Da XVII 5.

J. enc.

22
5.

Heinrich Gottfried Thienemanns

Juristisches Handbuch

für

solche Personen,

die

die Gesetze nicht studiert

und

doch gleichwohl

mit gesetzlichen Geschäften zu thun haben,

als für

unstudierte Rittergutsbesitzer, Amtsverwalter, Pachter, Notarien, Rathsherren, Beysitzer, Schöppen, Viertelsmeister und Ausschuß der Städte, Schulzen und Haimbürgen und andere Personen, welche eine Kenntniß von den Rechten haben müssen, oder haben wollen, aus den besten Promtuariis, einem Spiegel, Bertoch, Hommel, und besonders Müllern, Auszugsweise ins Deutsche übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet.

Fünfter und letzter Theil, von Thesaurus bis Z.

Leipzig,

im Schwickertschen Verlage. 1794.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Thesaurus. Ein Schatz.

Durch einen Schatz versteht man eine vor undenklichen Zeiten an einem verborgenen Orte niedergelegte Summe Geldes, oder andere Kostbarkeit.

Es gehört zum Wesen eines Schatzes, daß dessen ehemaliger Eigenthümer gänzlich unbekannt sey; denn wenn man durch irgend einen Umstand dessen Namen entdecken könnte, so dürfte das Geld für keinen Schatz gehalten, sondern entweder dem Eigenthümer, oder wenn dieser verstorben, dessen Erben wieder zugestellt werden. Dieses findet auch statt, wenn man aus dem Gepräge des Geldes schließen kann, daß dasselbe nur erst vor wenig Jahren niedergelegt worden; weis man aber den Eigenthümer nicht ausfündig zu machen, dann wird eben so wie bey einer andern gefundenen Sache verfahren (s. oben Inuentio. Th. III p. 58.)

Wer von einer gefundenen Sache behauptet, daß dieselbe für einen Schatz zu halten sey, muß erweisen, daß sie über Menschengedenken verborgen gelegen, und von der beschehenen Niederlegung auch nicht die entfernteste Nachricht vorhanden sey.

Ein auf eignem Grund und Boden gefundener Schatz gehört heut zu Tage dem Finder ganz, er mag nun durch Zufall oder durch angewandte Bemühung gefunden worden seyn; unerlaubte Mittel und Zauberkünste, wohin jedoch die Wünschelruthe nicht gehört, verbieten die Gesetze.

Wer auf einem fremden Grundstücke durch Zufall einen Schatz findet, bekommt ihn zur Hälfte; hätte er aber nachgegraben, oder andere Mittel angewendet, so bekömmt er nichts, und wenn er den gefundenen Schatz verschweigt, so wird er als ein Dieb gestraft.

Wer auf einem Grundstücke, wovon er den Niesbrauch hat, einen Schatz findet, muß denselben mit dem Eigenthümer des Grundstückes theilen. Ein Erbzinsmann hingegen behält den auf dem Erbzinsgute gefundenen Schatz ganz.

Wenn auf einem unter der Bedingung des Wiederkaufs verkauftem Grundstücke der Käufer einen Schatz findet, so muß er denselben nach der Meynung verschiedener Rechtslehrer mit dem Verkäufer theilen.

Ein auf dem Grundstücke der Frau gefundener Schatz gehört nicht dem Manne, sondern blos die Nutzniesung davon.

Ein innerhalb der 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers auf dem Rittergute gefundener Schatz gehört den Landerben ganz, wenn sie ihn selbst finden; zur Hälfte, wenn ihn ein Fremder findet.

Wer ein Grundstück gekauft hat, behält den darinnen gefundenen Schatz, wenn er gleich vorher gewußt hat, daß dieser daselbst verborgen, und solches dem Verkäufer unbekannt sey; sogar findet dieses statt, wenn die Uebergabe des Grundstücks noch nicht erfolgt ist. Nach der Meynung anderer aber muß auf diesen letztern Fall der Käufer die Hälfte davon dem Verkäufer zustellen.

Ein auf einem Kirchhofe gefundener Schatz gehört zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Finder.

Bey Beurtheilung der über einen gefundenen Schatz entstandenen Streitigkeiten finden in Chursachsen zufolge der 53sten Constitution im 2 Theile die Grundsätze des römischen Rechtes statt, keinesweges aber die Anwendung der im Sachsenspiegel im 35sten Artickel des 1sten Buches befindlichen, und von den ältern Auslegern übel verstandenen Stelle: Alle Schätze unter der Erden begraben, tiefer denn ein Pflug geht, gehören zu der königlichen Gewalt. Besage der vorhin angeführten Constitution ist hier einzig und allein von den Metallen die Rede.

Titulus possessionis. Besitztitel. Grund des Besitzes.

In der Regel kann niemand genöthigt werden, den Grund seines Besitzes wider Willen anzugeben.

Um jemanden zur Anzeige desselben zu nöthigen, ist es auch nicht hinreichend, daß die Sache innerhalb der Grenzen des Besitzes eines andern sich befindet.

Wer Befreyung von Abgaben behauptet, muß den Grund derselben anzeigen.

Wenn wider den Besitzer eine gegentheilige rechtliche Vermuthung streitet, so muß er den Grund seines Besitzes angeben.

Aus einem vieljährigen Besitz entsteht die Vermuthung eines rechtlichen Grundes desselben.

Wenn dem Besitzer durch ein Urtheil, den rechtlichen Grund seines Besitzes zu erweisen auferlegt worden ist, so ist es hinreichend, wenn er erweiset, daß er sich rechtsverwährte Zeit hindurch darinnen befunden habe.

Der Grund, daß man eine Sache als Pfandgläubiger besitze, ist zwar ein rechtlicher Grund des Besitzes, aber nicht zureichend zur Erlangung des Eigenthums.

Aus einem fehlerhaften Contrakt kan kein Rechtstitel entstehen.

Vergl. Possessio. im 4 Th. d. Handb. p. 39.

Todesstrafe.

In Chursachsen muß vor der Execution derselbe allemal an die Landesregierung berichtet, und wenn der Verbrecher um Begnadigung bittet, zugleich die Milderungsgründe angeführt werden. Vergl. poena capitalis. 4ter Th. p. 27.

Tortura. Tortur.

Der Unterrichter darf keine Tortur zuerkennen, sondern muß die Akten an ein Dikasterium verschicken.

Vorhero muß dem Verbrecher die Einreichung einer Vertheidigungsschrift nachgelassen werden. Als Grün-

de zur Abwendung der Tortur kann der Vertheidiger anführen: die Ungewißheit des corporis delicti, die Geringfügigkeit des Verbrechens, die Unzulänglichkeit der Anzeigen, die Würde des Verbrechers, die nicht behörig besetzte Gerichtsbank, den körperlichen Zustand des Verbrechers, u. s. w,

Der Tortur sind nicht unterworfen, 1) Unmündige, welche noch nicht 14 Jahr alt sind, jedoch können diejenigen, welche diesem Alter nahe sind, mit der Tortur geschreckt werden, durch Anlegung der Daumstöcke. 2) Wahnsinnige, nicht einmal in den Zwischenzeiten, in welchen sie des Gebrauchs der Vernunft mächtig sind; eben dieses gilt auch von melancholischen Personen. 3) Taub und stumm gebohrne. 4) Greise, wenn sie sehr gebrechlich sind, wiewohl sie durch Anlegung der Daumstöcke geschreckt werden können. 5) Sehr kranke Personen; wär aber die Krankheit nicht zum Tode, so kann ein geringer Grad der Tortur statt finden. 6) Schwangere Weibspersonen, auch 40. Tage nach der Niederkunft. Wenn sie die Kinder selbst säugen, sind sie auch so lange davon frey. 7) Personen von hohem Adel, wie Grafen und Freyherren. 8) Soldaten, nämlich die Officiers, wohl aber die Gemeinen. 9) Edelleute. 10) Doktoren und Licentiaten. 11) Geistliche und Studirende, wiewohl **Carpzov** der gegentheiligen Meynung ist. Was jedoch die von No. 7. an genannten Personen betrift, so können sie auch der Tortur unterworfen werden, a) wenn es mit Vorbewust und Einwilligung des Landesherrn geschieht, b) in sehr harten Verbrechen, wie z. B. den Verbrechen der beleidigten Majestät, des Hochverraths, der Giftmischerey ꝛc.

Die Tortur findet blos bey denjenigen Verbrechen statt, welche eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen; bey Verbrechen, welche mit der Landesverweisung bestraft werden, darf dieselbe nicht zuerkannt werden.

Ehe zur Tortur geschritten werden kann, muß die Gewißheit des begangenen Verbrechens auser Zweifel ge-

setzt seyn. Die Tortur soll blos dienen, um zu erforschen, ob der Angeschuldigte das Verbrechen, von dessen Gewißheit man schon überzeugt ist, wirklich begangen habe, oder nicht. Der Richter darf auch nicht eher zur Tortur schreiten, als bis er alle andere Mittel, die Wahrheit zu erfahren, versucht hat; kann dieses durch Zeugen, Urkunden, oder freywilliges Bekenntniß des Inquisiten bewerkstelligt werden, so findet die Tortur nicht statt.

Ueber eine Stunde soll die Tortur nicht dauern, selbst, wenn der höchste Grad zuerkannt worden wär.

Ein Inquisit, welcher durch die überstandene Tortur die Beschuldigung des Verbrechens von sich abgelehnt hat, wird losgesprochen, und erhält sein Amt und seine Würde wieder; jedoch muß er die aufgelaufenen Kosten abstatten.

Wenn der Inquisit des verübten Verbrechens vollkommen überführt ist, gleichwohl aber unter der Tortur dasselbe beharrlich leugnet, so sind einige Rechtslehrer der Meynung, daß er dem ohngeachtet mit der ordentlichen Strafe belegt werden müsse, weil zufolge der peinlichen Gerichts-Ordnung ein überführter Verbrecher nicht gefoltert, sondern sogleich verurtheilt werden solle. Andere hingegen behaupten, daß die Beweise, wodurch der Inquisit überführt worden, durch die überstandene Tortur unkräftig geworden, und mithin derselbe völlig loszusprechen sey. Noch andere nehmen an, daß der überführte Verbrecher, welcher unter der Folter leugnet, zwar nicht mit der ordentlichen, aber doch mit einer auserordentlichen Strafe zu belegen sey.

Nach beendigter Tortur muß der Inquisit das herausgebrachte Geständniß in Abwesenheit des Scharfrichters wiederholen. Zu dem Ende wird 2 oder 3 Tage hernach in Gegenwart des Richters und zweyer Schöppen dem Inquisiten sein unter der Folter gethanes Geständniß von dem Aktuarius wieder vorgelesen, und er gefragt, ob er noch dasselbe genehmige? Wiederruft er es, ohne triftige Ursachen anzuführen, so wird die Tortur wiederholt.

Wofern nicht gegründete und rechtliche Vermuthungen wider den Angeschuldigten sich äußern, darf die Tortur nicht zuerkannt werden. Wenn in Ermangelung derselben dem ohngeachtet mit der Tortur wider denselben verfahren worden wär, so wär dieselbe null und nichtig, und selbst das erpreßte Geständniß wider ihn ohne Wirkung.

Die von dem Beleidigten auf dem Sterbebette geschehene Anzeige ist, selbst, wenn sie durch den Tod bestätigt worden, zur Tortur nicht hinreichend, wofern nicht anderer gegründeter Verdacht wider den Angeschuldigten vorhanden ist; wohl aber ist die von einem Mitschuldigen durch den Tod bestätigte oder unter der Folter geschehene Anzeige ein hinlänglicher Grund dazu.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung bleibt es dem Gutbefinden des Richters überlassen, welche Anzeigen er bey jedem Verbrechen für hinlänglich zur Tortur hält; doch ist die bloße Angabe derselben nicht hinreichend, sondern sie müssen auch erwiesen werden, und zwar in der Regel durch zwey völlig glaubwürdige Zeugen.

Wird aber der Angeschuldigte durch einen glaubwürdigen Zeugen, welcher die Verübung des Verbrechens selbst mit angesehen, überwiesen, so ist die Aussage dieses einen Zeugen zur Tortur hinreichend.

Kommen mehrere wichtige Anzeigen zusammen, so kann, wenn gleich keine derselben völlig erwiesen ist, doch die Tortur zuerkannt werden.

Wenn gleich die zur Tortur hinlänglichen Anzeigen erwiesen worden sind, so darf doch nur dann erst zur Tortur verschritten werden, wenn der Angeschuldigte dieselben zu widerlegen nicht im Stande ist.

Wenn der Verbrecher die Hauptumstände, welche die Verurtheilung desselben zur Strafe bewirken, eingeräumt hat, so wird ihm auch, wenn er die übrigen Verbrechen, deren er angeschuldigt ist, leugnet, Glauben beygemessen.

Der erste Grad der Tortur sind die Daumstöcke nebst den Schnüren, der zweyte, wenn der Inquisit auf die Leiter gezogen, und gespannt, oder gefoltert wird. Der dritte Grad, welcher nur bey sehr schweren Verbrechen statt findet, ist, wenn auser der Spannung des Inquisiten auf der Leiter noch Feuer oder brennender Schwefel an den Körper gebracht, die Haut oder die Fingerspitzen verbrannt werden. Dieser Grad wird in dem Urtheil folgendermaßen ausgedrückt: Daferne nun Inquisit auf bewegliches Zureden, seinem Leibe keine unnöthige Marter zuzuziehen, sein Geständniß in Güte zu thun, sich ferner verweigern sollte, ist er von dem Scharfrichter mit der Schärfe anzugreifen, wobey er denn mit allen Ernst zu befragen. u. s. w.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Grade der Tortur kann keine gewisse Regel gegeben werden, sondern es bleibt dem Richter überlassen, den für die Beschaffenheit des Verbrechens, der Person und der Anzeigen angemessensten Grad zu wählen.

Wenn mehrere Mitschuldige gefoltert werden sollen, so wird mit dem verdächtigsten, zuweilen aber auch mit demjenigen, von welchem der Richter das leichteste Geständniß vermuthet, der Anfang gemacht. Ein Weib wird daher eher als der Mann, und wenn Vater und Sohn concurriren, der Sohn zuerst torquirt, und zwar in Gegenwart des Vaters, weil es wahrscheinlich ist, daß dieser durch den Anblick der Marter des Sohnes zu einem freywilligen Geständniß bewogen werden könnte.

Die Tortur muß vor besetzter Gerichtsbank geschehen.

Noch ehe die Tortur ihren Anfang nimmt, muß der Richter den Angeschuldigten an Gerichtsstelle, in Beyseyn der Gerichtspersonen und mit Zuziehung des Scharfrichters zu einem aufrichtigen Bekenntnisse vermahnen; wenn dieser aber dem ohngeachtet beym Leugnen beharret, so giebt der Richter das Urtheil dem Scharfrichter zum

durchlesen, worauf der Inquisit in die Marterkammer abgeführt wird.

Tractatus, Unterhandlungen.

Bloße Unterhandlungen darf man nicht mit Verträgen verwechseln; auch können sie weder eine Verbindlichkeit, noch ein Klagerecht bewirken.

Traditio, Uebergabe.

Die Uebergabe ist zu Uebertragung des Eigenthums unumgänglich nothwendig. Die zu übergebende Sache darf nicht im Besitze eines andern sich befinden, widrigenfalls würde die Uebergabe ohne Wirkung seyn.

Die Uebergabe kann nicht blos mündlich geschehen, sondern sie erfordert eine wirkliche Handlung. Die bloße gerichtliche Auflassung ist noch keine Uebergabe, jedoch ist sie ebenfalls nothwendig, und darf nicht aus der Acht gelassen werden. In Chursachsen wird bey der gerichtlichen Auflassung und Uebergabe des Grundstücks in Lehn und Würden die ausergerichtliche Uebergabe schon vorausgesetzt.

Die Uebergabe setzt einen rechtlichen Grund derselben, z. B. Kauf, Schenkung rc. voraus. Sie kann durch eine jede Handlung wodurch der Besitz auf einen andern übertragen wird, bewerkstelligt werden.

Durch Uebergebung der zur Sache gehörigen Dokumente wird die Sache selbst für übergeben geachtet; hingegen ist die Uebergabe derjenigen Urkunde, welche über den gegenwärtigen Kontrakt erst verfertigt worden, hiezu nicht hinreichend.

Wer die Besitznehmung seines Grundstücks einem andern erlaubt, hat die Vermuthung wider sich, daß er es ihm übergeben habe.

Wenn der Verkäufer in dem verkauften Hause sich eine Wohnung vorbehält, so wird dieses als eine Uebergabe, wodurch dem Käufer das Eigenthum übertragen wird, angesehen.

Der Vorbehalt des Niesbrauchs in dem verkauften Grundstücke gilt nach der Meynung verschiedner Rechtslehrer an statt der Uebergabe.

Die Uebergabe kann auch durch Zeichen, z. B. durch Uebergebung der Schlüssel, eines abgehauenen Spahns, einer Erdscholle rc. geschehen.

Ein bloßes Versprechen, die Uebergabe zu bewirken, kann, wenn letztere nicht wirklich hinzukommt, kein Eigenthum übertragen.

Wenn der Verkäufer in der Verkaufsurkunde dem Käufer die Besitznehmung der verkauften Sache erlaubt, so wird dadurch noch keine Uebergabe bewerkstelligt.

Wer eine ihm versprochene Sache, ohne die Uebergabe abzuwarten, in Besitz nimmt, wird mit Verlust seines Rechtes bestraft.

Wenn eine Sache an zwey Personen verkauft worden ist, so hat derjenige, welchem dieselbe zuerst übergeben worden, den Vorzug. Hat aber der nachherige Käufer den mit einem andern über eben dieselbe Sache schon abgeschlossenen Kauf gewußt, so muß er, der beschehenen Uebergabe ohngeachtet, jenem die Sache wieder ausantworten.

Transactio, Vergleich.

Es gehört zum Wesen eines Vergleichs, daß derselbe über eine streitige Sache, deren Ausgang ungewiß ist, eingegangen wird.

Jeder Vergleich begreift eine Veräußerung in sich, weil, um denselben einzugehen, jeder streitende Theil von dem Rechte, welches er zu haben glaubt, etwas erlassen muß.

Es ist kein Vergleich denkbar, wo nur von einem streitenden Theile etwas gegeben oder erlassen wird.

Wenn jemand einen Streit über eine Sache nur erst befürchtet, und um demselben zuvor zu kommen, einen Vergleich eingeht, so ist derselbe, wofern nicht die Chikane des Gegentheils evident wär, zu Recht beständig.

Es gehört nicht nothwendig zum Wesen eines Vergleichs, daß derselbe schriftlich abgefaßt werde.

Ein streitender Theil kann dem andern mittelst Vergleichs einen Rechtsstreit, welchen er wider einen dritten führt, abtreten, und der Richter muß diesen Vergleich bestätigen.

Niemand kann, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn, in eines andern Namen gültiger Weise einen Vergleich eingehen.

Ein Vormund kann im Namen seines Mündels einen Vergleich eingehen, und, wenn es Grundstücke betrift, darf die Obrigkeit die Bestätigung desselben nicht verweigern, obschon das Recht des Gegentheils nicht erwiesen ist; nur muß die Sache von der Beschaffenheit seyn, daß der Ausgang zweifelhaft ist.

Ein Vormund muß sich hüten, mit dem Gegentheil seines Mündels einen Vergleich einzugehen, wofern der Ausgang der Sache nicht gänzlich ungewiß und zweifelhaft ist; wär das Recht auf Seiten des Mündels evident, so wär auch der Vergleich ungültig, und dürfte dem Mündel nicht zum Nachtheil gereichen.

Der Vergleich des Vormundes mit dem Stiefvater seines Mündels über des letztern Vermögen ist ungültig, weil er über eine Sache, die keinem Zweifel unterworfen, eingegangen ist; es wäre denn, daß der Mündel, wenn er zu seiner Volljährigkeit gekommen ist, den Vergleich genehmigte.

Einem Gläubiger kann durch den von den Mitgläubigern mit dem Schuldner geschlossenen Vergleich kein Nachtheil erwachsen.

Ein Vater kann im Namen und zum Vortheil seines Sohnes, wenn dieser gleich nichts davon weis, gültiger Weise einen Vergleich eingehen.

Eine Mutter kann mit ihren Kindern auch ohne Geschlechtsvormund, selbst an denjenigen Orten, wo die Geschlechtsvormundschaft eingeführt ist, einen gültigen Vergleich schließen.

Obschon ein Ehemann in der Regel über das Paraphernalvermögen seines Weibes keinen Vergleich eingehen kann, so stehet ihm doch solches frey, wenn es auf ihr ausdrükliches Geheiß und mit ihrer Bewilligung geschieht, ohne daß es dießfalls der Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes bedarf.

Ein Verwalter von Kirchengütern kann über dieselben gültiger Weise einen Vergleich eingehen, nur darf er sie nicht veräußern.

Ein von dem Curator einer abwesenden Weibsperson eingegangener Vergleich ist, wenn die Genehmigung derselben darauf erfolgt, gültig.

Niemand kann von dem Richter zu einem Vergleich gezwungen werden. Wär aber eine streitige Sache so vielen Zweifeln unterworfen, daß eine richtige Entscheidung unmöglich fallen würde, so können die Partheyen nach der Meynung einiger Rechtslehrer zu einem Vergleiche genöthigt werden.

Ueber dasjenige, was einem zu seinem Lebensunterhalt ausgesetzt, oder durch einen letzten Willen hinterlassen worden ist, darf er in der Regel keinen Vergleich eingehen,

Ein Vergleich über eine Spielschuld ist ungültig.

Ein über ein Familienfideicommiß mit dem größern Theile der Familie eingegangener Vergleich kann weder denen, welche dem Vergleiche nicht beygetreten sind, noch auch den Kindern derjenigen Eltern, welche den Vergleich geschlossen haben, wofern sie nicht ihre Erben geworden sind, nachtheilig seyn.

Ein über einen letzten Willen abgeschlossener Vergleich, wird, wenn nach des Erblassers Tode ein anderes später verfertigtes Testament aufgefunden wird, wieder aufgehoben.

Wenn der Inhalt eines Testaments bekannt ist, so kann derjenige, welchem in demselben etwas hinterlassen worden, gültiger Weise darüber einen Vergleich eingehen, obgleich das Testament noch nicht eröffnet worden ist.

Doch sind andere Rechtslehrer der Meynung, daß ein solcher Vergleich nicht eher, als nach Eröffnung des Testaments gültig sey.

In Ehesachen findet kein Vergleich statt.

Ein zu Trennung eines Eheverlöbnisses ohne Mitwirkung des Consistorii eingegangener Vergleich ist, selbst wenn er eydlich bekräftigt worden ist, ungültig.

Wer ein älteres Eheverlöbniß mittelst eines Privatvergleichs wieder aufgehoben hat, und sich hernach in ein anderes einläßt, macht sich des Verbrechens eines zwiefachen Eheverlöbnisses schuldig; doch wird er, wenn eine gegründete Ursache der Aufhebung des erstern Eheverlöbnisses vorhanden ist, mit einer gelinden Strafe belegt.

Ein Vergleich, wodurch ein Theil der schuldigen Zinsen eines Capitals unter der Bedingung erlassen wird, daß von den noch übrigen wieder Zinsen gegeben werden sollen, ist gültig.

Einen Vergleich über ein Verbrechen einzugehn, d. i. dem Ankläger etwas zu geben, daß er seine Anklage zurück halte, ist unerlaubt.

Wer einen solchen Vergleich eingeht, wird zwar nicht mehr, wie bey den Römern, als des Verbrechens geständig und überführt angesehen, aber er macht sich doch dessen in einem solchem Grade verdächtig, daß der Richter Amtshalber eine Untersuchung wider ihn verhängen kann.

Der Vergleich eines Diebes mit dem Bestohlnen mindert die Strafe des Diebstahls.

Mittelst eines Vergleichs, auch, wenn er auſergerichtlich abgeschlossen worden wär, kann sich ein Schwängerer von der Verbindlichkeit, die geschwängerte entweder auszustatten oder zu heurathen, befreyen; hingegen zur Ernährung des Kindes bleibt er verbindlich. Auch nützt es dem Schwängerer nichts, wenn er in der Vergleichsurkunde sagt, daß er die Schwängerung keinesweges einräume, sondern nur zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten diesen Vergleich eingehe. Das Kind kann nichts

desto weniger auf den Unterhalt klagen, und kann die Vergleichsurkunde selbst zum Beweis wider ihn brauchen.

Wenn ein Ehemann von dem Ehebrecher durch Drohungen oder Gewalt das Versprechen einer gewissen Summe Geldes für die zugefügte Beleidigung erpreßt hat, so hat er, weil eine widerrechtliche Geldverpressung dabey zum Grunde liegt, kein Klagerecht darauf. Wenn hingegen der Ehebrecher, um den beleidigten Ehemann wieder zu versöhnen, demselben freywillig eine Summe Geldes anbietet, dann steht nach Hommels Meynung, dem letztern das Recht zu, den Ehebrecher deshalb zu belangen.

Der Richter kann durch einen mit dem Angeschuldigten eingegangenen Vergleich denselben keinesweges von der Untersuchung befreyen.

Ein gerichtlicher, oder gerichtlich bestätigter Vergleich kann wegen Verletzung über die Hälfte nicht wieder aufgehoben werden; doch sind einige Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung.

Die Gültigkeit eines gerichtlichen Vergleiches wird so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Die gerichtliche Bestätigung kann einen Vergleich wider Willen der einen Parthey nicht gültig machen, und die dawider eingewandte Appellation ist keinesweges für unzulässig zu achten.

Wer in Chursachsen zu Führung eines Rechtsstreites das Armenrecht erlangt hat, kann keinen Vergleich anders, als gerichtlich abschließen, damit der Richter desto eher Gelegenheit habe, die auf dem Proceß verwandte Kosten wider zu erlangen.

Ein Vergleich hat mit einer durch richterliches Urtheil für Recht erkannten Sache in Ansehung der Wirkung gleiche Rechte; daher ist ein wider einen gültigen Vergleich abgefaßtes Erkenntniß null und nichtig.

Wenn über eine hypothekarisch versicherte Schuldforderung ein Vergleich geschlossen worden ist, so hört das

hypothekarische Recht auf, obschon die Hypothek in den Consensbüchern nicht gelöscht worden ist.

Ein abgeschlossener Vergleich kann einem Dritten nicht zum Nachtheil gereichen.

Das Recht, Abzugsgeld zu fodern, wird durch die zwischen der Obrigkeit und den ausgewanderten Personen geschlossene Vergleiche nicht erwiesen.

Ein Vergleich schließt die Gewährsleistung aus. Verschiedene Rechtslehrer sind jedoch der gegentheiligen Meynung.

Ein von einem Weibe mit ihrem Ehemanne ohne Zuziehung des Geschlechtsvormunds errichteter Vergleich hebt das von der erstern vorhero gemachte Testament nicht auf.

Ein von einer Mutter mit ihren Kindern über die künftige Erbfolge abgeschlossener Vergleich hindert erstere, in einem hernach errichteten Testamente das Gegentheil davon zu verordnen.

Eine Vergleichsurkunde, worinnen nicht ausdrücklich enthalten ist, was beyde Theile, um den Vergleich zu Stande zu bringen, geleistet oder erlassen haben, kann nichts beweisen.

Wenn ein Theil den durch den Vergleich ihm auferlegten Verbindlichkeiten nicht nachkommt, so kann er auch der Vortheile desselben nicht theilhaftig werden.

Das Anerbieten eines gütlichen Vergleichs kann den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen.

Ein Vergleich kann die Eintreibung einer verwirkten Geldstrafe nicht hindern.

Die Ausflucht eines abgeschlossenen Vergleichs kann, wenn sie nicht augenblicklich erwiesen wird, die Execution nicht hindern, sondern wird zu besondrer Ausführung in der Wiederklage verwiesen.

Wiewohl ein Vergleich, welcher über ein durch rechtskräftiges Erkenntniß verabschiedete Sache eingegangen wird, in der Regel null und nichtig ist, so kann derselbe jedoch als ein Vertrag gelten.

Ein Vergleich ist ungültig, wenn die Bedingungen, unter welchen er geschlossen worden, nicht erfüllt werden.

Wird jemand durch Chikane zu Eingehung eines Vergleichs bewogen, so wird derselbe für ungültig gehalten.

Ein Vergleich über eine Erbschaft bewirkt keine Verbindlichkeit, wenn der Erbe das Testament verborgen hält.

Ein Vergleich, welcher eines versprochenen Vermächtnisses halber eingegangen wird, kann heut zu Tage, wenn das Versprechen nicht gehalten wird, mit Recht angefochten werden.

Ein Erbe, welcher mit dem Vermächtnißnehmer einen Vergleich abgeschlossen hat, kann, wenn er erweißt, daß letzterer durch Beleidigungen, welche er dem Erblasser zugefügt, sich des Vermächtnisses unwürdig gemacht hat, von dem Vergleich wieder abgehn.

Ein zwischen der Mutter und ihrem Enkel abgeschlossener Vergleich wird aus dem Grunde, weil jene dadurch verletzt worden, nicht leicht wieder aufgehoben, besonders wenn letzterer ihr einziger rechtmäsiger Erbe ist.

Wenn bey dem Vergleich eine Schenkung zum Grunde liegt, so findet die Ausflucht der Verletzung über die Hälfte nicht statt.

Wenn jemand durch einen Betrug zu Eingehung eines Vergleichs bewogen worden ist, so kann dieser, ob er schon eydlich bestärkt worden doch wieder aufgehoben werden.

Wenn einem Vergleiche ein Irrthum zum Grunde liegt, so kann ersterer wieder aufgehoben, und, was aus Irrthum gegeben worden ist, wieder gefodert werden.

Wiewohl ein Rechnungsfehler der Wahrheit keinen Eintrag thun kann, so ist es doch erlaubt, über die in Rechnungen vermutheten Fehler sich zu vergleichen. Besonders giebt **Berger** Vormündern den Rath, daß sie zu ihrer völligen Sicherheit außer den erhaltenen Quittungen auch über die in den Rechnungen etwa vorzufindenden Fehler sich mit dem Gegentheile vergleichen sollen.

Der Irrthum macht einen Vergleich ungültig, bey dessen Schließung der eine Theil einen Gewinn beabsichtigt, indeß der andere nur auf Vermeidung des Schadens denkt.

Zuweilen kann nach den verschiedenen Verhältnissen der Personen, welche einen Vergleich schließen, derselbe zum Theil, oder auch nur für einen und den andern Interessenten gültig, für einen andern ungültig seyn. Gesetzt, es befänden sich Minderjährige darunter, oder Personen, in deren Namen andere ohne Vollmacht den Vergleich eingegangen wären, so würde derselbe zum Theil gelten, zum Theil aber ungültig seyn.

Wer einen Vergleich anfechten will, muß vor allen Dingen dem gegentheiligen Beklagten dasjenige wieder erstatten, was er durch den Vergleich erhalten hat.

Wollen beyde Theile von dem Vergleiche wieder zurückgehn, so muß jeder, was er erhalten hat, zurückgeben, und wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

Ein Vergleich bleibt bey Kräften, wenn schon ein Theil demselben nicht zu rechter Zeit nachgekommen ist.

Niemand kann einen Vergleich aus dem Grunde anfechten, weil er von der darüber verfertigten Urkunde kein Exemplar erhalten.

Wider einen eydlich bestätigten Vergleich, wofern kein Betrug dabey zum Grunde liegt, wird niemand in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

Ein Vergleich, welchen ein noch nicht bestätigter Vormund zum Vortheil seines Mündels abgeschlossen hat, kann von dem andern Theile aus dem Grunde der noch nicht beschehenen Bestätigung des Vormundes nicht angefochten werden.

Ein von dem Vormunde im Namen seines Mündels zu Abwendung eines Creditwesens zu dessen Vermögen, mit den Gläubigern eingegangener und gerichtlich bestätigter Vergleich ist gültig; nur muß dasjenige, was wegen Veräuserung der einem Unmündigen zustehenden Grundstücke in den Gesetzen verordnet ist, beobachtet werden.

Wenn ein Minderjähriger einen Vergleich eingeht, ohne die dazu nöthigen Erfordernisse zu beobachten, und denselben binnen 5 Jahren nach erlangter Volljährigkeit nicht anficht, so kann er in der Folge nicht aufgehoben, noch auf dessen Annullirung geklagt werden.

Wenn ein Eheweib in ihrem eignen Namen mit dem Gläubiger des Mannes einen Vergleich abschließt, so kann sie sich in der Folge auf den Vellejanischen Rathschluß, oder die Rechtswohlthat, daß Weiber für ihre Ehemänner sich nicht verbürgen können, nicht berufen.

Ein zwischen der Obrigkeit und einem Bürger über die Befreyung von Abgaben eingegangener Vergleich kann nicht aufgehoben werden.

Ein über mehrere verschiedene Punkte abgeschlossener Vergleich bleibt, wenn gleich ein oder der andere Punkt nicht zu Recht beständig ist, doch in Ansehung der übrigen gültig.

Die durch Vorstellung der großen Proceßkosten erregte Furcht ist keine gegründete Ursache, einen Vergleich wieder aufzuheben.

Auch wegen neuerdings vorgefundener Urkunden kann nach **Pütters** Meynung kein Vergleich rückgängig gemacht werden.

Die Annehmung eines Theils der mittelst Vergleichs versprochenen Summe schließt alle wider denselben anzustellenden Klagen aus.

Einem Vergleiche kann die Ausflucht, daß der Grund der Schuldfoderung darinnen nicht angegeben worden, keinesweges entgegen gesetzt werden, wofern nur die Summe selbst nicht zweifelhaft ist.

Die Clausel: bey so gestalten Sachen, wird bey Vergleichen nur dann für anwendbar gehalten, wenn die Umstände sich so verändert haben, daß der Hauptzweck nicht erreicht werden kann.

Translocatio, Versetzung eines Pfarrers.

Diese Strafe ist im kanonischen Rechte unbekannt. Doch ist sie zuweilen nützlich und geschieht oft, nicht um den Pfarrer, sondern die Gemeinde und den Kirchenpatron zu strafen.

Transmissio actorum, Versendung der Akten.

S. Actorum transmissio. 1ster Th. p. 13.

Trassans. Tratta. Trassirer. Tratte.

S. Cambium.

Trauerkleider.

Eine Wittwe kann, wenn sie gleich reich ist, und den Mann nicht beerbt, doch Trauerkleider für sich und ihre Familie aus dessen Verlassenschaft verlangen; entsteht zu derselben ein Concurs, so werden die Trauerkleider prioritätisch angesetzt.

Trauerkleider gebühren auch den Söhnen und ihren Weibern, nicht aber dem Wittber aus der Verlassenschaft des Weibes.

Trebellianica, Trebellianisches Viertheil.

S. Quarta Trebellianica.

Tributa, Steuern, Abgaben.

Die Steuern muß derjenige entrichten, welcher die der Besteurung unterworfene Sache besitzt, und die Nutzungen davon genießt.

Die Kriegssteuern trägt der Ehemann, und kann sie auch nicht wieder verlangen, es wäre denn, daß dieselben mehr als die sämmtlichen während des Ehestandes von dem Grundstücke gezogenen Nutzungen betrügen.

Ein Gläubiger, welcher anstatt der Zinsen die Nutzungen des verpfändeten Grundstücks zieht, kann die davon entrichteten Steuern wieder verlangen, wenn er

Rechnung über die Nutzungen ablegt; ist er davon frey, kann er auch die bezahlten Steuern nicht wieder verlangen.

Ein Wiederkäufer bezahlt die bis zur Zeit des Wiederkaufs aufgelaufene Steuern nicht, sondern diese trägt der Wiederverkäufer.

Wer den Nießbrauch eines Gutes hat, muß auch die Steuern davon entrichten, und kann dieselben von dem Eigenthümer nicht wieder verlangen, wofern sie nicht die Einkünfte übersteigen.

Die Contributionseinnahme gehört nicht zur Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern der Landesherr kann sie nach Gutbefinden, wem er will, auftragen.

Eine Obrigkeit, welche das Recht, Steuern und Contributionen aufzuerlegen, erlangt hat, kann nicht verhindern, daß der Landesherr, um der öffentlichen Wohlfarth willen dasselbe in einem gewissen Grade einschränke, z. B. durch Beysetzung eines Commissarius rc.

Wer zu Bezahlung der Contributionen Geld vorschießt, erlangt hiedurch das dem Fiscus zustehende Vorzugsrecht bey entstandenem Concurs; doch muß der Gläubiger erweisen, daß das Geld wirklich zu der gedachten Bezahlung verwendet worden; das Bekenntniß des Schuldners ist hiezu nicht hinreichend. Wenn aber der Fiscus selbst in Ansehung der noch rückständigen Contributionen mit dem Gläubiger, welcher zu Bezahlung eines Theils derselben Geld vorgeschossen, concurrirt, so hat der Fiscus das Vorzugsrecht.

Die Verträge des Landesherrn mit dem Ständen wegen Vertheilung und Erhebung der Steuern müssen genau erfüllt werden.

In Steuer- und Contributionssachen findet keine Compensation statt.

Der Eigenthümer eines überschwemmten Ackers ist, so lange die Ueberschwemmung dauert, von allen Steuern und übrigen Abgaben frey.

Die Steuerfreyheit kommt zwar in der Regel allen Rittergütern zu; jedoch können sie durch Gewohnheit und Verjährung der Besteurung unterworfen werden.

Wenn von dem Landesherrn auserordentliche Steuern ausgeschrieben werden, so können sich auch privilegirte Personen nicht davon ausschließen.

Der Besitz eines steuerfreyen Gutes befreyt niemanden von den Abgaben, die er für seine Person zu entrichten hat.

Derjenige, dessen Grundstücke der Besteurung unterworfen, und in dem Steuercataster eingetragen sind, muß, wenn er gleich seine Verbindlichkeit dazu leugnet, dennoch die rückständigen Steuern entrichten.

Kirchen und Geistliche sind in Ansehung der Grundstücke, welche sie in der Stadt erworben haben, keineswegs für steuerfrey zu achten.

Wenn eine Stadt durch unvordenkliche Verjährung das Recht, eine Uebermaße an Schocken und Landsteuern zu Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, erlangt hat, so hat sie dieses Recht auch in Ansehung der Pfennigsteuern, ohne wegen der Uebermaße dem Steuercollegio Rechnung ablegen zu dürfen.

Ein über Entrichtung der Steuern entstandener Streit gehört nicht für die Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte.

Wenn die Besitzer abgebrannter oder sehr beschädigter Häuser an deren Stelle neue erbauen, so geniesen sie nach Verschiedenheit der neu erbaueten Häuser auf gewisse Jahre die Befreyung von den ordinairen Land- Pfennig- und Quatembersteuern, gemeiniglich auch auf eine gewisse Quantität Bier von der Tranksteuer, wie auch von der Einquartierung auf drey, oder wegen gänzlicher Abbrennung auf mehrere Jahre; doch muß binnen 6 Monaten von Zeit des beendigten Baues von der Obrigkeit an den Landesherrn dießfalls Bericht erstattet werden.

Wetter- und Wasserbeschädigte bekommen zwar nichts aus der Brandcasse; doch können sie nach Befinden der

Umstände auf gewisse Jahre Befreyung von Steuern und der Einquartierung erlangen.

Tumultus, Aufstand.

Wer einen Aufstand erregt, worinnen ein Mensch umkömmt, wird als ein Mörder betrachtet, und am Leben gestraft, wenn er gleich den Menschen nicht selbst umgebracht hat.

Turbatio, Beunruhigung, Beeinträchtigung.

Im possessorio summariissimo kann über die beschehene Turbation der Eyd zugeschoben werden; doch sind andere Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung. In Chursachsen darf der Eyd in diesem Falle nicht deferirt werden.

Tutela, Tutor, Vormundschaft, Vormund.

Der römische Unterschied zwischen Tutel und Curatel wird heute zu Tage nicht mehr beobachtet.

Die Bestellung eines Vormundes gehört heut zu Tage für die Erbgerichte. Diejenige Obrigkeit, welcher der Vater für seine Person unterworfen war, hat auch die Pflicht auf sich, den hinterlassenen unmündigen Kindern desselben Vormünder zu setzen. Ist die Gerichtsbarkeit zwischen zwey Obrigkeiten streitig, so kömmt die Bestellung des Vormundes derjenigen zu, welche sich im Besitze der Gerichtsbarkeit befindet.

In Chursachsen kann zufolge der Vormundschaftsordnung vom Jahre 1782. die Landesregierung auch einer andern Obrigkeit die Bestellung eines Vormundes auftragen. Den Mündeln der Amtsässigen werden von den Amtleuten Vormünder gesetzt, wenn sie gleich die Mitbelehnschaft an schriftsässigen Gütern gehabt haben. Die von Schriftsassen hinterlassenen unmündigen Kinder bekommen von der Landesregierung Vormünder. Ist der Vater mehrern einander untergeordneten Richtern unterworfen gewesen, so wird der Vormund von dem obersten

bestellt, außer dem aber von demjenigen, unter dessen Gerichtsbarkeit der Vater bey seinem Tode sich aufgehalten hat. Auf Academien erhalten die Kinder der ordentlichen Professoren ihre Vormünder von der Academie; ist aber der Vater zugleich ein Geistlicher gewesen, von den Consistoriis. Die Bestellung des Vormundes erstreckt sich auch auf die anderwärts gelegenen Güter.

Der Vormund hat in dem Vermögen des Mündels keine stillschweigende Hypothek, wohl aber das Zurückhaltungsrecht.

Wer sich fälschlicher Weise für den Vormund eines Mündels ausgiebt, und in des letztern Namen mit jemanden contrahirt, muß nicht nur alle Schäden ersetzen, sondern wird auch willkührlich gestraft.

Alle Vormünder müssen von dem Richter, vor welchen die Bevormundung gehört, bestätigt werden, und werden eher nicht zur Verwaltung des Vermögens gelassen. Auch die Mutter, wenn sie Vormünderin wird, muß richterliche Bestätigung haben.

In allen Fällen, wenn der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, müssen die Kinder der ersten Ehe Vormünder bekommen.

Der Grundsatz des römischen Rechtes: Kinder, welche noch einen Vater haben, bedürfen keines Vormundes, findet in Teutschland nicht mehr statt.

Ein Weib kann nicht Vormünderin ihres wahnsinnigen Bruders seyn.

Heut zu Tage können außer der Mutter und Großmutter keine andere Weibspersonen Vormünderinnen seyn.

Die Verschiedenheit der Religion hindert niemanden an Uebernehmung einer Vormundschaft. In Chursachsen leidet dieses jedoch eine Ausnahme.

Dem Vater kann die Vormundschaft der Kinder, so lange kein hinlänglich erwiesener Grund dazu vorhanden ist, nicht genommen werden.

Ein Stiefvater kann, wofern er keinen gegründeten Verdacht wider sich hat, zum Vormund bestellt werden.

In Chursachsen ist er von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen.

Die Kinder eines Pfarrers werden, wenn sie gleich in einer Stadt unbewegliche Güter besitzen, nicht von dem Stadtrathe, sondern von den Consistoriis bevormundet.

Das Zeugniß des Gemeindesyndicus über die beschehene Bestellung eines Vormundes ist eben so gültig, als wenn es der Actuarius ausgestellt hätte.

Die Vormünder, deren Bestätigung die Mutter für die unmündigen Kinder verlangt, werden denen vorgezogen, welche die Obrigkeit gesetzt und bestätigt hat.

Ein Vormund, welcher die Besorgung des Inventarii vernachlässigt, wird für verdächtig gehalten.

Das Inventarium muß durch eine Gerichtsperson oder durch einen Notarius mit Zeugen verfertigt werden, und wenn kein Betrug zu befürchten ist, so kann dem etwannigen Mangel desselben durch eine eydliche Specification des Vormundes abgeholfen werden.

In Chursachsen kann die Verfertigung eines Inventarii dem Vormund auf keine Weise, ja auch nicht einmal von Vater erlassen werden. Letzteren Falls muß wenigstens ein versiegeltes Verzeichniß der Verlassenschaft (welches jedoch nur aus wichtigen Ursachen eröfnet werden darf) übergeben werden. Die Verfertigung eines Inventarii oder einer eydlichen Specification muß in der Regel der Vormund besorgen; doch kann dieselbe auch der Mutter, oder einem Miterben, welcher sich dazu erbietet, wofern nur kein gegründeter Verdacht wieder denselben sich äußert, überlassen werden. Wider den Vormund, welcher das übergebene Verzeichniß der Verlassenschaft eydlich bekräftig hat, findet zwar das iuramentum in litem nicht statt; kann aber erwiesen werden, daß die Verlassenschaft größer ist, als die Specification angiebt, so wird er gestraft, auch nach Befinden der Umstände ihm die Vormundschaft wieder genommen.

In Chursachsen soll nicht leicht ein anderer, als der unbewegliche Güter besitzt, zum Vormund gewählt werden.

Die Mündel haben zur Sicherstellung ihres Vermögens eine stillschweigende Hypothek in den sämmtlichen Gütern des Vormundes, und es bedarf solchenfalls von Seiten des letztern keiner ausdrücklichen Sicherheitsgewährung.

Diejenigen Personen hingegen, welche mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen sind, oder deren Ansässigkeit der Richter nicht für hinlänglich erachtet, werden, nach des letztern Ermessen entweder, ehe sie genugsame Caution bestellt haben, zu Vormündern nicht bestätigt, oder, wenn sie Caution zu bestellen im Stande sind, und sich dessen zur Ungebühr verweigern, dazu sogleich nach ihrer Bestätigung durch Strafauflagen und andre Zwangsmittel angehalten. Eine solche Caution wird entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch eine behörige Verpfändung sicherer Forderungen, oder durch Einlegung von Pfandstücken bestellt, wie denn auch Vormünder, welche bey dem Unmündigen richtige Forderungen haben, damit Caution bestellen können. Wenn wegen der Cautionsbestellung Unkosten zu entrichten sind, so trägt solche der Unmündige; das etwannige Cautionsquantum aber wird von dem Richter nach seinem Ermessen, und wenigstens nach dem Betrag eines Jahres Einkünfte von demjenigen Vermögen des Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, wie solches in dem gefertigten Inventario oder der Verlassenschafts-Specification angegeben oder sonst bekannt ist, bestimmt; jedoch kann sothanes Quantum bey Abnahme der jährlichen Rechnungen nach Befinden erhöhet, oder auch vermindert werden.

Mit der Cautions-Bestellung sind Mütter welche ihrer Kinder Vormundschaft übernehmen, und diejenigen, welchen ein Vater die Cautions-Bestellung in seinem letzten Willen erlassen hat, insofern nicht bedenkliche Umstände eintreten, zu verschonen.

Ein Vormund kann für seine Bemühung mit Recht ein Honorarium verlangen, welches der Richter nach Bil-

ligkeit und nach den Vermögensumständen des Mündels zu bestimmen hat.

In Chursachsen sind zwar Vormünder der Unmündigen schuldig, die Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlnen ohne Entgeld zu besorgen. Wenn jedoch die Vermögensumstände der Pflegebefohlnen jezuweilen erlauben, dem Vormunde entweder ein alljährliches Honorarium auszusetzen, oder ihm in einzelnen Jahresrechnungen, für seine Mühe und Versäumniß etwas verschreiben zu lassen, so soll, weil wegen Verschiedenheit der Fälle hierunter eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben werden kann, deshalb an die Landes- und resp. Stiftsregierungen Bericht erstattet, und sowohl der Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte von des Pflegebefohlnen Vermögen, als in wiefern dessen Verwaltung mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden sey, angezeigt, auch ein Gutachten mit beygefügt, sodann aber von besagten Regierungen angeordnet und bestimmt werden, ob, und wieviel der Vormund entweder als ein ordentliches Honorarium oder in einzelnen Fällen für seine Mühe und Versäumniß, in Ausgabe verschreiben könne.

Tutela feudalis, Lehnsvormundschaft.

Die Lehnsvormundschaft wird heut zu Tage nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes beurtheilt, mithin gründet sich dieselbe, so wie jede andere Vormundschaft auf Verträge letzten Willen, Gesetze oder richterliche Verordnung.

Die Lehnsvormundschaft wird in der Regel dem nächsten Erben im Lehn aufgetragen.

In Chursachsen soll bey den bey der Chursächsischen Lehnscurie zu Lehn gehenden Gütern mit alleinigem Ausschluß derjenigen, welche entweder ursprünglich bloßes Erbe und Allodium sind, oder darein verwandelt worden, nicht minder zu den Mitbelehnschaften an dergleichen Lehngütern ein besonderer Lehnsvormund von der Lehnscurie, wenn auch die Güter amtsässig sind, bestellt werden. Auf

diese Lehnsvormundschaft kann weder die Mutter noch ein Anverwandter wegen seiner Verwandschaft Anspruch machen, und eben so wenig durch Verträge oder durch einen letzten Willen ein Lehnsvormund verordnet werden, sondern es wird von dem Lehnhofe entweder ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Person zum Lehnsvormunde ernennet. Wenn auch der Allodial-Vormund, wie nach Beschaffenheit der Umstände wohl geschehen kann, zugleich zum Lehnsvormunde bestätigt würde, so ist ihm dieserhalb eine besondere, mithin eine doppelte Bestätigungsurkunde auszufertigen.

Der Lehnsvormund ist verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehn und der den Unmündigen etwa zustehenden Mitbelehnschaften, oder wegen Präsentation neuer Mitbelehnten an einem Lehngute bey dem Lehnhofe zu beobachten ist, zu besorgen, auch darauf, daß die Lehnspräftanda von dem Allodial Vormunde richtig abgeführt werden, Acht zu geben. Hiernächst gehört die Bestellung der Gerichte und die Ausübung des iuris Patronatus für den Lehnsvormund allein; dahingegen derselbe gemeinschaftlich mit dem Allodialvormunde diejenigen Processe und Verträge, welche die Substanz des Lehns und dessen Gerechtsame betreffen, wohin besonders Lehns-Reverse und Lehnspacta, ingleichen die Verabhandlungen mit den Unterthanen wegen ihrer Dienste und anderer praestandorum mit zu rechnen sind, führt und abschließt, nicht minder die Veräuserung oder Verpfändung des Lehns, in Fällen, da solche nöthig seyn sollten, ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Allodial-Vormunde, bewerkstelligt. Uebrigens hat der Lehnsvormund, so viel das Lehn betrift, die Aufsicht auf den Allodialvormund, jedoch diese nur als Nebenvormund, und ohne daß deßwegen der Allodialvormund von ihm abhängt.

Alle andere Angelegenheiten, insbesondere die Verpachtung des Lehngutes, Vergleiche mit den Unterthanen, welche blos rückständige Dienste und praestanda zum Gegenstand haben, und die etwa erforderliche Anweisung

der bestellten Gerichte in den das ius patronatus nicht angehenden Fällen, gehören allein für den Allodial-Vormund.

Tutela legitima, Gesetzliche Vormundschaft.

So lange ein durch Gesetze bestimmter Vormund vorhanden ist, kann die Obrigkeit keinen andern gültiger Weise verordnen.

Wenn mehrere Verwandte da sind, so wird die Vormundschaft dem nächsten übertragen.

Wenn mehrere in gleichem Grade Verwandte vorhanden sind, so werden sie alle zugleich Vormünder; doch wird die Verwaltung des Vermögens dem tüchtigsten aufgetragen, wiewohl mit Vorbehalt der den Mündeln in dem Vermögen der sämmtlichen Vormünder zustehenden stillschweigenden Hypothek.

Eine Stiefmutter wird nicht zur Vormundschaft gelassen.

Wenn die Vormundschaft dem entferntern Verwandten wegen Minderjährigkeit des nähern Verwandten aufgetragen worden ist, so erhält sie letzterer alsdann, wenn er zur Volljährigkeit gelangt ist.

Wenn jemand dem Vater die Uebernahme der Erziehung seiner Kinder versprochen hat, so wird der gesetzliche Vormund hiedurch keinesweges von der Vormundschaft ausgeschlossen.

Auch ein gesetzlicher Vormund bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung.

In Chursachsen ist verordnet, daß, wenn weder durch Ehe, oder andere gültige Verträge, noch durch den letzten Willen des Vaters ein Vormund gesetzt worden, oder der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch seine Vormundschaft wieder aufhört, alsdann die nächsten Anverwandten, in so fern nicht der Vater dieselben ausgeschlossen oder auf die zuletzt erwähnten beyden Fälle eine andere Person zum Vormunde mit ernannt hat,

oder sonst ein erhebliches Bedenken obwaltet, zu Vormündern bestätigt werden sollen.

Die Anverwandten in aufsteigender Linie haben vor denen in der Seitenlinie den Vorzug, und unter den erstern geht die Mutter, wenn sie um ihre Bestätigung ansuchet, dafern sie nur selbst das 25ste Jahr ihres Alters erfüllt hat, und sich nach der Landesverfassung oder sonst kein erhebliches Bedenken dabey findet, den übrigen vor.

Nach der Mutter wird die Vormundschaft über unmündige Kinder dem Großvater, und zwar, nach des Richters Gutbefinden, entweder dem von väterlicher, oder dem von mütterlicher Seite, oder auch beyden zugleich aufgetragen; und es können dieselben sich sothaner Vormundschaft, ohne hinlängliche Ursache nicht entziehen. Nach den Großvätern sind die Großmütter der väterlichen oder mütterlichen Linie zur Vormundschaft die nächsten, und der Richter kann solche ihnen, oder einer davon auf ihr Ansuchen bestätigen; jedoch werden hievon diejenigen, welche nach der Unmündigen Großväter Tode sich wieder verehlichen, wenn die Ehemänner annoch am Leben oder mit denselben erzeugte Kinder vorhanden sind, ausgeschlossen.

Nach den Anverwandten in aufsteigender Linie, sind die Anverwandten in der Seitenlinie, bey welchen kein Bedenken vorwaltet, zu Vormündern zu bestätigen, wobey nicht darauf, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite abstammen, sondern lediglich auf den nächsten Grad der Verwandschaft das Absehen gerichtet, und wenn mehrere Personen mit dem Unmündigen in gleichem Grade verwandt sind, nicht der älteste, sondern derjenige, welchen der Richter für den geschicktesten hält, den andern vorgezogen, oder nach Beschaffenheit der Umstände zweyen zugleich von väter- und mütterlicher, oder auch von einer Linie die Vormundschaft aufgetragen werden soll.

Unehelichen Kindern werden die Mütter, Großeltern und Anverwandten mütterlicher, nicht aber die von väterlicher Seite, zu Vormündern bestellt, wie denn auch,

wenn gleich der Vater sich zu solchen Kindern bekennt hat, dennoch auf dessen Verwandte hierunter kein Absehn zu richten ist.

Wenn Mütter oder andere Anverwandte, welche zur Vormundschaft die nächsten sind, das 25te Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben, oder aus andern Ursachen auf eine Zeitlang nicht Vormünder seyn können, so wird der folgende nächste Anverwandte, bey dem kein Bedenken obwaltet, und außer dem eine andere hiezu tüchtige Person zum Vormund bestätigt, und es beruht in des Richters Ermessen, ob er die übergangene Personen künftig, wenn das Hinderniß, welches ihnen entgegen stund, hinweg fällt, zur Vormundschaft annoch zulassen, oder solche von den bereits bestätigten Vormündern fortstellen lassen wolle.

Eine Mutter muß, ehe sie zur Vormünderin bestätigt wird, mit ihren Kindern wegen der väterlichen Verlassenschaft Richtigkeit treffen, wozu den letztern ein absonderlicher Vormund, vorzüglich von den Anverwandten väterlicher Seite bestellt wird. Eben dieses findet auch statt bey andern Anverwandten, welche zu Vormündern bestellt werden, und zugleich Miterben der Unmündigen sind.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß Mütter oder Großmütter bey Uebernehmung der Vormundschaft dem Scto Vellejano und den übrigen dem weiblichen Geschlechte zum Besten verordneten Rechtswohlthaten ausdrücklich entsagen, auch nicht wieder zu heurathen, sich verbindlich machen, sondern alle rechtliche Wirkungen einer solchen Entsagung finden, vermöge der übernommenen Vormundschaft ohnehin schon statt; dahero sie auch ohne die gedachte Verzichtleistung für ihre Pflegbefohlnen sich gültiger Weise verbürgen können, und, wenn sie zur zwoten Ehe schreiten, hört die Vormundschaft sogleich auf; doch können bey eintretenden besondern Umständen die Landes- und resp. Stiftsregierungen, an welche dießfalls Bericht zu erstatten ist, hievon eine Ausnahme machen.

Tutela pactitia, Die durch einen Vertrag übertragene Vormundschaft.

Wenn mehrere Vormünder, welchen entweder durch letzten Willen, oder durch gesetzliche oder auch richterliche Verordnung die Uebernehmung einer Vormundschaft aufgetragen worden ist, und diese eine Uebereinkunft treffen, daß einer von ihnen allein die Vormundschaft führen soll, so ist dieses eine Gattung einer Vertragsweise übernommenen Vormundschaft.

Im eigentlichern Sinne des Worts aber wird tutela pactitia eine solche Vormundschaft genennt, welche sich auf einen Vertrag des Vaters mit einem dritten gründet.

In Chursachsen ist verordnet, daß bey Bestellung der Vormünder der Richter vornehmlich darauf sehen solle, ob in den von den Eltern der Unmündigen geschlossenen Eheverträgen deshalber etwas bedungen worden, als welchem vor allen Dingen nachzugehn, und der darinnen gesetzte Vormund auch denen, welche durch einen letzten Willen verordnet sind, vorzuziehen ist.

Wenn aber nach der Zeit ein Vater erhebliche Ursachen fände, von den Eheverträgen abzugehn, und einen andern zum Vormund zu ernennen, oder sich auch sonst solche Umstände äußerten, weswegen es bey der in der Ehestiftung genommenen Abrede nicht füglich zu lassen wäre, so kann der Richter statt des in den Eheverträgen benannten denjenigen, welchen der Vater nachhero verordnet hat, oder einen von den nächsten Anverwandten, oder sonst eine tüchtige Person zum Vormunde bestätigen oder auch dem in den Eheverträgen benannten als Mitvormund beysetzen.

Alle andre Vergleiche, durch welche Vormünder ernennt werden, sollen andrergestalt nicht, als wenn sie nach vorgängig eingezogener genugsamen Erkundigung gerichtlich, und zwar vor dem Richter, welchem diejenigen, die den Vergleich errichten, in Ansehung ihrer Personen unterworfen sind, geschlossen oder bestätig worden, gültig seyn.

Tutela testamentaria, Die durch einen letzten Willen übertragene Vormundschaft.

Den Kindern, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, kann nur der Vater in einem letzten Willen Vormünder setzen. Die Mutter darf es nur in dem Fall, wenn sie die Kinder zugleich zu Erben einsetzt.

Der Vater kann auch einem enterbten Sohne in einem letzten Willen einen Vormund setzen, weil die Ernennung desselben ihren Grund in der väterlichen Gewalt hat.

Wenn der Vater in seinem letzten Willen verbietet, daß weder die Mutter noch der nächste Anverwandte Vormund seyn solle, ohne jedoch einen Vormund zu ernennen, so wird dieses von einigen Rechtslehren für eine Gattung der testamentarischen Vormundsernennung gehalten; andere sprechen jedoch dem Vater das Recht eines solchen Verbots ab.

Wer sich vor Gericht als testamentarischen Vormund legitimiren will, muß nicht nur eine Abschrift der letzten Willensverordnung, worinnen er zum Vormund ernennt worden, sondern auch das obrigkeitliche Bestätigungsdecret beybringen.

Ein durch eine letzte Willensverordnung ernennter Vormund geht allen andern Vormündern vor, und der Richter darf sich, so lange ein solcher vorhanden ist, wofern nicht sehr bedenkliche Umstände eintreten, der Ernennung eines andern nicht anmaßen.

In Chursachsen kann ein Vater seinen unmündigen Kindern, wenn sie gleich bereits verheurathet, oder sonst nicht mehr in seiner Gewalt sind, und auch denen, welche er nur im Pflichttheil zu Erben eingesetzt, oder gar enterbt hat, durch einen letzten Willen Vormünder verordnen. Ein solcher Vormund geht der Mutter und allen Anverwandten vor; ja der Vater kann auch außer dem, ohne daß er einen Vormund ernennt, dieselben von der Vormundschaft in seinem letzten Willen ausschließen.

Eben so wohl steht es ihm frey, einen Vormund auf gewisse Zeit und unter Bedingung, auch mehrere Vormünder nach einander und zugleich zu ernennen. Jedoch kann er nicht verordnen, daß statt seiner und statt des Richters eine dritte Person den Vormund ernennen solle, wie denn auch, wenn er Personen, welche keine Vormundschaft übernehmen dürfen, zu Vormündern ernennt, eine solche Verordnung ungültig ist.

Ein Vater kann einen Vormund nicht allein durch ein Testament oder andern letzten Willen, sondern auch, wenn er gleich außer dem gar nicht testiret, durch eine blos geschriebene oder unterschriebene oder auch durch eine mündliche Erklärung, wenn solche, letztern Falls nur in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen, verordnen, wie denn auch ein Testament, das in andern Stücken, wegen Mangel der Solennitäten unbeständig oder sonst für ungültig erklärt wird, wenn es nur nicht von dem Testator durch einen andern letzten Willen, oder sonst wieder aufgehoben worden, nichts desto weniger, soviel die Bevormundung betrift, für beständig zu achten. Uebrigens erstreckt sich die Verwaltung eines vom Vater verordneten Vormundes nicht blos über das von ihm herrührende, sondern über das sämtliche Vermögen der Unmündigen.

Außer dem Vater können auch die Mutter und übrige Anverwandte, wie auch diejenigen, welche mit den Unmündigen nicht verwandt sind, in Ansehung desjenigen Vermögens, welches letztere von ihnen erben oder sonst bekommen, Vormünder ernennen, und zwar die Mutter und Verwandte in aufsteigender Linie, gleich dem Vater, auch durch eine bloße Erklärung, die übrigen vorerwähnten Personen aber insgesamt, wenn es nicht unter den Lebendigen durch eine gerichtliche Erklärung geschieht, andrer gestalt nicht, als mit Beobachtung der in den Rechten bey Aufrichtung eines Testaments oder andern letzten Willens erforderten Solennitäten.

Es steht auch jedem, der Unmündigen etwas vermacht, oder zuwendet, frey, ihnen hiezu, wenn gleich

der Vater annoch am Leben, und die Unmündigen in dessen Gewalt sind, einen besondern Vormund zu setzen; jedoch können Anverwandte in aufsteigender Linie dem Vater die Verwaltung des Pflichttheils, den sie den Unmündigen verlassen, nicht entziehen, es wäre denn ein gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthschaft vorhanden, auf welchen Fall demselben gleichwohl der Niesbrauch solchen Pflichttheils, ob er schon die Verwaltung desselben nicht behält, zu überlassen ist.

Tutelae administratio, Führung der Vormundschaft.

Der Vormund muß theils für die Erziehung des Unmündigen, theils für die treue Verwaltung des demselben zustehenden Vermögens Sorge tragen. Die Erziehung geschieht bey demjenigen, welchen der Vater in seinem letzten Willen hiezu ernennt hat; in dessen Ermangelung aber, oder, wenn dießfalls keine Verordnung darinnen befindlich, bey der Mutter oder Großmutter, und, wenn diese nicht mehr vorhanden, entweder bey dem Vormunde selbst, oder bey andern hierzu tüchtigen Personen. Die auf die Erziehung des Mündels zu verwendenden Kosten werden aus dessen Vermögen bestritten.

Ein Unmündiger kann ohne Zuziehung seines Vormundes Handlungen verrichten, welche ihm zum offenbaren Vortheil gereichen; wären aber die Handlungen oder die zu schliesenden Verträge von der Beschaffenheit, daß dem Unmündigen auf irgend eine Weise ein Nachtheil daraus erwachsen könnte, so ist der Beytritt und die Einwilligung des Vormundes nöthig, widrigenfalls die Handlung null und nichtig. Aus diesem Grunde sind in Chursachsen die den Unmündigen geschehenen Schenkungen auch ohne des letztern Acceptation gültig; wenn hingegen die Schenkung unter Bedingung geschehen, muß sich der Vormund erklären, ob er die Bedingung erfüllen wolle, oder deshalb behörigen Orts anfragen. Auf gleiche Weise soll es bey allen Handlungen, wodurch beyde Theile

sich zu etwas verbinden, gehalten werden, indem hiedurch zwar nicht der Unmündige, jedoch derjenige, welcher mit demselben einen Handel schließt, in so weit verbunden wird, daß er, wenn der Vormund den Handel für genehm hält, davon nicht abgehn kann, dahero denn auch dieser auf Erfordern seine Erklärung darüber gleichfalls in Sächsischer Frist zu thun, schuldig seyn soll. Wenn sich nun hiebey etwas bedenkliches ereignet, so soll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbesondere auch alsdann nöthig ist, wenn dem Unmündigen unter beschwerlichen Bedingungen etwas vermacht würde, oder demselben eine Erbschaft zufiele, und der Vormund in Zweifel stünde, ob, dieselbe anzunehmen seinem Mündel zuträglich sey, da ihm denn solcher Erbschaft oder auch einem Vermächtniß ohne des Richters Genehmigung, für seinen Mündel zu entsagen, nicht frey steht; hingegen können sich Unmündige ohne des Vormundes Einwilligung auf keine Weise, vermittelst Eydes, verbindlich machen.

Hätte hingegen ein Unmündiger sich betrügerischer Weise für mündig ausgegeben, und dadurch den andern, mit ihm zu contrahiren, verleitet, so soll, wenn dieser noch vermittelst Eydes bestärket, daß er ihn wirklich für mündig gehalten, der Handel für zu Recht beständig geachtet, der Unmündige auch überdieß noch mit Gefängniß oder sonst gestraft werden.

Ein Bürge, der für einen Unmündigen wissentlich gut gesagt hat, soll sich damit, daß der Hauptschuldner unmündig sey, keinesweges schützen können, sondern gleich als ob er sich selbst verbindlich gemacht hätte, zur Bezahlung angehalten, auch ihm nicht verstattet werden, deshalb den Unmündigen in Anspruch zu nehmen. Desgleichen, wenn ein Mündiger, mit einem Unmündigen, der ohne Vormund einen Handel schließt, sich wissentlich zugleich unterschrieben hat, soll der erstere ganz allein dafür haften, und ihm gleichfalls kein Anspruch an dem Unmündigen zustehn.

Der Grundsatz, daß Unmündige sich ohne Vormund nicht verbindlich machen können, leidet jedoch wenigstens in Chursachsen, einige Ausnahmen. So können diejenigen, welche nicht mehr bey dem Vormund oder ihren Anverwandten, sondern in der Fremde sind, ohne des Vormundes Einwilligung, sich vermiethen, und in dieser Maaße, in Ansehung ihrer Person, nicht aber wegen ihres Vermögens, sich verbindlich machen. Desgleichen können unmündige Mannspersonen, welche das 18te, und Weibspersonen, welche das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, auch ohne Einwilligung ihres Vormundes, sich in ein Eheverbindniß einlassen, jedoch bleibt diesem, wenn etwas bedenkliches dabey vorfällt, bey den Consistoriis dagegen Vorstellung zu thun, unbenommen. Das Eheverbindniß darf jedoch keinesweges mit dem Vormunde, oder dessen Kindern eingegangen werden; wie denn auch Vormünder ihre Pflegbefohlnen nicht um Gewinstes willen an andere zu verheurathen suchen sollen.

Was hingegen die Eheverträge, darinnen von den Landesgesetzen oder Statuten abgegangen wird, betrift, so sollen dieselben, in so weit sie den Unmündigen zum Nachtheil gereichen, anderer gestalt nicht verbindlich seyn, als wenn sie mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätigt hat, errichtet worden, dahingegen auf solchen Fall darwider die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht statt haben soll.

Unmündige können ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14te Jahr erfüllt haben, einen letzten Willen aufrichten; hingegen können sie, wenn sie auch gleich verheurathet wären ohne des Vormundes Einwilligung und des Richters Genehmigung keine Erbverträge schließen, sondern es sind letztere, in soweit sie ihnen nachtheilig, von keiner Verbindlichkeit.

Was die dem Vormunde obliegende Sorge für das Vermögen des Unmündigen betrift, so besteht diese zuförderst in der Fertigung eines Inventarii oder einer eyd-

lichen Specification, wovon schon oben unter dem Worte: Tutela, das nöthige erinnert worden.

Wegen der Verwaltung der Güter des Unmündigen selbst ist zu bemerken, daß der Vormund bey vorfallenden wichtigen Angelegenheiten, wohin besonders Erbtheilungsverträge, Hauptreparaturen an den den Unmündigen zustehenden Gebäuden, die Verpacht- und Vermiethung deren Güter und Häuser, die Eincassirung eines mehr als 100 Thlr. betragenden Capitals, die Aufnahme eines Darlehns zu nothwendigen Bedürfnissen der Unmündigen, vorzüglich gehören, nicht für sich allein handeln kann, sondern jederzeit der Genehmigung des Richters bedarf.

Alle den Mündel und dessen Güter betreffende Contracte müssen in dessen Namen, keinesweges aber im Namen des Vormundes abgeschlossen werden; wenn der Vormund in seinen Namen etwas von dem Gelde des Mündels verborgt, so wird er mit der Strafe des doppelten Ersatzes belegt. Eben diese Strafe wird auch denjenigen Vormündern, welche sich unterfangen, ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eignen Nutzen zu verwenden, angedroht. Inzwischen ist ihm doch erlaubt, mit Bewilligung des Richters und mit Zuziehung eines zu diesem Ende besonders bestellten Vormunds nicht nur die Güter des Mündels zu pachten, sondern auch von dessen Geldern gegen eine gerichtliche Hypotheck ein Anlehn aufzunehmen; jedoch ist er bey saumseliger Entrichtung der Zinsen von dem Rückstande derselben neue Zinsen zu geben verbunden.

Diejenigen Mündelgelder, welche der Vormund nicht sicher unterbringen kann, müssen entweder im Gericht niedergelegt, oder mit dem Gerichtssiegel versiegelt dem Vormund zur Verwahrung gegeben werden.

Die auf gewisse Jahre abzuschließende Contrakte sollen nicht leicht über ein Jahr nach erlangter Volljährigkeit hinaus gesetzt werden.

Die Mündelgelder darf der Vormund nicht müßig liegen lassen, sondern er muß entweder Grundstücke dafür

kaufen, oder dieselben auf gerichtliche Hypotheken oder sonst tüchtige Versicherung ausleihen.

Anlangend die Veräußerung derer den Unmündigen zugehörigen Güter, so darf ein Vormund zwar dasjenige, was an Getreydevorräthen, ingleichen an Pferden und anderen Vieh überflüßig und unnöthig ist, auch ohne richterliches Decret veräußern, besonders, wenn die Sachen mit der Zeit ihren Werth verlieren, und ohne Gefahr und Unkosten bis zu des Pflegebefohlnen Mündigkeit nicht aufbewahrt werden können: hingegen Sachen, die im Werthe eher steigen als fallen, und wohl erhalten werden können, soll ein Vormund, wenn es zumal des Unmündigen Noth nicht erfodert, ingleichen Pretiosa und Bibliotheken anderer gestalt nicht, als mit Genehmigung des Richters veräußern.

Unbewegliche Güter können zwar ordentlicher Weise, außer dem Nothfall, z. B. wenn dringende Schulden, oder zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen, sonst keine Mittel, vorhanden sind, nicht veräußert werden; wenn es jedoch zu des Unmündigen besonderen Nutzen geschieht, so kann die Veräußerung auch außer dem Nothfall, auf des Richters Ermessen und Decret geschehen.

Dem Vormund selbst und den Seinigen, desgleichen dem Richter, welcher die Ursache der Veräußerung untersucht, ist in Chursachsen ohne besondere Dispensation der Landes- und Stiftsregierungen nicht gestattet, ihrer Pflegbefohlnen Güter entweder sogleich bey deren Veräußerung, oder von demjenigen, welchem sie überlassen worden während der Vormundschaft, oder in den nächsten 5 Jahren nach deren Endigung an sich zu bringen. Wenn es sich füglich thun läßt, soll sich der Vormund und der Richter bemühen, dem Unmündigen den Wiederkauf vorzubehalten. Uebrigens gehört die Untersuchung und Ertheilung des Decrets für den Richter, welcher den Vormund bestätigt hat.

Wenn dieses alles beobachtet worden, so kann der Unmündige nach erlangter Volljährigkeit die Gültigkeit der Veräußerung nicht anfechten, noch die Wiedereinsetzung in vorigen Stand darwider suchen. Wenn hingegen die Veräußerung ohne Decret oder auch mit Verschweigung, daß das Grundstück dem Unmündigen gehöre, von dem Vormund in seinem eignen Namen geschehen, so ist solche nichtig, und es kann der Besitzer deswegen innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, welche von erlangter Mündigkeit des unmündig gewesenen Eigenthümers an, zu rechnen sind, in Anspruch genommen, und von selbigem das veräußerte Stück zurück gefordert werden.

Wenn ein Vormund über die während der Vormundschaft geführte Verwaltung der Güter des Unmündigen richtige Rechnung abgelegt hat, und darüber quittirt worden ist, so kann er in der Folge nicht mehr in Anspruch genommen werden; wofern aber in den abgelegten Rechnungen sich Fehler vorfänden, so müssen die Rechnungen von neuem durchgegangen, und die darinnen befindlichen Defekte dem Vormunde zur Justification vorgelegt werden.

Der Vater kann dem seinen Kindern bestellten Vormund die Ablegung der Rechnungen erlassen. In Chursachsen leidet jedoch dieses eine Ausnahme.

Zufolge der Chursächsischen Vormundschafts-Ordnung sollen die Vormünder alljährlich, innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Jahrs, welches bey Landgütern nach Unterschied der bey jeder Landesart eingeführten öconomischen Jahre, außer dem aber von dem Termin an, welchen der Richter dießfalls zu setzen hat, und zwar in duplo, damit ein Exemplar bey den Akten bleiben könne, übergeben, auch nicht leichtlich eine Dilation verstattet werden.

Nach geendigter Vormundschaft sind die Vormünder schuldig, eine vollständige Schlußrechnung innerhalb 2 Monaten zu übergeben, und das sämmtliche Vermögen, so sie verwaltet haben, nebst allen dazu gehörigen Doku-

menten auszuantworten. Sobald die Schlußrechnung gerichtlich übergeben ist, soll solche dem gewesenen Unmündigen mitgetheilt, von demselben defectirt, die Defecte aber dem gewesenen Vormunde zur Beantwortung zugestellt, und ihm hiezu eine gewisse Frist eingeräumt, jedoch dabey alle Weitläuftigkeit vermieden, und die Justification der Rechnung soviel möglich, beschleunigt werden. Wenn die Schlußrechnung justificirt, und dem Pflegebefohlnen sein Vermögen völlig ausgeantwortet worden, so wird der Vormund darüber gerichtlich quittirt.

Tutorum excusatio, Ursachen, um derer willen gewisse Personen entweder nicht Vormünder seyn dürfen, oder wegen Uebernahme einer Vormundschaft sich entschuldigen können.

Zu denjenigen Personen, welche, wenn sie auch gleich eine Vormundschaft übernehmen wollten, in Ehe- oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen dazu benennt worden, oder auch der Unmündigen nächste Anverwandte sind, dennoch nicht zugelassen werden, gehören: Weibspersonen, mit alleiniger Ausnahme der Mütter und Großmütter: diejenigen, welche das 25 Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben: die ihren eignen Sachen vorzustehn, nicht vermögend sind, und welchen deswegen selbst Vormünder bestellt werden, wie auch diejenigen, welche am schweren Krankheiten lange Zeit beständig darnieder liegen: diejenigen, welche mit vielen Schulden behaftet sind, obgleich noch kein Concurs zu ihrem Vermögen entstanden ist: Ehemänner für ihre noch unmündige Eheweiber: Stiefväter für ihre Stiefkinder: Gläubiger oder Schuldner des Unmündigen. Jene werden in Chursachsen, wenn sie ihre Schuldfoderung verschweigen, und die Vormundschaft annehmen, mit deren Verlust, diese aber bey Verschweigung der Schuld mit deren doppelten Ersatz gestraft.

In Chursachsen gehören noch hieher diejenigen Personen, welche sich mit wesentlicher Wohnung außerhalb Landes aufhalten, und diejenigen, welche nicht der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind.

Zu den Personen, welche zu Uebernahme einer Vermundschaft nicht genöthigt werden, sondern sich entschuldigen können, gehören: Diejenigen, welche in Angelegenheiten des Landesherrn sich außerhalb Landes befinden: Personen, die in wichtigen öffentlichen Aemtern stehn, wohin besonders die in Landesherrlichen Collegien sitzenden wirklichen Räthe, Amtleute und Bürgermeister gehören: Die Einnehmer Landesherrlicher Einkünfte, wie auch die Cämmerer in den Städten: Kirchen- und Schuldiener, ordentliche Professores und Assessores der Juristenfakultäten und Schöppenstühle; doch können sie, wenn einer ihrer Collegen mit Tode abgeht, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen, sich nicht entbrechen: Diejenigen, welche bereits drey, oder auch nur eine oder zwey wichtige Vormundschaften über sich haben: Personen, die 70 Jahr alt sind; in Chursachsen ist ein 60 jähriges Alter hinreichend: diejenigen, welche 5 Kinder haben, worunter jedoch bereits verstorbene, verheurathete, oder sonst versorgte Kinder, wenn gleich erstere in einer Schlacht geblieben wären, nicht zu rechnen sind: diejenigen, welche eine Vormundschaft 10 Jahr verwaltet haben, können auf ihr Ansuchen derselben entlassen werden; doch können sie sich, eine neue Vormundschaft zu übernehmen, nicht entbrechen.

In Chursachsen müssen diese Entschuldigungsursachen binnen 8 oder 14 Tagen von der Zeit der angetragenen Vormundschaft an, vorgestellt werden.

Wer sich der Uebernahme einer Vormundschaft zur Ungebühr weigert, soll durch Geld- oder Gefängnißstrafe dazu angehalten, und wer eine an sich gültige Ursache fälschlich zu seiner Entschuldigung anführt, um 10, 20, und mehr Thaler bestraft werden.

Wenn dem in einem letzten Willen ernannten Vormunde, etwas mit der Bedingung der zu übernehmenden Vormundschaft vermachet worden, so kann derselbe solches, wenn er gleich eine gültige Entschuldigung hätte, auf den Fall, da er sich der Vormundschaft entzieht, nicht fodern.

Tutoris suspecti remotio, Absetzung eines verdächtigen Vormundes.

Einem als verdächtig angeklagten Vormunde wird während der Untersuchung die Verwaltung des dem Unmündigen zuständigen Vermögens genommen, und immittelst ein Zwischenvormund gesetzt.

Ein Vormund, welcher sich der Betrügerey gegen seinen Pflegbefohlnen schuldig macht, wird abgesetzt, und mit Ehrlosigkeit gestraft; es ist auch nicht nothwendig, daß der letztern in dem Urtheil mit ausdrücklichen Worten Erwähnung geschehe, sondern es ist hinreichend, wenn nur darinnen seiner Betrügerey gedacht wird, und solches durch die Worte: böslich, gefährlich, betrüglich, ausgedrückt ist. Wird hingegen in dem Urtheil blos die üble Verwaltung des Vormundes als Ursache seiner Absetzung angeführt, so findet die Ehrlosigkeit nicht statt.

Ein bey Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung vorgeladener Vormund kann zwar, wenn er ungehorsamlich außen bleibt, abgesetzt, aber nicht mit Ehrlosigkeit bestraft werden.

Wofern keine gegründete Ursache des Verdachts vorhanden ist, kann ein Vormund nicht als verdächtig angeklagt werden.

Wenn sich der Vormund bey Verwaltung des Vermögens seines Mündels gewinsüchtiger Absichten verdächtig gemacht hat, so soll er nach einiger Rechtslehrer Meynung nicht gleich abgesetzt, sondern vorerst nur zum Ersatz aller etwan verursachten Schäden und Unkosten verurtheilt, zugleich aber auch Maaßregeln ergriffen werden, daß ihm die Gelegenheit dazu künftig benommen sey.

Wer während der Vormundschaft reicher geworden ist, wird deswegen nicht für verdächtig gehalten.

Wenn ein als verdächtig angeklagter Vormund losgesprochen worden ist, so darf er den Ankläger nicht Injuriarum belangen, besonders, wennn dieser durch wahrscheinliche Umstände bewogen eine üble Verwaltung des Vormundes gemuthmaßt hat.

Actiones circa tutelam occurrentes, Die bey Vormundschaften vorkommenden Klagen,

Wenn Vormünder in einem für die Mündel geführten Processe etwas versehen haben, so haben letztere die Wahl, ob sie wider die Vormünder klagen, oder um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen wollen.

Ein Vormund ist seinem Pflegbefohlnen auch wegen versäumter Vortheile verantwortlich.

Jeder Schaden und Nachtheil, welcher dem Unmündigen durch Betrug oder durch grobe Fahrläßigkeit des Vormundes erwächst, muß von letzterem ersetzt werden. Auch kommt dem Unmündigen wider die Handlungen des Vormundes, wodurch er verletzt worden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten.

Ein Vormund, welcher sich zur Uebernahme der Vormundschaft aufgedrungen hat, muß den auch durch die geringste Fahrläßigkeit verursachten Schaden ersetzen.

Wenn ein Vormund gegen die Schuldner des Unmündigen zu nachsichtig gewesen, und letztere zur Zahlung unvermögend werden, so kann der Vormund dieser Schuld halber selbst in Anspruch genommen werden, wofern nur der Unmündige erweisen kann, daß der Schuldner hätte zahlen können, wenn der Vormund seiner Pflicht zu rechter Zeit nachgekommen wär.

Wenn die Miterben des Unmündigen letzteren bey Abtretung der in der väterlichen Verlassenschaft befindlichen Schuldfoderungen die Gewährsleistung versprochen haben, so ist der Vormund, wenn er die Miterben erfor-

derlichen Falles deshalb nicht in Anspruch nimmt, dem Unmündigen zum Schadenersatz verbunden.

Wenn nach Absetzung des ersten Vormundes der nachhero bestellte jenen wegen der durch Betrügerey oder Fahrläßigkeit dem Unmündigen zugefügten Schäden nicht ausklagt, so wird er selbst für dieselben verantwortlich.

Wenn von mehreren Vormündern einer in solidum belangt wird, so kommt ihm die Rechtswohlthat der Theilung zu statten, wofern nur, welches er erweisen muß, die übrigen zu zahlen, im Stande sind.

Die Erben des Vormundes sind blos zum Ersatz des durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schadens verbunden; wofern nicht auf die wider den verstorbenen Vormund angestellte Klage bereits die Einlassung erfolgt ist.

Die Unwissenheit der Rechte kann keinen Vormund entschuldigen, weil er einen Rechtsgelehrten hätte um Rath fragen können.

Ein der Betrügerey überführter Vormund wird nach gemeinen Rechten unmittelbar dadurch ehrlos.

Ein Vormund macht sich noch keiner Fahrlässigkeit schuldig, wenn er Mündelgelder gegen bloße handschriftliche Versicherung ausleiht. In Chursachsen aber ist es ihm nicht erlaubt.

Die durch ungefähre Zufälle z. B. durch Ueberschwemmung, Mißwachs, Viehsterben ꝛc. entstandene Schäden darf der Vormund dem Unmündigen nicht ersetzen.

Wenn der Vormund in den Angelegenheiten, welche die Eltern des Unmündigen vernachlässigt haben, ebenfalls nachlässig ist, wird er entschuldigt.

Wenn die Pächter der dem Unmündigen zustehenden Güter, welche dieselben noch von dessen Vater gepachtet haben, in deren Bewirthschaftung nachlässig sind, so darf solches dem Vormund nicht beygemessen werden.

Die Ausflucht, daß der Vater in seinem letzten Willen die Verfertigung eines Inventarii verboten, und

die Ablegung der Rechnungen erlassen hätte, findet heut zu Tage nicht mehr statt, weil eine solche Verordnung dem Unmündigen zum größten Nachtheil gereichen könnte.

Wenn ein Mündel nach beendigter Vormundschaft sich aller Ansprüche gegen den einen Vormund begiebt, so verliert er dieselben auch gegen den andern, weil er alsdann, wenn er den letztern in solidum belangen wollte, diesem kein Klagerecht wider jenen abtreten kann.

Wider einen Vormund, welcher im Namen des Mündels mit einem Dritten contrahirt hat, findet, wofern nicht der Mündel schon wegen der Nichtigkeit des Contracts schadlos bleibt, die Schädenklage statt.

Die wider die Obrigkeit zustehende subsidiarische Klage, und die Klage wider den Vormund können nicht in einem Klaglibell zugleich angestellt werden, weil erstere nur dann statt findet, wenn die Vormünder ausgeklagt worden sind.

Die dem Vormunde wider den Mündel zuständige gegentheilige Klage gehet auf die Wiedererstattung der theils nothwendigen, theils auch zum Nutzen des Unmündigen verwendeten Kosten, nebst Zinsen davon, ferner auf Entrichtung des Honorarii, wo entweder der Erblasser, oder der Richter, oder Gesetze, oder besondere Statute dergleichen bestimmt haben, und endlich auf Entlassung seiner Verbindlichkeit mittelst einer Quittung; diese muß der gewesene Unmündige gerichtlich ausstellen, welches soviel bewirkt, daß er keine fernere Ablegung der Rechnungen verlangen kann; jedoch begiebt er sich dadurch keinesweges seines Klagerechts auf den Wiederersatz der zugefügten Schäden.

Tutelae inculpatae moderamen, Nothwehr.

Zum Beweis, daß der Fall einer Nothwehr eingetreten, verlangen die Rechtsgelehrten, daß der erlittene Angriff unrechtmäßiger Weise geschehen, daß der Körper und das Leben einer drohenden Gefahr ausgesetzt, und die Flucht unmöglich, oder doch äußerst schwer, auch über-

haupt kein anderes Mittel zu Rettung des Lebens, als den Angreifenden umzubringen, übrig gewesen. Außer dem soll auch die Vertheidigung dem Angriff gemäß, und die Nothwehr in demselben Augenblick geschehen.

Wer sich in dem Falle einer wahren Nothwehr befunden hat, ist zufolge der peinlichen Gerichtsordnung von aller Strafe frey; wer hingegen die Grenzen der Nothwehr überschritten hat, wird straffällig.

Wer eines verübten Todschlages halber in Untersuchung gerathen ist, und erweisen will, daß er sich im Falle der Nothwehr befunden habe, muß damit, wenn der Beweis gleich noch so schwer, langwierig und kostbar wär, zugelassen werden.

Die Ausflucht der Nothwehr, wenn sie auch unwahrscheinlich wär, darf doch nicht schlechthin verworfen, sondern es muß die Wahrheit derselben behörig untersucht werden.

Die Nothwehr findet auch wider einen Unbewafneten, welcher aber dem andern an Kräften überlegen ist, statt.

Wer widerrechtlich angegriffen wird, braucht nicht den erstern Schlag abzuwarten, sondern er kann der drohenden Gefahr zuvorkommen, und dieselbe mit Recht von sich abwenden.

Wiewohl einige behaupten, daß die Rechtmäßigkeit der unternommenen Nothwehr hinlänglich erwiesen sey, wenn der widerrechtlich geschehene Angriff erwiesen worden so ist doch heut zu Tage die Meynung derer allgemein angenommen, welche auch außerdem noch die Nothwendigkeit der eingetretenen Nothwehr, d. i. daß kein anderes Rettungsmittel übrig gewesen, zum Beweis derselben für erforderlich halten.

Da in dem deshalb zu führenden Beweise nicht nur der ungerechte und unvermuthete Angriff, sondern auch die übrigen zur Rechtmäßigkeit der Nothwehr erforderlichen Umstände zu erweisen sind, gleichwohl aber dieser Beweis, da es gemeiniglich an Zeugen fehlt, vielen

Schwierigkeiten unterworfen ist, so wird der Angeklagte, wenn er keines vorsätzlichen Todschlages verdächtig, auch außerdem wenigstens etwas von ihm erwiesen worden ist, entweder mit einer außerordentlichen Strafe belegt, oder zum Reinigungseyde gelassen. Hat er aber einigen Verdacht wider sich, so wird er entweder zur Tortur, oder, wo diese nicht mehr im Gebrauch ist, in ein Zuchthaus gebracht, bis er seine Unschuld erwiesen hat.

Bey dem Beweis der Nothwehr muß auf dasjenige, was der Ermordete vor seinem Tode ausgesagt hat, Rücksicht genommen werden; wenn er den Mörder selbst entschuldigt, verdient er vollen Glauben; klagt er ihn aber an, so erregt diese Aussage zwar einigen Verdacht, beweißt aber nichts, wofern sie nicht durch andere Gründe unterstützt wird. Was der Verwundete, der sich außer Todesgefahr glaubt, wider den, welcher ihn verwundet hat, aussagt, verdient, wenn die Frage von einer Nothwehr ist, keinen Glauben, wenn er gleich hernach noch an der Wunde sterben sollte.

Zum Beweis der Nothwehr werden auch sonst unzulässige Zeugen, z. B. Weibspersonen, ja selbst Mitschuldige zugelassen.

Jede Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist ein Vergehn, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald ein grobes, bald ein geringeres ist, ja zuweilen wohl die Todesstrafe nach sich ziehen kann.

Einen Dieb und Räuber kann man, wenn man seine Sachen anderer gestalt nicht wieder von ihm erhalten kann, umbringen. Nicht nur die peinliche Gerichtsordnung Carls V. sondern auch das sächsische Recht erlaubt dieses.

Wenn der Urheber eines Streits einen andern umbringt, so kann er sich nicht mit der Ausflucht der Nothwehr schützen; es wäre denn, daß letzterer von Worten zu Gewaltthätigkeiten verschritte, und mithin den Mord selbst verursachte, auf welchen Fall nach einiger Rechts-

lehrer Meynung der Mörder mit der Ausflucht der Nothwehr zu hören ist.

Ein Ehebrecher, welcher von dem beleidigten Ehemanne, und ein Dieb, welcher von dem Eigenthümer der gestohlnen Sachen angegriffen wird, darf sich nicht auf die Nothwehr berufen, weil jener Angriff rechtmäßig war, und die Nothwehr einen widerrechtlichen Angriff voraussetzt. Eben so wenig kann auch derjenige, welcher zu einem Duell herausgefodert worden, wenn er sich stellt, und den Herausfoderer umbringt, sich mit dieser Ausflucht schützen.

Da das Recht der Nothwehr keine Rache, sondern blos Vertheidigung zum Grunde hat, so folgt hieraus, daß dieselbe nicht nach einem Zwischenraume, und wenn die Gefahr vorüber ist, statt finden könne. Wenn der Angegriffene den angreifenden Theil nach einem Zwischenraume mehrerer Tage anfällt und umbringt, wird er mit dem Schwerde, geschieht es aber sogleich, nachdem der erste Angriff hintertrieben worden, willkührlich bestraft.

Ein in hohem Grade verübter Exceß der Nothwehr wird mit einer außerordentlichen Strafe, ohngefähr, wie ein aus Fahrläßigkeit begangener Todschlag, geahndet.

Hommel behauptet, es sey für keinen Exceß der Nothwehr zu achten, wenn einer demjenigen, welcher ihn angreifen will, zwar entfliehen kann, aber es gleichwohl nicht thut, weil eine solche Flucht nicht nur gefährlich, sondern auch dem guten Rufe nachtheilig sey, um so mehr, da selbst die peinliche Gerichtsordnung es zur Nothwehr für wesentlich hält, daß einer die Gefahr nicht **ohne Fährlichkeit seiner Ehre und guten Leumuthes** habe vermeiden können.

Wiewohl in der peinlichen Gerichtsordnung Art 140. die Worte befindlich: **So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläuft**; so ist doch kein Zweifel, daß derjenige, welchen der andere blos mit einem Prügel anfällt, sich doch mit einem Degen oder anderen Waffen vertheidigen könne, indem hier

nicht sowohl auf die Gleichheit der Waffen, als vielmehr auf die Verschiedenheit der Kräfte Rücksicht zu nehmen ist.

Die Nothwehr findet auch zu Erhaltung des Eigenthums statt, wenn gleich keine Lebensgefahr vorhanden ist.

Die Vertheidigung seiner selbst begreift auch die Vertheidigung der Familie und des Eheweibes in sich.

Auch für einen Unschuldigen, mit dem man weder in Verwandschaft, noch in einem andern Bündniße steht, kann die Nothwehr statt finden.

Nicht minder ist die Nothwehr auch wider diejenigen zulässig, welche jemanden ohne landesherrlichen Befehl mit Gewalt zum Soldatenstand anwerben.

Wer einer richterlichen Verordnung keinen Gehorsam leistet, oder sich dem Gerichtsdiener widersetzt, und bey dieser Gelegenheit einen Todschlag begeht, schützt vergebens die Nothwehr vor, weil der Angriff nicht widerrechtlicher Weise geschah.

Wer wegen Rechtmäßigkeit der Nothwehr von der Strafe losgesprochen worden ist, kann auch nicht zur Bezahlung des Wehrgeldes verurtheilt werden.

V.

Vnio prolium, Einkindschaft.

Die Einkindschaft wird als eine in ganz Teuschland gültige Gewohnheit betrachtet, und bedarf daher keines Beweises.

Durch einen letzten Willen kann keine Einkindschaft errichtet werden; jedoch sind einige Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung.

Eine nicht bey Lebzeiten, sondern durch ein wechselseitiges Testament der Eltern errichtete Einkindschaft ist ohne Wirkung.

Die Haupterfodernisse einer zu Recht beständigen Einkindschaft sind die Einwilligung der Kinder und ihrer Vormünder, und die Untersuchung und Genehmigung

der Obrigkeit. Fehlt eines von diesen Stücken, so ist die Einkindschaft null und nichtig.

Eine Einkindschaft, welche vom Anfange an ungültig war, kann in der Folge von den Kindern wenn sie zu ihrer Volljährigkeit gelangt sind, genehmigt werden, und auf solche Weise Gültigkeit erhalten.

Das obrigkeitliche Dekret ist, wenn die Einkindschaft rechtsbeständig seyn soll, schlechterdings nothwendig. Sind die Kinder volljährig, so bedarf es keiner vorgängigen obrigkeitlichen Untersuchung. Sind die contrahirenden Theile verschiedenen Richtern unterworfen, so müssen sie alle einwilligen. Eine Einkindschaft, welche sich blos auf die unbeweglichen Güter erstreckt, wird von dem Richter, unter welchem dieselben gelegen, bestätigt. Erstreckt sie sich nur auf bewegliche Güter, so gehört die Bestätigung für den Richter des Wohnorts. Nach erfolgter richterlicher Bestätigung kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider statt finden.

Wenn die Einkindschaft ohne obrigkeitliches Dekret vollzogen worden ist, so findet zwar von Seiten der Kinder keine Verbindlichkeit statt, wohl aber von Seiten der Eltern gegen die Kinder, dergestalt, daß sie diesen das Recht der Erbfolge wider ihren Willen nicht entziehen können.

Die Eltern erlangen durch die Einkindschaft ihrer zusammengebrachten Kinder die Nutzniesung aller den letztern zustehenden Güter, wie auch alle Rechte, welche sonst den Eltern in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder zukommen.

Durch die Einkindschaft erhalten Kinder verschiedener Ehen in Ansehung der Erbfolge gleiche Rechte, ohne daß es nöthig ist, dieser Gleichheit in der Erbfolge bey Errichtung der Einkindschaft ausdrückliche Erwähnung zu thun. Anders verhält sich's, wenn der Vertrag ausdrücklich dahin, daß die Erbtheile ungleich seyn sollen, gegangen wär.

Die Einkindschaft bewirkt keine wechselseitige Erbfolge der zusammengebrachten Kinder unter einander, wofern nicht ein Statut oder ein Vertrag dießfalls vorhanden wär.

Was bey der Einkindschaft dem Sohne erster Ehe zum voraus ausgesetzt worden ist, kann derselbe von dem Tage an, da er solches zu verlangen berechtigt ist, mit den Zinsen fordern.

Die Einkindschaft begreift blos die gleiche Vertheilung der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft in sich, und ist mithin auf diejenigen Güter, welche die Kinder anders woher erlangen, keinesweges zu erstrecken.

Wenn die Kinder, zwischen welchen eine Einkindschaft errichtet worden ist, vor den Eltern sterben, so ist dieselbe ohne Wirkung.

Wenn von den Kindern, zwischen welchen eine solche Erbvereinigung abgeschlossen worden, eines stirbt, so gelangt der Stiefvater mit des Verstorbenen Brüdern und Schwestern zur Erbfolge, aber nur in dasjenige Vermögen, worüber die Erbvereinigung errichtet worden; zu dem übrigen Vermögen haben die Geschwister das Vorrecht.

Wird zugleich ein Vertrag geschlossen, daß die vereinigten Kinder einander auch selbst beerben sollen, so ist derselbe ohne Zweifel gültig. Doch meynt Stryck, daß diese Erbfolge nur auf das zur Zeit des errichteten Vertrags vorhandene, nicht aber auf das nachher erworbene Vermögen zu erstrecken sey.

Die Erbvereinigung schließt die Errichtung eines letzten Willens aus; hingegen wird die Veräußerung bey Lebzeiten dadurch nicht aufgehoben.

Wenn von den vereinigten Kindern noch vor Antritt der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft eines verstürbe, so fällt nach einiger Rechtslehrer Meynung dessen Erbportion dem übrigen zu. Hätte der Verstorbene aber Kinder hinterlassen, so erben diese an ihres Vaters Stelle.

Da durch die Einkindschaft weder eine Verwandschaft noch eine Verschwägerung zwischen den zusammengebrachten Kindern entsteht, so kann dieselbe auch einer Eheverbindung zwischen denselben auf keine Weise hinderlich seyn.

Durch die Ehescheidung der Eltern wird die Einkindschaft aufgehoben; hört hingegen die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten auf, so ist sie unwiderruflich.

Zu Aufhebung einer Erbvereinigung ist auch eine stillschweigende, blos durch Handlungen an den Tag gelegte Einwilligung der Interessenten hinlänglich, z. B. wenn das Vermögen ohne Rücksicht auf den Erbvereinigungs-Vertrag und ohne einigen Widerspruch eines der Interessenten vertheilt würde.

Wenn ein Stiefvater in Rücksicht auf den abgeschlossenen Erbvereinigungs-Vertrag seinen Stiefkindern den nöthigen Unterhalt gereicht hätte, so kann er die darauf verwendete Kosten nach aufgehobener Erbvereinigung auch wieder verlangen.

Vniversitas, Gemeinde.

S. Civitas, Communitas, Collegia, Syndicatus, Instrumentum, Testis.

Ein wider eine streitende Gemeinde, welcher kein Syndikus zu diesem Behuf bestellt worden, abgefaßtes Urtheil ist null und nichtig, und kann daher auch auf keine Weise rechtskräftig werden.

Wenn auch gleich alle Mitglieder einer Gemeinde persönlich vor Gerichte erscheinen wollten, so wird ihnen dem ohngeachtet die Bestellung eines Syndikus auferlegt.

Diejenigen, welche die Gemeinde repräsentiren, können im Namen derselben vor Gericht, entweder selbst oder durch einen Procurator erscheinen.

Eine Gemeinde, welche ein Lehngut innen hat, muß einen Lehnträger bestellen, und nach dessen Tode um die Erneuerung der Lehn nachsuchen.

Eine Gemeinde kann zu Bezahlung der Proceßkosten die Einkünfte der Gemeindegüter verwenden.

Wenn eine Gemeinde einen Proceß anfängt, ohne daß alle Mitglieder derselben hiezu wären zusammenberufen worden, so brauchen diejenigen, welche nicht dazu gezogen worden, keine Proceßkosten zu erlegen.

Gemeindemitglieder können zu Ablegung eines Zeugnisses wider die Gemeinde nicht gezwungen werden; es wäre denn, daß man die Wahrheit auf andere Weise nicht erfahren könnte.

Wer mit einer Gemeinde einen Proceß führt, kann nicht einzelnen Mitgliedern derselben, sondern er muß der ganzen Gemeinde den Eyd deferiren. In Chursachsen ist jedoch verordnet, daß, Vniversitates, Collegia, ingleichen die, so sub nomine collectivo genommen werden, als Hüfner, Cossäthen, Gärtner durch drey oder vier ihres Mittels, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, und von dem Gegentheil zu benennen sind, schwören sollen.

Einer Gemeinde muß im possessorio summariissimo die Gegenbescheinigung nachgelassen werden, ob schon der Kläger gleich im ersten Termin seine Posseß durch Zeugenrotul beygebracht hätte.

Jedes Mitglied der Gemeinde kann verlangen, daß die Einnehmer der Gemeindeanlagen Rechnung darüber ablegen.

In Gemeindeangelegenheiten giebt die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag.

Wenn eine Gemeinde weiß, daß eines ihrer Mitglieder, welches in ihrem Namen die zu Erlangung eines Besitzes nothwendigen Handlungen ausgeübt, darüber gepfändet worden sey, und sich darwider nicht regt, so hat sie die Vermuthung wider sich, daß sie dem andern das Verbietungsrecht eingeräumt habe.

Wer sich in dem Besitze des Rechtes befindet, von einigen Gemeindemitgliedern Frohndienste zu verlangen, ist aus diesem Grunde noch nicht berechtigt, dieselben von

der ganzen Gemeinde zu fordern. Wäre aber die Leistung der Frohndienste von der ganzen Gemeinde gefordert worden, und diese hätte nicht widersprochen, so wäre sie in der Folge allerdings dazu verbunden.

Aus einer von den Bürgermeistern allein, ohne Zuziehung der übrigen die Bürgerschaft repräsentirenden Personen ausgestellten Schuldverschreibung über ein aufgenommenes Darlehn, wird die Bürgerschaft keineswegs verbindlich.

Wenn sich sämmtliche Mitglieder einer Gemeinde mit Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat der Theilung, einer für alle, und alle für einen verbindlich gemacht haben, so können sie sich durch die beygefügte Clausel, daß die Bezahlung nach Maasgabe der auf den Grundstücken haftenden Schocke geschehen solle, nicht schützen.

Was bey den Verbrechen, deren sich ein Collegium schuldig gemacht hat, Rechtens ist, findet bey einer Gemeinde keine Anwendung. Nur alsdann könnte eine ganze Gemeinde straffällig werden, wenn die sämmtlichen Mitglieder derselben, nach vorhero gehaltenen Berathschlagungen, einstimmig in die Ausübung einer unerlaubten Handlung eingewilligt hätten.

Wenn in einem Urthel einer Gemeinde, ihr Vieh auf einen gewissen Orte nicht zu weiden, bey 20 Thlr. Strafe untersagt worden wär, gleichwohl aber ein Mitglied derselben sein Vieh hernach daselbst weidete, so ist weder dieses Gemeindemitglied, noch auch die ganze Gemeinde zu Entrichtung der 20 Thlr. verbunden.

Wenn jemand für eine Gemeinde Getreyde ausfährt, so kann er von derselben, wenn ihm sein Wagen oder seine Pferde geraubt werden, Schadenersatz fodern; keinesweges aber, wenn die Fuhre ums Lohn bedungen worden ist.

Keine Gemeinde kann genöthigt werden, einen zur Viehweide gehörigen Platz einem andern abzutreten; selbst der Landesherr hat kein Recht darauf.

Die bey feindlichen Ueberfällen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde auferlegte Brandschatzung ist die Ge-

meinde wieder zu erstatten nicht verbunden, es wäre denn, daß hiedurch die Güter der übrigen erhalten worden wären.

Ein Gemeindemitglied kann wider die übrigen die Befreyung von den zu den gemeinschaftlichen Lasten bestimmten Abgaben durch Verjährung erlangen.

Gemeinden genießen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wenn eine Gemeinde durch die Schuld ihres Syndici verletzt worden ist, so hat sie die Wahl, ob sie wider diesen klagen, oder um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen will.

Wenn einer Gemeinde die Beybringung der Ursachen ihres Außenbleibens auf eine vorgängige Ladung, auferlegt worden ist, so kann sie die wider die Klage ihr zustehende Ausflüchte bey der Nachsuchung um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorbringen.

Eine verschuldete Gemeinde kann auf die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung mit Recht Anspruch machen.

Die den Gemeinden und Kirchen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten vier Jahre fangen sogleich von der Zeit des abgeschlossenen Contrakts an oder höchstens von dem Tage, am welchem sie die durch denselben erlittene Verletzung erfahren haben.

Nach sächsischen Gerichtsbrauche werden die Gemeinden, gleich den Unmündigen, wenn sie sich an dem Beweis fatali versäumt haben, wieder in den vorigen Stand eingesetzt, ohne daß es nöthig ist, die Syndicen und Sachwalter derselben vorher deshalb auszuklagen. Außer Sachsen gilt dieses aber nicht.

Eine zum Erben eingesetzte Gemeinde kann mit einem Fideicommiß, die Erbschaft einem oder mehreren ihrer Mitglieder auszuantworten, beschwert werden.

Das einer Dorfgemeinde zustehende Brau- und Schenkrecht begreift das Recht, andern die Ausübung eben dieses Rechts zu verbieten, keinesweges in sich.

Häusler, Handfröhner, Anspänner, Gärtner sind für keine Gemeinde zu achten, wenn sie auch gleich aus

mehreren Personen bestünden. Einen ihnen deferirten Eyd müssen sie daher alle schwören, und sind zwey oder drey ihres Mittels hiezu nicht hinreichend; wohl aber in Chursachsen.

Besitzer angränzender Aecker sind, wenn sie gleich eine gemeinschaftliche Klage anstellen, doch für keine Gemeinde zu achten, und können auch keinen Syndikus bestellen.

Judengemeinden, welche unter landesherrlichem Schutze leben, genießen nach einiger Rechtslehrer Meynung, ebenfalls die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Unkosten. S. Expensae.

Unterthanen. S. Subditus.

Vrpheda, Urphede.

Die Urphede ist eine eydliche Versicherung, welche diejenigen geben müssen, die eines Verbrechens wegen gefangen gesessen, oder Vestungsbau, Zuchthausstrafe ꝛc. erlitten haben, und nunmehr wieder auf freyen Fuß gestellt werden, daß sie sich wegen der Gefangenschaft oder erlittenen Strafe nicht rächen, und im Fall sie des Landes, oder aus den Gerichten verwiesen werden, binnen der ihnen gesetzten Zeit nicht wieder zurückkehren wollen.

Wenn der loszulassende Inquisit die Urphede abzuschwören sich verweigert, so wird dieselbe von dem Gerichtsknecht oder dem Scharfrichter in dessen Seele geschworen.

Wer, ohne etwas verbrochen zu haben, ins Gefängniß geworfen worden ist, kann, ob er gleich die Urphede, oder den Eyd sich nicht zu rächen abgelegt hat, dennoch denjenigen, welcher ihn gefänglich eingezogen, in rechtl. Anspruch nehmen; auch bedarf es hierzu keiner vorgängigen Erlassung des Eydes, weil dieser blos die Privat-

rache, keinesweges aber die Anflehung der richterlichen Hülfe zum Gegenstand hat.

Ein Urphede, wodurch dem Angeschuldigten der Weg zur richterlichen Hülfe verschlossen wird, ist null und nichtig.

Wer die Urphede bricht, wird mit der Strafe des Meineydes z B. der Abhauung der Hände, der Finger, oder einer andern Strafe belegt.

Wer die Urphede zum viertenmal bricht, ist nach einiger Rechtslehrer Meynung mit der Todesstrafe zu belegen.

Die Strafe der gebrochenen Urphede findet nicht statt, wenn die Wiederkehr ins Vaterland durch die höchste Nothwendigkeit veranlaßt worden, oder, wenn die Urphede erlassen worden, oder wenn der Verwiesene aus einer zu entschuldigenden Unwissenheit sich wieder betreffen lassen.

Die Strafe der gebrochenen Urphede wird vermindert, wenn dieselbe ohne vorgängige Verwarnung vor der Strafe des Meineydes geleistet worden, oder, wenn der Verwiesene blöden Verstandes, oder die Zeit, wie lange er außerhalb Landes bleiben soll, nicht genau bestimmt ist.

Die Leistung der Urphede kann niemanden auferlegt werden, wenn er nicht das 18te Jahr erfüllt hat.

Der Landesherr allein kann die Urphede erlassen.

In Chursachsen ist verordnet, daß die Urphede blos mittelst abzugebenden Handschlags geleistet, und die Angelobenden jedesmal bedeutet werden sollen, daß, wenn sie ihr Versprechen nicht erfüllten oder darwieder auf einige Weise handelten, sie, wenn nicht das Vergehn eine noch härtere Ahndung verdiente, mit einjähriger Zuchthausstrafe würden belegt werden.

Vsucapio, Verjährung. S. Praescriptio.

Vsurae, Zinsen.

Nicht nur Verträge, und verzögerte Zahlung des Capitals, sondern auch der aus einer fremden Sache

gezogene Nutzen ist ein Grund der Zinsen-Entrichtung.

Wenn der Käufer aus Furcht, daß ihm die gekaufte Sache von einem Dritten streitig gemacht werden möchte, das Kauf-pretium zurück hält, so muß er dem Verkäufer Zinsen davon entrichten.

Ein Vormund, welcher das Geld seiner Pflegbefohlnen müßig liegen läßt, kann mit Recht auf Entrichtung der Zinsen von demselben belangt werden; eben dieses findet auch bey den Vorstehern der Kirchen und milden Stiftungen statt.

Wenn jemand das Geld, welches bey ihm verwahrlich niedergelegt worden, in seinen Nutzen verwendet, muß er Zinsen davon entrichten, wenn er gleich die Einwilligung desjenigen, welcher das Geld bey ihm niedergelegt vermuthen konnte.

Wer einen andern mit Vorsatz, oder sonst durch seine Schuld verhindert hat, sein Geld zu benutzen, wird, ob er schon selbst von dem Gelde keinen Nutzen gehabt hat, dennoch zur Entrichtung der Zinsen von demselben verurtheilt.

Wenn in einer Bürgschaft blos des Capitals Erwähnung geschieht, z. B. wenn es heißt: Ich sage auf vorstehende 100 Thlr. gut, so braucht der Bürge keine Zinsen zu bezahlen. Hat er sich aber unbestimmt ausgedrückt, z. B. Ich sage für meinen Bruder gut; so muß er nicht nur das Capital, sondern auch die Zinsen entrichten. Wenn es in der Bürgschaft hieße: Ich sage für die in der Hauptverschreibung erwähnten 100 Thlr. nebst den darinnen bestimmten Zinsen gut; so wird dieses nur von den versprochenen, nicht aber von den Verzugs-Zinsen verstanden.

Einem Unmündigen, welcher wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden, werden auch die Zinsen zuerkannt.

Wenn nicht ausdrücklich Zinsen versprochen worden, und dieselben auch im Urthel übergangen sind, so können

sie, wenn letzteres rechtskräftig geworden, in der Folge nicht mehr gefodert werden.

Wer mit seiner auf Zinsen gerichteten Klage abgewiesen worden ist, kann doch noch auf das Capital klagen.

Wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner das Capital ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Rechts die Zinsen annoch zu fodern, in Empfang genommen hat, kann dieselben hernach bey entstandenen Concurs zu des Schuldners Vermögen, weiter nicht verlangen.

Die entweder vermöge eines Vertrags oder wegen verzögerter Zahlung des Capitals von den Schuldner zu entrichtenden Zinsen müssen selbst dann, wenn die Klage nicht darauf gerichtet ist, von dem Richter in dem Urthel zuerkannt werden, besonders, wenn die Clausul, durch welche der Richter um sein mildrichterliches Amt angeflehet wird, der Klage beygefügt ist.

Ein Gläubiger, welchem in dem Urtheil blos das Capital zuerkannt worden, erlangt daraus, daß seinen Mitgläubigern, welche gleiche Rechte mit ihm haben, zugleich die Zinsen zuerkannt sind, noch kein Recht, dieselben auch zu verlangen.

Wenn ein Contract wegen Verletzung über die Hälfte wieder aufgehoben wird, so werden weder Nutzungen noch Zinsen zuerkannt.

Derjenige, welchem etwas geschenkt worden, kann von der geschenkten Sache, ob sie ihm gleich nicht zur bestimmten Zeit übergeben worden ist, dennoch keine Zinsen fordern.

Ein Bürge ist zu Entrichtung der Zinsen, von welchen ihm zur Zeit der übernommenen Bürgschaft nichts gesagt worden ist, keinesweges verbunden.

Wer von seinem Vater bey dessen Lebzeiten Geld erhalten hat, ist, ob er gleich dasselbe sehr lange genutzt, und grosen Gewinn daraus gezogen hätte, dem ohngeachtet nicht verbunden, dasselbe in die väterliche Verlassenschaft mit Zinsen einzuwerfen.

Der Fiſkus giebt keine Zinſen; doch iſt dieſes nicht auf andere öffentliche Caſſen zu erſtrecken.

Die Entrichtung der Zinſen muß in eben den Geldſorten geſchehen, in welchen die Bezahlung des Capitals geſchieht; es wäre denn, daß die Zinſen drey Jahre hindurch in geringeren Geldſorten gezahlt und angenommen worden wären.

Wer zehn Jahre, oder, nach Anderer Meynung, nur drey Jahre hindurch ſeinem Gläubiger an ſtatt der verſprochenen höhern Zinſen geringere Zinſen entrichtet, iſt, wenn der Gläubiger dieſelben ohne Widerſpruch und ohne Vorbehalt des Rückſtandes angenommen hat, in der Folge zu Bezahlung der verſprochenen höheren Zinſen weiter nicht verbunden.

Aus der Zahlung höherer Zinſen, als anfänglich verſprochen waren, kann keine Veränderung des erſten Vertrags gefolgert werden, wofern nicht erwieſen wird, daß der Schuldner mit Wiſſen und Willen höhere Zinſen bezahlt hat.

Was ein Schuldner, der keine Zinſen verſprochen hat, abſchläglich bezahlt, wird als abgezahltes Capital, nicht aber als Zinſen, betrachtet.

Was in einem Concurs den Gläubigern aus der Maſſe bezahlt wird, wird auf das Capital, nicht aber auf die Intereſſen gerechnet.

Heut zu Tage kann ein Gläubiger ſich die Zinſen auch im voraus bezahlen laſſen; jedoch ſind einige Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung.

Nach **Leyſers** Meynung ſoll durch eine zehen Jahre lang ununterbrochen geſchehene Zinſenzahlung auch eine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Capitals derſelben entſtehn. Allein heut zu Tage wird aus einer 10 jährigen Zahlung der Zinſen blos ein rechtlicher Grund einer ſolchen Verbindlichkeit vermuthet, keinesweges aber die Verbindlichkeit ſelbſt daraus gefolgert.

Die Zinſen haben in der Regel gleiche Rechte mit dem Capitale.

Auch nach entſtandenem Concurs laufen die Zinſen fort, ſo lange bis das Capital bezahlt iſt.

Bey hypothekarischen Schuldfoderungen werden im Concurs die Zinsen mit dem Capital in eine Classe gesetzt, wenn gleich in der gerichtlichen Bestätigung der Hypothek die Worte: auf Capital und Zinsen, nicht befindlich wären.

Wenn der Kläger leugnet, daß ihm der Beklagte die Zinsen zur gehörigen Zeit bezahlt habe, so muß letzterer den Beweis führen.

Wenn keine Zahlungszeit bestimmt worden ist, so fangen die Verzugszinsen von Zeit der erhobenen Klage an zu laufen.

Die Zinsen von Vermächtnissen nehmen von der Zeit der angetretenen Erbschaft ihren Anfang. Hätte jedoch der Erblasser zu Auszahlung der Vermächtnisse einen gewissen Tag bestimmt, so fangen die Zinsen, wenn der Erbe die Zahlung verzögert, von diesem Tage an zu laufen.

Wiewohl Zinsen ein Zubehör des Capitals sind, so bekommt der Vermächtnißnehmer einer Schuldfoderung doch nur diejenigen, welche nach des Erblassers Tode aufgelaufen sind; die vorhero gefälligen verbleiben dem Erben.

Ein Käufer muß von dem Tage an, da ihm die gekaufte Sache übergeben worden, von dem noch nicht bezahlten Kaufpreise Zinsen entrichten, wenn er dieselben gleich nicht versprochen hätte.

Wenn ein Käufer die Nutzungen der gekauften Sache genießt, muß er auch noch vor der beschehenen Uebergabe Zinsen vom Kaufgelde erlegen.

Hat hingegen der Käufer gleich Anfangs die Bezahlung des Kaufgeldes mit des Verkäufers Bewilligung auf einen gewissen Tag fest gesetzt, so entrichtet er, wenn gleich die Uebergabe schon geschehen wär, während dieser Zwischenzeit keine Zinsen.

Wenn ein Erbe verbunden ist, dasjenige, was er bey Lebzeiten des Erblassers erhalten hat, einzuwerfen, so muß er es von dem Todestage des letztern an gerechnet, verzinsen.

Ein Locationsurtheil, worinnen einem Gläubiger die Zinſen nur bis zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes zu erkannt ſind, bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß eben dieſes auch bey den übrigen Gläubigern ſtatt finden ſolle.

Ein Schuldner, welcher wegen der Abweſenheit des Gläubigers die Zahlung aufſchiebt, wird von dem Laufe der Zinſen nicht befreyt, wenn er gleich das Capital nicht mehr nutzt.

Ein Käufer, welcher aus gegründeter Furcht, daß ihm die gekaufte Sache von einem dritten abgeſtritten werden möchte, das Kaufgeld zurückhält, muß Zinſen davon entrichten; ſelbſt, wenn er es auf richterliche Verordnung thut, iſt er davon nicht frey, weil es unbillig wär, daß der Verkäufer die Nutzungen der verkauften Sache und des Kaufgeldes zugleich einbüßen ſollte. Inzwiſchen ſprechen doch mehrere Rechtslehrer den Käufer von dieſer Verbindlichkeit der Zinſenentrichtung frey, wenn er das Geld gerichtlich deponirt.

Der Lauf der Zinſen hört nicht auf, wenn gleich der Gläubiger in Empfangnehmung des Capitals ſäumig geweſen wär, ſondern es wird hiezu die gerichtliche Niederlegung erfodert.

Ein Pachter iſt nicht verbunden, die verkümmerten Pachtgelder zu verzinſen.

Durch die Abtretung der Güter wird der Gemeinſchuldner von der Bezahlung der Zinſen nicht befreyt.

Durch Bezahlung der Zinſen wird die Verjährung unterbrochen. Die Zinſen ſelbſt werden in dreyßig Jahren verjährt.

Eine Wittbe kann Zinſen von ihrem Einbringen verlangen, wenn ihr der Unterhalt nicht aus dem Vermögen des Mannes gereicht worden iſt.

Wenn ein Ehemann die Ehe bricht, ſo muß er nicht nur die Mitgift, ſondern auch die Nutzungen und Zinſen davon dem Weibe wieder erſtatten.

Wer eine Mitgift verſprochen hat, muß nach zwey Jahren von Zeit der geſchloſſenen Ehe Zinſen davon entrichten. Wer nicht aus einem Verſprechen, ſondern durch Geſetz oder richterliche Verordnung zur Entrichtung einer Mitgift verbunden iſt, braucht keine Zinſen davon zu bezahlen.

Vſurae ex mora, Verzugszinſen.

Obſchon ein Gläubiger ſich ausdrücklich erklärt hat, daß er von dem dargeliehenen Gelde keine Zinſen nehmen wolle, ſo kann er dem ohngeachtet, wenn der Schuldner in der Wiederbezahlung ſäumig iſt, alsdann Verzugszinſen verlangen.

Wer Geld auf Wechſel ſchuldig iſt, muß die Verzugszinſen von dem im Wechſelbriefe beſtimmten Zahltage an, wenn er die Zahlung an demſelben nicht leiſtet, entrichten.

Wer ein Pfand nicht zur beſtimmten Zeit einlöſet, muß ebenfalls Verzugszinſen zahlen.

Durch die Verzögerung des Schuldners, wird die Verbindlichkeit des Bürgen zwar fortgeſetzt, aber nicht vermehrt, mithin darf letzterer auch keine Verzugszinſen bezahlen, wofern er ſich nicht etwa auch hiezu ausdrücklich verbunden hätte.

Wenn ſich der Schuldner durch Bezahlung des Capitals ſeiner Verbindlichkeit erledigt, und der Gläubiger daſſelbe ohne ausdrücklichen Vorbehalt der noch zu entrichtenden Verzugszinſen annimmt, ſo hat er auf die letztern kein ferneres Klagerecht.

Wer ſich keiner Verzögerung ſchuldig macht, darf auch keine Verzugszinſen zahlen. Wer alſo z. B. zur Bezahlung ſchuldiger Lehngelder bereitwillig wär, aber wegen des von zweyen Gerichtsherrn über das Recht zu demſelben geführten Rechtsſtreites daran verhindert würde, braucht während dieſer Zeit keine Zinſen davon zu entrichten.

Vsurae vsurarum, Zinsen von Zinsen.

Zinsen von Zinsen zu nehmen, ist bey Strafe der Ehrlosigkeit verboten.

Ein Vertrag, daß schuldige Zinsen als ein Capital betrachtet, und davon, ohne daß die Person des Schuldners verändert wird, wieder Zinsen gegeben werden sollen, kann nicht einmal zu Gunsten einer Kirche gelten.

Einem Gläubiger ist es erlaubt, sich mit seinem Schuldner dahin zu vergleichen, daß letzterem ein beträchtlicher Theil der schuldigen Zinsen erlassen seyn, die rückständigen hingegen in Capital verwandelt, und hievon neue Zinsen entrichtet werden sollen.

Wenn durch Cession oder auf andere Weise die Person des Schuldners verändert wird, so können Zinsen von Zinsen genommen werden.

Die für einen Dritten bezahlten Zinsen erhalten die Eigenschaft eines Capitals, mithin dürfen nicht nur neue Zinsen davon genommen werden, sondern bey einem Concurs werden sie auch im Locations-Urtheil mit dem Hauptstamme in eine Classe gesetzt.

Ein Vormund muß zwar von den seinem Pflegbefohlnen ausgezahlten Zinsen, wenn er sie in seinen Nutzen verwendet, neue Zinsen entrichten, nicht aber diese letztern, wenn er sie nicht zu gehöriger Zeit abträgt, wieder verzinsen.

Wenn die Zinsen so hoch anschwellen, daß sie mehr als das Capital betragen, so darf der Gläubiger diesen Ueberschuß nicht verlangen. In Chursachsen ist es jedoch erlaubt, wofern nur der Gläubiger noch vorhero, ehe die Zinsen so hoch anwuchsen, den Schuldner zu Abtragung derselben gerichtlich belangt hat.

Vsuraria prauitas, Wucherey.

Bey der Beurtheilung des Verbrechens der Wucherey wird auf die Größe des gezogenen Gewinns Rücksicht genommen.

Wenn kein Verdacht wider jemanden vorhanden ist, daß er blos von Wucherey lebe, so ist es erlaubt, von kleineren, blos auf Wochen oder Monate vorgestreckten Capitalen größere als landübliche Zinsen zu nehmen. In Chursachsen giebt das Edikt von 1704. dießfalls klare Maaße, wo es heißt: Wir lassen aber gleichwohl geschehen, daß, wenn nur auf wenige Tage oder Wochen Geld abgegeben wird, an Zinsen etwas mehreres, als das übliche, jährlich gerechnete Interesse austrägt, stipulirt und verglichen werden möge.

Die Specialinquisition kann einem Wucherer nicht zuerkannt werden, wofern nicht der durch Wucher gezogene Gewinn wenigstens 30 Thlr. beträgt.

Wer dem Schuldner theils Geld, theils Waaren, letztere aber zu einem sehr hohen Preis gerechnet, darlehnsweise giebt, macht sich des Wuchers schuldig.

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger, ohne, daß letzterer es verlangt hätte, höhere als die vorher versprochenen Zinsen freywillig anböte, und der Gläubiger dieselben annähm, so bleibt er zwar nicht von aller Strafe frey; doch wird er weder an seiner Ehre, noch mit dem Verluste des Capitals bestraft.

Wer in seinem Namen Geld ausleiht, kann sich wegen der vom Schuldner genommenen übermäßigen Zinsen nicht damit entschuldigen, daß er das Geld selbst erst bey einem dritten geborgt habe.

Uebermäßige Zinsen können auch nicht als eine Schenkung gelten, weil der Gläubiger die rechtliche Vermuthung wider sich hat, daß der Schuldner die übermäßigen Zinsen nicht in der Absicht einer Schenkung, sondern nothgedrungen entrichtet habe.

Ein Vertrag, worunter Wucherey verborgen liegt, braucht nicht gehalten zu werden, wenn er schon eydlich bestärkt worden wär.

Auch der Landesherr kann seinen Gläubigern die Ausflucht des Wuchers entgegen setzen.

Wider klare Briefe und Siegel und wider Vollstreckung der Hülfe findet diese Ausflucht ebenfalls statt.

Die Verzichtleistung der Ausflucht des Wuchers ist ohne Wirkung.

Ein Urtheil, welches dem Gläubiger übermäßige, den Landesgesetzen zu wider laufende Zinsen zuerkennt, ist ungültig, und darf nicht vollstreckt werden.

Offenbare Wucherer sollen unmittelbar für ehrlos gehalten werden.

Wenn einem Pfandgläubiger an statt der Zinsen die Nutzungen der verpfändeten Sache von dem Schuldner überlassen worden sind, und diese die landüblichen Zinsen übersteigen, so ist ein solcher Vertrag zwar für wucherlich zu halten, jedoch wird der Gläubiger weder mit Verlust des Capitals, noch mit Ehrlosigkeit gestraft. Hätte der Schuldner sich der Nutzung eines verpfändeten Grundstücks mit dem ausdrücklichen Worten begeben, daß der Gläubiger ärndten und alle Früchte davon genießen solle, ohne davon Rechnung ablegen zu dürfen, so würde ein solcher Vertrag ungültig seyn, weil es eben so viel wäre, als wenn der Schuldner auf die Ausflucht des Wuchers Verzicht geleistet hätte.

In Chursachsen ist verordnet, daß, wenn einem Gläubiger ein Gut Pfandweise übergeben worden, er davon Rechnung abzulegen, und die Uebermaße, soweit solche die Zinsen, welche zu 5 Procent zu rechnen, übersteigt, dem Schuldner zu erstatten, oder solche sich von dem Capitale abziehen zu lassen, verbunden; dagegen ihm auch der Abgang an den ordentlichen Zinsen, wofern nicht ein anderes bedungen worden, von dem Schuldner ersetzt werden, und auf diese Art es auch gehalten werden solle, wenn gleich die Partheyen sich dahin, daß der Creditor statt der Interessen die Nutzungen des verpfändeten Gutes behalten möge, ausdrücklich vereinigt: indem dergleichen Pacta, es mögen die Nutzungen gewiß, oder steigend und fallend seyn, für unbeständig gehalten werden sollen, Daferne auch bey Wiederkaufscontrakten ein Verdacht

sich findet, daß ein wucherlicher Handel darunter verborgen, sollen dieselben nicht confirmirt, und wenn sich nach erfolgter Confirmation solches äußert, wieder aufgehoben, auch der Käufer nach Gelegenheit deswegen mit einem Eyde belegt werden, daß er hiedurch unzulässigen Wucher zu erlangen, nicht gesucht habe.

Das verlohrne Capital und die Strafe des vierfachen Ersatzes fällt demjenigen Richter zu, welcher die Erbgerichte hat; in Chursachsen aber dem Landesherrn. Wenn aber der Schuldner, oder ein anderer dieses Verbrechen angezeigt hätte, so bekömmt er zur Belohnung den 4ten Theil des Capitals.

Wer Zinsen von Zinsen zwar gefodert, aber nicht erhalten hat, ist des Verbrechens der Wucherey nicht schuldig.

Wer sich die Zinsen voraus bezahlen läßt, ist für keinen Wucherer zu halten.

Ein Pfandgläubiger kann das verpfändete Grundstück für die vom Schuldner zu entrichtenden Zinsen in Pacht nehmen. Ein solcher Vertrag wird als ein antichretischer, vermöge dessen dem Gläubiger an statt der Zinsen die Nutzungen des verpfändeten Grundstücks überlassen werden, betrachtet.

Wer sich von einem Reichsfürsten größere, als die gewöhnlichen Zinsen, ausbedingt, wird nicht mit der Strafe des Wuchers belegt.

Kein Gläubiger kann in der Regel mehr als 5 von hundert verlangen; hat jemand mehr Zinsen verlangt, oder versprochen, so ist dieses Versprechen ungültig. Hätte aber einer mehr als 5 von hundert schon wirklich bezahlt, so kann die Uebermaße wieder verlangt, oder vom Capital abgezogen werden.

In Chursachsen sind alle Contracte, und alle Verschreibungen, worinnen höhere als die landesüblichen Zinsen versprochen worden, schlechterdings ungültig, und der Gläubiger hat kein Klagerecht darauf; überdieß verliert er nicht nur das ganze Capital, sondern er wird auch mit

den auf die Wucherey gesetzten Strafen belegt, welche in der Ehrlosigkeit, Ausschließung von allen Würden und Ehrenstellen, in der Unfähigkeit ein Zeugniß abzulegen, ein Testament zu errichten und einem unehrlichen Begräbnisse bestehn sollen.

Ein Schuldner, welcher unerlaubte Zinsen versprochen hat, wird, wenn er es der Obrigkeit nicht bey Zeiten anzeigt, um soviel, als der vierte Theil des erborgten Capitals beträgt, gestraft.

Mäckler und Unterhändler dergleichen betrügerischer Geschäfte sollen in Chursachsen mit Geldstrafe, Vestungsbau oder Zuchthausstrafe belegt werden. Die Notarien, welche dergleichen wucherliche Contracte schriftlich abfassen, oder unter mancherley Vorwand zu bemänteln suchen, sollen ebenfalls mit Geld- Gefängniß- oder Leibesstrafe angesehen werden.

Der Verlust des Capitals und die Ehrlosigkeit wird in der Regel nicht zuerkannt, wenn das Verbrechen nicht vollzogen worden ist, d. i. wenn der Gläubiger zwar unerlaubte Zinsen verlangt, aber nicht erhalten hat. In Chursachsen wird jedoch nach dem neuesten Banquerouttier-Mandat, der Gläubiger auch wegen dessen, was er zur Ungebühr stipulirt, wenn er es gleich nicht erhoben, mit dem vierfachen Ersatze bestraft.

Wer 6 Procent Interessen genommen hat, wird zwar nach gemeinen Rechten nicht bestraft, sondern der jedesmal zuviel genommene 6ste Zinsthaler wird vom Capital abgezogen; aber in Chursachsen wird er überdieß auch noch wegen dieses Uebermaaßes über die landüblichen Interessen mit der Strafe des vierfachen Ersatzes belegt. In Wechselgeschäften ist jedoch der 6ste Zinsthaler erlaubt.

Wenn der Gläubiger von dem Schuldner außer den Zinsen auch noch ein Douceur, ob es gleich nicht stipulirt worden, annimmt, so findet in Chursachsen die Strafe des Wuchers statt.

Vsus, Gebrauch.

Keine Sache kann blos durch den langen Gebrauch die Eigenschaft einer Zubehörde oder Pertinenzstückes erhalten.

Wenn ein Erblasser eine Sache gleich täglich gebraucht hätte, so ist dieses doch nicht hinreichend, ihr die Eigenschaft eines Heergeräthe-Stücks zuzuschreiben.

Wenn jemand in einem Contrakte, worinnen er das Eigenthum seines Hauses auf einen andern überträgt, sich ausbedungen, daß ihn letzterer im Hause lassen solle, so wird es dafür angesehen, als habe er sich den Gebrauch des Hauses vorbehalten.

Die Servitut des Gebrauchs schränkt sich blos auf Nothwendigkeit, d. h. auf dasjenige, was einer für sich und seine Familie nöthig hat, ein. Wer einer solchen Servitut genießt, darf dieselbe nicht verkaufen, oder das Gebäude, wovon er den Gebrauch hat, einem andern vermiethen; es wäre denn, daß ihm sonst der Gebrauch ganz unnütz wär.

Zwischen der Servitut der Wohnung und des Gebrauchs ist der Unterschied zu bemerken, daß jene auch das Recht das Haus zu vermiethen in sich schließt, ohne daß derjenige, welchem diese Servitut zukömmt, nöthig hat, das Haus selbst zu bewohnen, dahingegen letzteres erfoderlich ist, wenn derjenige, welcher die Servitut des Gebrauchs hat, etwas vermiethen will.

Vsusfructus, Niesbrauch.

Der Nießbrauch kann verpfändet werden.

Der Nießbrauch begreift kein Veräußerungsrecht in sich; wem jedoch der Nießbrauch von Gelde oder Schuldsoderungen überlassen worden wär, erlangt ein Eigenthum daran, so daß er das Geld entweder selbst verbrauchen, oder andern Darlehnsweise vorstrecken kann; doch muß er Caution stellen.

Wem der Nießbrauch von Schuldforderungen überlassen worden ist, kann darüber nach Belieben disponiren, so daß es ihm frey steht, dieselben entweder einzutreiben, oder auch in seinem Namen, ohne des Eigenthümers Erwähnung zu thun, an andere abzutreten.

Wenn der Nießbraucher einem andern den Genuß der Früchte und Nutzungen überläßt, so begreift dieses noch keine gänzliche Abtretung seines Rechtes in sich.

Die Ausübung des Nießbrauchs kann, auch wider Willen des Eigenthümers, einem andern, oder wenn der Eigenthümer will, auch diesem selbst, verpachtet, geschenkt, verpfändet, an Zahlungs statt gegeben, verkauft, oder auf andere erlaubte Weise übertragen werden, und zwar sowohl auf eine bestimmte, als auf die ganze Zeit hindurch so lange der Nießbrauch währt.

Wenn von zwey Vermächtnißnehmern dem einem das Grundstück und dem andern der Nießbrauch vermacht worden ist, so wird letzterer unter beyde getheilt.

Das Recht des Nießbrauchs kann erlangt werden 1) entweder mit Bewilligung des Eigenthümers, wofern es nur nicht zum Nachtheil eines dritten geschieht, theils Vertragsweise, theils durch einen letzten Willen, oder 2) wider Willen des Eigenthümers, durch Gesetz, richterliche Entscheidung oder Verjährung.

Wem in einem letzten Willen der Nießbrauch aller hinterlassenen Güter ausgesetzt worden ist, muß dem Erben, welchem das Eigenthum an denselben zukommt, deshalb Caution stellen, selbst wenn er sein nächster Blutsfreund wär, weil niemand als der Vater, von dieser Caution frey ist. Doch braucht derjenige, welchem ein solcher Nießbrauch ausgesetzt worden ist, nicht zu schwören, daß er nichts zum Nachtheil des Eigenthümers auf die Seite geschaft habe, wofern nicht dießfalls gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden ist.

Wenn ein Vater von gewissen Gütern sich auf Lebenszeit den Nießbrauch vorbehalten hat, so wird hieraus

mit Recht geschlossen, daß er durch diese Erklärung das Eigenthum derselben auf seine Kinder übertragen habe.

Wenn jemanden nebst seinen Erben der Nießbrauch eines Gutes ausgesetzt worden ist, so werden unter den Erben blos die Kinder des ersten Grades verstanden.

Da auch Schuldfoderungen ein Gegenstand des Nießbrauchs sind, so kann ein Ehemann als Vsufructuarius der Güter seines Weibes über die Schuldfoderungen derselben frey disponiren; nach beendigtem Nießbrauch ist er auch zu nichts weiter, als zu Erstattung dessen, was er wirklich eingetrieben hat, verbunden.

Wenn zu dem Vermögen eines Mannes ein Concurs entsteht, so muß der Frau vor allen Dingen ihr Einbringen herausgegeben werden, und der dem Manne daran zustehende Nießbrauch kann nicht zur Concursmasse gezogen werden.

Wenn der Vsufructuarius zu Bestellung der Caution weder Pfänder hat, noch auch Bürgen auftreiben kann, so soll nach der Meynung einiger Rechtslehrer die durch Eydesleistung zu stellende Caution hinreichend seyn; andere hingegen sind der Meynung, daß auf diesen Fall entweder der Eigenthümer oder ein dritter die Verwaltung über sich nehmen und Caution stellen müßte, daß er dem Usufructuario die Nutzungen heraus geben wolle.

Der Erblasser kann dem Usufructuario die Caution nicht erlassen, wohl aber der Erbe. Wer jemanden bey Lebzeiten den Nießbrauch überläßt, kann auch die Caution erlassen.

Eine Wittbe, welche den Nießbrauch in den Gütern ihres verstorbenen Mannes hat, muß Caution stellen, wenn ihr gleich frey stünde, im Nothfall etwas von den Gütern veräußern zu dürfen.

Von der Caution sind frey 1) der Ehemann in Ansehung des Nießbrauchs, welchen er an den Gütern des Weibes hat. 2) der Vater, wegen des an dem Vermögen der Kinder ihm zustehenden Nießbrauchs 3) der Fiskus 4) derjenige Usufructuarius, welchem von einem be-

stimmten Tage an das Eigenthum der Sache, wovon er den Nießbrauch hat, vermacht worden ist 5) Wer einem andern etwas schenkt, und sich den Nießbrauch davon vorbehält. Eben dieses gilt auch von der Verkäuferin der Gerade. 6) Eine Wittbe in Ansehung des Leibgedinges 7) Geistliche wegen des Nießbrauchs, den sie von den Kirchengütern haben.

Ein Ehegatte, welcher Kraft eines Statuts nach dem Tode des andern an dessen sämmtlichen Vermögen zwar das Eigenthum, aber, im Fall er zur 2ten Ehe verschreitet, ein widerrufliches Eigenthum hat, ist dem ohngeachtet zu Leistung einer Caution keinesweges verbunden.

Um zu wissen, wieviel der Usufructuarius nach beendigtem Nießbrauch wieder heraus geben müsse, ist es nothwendig, gleich Anfangs ein Inventarium zu verfertigen. Dieses kann der Erblasser auf keine Weise erlassen; jedoch bewirkt ein solcher Erlaß wenigstens soviel, daß die Wittbe an statt eines mit dem gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu fertigenden Inventarii ein bloses Verzeichniß der Verlassenschaft übergeben kann.

Da das Inventarium sowohl zum Nutzen des Eigenthümers als des Nießbräuchers gereicht, so müssen beyde die zu dessen Fertigung nöthige Kosten tragen.

Wenn der Usufructuarius weder Caution stellt, noch auch die Fertigung eines Inventarii besorgt, so darf er die Nutzungen nicht genießen.

Der dem Vater in dem Vermögen der Kinder zuständige Nießbrauch ist eine Wirkung der väterlichen Gewalt, und kann ihm, wenigstens in Ansehung des Pflichttheils weder durch einen letzten Willen, noch durch eine andre Verordnung wider seinen Willen entzogen werden.

Der Vater hat auch den Nießbrauch an der Gerade der Töchter, so lange sie noch in seiner Gewalt sind.

An dem von der Mutter ererbten Vermögen des Sohnes hat der Vater den Nießbrauch, wenn gleich ersterer seinen Unterhalt sich selbst erwirbt.

Der Schwiegervater kann dem Schwiegersohne die Verwaltung und den Nießbrauch der Güter welche er seiner Tochter außer dem Pflichttheile hinterläßt, gültiger Weise entziehen.

Der Vater kann von demjenigen Vermögen, welches einer seiner Söhne von dem andern erbt, keinen Nießbrauch verlangen, wenn gleich der verstorbene Sohn sich noch in seiner Gewalt befunden hätte.

Eine Tochter wird durch die Ehe von der väterlichen Gewalt befreyt, und der Nießbrauch des Vaters an ihrem Vermögen hört auf.

Kein Vater kann verordnen, daß sein zum Erben eingesetzter Sohn den Nießbrauch der ganzen Verlassenschaft einem dritten überlassen solle.

Von demjenigen Vermögen, welches ein Sohn zugleich mit dem Vater von seinem leiblichen Bruder ererbt, oder welches der Sohn wider Willen des Vaters erworben hat, stehet letzterem der Nießbrauch nicht zu.

Die Mutter hat keinen Nießbrauch in dem vom Vater ererbten Vermögen der Kinder.

Der Nießbrauch in dem Paraphernal-Vermögen des Eheweibes kömmt nach gemeinen Rechten auch heut zu Tage dem Ehemanne nicht zu, wofern nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden.

Wider den Usufructuarius kann eine auf das Eigenthum des Grundstücks gerichtete Klage nicht angestellt werden.

Der Usufructuarius braucht keine Rechnung von den Nutzungen abzulegen.

Wenn von dem Viehe, an welchem der Usufructuarius den Nießbrauch hat, einige Stücke ohne seine Schuld gestorben sind, so ist er zum Ersatz derselben keineswegs verbunden.

Ein Usufructuarius ist von der Entrichtung der Kriegssteuer frey.

Die Auszahlung der Vermächtnisse gehört für den Erben, und nicht nicht für den Usufructuarius. Jedoch

muß letzterer die ausgesetzten jährlichen Renten von den Nutzungen entrichten.

Wem der Nießbrauch der ganzen Erbschaft ausgesetzt worden ist, braucht nicht die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, sondern der Erbe muß dieses thun. Leyser und einige andere Rechtslehrer sind jedoch der gegentheiligen Meynung.

An denjenigen Orten, wo dem Ehemanne die Verwaltung und der Nießbrauch des Paraphernal-Vermögens seiner Frau zukommt, kann er die Schuldfoderungen auch ohne ihr Wissen eintreiben, und die Schuldner quittiren; letztere sind auch mit einer solchen Quittung wider alle fernere Ansprüche der Frau gesichert.

Ein ausdrücklicher Vorbehalt der Nutzniesung einer verkauften Sache hat die Wirkung der Uebergabe derselben.

Der Nießbrauch hört mit dem Tode des Usufructuarii auf, und geht nicht auf dessen Erben über. Wär aber letzteres besonders ausgemacht, oder in einen letzten Willen verordnet worden, so geht er nur auf die Kinder des erstern Grades, nicht aber auf deren Erben fort.

Wenn jemanden der Nießbrauch unter der Bedingung vermacht worden wär, daß nach dessen Tode derselbe auf die nächsten Verwandten des Erblassers zurückfallen solle, so fragt sichs, nach welcher Zeit die Nähe der Verwandschaft zu beurtheilen sey? Die meisten Rechtslehrer stimmen darinnen überein, daß der Nießbrauch auf denjenigen zurück falle, welcher zu der Zeit, da der Erblasser, nicht aber, da der Usufructuarius starb, der nächste Verwandte war.

Das Recht des Nießbrauchs hört durch Abtretung an einen andern nicht auf.

Der einer Bürgerschaft oder Gemeinde überlassene Nießbrauch einer Sache dauert 100 Jahr lang.

Der Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen der Kinder hört darum nicht auf, weil dieselben außer dem väterlichen Hause bey den Groseltern erzogen werden.

Kinder, welchen der Vater den Nießbrauch an den grosväterlichen Gütern überlassen hat, brauchen die daraus gezogenen Nutzungen nach des Vaters Tode nicht in die gemeinschaftliche Erbschaft einzuwerfen.

Wenn die Beschwerungen des Grundstücks die Nutzungen übersteigen, so kann der Nießbräucher dasjenige, was er über den Betrag der Nutzungen entrichtet hat, von dem Eigenthümer wieder verlangen.

Hätte der Usufructuarius ein Grundstück verpachtet, so hört der Pacht mit dessen Tode auf. Auch findet wegen des im voraus bezahlten Pachtgeldes kein Zurückhaltungsrecht von Seiten des Pachters statt.

Vtensilia, Gerade.

S. Gerada.

Vxor, Eheweib.

Ein Eheweib, welcher vermöge einer Ehestiftung nach des Mannes Tode ein gewisser Theil der Verlassenschaft ausgeantwortet werden muß, ist nicht für eine Vermächtnißnehmerin, sondern für eine Miterbin zu achten, und muß daher nach Verhältnis ihres Antheils auch zu Bezahlung der Schulden beytragen.

Ein Weib kann ihrem Ehemanne dasjenige, was ihm entweder nach den Statuten oder vermöge einer Ehestiftung aus ihrer Verlassenschaft gebührt, durch keine letzte Willensverordnung entziehen.

Ein Eheweib kann die letzte Willensverordnung ihres Mannes, wenn dieselbe gleich zum Nachtheil der ihr zukommenden statutarischen Portion gereichte, auch ohne Curator genehmigen.

Wenn ein Weib ohne Testament verstirbt, so erbt der Mann nicht nur ihre Mitgift, sondern auch das Paraphernalvermögen, wenn es in beweglichen Sachen besteht; doch muß er den Kindern, in Ermangelung unbeweglicher Güter den Pflichttheil, und der nächsten Blutsfreundin die Gerade ausantworten.

Ein verschuldeter Ehemann kann zu Gunsten seiner Kinder gültiger Weise einwilligen, daß ihn sein Weib in ihrem letzten Willen von der Mobiliar-Erbschaft ausschließe.

Ein Eheweib, welches ihrem Manne den Nießbrauch ihres Einbringens verweigert, kann von demselben auch keinen Unterhalt verlangen.

Ein Eheweib kann noch bey Lebzeiten des Mannes das Zurückhaltungsrecht ausüben, wenn ihr gleich in der Ehestiftung das Recht zugestanden worden ist, so lange auf den Gütern des Mannes zu bleiben, bis sie wegen des ausbedungenen Gegenvermächtnisses befriedigt ist.

Wo eine völlige Gemeinschaft der Güter eingeführt ist, kann ein Eheweib bey entstandenen Concurs zu dem Vermögen ihres Mannes die in Ansehung der Mitgift und sonst ihr zustehenden fräulichen Gerechtigkeiten nicht in Anwendung bringen.

Ein Weib kann die Gerade verschenken, wem sie will, nur dem Ehemanne nicht; doch kann sie sie letzterem verkaufen.

Nach dem Tode des Mannes kann das Eheweib unter dem übrigen Einbringen auch das für die verkaufte Gerade bedungene Kauf-Pretium von dessen Erben verlangen.

Nach des Mannes Tode fällt die von dem Eheweibe mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs demselben verkaufte Gerade nicht auf sie zurück, sondern nach ihrem Tode erhalten solche des Mannes Erben.

Ein Weib kann auch während der Ehe und wider Willen ihres Ehemannes einer ihr zugefallenen Erbschaft entsagen.

Ein Weib, welcher blos der Entschluß, nach ihres Mannes Leben getrachtet zu haben, nicht aber, daß sie denselben ins Werk gesetzt, beygemessen werden kann, wird aus diesem Grunde allein, noch nicht von der Erbschaft des Mannes ausgeschlossen.

Ein noch minderjähriges Eheweib, welche mit Beytritt und Einwilligung ihres Mannes einen Vergleich abgeschlossen hat, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit nicht verlangen.

Die von dem Ehemanne in Abwesenheit seines Weibes für dieselbe unternommenen Veräuserungen und Verzichtleistungen, sind, wofern er nicht behörig dazu bevollmächtigt ist, ungültig.

Das dem Eheweibe ausbedungene Gegenvermächtniß kann dieselbe auch bey Lebzeiten des Mannes, wenn er in Armuth geräth, verlangen.

In dem wider den Mann angestellten executivischen Processe der Gläubiger ist die Darzwischenkunft (Intervention) des Weibes, wofern sie ihre Rechte dazu nicht sogleich erweislich macht, unzulässig.

Wenn des Schuldners Eheweib in dem zur Hülfsvollstreckung angesetztem Termine einkömmt, und dem Gläubiger die Ausflucht, daß die von ihrem Manne besessene Güter ihr zugehören, entgegen stellt, so ist der Gläubiger dem ohngeachtet nicht zur Erstattung der Unkosten verbunden.

Ein Eheweib kann die Veräußerung der dem Manne zuständigen Güter nicht verhindern, wennn sie nicht auf den Concurs provocirt.

Bey entstandenem Creditwesen zu des Mannes Vermögen kann dessen Ehweib keinen Lohn für die demselben geleisteten Dienste verlangen.

Wenn ein Weib des Mannes Erbin geworden ist, so bezahlt sie auch dessen Schulden.

Ein Weib, welches die Bezahlung der auf die Vertheidigung des in Untersuchung befangenen Mannes verwendeten Kosten auf sich nimmt, kann sich nicht mittelst Vorschützung der Rechtswohlthat, daß Weiber für ihre Männer sich nicht verbürgen dürfen, davon befreyen.

Wenn sich ein Weib zugleich mit ihrem Manne zu ihrer beyderseitigen Nutzen verbindlich gemacht hat, so ist diese Verbindlichkeit zu Recht beständig.

Wenn ein Weib für ihren Ehemann gut gesagt hat, so treten bey entstandenem Concurs die Gläubiger, zu deren Gunsten sie solches gethan hat, an ihre Stelle, und sie erhält nicht eher etwas aus der Concursmasse, als bis diese Gläubiger befriedigt sind.

Die auf das Leichenbegängniß der Frau verwendeten Unkosten müssen der Mann, und die übrigen Erben der Frau, ersterer jedoch nur, wenn er die Mitgift derselben behält, jeder zu seinem Theil tragen; hingegen die durch die Krankheit der Frau verursachte Unkosten muß der Mann allein bestreiten.

Wenn der Mann von dem Gelde der Mitgift ein Gut erkauft, so gehört dasselbe nicht dem Weibe, sondern dem Manne.

Wenn einem Weibe in der Ehestiftung eine gewisse Summe Geldes zum Gegenvermächtniß ausgesetzt worden ist, so kann sie nichts desto weniger nach des Mannes Tode auch ihr Einbringen wieder verlangen, wofern nicht in der Ehestiftung dießfalls ein anderes bedungen worden.

Was während der Ehe durch Kauf und Verkauf erworben wird, gehört dem Manne, wenn ihm gleich seine Frau dabey behüflich gewesen ist. Ein anderes wär es, wenn das Weib von ihrem Gelde Handlung getrieben hätte.

Was ein Weib während der Ehe durch ihre Arbeit verdient hat, gehört dem Manne. Was sie aber durch eine besonders erlernte Kunst erwirbt, gehört ihr zu.

Ein Weib kann weder wegen der Hurerey des Mannes vor der Eheverbindung, noch auch während der Ehe wegen eines Ehebruchs, wenn sie ihm durch Verweigerung der ehelichen Pflicht selbst dazu Veranlassung gegeben hat, auf die Ehescheidung klagen.

Wenn Eheleute von Tisch und Bette geschieden sind, so muß der Mann, wenn ihm die Schuld davon beyzumessen ist, dem Weibe entweder Unterhalt reichen, oder die Nutzniesung ihres Einbringens überlassen; läge aber die Schuld an der Frau, so kann sie weder den Unterhalt, noch die Nutzniesung ihrer Mitgift vom Manne verlangen.

Ein Eheweib, welches vom Manne verlassen worden ist, kann, wenn sie einen Ehebruch begeht, höchstens nur mit der Landesverweisung bestraft werden.

Ein Weib muß ihren Mann, wenn er sich im Arrest befindet, und arm ist, unterhalten.

Ein Eheweib wird aus dem Contract ihres Mannes nicht verbindlich.

Die Güter des Weibes können für die Schulden des Mannes nicht mit Arrest belegt werden.

Eine für die Schulden des Mannes von dem Eheweibe beschehene Verzichtleistung ihrer weiblichen Gerechtigkeit kann ihr in Ansehung des Vermögens, welches sie nicht zum Manne gebracht, nicht nachtheilig seyn. Carpzov führt hierüber folgendes Responsum der Leipziger Juristen-Facultät an: Ob nun wohl des Schuldners Eheweib in solche Schuld gewilligt, und sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit begeben: Dennoch aber und dieweil sie obgedachte 200 fl. ihrem Ehemanne niemals zugebracht, sondern für sich behalten, und von dem ihrigen die Zahlung zu leisten, nicht gewilligt, so mag sie auch Kraft ihrer Verwilligung von berührten 200 fl. für ihren Ehemann etwas zu zahlen, nicht gedrungen werden. V. R. W.

Wenn nach des Mannes Tode sein Weib von dessen Erben mit Gewalt aus dem Besitze der Güter gestoßen worden, so muß sie vor allen Dingen in denselben wieder eingesetzt werden.

Ein Weib, welche, um des Mannes Schulden zu bezahlen, Geld geborgt hat, kann sich, wenn der Gläubiger weis, daß sie zu diesem Behuf das Geld erborgt, mit der Rechtswohlthat des Vellejanischen Rathsschlusses, vermöge dessen sich Weiber nicht verbürgen dürfen, wider denselben schützen.

Wegen einer von dem Weibe ohne Wissen des Mannes gemachten Schuld kann in des letztern Güter wider seinen Willen keine Hülfsvollstreckung, und noch viel weniger eine Veräußerung derselben vorgenommen werden.

Ein Weib darf nicht für ihren Mann vor Gericht erscheinen, und dem Gegentheil den Eyd deferiren.

Ein Weib kann für ihren Mann, wenn es zu dessen Vortheil gereicht, gültiger Weise einen Vergleich abschließen.

Einem Weibe kann in der Regel ohne Bewilligung des Mannes kein Curator bestellt werden.

Wenn hingegen ein Weib mit ihrem Manne einen Rechtsstreit führt, so kann sie auch ohne Einwilligung des Mannes und vor einer andern Obrigkeit, als welcher der Mann unterworfen ist, sich gültiger Weise einen Curator bestätigen lassen.

Ein Weib muß in einem Rechtsstreite, wenn gleich der Mann mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, doch Caution wegen der Unkosten stellen.

Ein Weib kann zur Ablegung eines Zeugnisses wider ihren Mann in einer peinlichen Untersuchung genöthigt werden, besonders, wenn man andrergestalt die Wahrheit nicht erfahren kann.

Wider geschlossene Eheverträge kann ein Weib aus dem Grunde der Minderjährigkeit keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Ein des Landes verwiesener Ehemann behält seine Rechte gegen das Weib und deren Güter.

Die Würde und Unverletzlichkeit der Gesandten erstreckt sich auch auf deren Eheweiber,

Nach gemeinen Sächsischen Rechte wird kein Weib ohne einen besonders bestätigten Vormund vor Gericht gelassen, selbst, wenn sie mit ihrem Ehemanne erschiene.

In Chursachsen ist jedoch verordnet, daß eine mündige Weibsperson mit ihrem gerichtlich verordneten, oder auch ehelichen Curator alle und jede Handlungen, auch die, so ein Special-Mandat erfordern, wohl verrichten, oder einen Actor, welcher solches an ihrer statt verrichtee, bestellen könne; es wäre denn einem Eheweibe ein besonderer Curator in genere bestätigt, auf welchem Fall sie ohne demselben, mit ihrem Ehemann allein, dergleichen Hand-

lungen nicht verrichten kann. Wenn sie jedoch auf Erinnerung des Richters oder Gegentheils verschweigen würde, daß sie einen solchen Curator habe, soll sie sich hernachmahls damit nicht behelfen können, sondern dasjenige, was sie mit ihrem Ehemanne allein verrichtet, nichts desto weniger beständig seyn. Ein Curator aber kann für seine Curandin oder ein Ehemann für sein Weib nur in den Fällen, wenn Handlungen vorgehn, welche keine Special-Vollmacht erfordern, erscheinen, oder einen Actor bestellen, welchenfalls auch der Ehemann die Caution, daß es werde genehmigt werden, zu bestellen nicht verbunden ist.

Inmittelst können doch Weibspersonen in Ehe-Sachen, ingleichen Handels-Frauen in Sachen, so die Handlung betreffen, jedoch nur zur Pflegung der Güte, auch ohne Curator erscheinen; außer dem aber soll ihnen allerseits alleine etwas, wenn es auch gleich zu ihren Besten gereichen könnte, vor Gerichte zu handeln, nicht erlaubt seyn.

Was die außergerichtlichen Handlungen betrift, so muß man diejenigen, welche auf den Todesfall, und die, welche bey Lebzeiten geschehen, wohl von einander unterscheiden. 1) Auf den Todesfall können alle Weibspersonen, ledige sowohl als verheurathete ohne allen Beytritt eines Curator's über ihre unbewegliche Güter gültiger Weise disponiren. Was aber bewegliche Güter betrift, so dürfen Eheweiber zum Nachtheil des Mannes, als des künftigen Mobiliar-Erbens ohne dessen Einwilligung nichts verordnen. 2) Bey Lebzeiten können 1) ledige Weibspersonen über ihr Mobiliar-Vermögen nach Belieben disponiren, und sich auch ohne Curator deshalb verbindlich machen, jedoch mit Ausnahme der Gerade; hingegen die Immobilia betreffend, sind sie hiezu eines Curator's benöthigt. 2) Eheweiber haben außer ihrem Ehemanne entweder noch einen Curator oder nicht. Die Einwilligung des Ehemannes wird in der Regel zu allen Handlungen des Weibes erfordert, wodurch sie sich bey Lebzeiten verbindlich macht; es betreffe bewegliche oder unbewegliche Güter widrigenfalls sind dergl. Handlungen

null und nichtig; jedoch nimmt man hiervon aus: a) die Receptitia oder Spillgelder b) Wenn die Frau nach des Mannes Tode der übernommenen Verbindlichkeit nach zukommen, nochmahls verspricht. c) Handlungsgeschäfte, welche die Frau in ihrem eignen Namen treibt. d) Wenn erwiesen werden kann, daß das vorgeschossene Geld in den Nutzen der Frau verwendet worden. e) Oeconomische Geschäfte, welche ihr von dem Manne überlassen worden sind.

Uebrigens ist die Einwilligung des Ehemanns zu dergleichen verbindlichen Handlungen auch ohne Curator hinreichend, wofern nicht a) das Eheweib schon einen in genere bestätigten Curator hat; jedoch ist dessen Beytritt nur bey Handlungen, welche die unbeweglichen Güter betreffen, erforderlich. Auch ist sie b) bey Handlungen, wodurch sie sich gegen ihren Mann verbindlich macht, eines Curator's benöthigt, welchen Falls ihr, es mag bewegliche oder unbewegliche Güter betreffen, ein Special-Curator zu bestellen ist, wofern ihr nicht schon einer in genere bestätigt worden.

Das Leibgedinge einer Wittbe gehört, wenn sie zur zwoten Ehe schreitet, zu ihrem Paraphernal-Vermögen, mithin bekommt nach Sächsischen Rechte der Mann die Nutzniesung davon.

Wenn ein Mann sein Eheweib vorsätzlicher Weise ermordet, so wird er mit dem Rade gestraft.

V.

Vagabundus, Vagabund.

Die Erbfolge in das Mobiliar-Vermögen eines Vagabunden geschieht nach den Rechten seines Geburtsortes.

Vagabunden, welche eines Diebstahls nur verdächtig, aber noch nicht überführt sind, werden dem ohngeachtet des Landes verwiesen.

In Chursachsen sollen Vagabunden und müßige Leute von den Obrigkeiten angehalten, und an die Militz ausgeliefert werden. Die Militz darf keine wegnehmen, wohl aber der Obrigkeit anzeigen, die dann, nach vorhergehender Untersuchung, sie anzuhalten und auszuliefern hat. Bey der Musterung soll dieses durch ein obrigkeitliches, gratis auszustellendes Attestat erwiesen werden. Leute, die grober Missethaten halber berüchtigt sind, sind nicht für Vagabunden zu rechnen, noch weniger bey der Militz anzunehmen.

Valor, Werth der Münzen.

S. Moneta.

Valuta, S. Cambium.

Wenn in einem Wechselbrief der Valuta auch nicht gedacht worden, so soll er in Chursachsen dennoch gültig seyn. Auch bey dem Indossamente ist es nicht schlechterdings nothwendig, daß der Valuta dabey Erwähnung geschehen.

Vasa, Geräthe.

In einem Vermächtnisse der Perlen und Edelsteine wird das goldne Geräthe nicht mit begriffen.

Wenn ein Erblasser jemanden das Küchengeräthe vermacht hat, so fragt sichs, ob auch die Löffel zu diesem Vermächtnisse gehören? **Wernher** unterscheidet die zur Zubereitung der Speisen in der Küche nöthigen Löffel von den Eßlöffeln, und behauptet, daß blos die erstern zu einem solchen Vermächtnisse gehören.

Vectigal, Zoll.

Der für Durchführung der Waaren zu entrichtende Zoll ist unterschieden vom Weg- und Brückengeld.

Ein Landesherr kann in seinem Lande mehrere Zölle anlegen, so, daß die Entrichtung desselben an einem Orte an dem andern Orte keinesweges davon befreyet.

Ohne landesherrliche Bewilligung dürfen keine neue Zölle angelegt, oder die alten erhöht werden; wohl aber steht solches dem Landesherrn frey.

Die Zölle können auch verpachtet werden.

Ein Pachter zweyer verschiedener Güter muß für die Waaren, die er von dem einen auf das andere schaft, den Zoll entrichten.

Zolldefraudationen werden mit Confiscation der verschwiegenen Waaren bestraft; hat sich ein Schiffer oder Fuhrmann derselben schuldig gemacht, so wird ihm das Schif oder der Wagen genommen. Doch dürfen die Zoleinnehmer hier nicht nach Gutbefinden verfahren, sondern die hierüber entstandenen Streitigkeiten, müssen der richterlichen Entscheidung überlassen werden. Uebrigens gehört die Untersuchung und Bestrafung der Zolldefraudationen für die Cammer.

Die wegen Zolldefraudationen erlegten Geldstrafen gehören dem Landesherrn.

Wenn gewisse Sachen oder Waaren in der Zollrolle nicht angegeben sind, so brauchen die Unterthanen die Zollfreyheit derselben nicht zu erweisen.

Die zum eignen Gebrauch verfertigtem Sachen sind in der Regel, und wenn nicht durch Gesetze ein anderes verordnet worden, von Entrichtung des Zolles frey.

Die Waaren, welche jemand von seinen Gütern zum eignen Gebrauch einführt, sind zollfrey, nicht aber diejenigen, welche anderwärts erzeugt worden sind, ob er sie gleich auch zum eignen Gebrauch verwendet.

Wenn Waaren eingeführt, und, weil sich keine Käufer vorgefunden, wieder zurückgeführt werden, braucht der Zoll nicht zweymal erlegt zu werden.

Die Zollfreyheit wird nicht vermuthet, sondern muß von demjenigen, welcher sie für sich anführt, erwiesen werden

Ehe der Streit wegen der Zollfreyheit entschieden ist, können die nicht verzollten Waaren keinesweges für verfallen angesehn werden.

Die Gleits-Freyheit kömmt nicht nur den Adlichen, sondern auch ihren Familien zu.

Die vom Landesherrn ertheilte Zollfreyheit ist auf die von Privatpersonen vermöge eines Privilegii errichtete Zölle nicht zu erstrecken. Die durch Landesgesetze ertheilte Zollfreyheit aber findet auch wider Privatpersonen statt.

Reisende müssen auch unerinnert ihre bey sich führende Waaren anzeigen, und den Zoll entrichten.

Der nicht entrichtete Zoll kann noch nach 5 Jahren eingetrieben werden, wenn gleich die Waaren, von welchen derselbe zu entrichten war, verbraucht sind.

Vectura, Fuhre.

Von Militz- und Proviant-Fuhren sind diejenigen frey, welche die Freyheit von der Einquartirung genießen. In Chursachsen gehören hieher Ritterguts besitzer, Kirchen- und Schuldiener, regierende Bürgermeister und Stadtrichter und alle Einnehmer.

Velleianum Senatus Consultum, Das Vellejanische Senatusconsult.

Vermöge des Vellejanischen Senatusconsult's sind alle diejenigen Handlungen der Weiber, wodurch sie sich für andere verbindlich machen, ungültig.

Die Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatusconsult's ist, auch wenn sie eydlich bestärkt worden, dennoch ungültig, wofern die Weibsperson nicht vorhero von diesem ihr zukommenden Rechte behörig unterrichtet worden.

Jedoch machen diejenigen Weibspersonen, welche Handlungen treiben, hievon eine Ausnahme. Diese können gültiger Weise für andere aut sagen, sich verbürgen, oder, auf welche Weise es auch immer sey, eine

fremde Verbindlichkeit über sich nehmen, ohne auf das Vellejenische Senatusconsult Verzicht geleistet zu haben. Geschieht letzteres aber dennoch um größerer Sicherheit willen, so ist wenigstens eine vorgängige Erklärung dieser Rechtswohlthat unnöthig, weil man vermuthet, daß dieselbe einer Weibsperson, welche Handlung treibt, nicht unbekannt seyn könne.

Es behaupten zwar mehrere Rechtslehrer, daß das Vellejanische Senatusconsult bey Weibspersonen welche Handlung treiben, nur in denjenigen Geschäften, welche die Handlung betreffen, unwirksam sey, da hingegen es ihnen in allen andern Fällen allerdings zu statten komme. Allein, da der Grund, warum das Senatusconsult bey Handelsgeschäften unwirksam ist, auf der Vermuthung beruht, daß einer Weibsperson, welche die Kaufmannschaft treibt die aus Bürgschaften entstehenden Verbindlichkeiten wohl bekannt seyen, so folgt hieraus, daß, da diese Vermuthung auch bey andern Geschäften einer solchen Weibsperson statt findet, dieselbe auf die Rechtswohlthat des gedachten Senatusconsult's sich in keinem Falle berufen könne.

In Chursachsen ist wegen dieser Verzichtleistungen der Weiber verordnet, daß es in dergleichen Fällen des Senatus Consulti Vellejani oder der Authenticae si qua mulier, hiebey zu gedenken, oder solche der Eydesdelation mit einzurücken nicht nöthig, sondern vielmehr genug seyn solle, wenn die Weiber sich aller der Bürgschaften halber, ihnen in den Rechten nachgelassenen Wohlthaten, und die Eheweiber insonderheit deren, welche den Eheweibern, wenn sie für ihre Männer sich verbürgen, und das geborgte Geld in ihren Nutzen nicht verwendet, zustehen, nach vorhergehender derselben Erklärung sich begeben.

Wenn in einer über eine ausergerichtliche Verzichtleistung auf das Vellejanische Senatusconsult errichteten Urkunde der vorhergegangenen Erklärung desselben keine Erwähnung geschieht, so muß, daß dieselbe geschehen, erwiesen werden; ist der beschehenen Erklärung darinnen

gedacht, so bewirkt dieses zwar eine Vermuthung, aber keinen völligen Beweis.

Es ist nicht nothwendig, daß ein Eheweib, welche sich für ihren Mann verbürgen will, den dießfalls ihr zustehenden Rechten gerichtlich entsage, sondern auch eine ausergerichtliche Eydesleistung ist hinlänglich, wofern nicht, wie in Chursachsen, die gerichtliche Entsagung ausdrücklich verordnet ist.

Die Verzichtleistung eines Weibes, welche sich für ihren Mann verbürgt, ist, auch wenn es ihr Einbringen betrift, ohne Eydesleistung gültig, wenn dieselbe durch den Tod bestätigt wird.

Eine Weibsperson hat auf die Rückgabe dessen, was sie wegen einer Bürgschaft für jemanden schon bezahlt hat, ein Klagerecht; auch kann sie das Pfand, welches sie deshalb eingesetzt, von jedem Besitzer vindiciren.

Wenn die Verbürgung einer Weibsperson in einem weder gerichtlich confirmirten, noch auch von wenigstens drey Zeugen unterschriebenen Instrumente geschehen ist, so bedarf es hernach nicht einmal der Ausflucht des Vellejanischen Senatusconsult's, sondern die Verbindlichkeit fällt ohnehin weg.

Die Verbürgung eines Weibes für ihren Ehemann ist auch ungültig. Der Grund des Gesetzes, worinnen dieses verordnet ist, beruht auf der Vermuthung, daß sie blos aus Furcht oder auf Zureden des Mannes in die Verbürgung eingewilligt habe. Wenn sie jedoch zwey Jahre nach des Mannes Tode ihre mittelst der Bürgschaft übernommene Verbindlichkeit nochmahls anerkannt, und die Schulden des Mannes zu bezahlen verspricht, so kann sie sich alsdann mit der Ausflucht der ihr zustehenden Rechtswohlthat nicht mehr schützen.

Wenn eine Wittbe, vermöge einer für ihren verstorbenen Mann übernommenen Bürgschaft, Zinsen bezahlt, so ist sie auch noch vor Ablauf der zwey Jahre verbindlich.

Das Eheweib eines Kaufmanns, welche für ihn gut gesagt hat, kann sich mit der Ausflucht des Vellejanischen

Senatusconsult's schützen; sie wird auch derselben keinesweges verlustig, wenn sie gleich dem Manne in seinen Handlungsgeschäften beygestanden hätte, weil das Vellejanische Senatusconsult nur in dem Falle wegfällt, wenn eine Frau in ihrem eignen Namen und von ihrem Gelde eine Handlung führt.

Wenn das Weib eines Kaufmanns für letztern sich verbürgt, und in der hierüber aufgesetzten Urkunde fälschlich vorgiebt, daß sie mit demselben gemeinschaftliche Handlung treibe, so verliert sie nach einiger Rechtslehrer Meynung die vermöge des Vellejanischen Senatusconsult's ihr zustehende Rechtswohlthat dem ohngeachtet nicht.

Der Bürge einer Weibsperson, welche sich für einen andern verbürgt hat, hat keine Verbindlichkeit auf sich.

Wenn gleich eine Weibsperson, welche für einen andern Bürgschaft leistet, sich als Selbstschuldnerin verbindlich gemacht hat, so kommt ihr dennoch das Vellejanische Senatusconsult zu statten, wofern nicht erwiesen wird, daß das Geld wirklich in den Nutzen des Weibes verwendet worden.

Das Vellejanische Senatusconsult kommt auch den Erben einer Weibsperson zu statten. Hätte sie aber den Erben befohlen, daß sie die Schuld, für welche sie Bürgschaft geleistet, bezahlen sollten, so könnte ihnen die Ausflucht des Vellejanischen Senatusconsults nichts helfen.

Wenn eine Weibsperson mit mehreren Bürgen gegen einen Minderjährigen für eine Schuld gut gesagt hat, so wird dieselbe, wenn vorhero die übrigen Bürgen ausgeklagt worden sind, und keine Zahlung haben leisten können, aus dieser Bürgschaft verbindlich, ohnerachtet sie dem Vellejanischen Senatusconsult nicht entsagt hätte.

Wenn ein Weib, welche aus einem Contract belangt wird, Ausfluchtsweise vorschützt, daß unter demselben eine Bürgschaft verborgen gewesen, so wird sie damit in die Wiederklage verwiesen, und sie muß alsdann erweisen, daß der Gläubiger um diese heimliche Bürgschaft Wissenschaft gehabt habe. Weil ein solcher Beweis schwer zu

führen ist, so ist es rathsam, daß sie über diesen Umstand dem Gläubiger den Eyd deferire.

Dem Gläubiger ist die Vorsichtsregel zu empfehlen, daß er in der Schuldverschreibung das Weib als Selbstschuldnerin, den Mann aber als Bürgen, und zwar letztern mit Entsagung der Rechtswohlthat der Vorausklage, sich verschreiben lasse; auf diesen Fall kann sich das Weib ihrer Verbindlichkeit nicht entbrechen, wenn schon in der Schuldverschreibung die Worte: zu meinem sonderbaren Bedürfniß, insonderheit zu Aufnahme und Beförderung meiner und meines Ehemannes Nahrung, befindlich wären.

Das Vellejanische Senatusconsult findet nicht statt, wenn der Mann die Sachen seines Weibes mit deren Bewilligung verpfändet und der Gläubiger dieses nicht gewußt hat; eine solche Verpfändung kann das Weib nicht als ungültig anfechten. Eben so wenig kann eine Frau, welche ohne vorgängige Bürgschaft für einen andern bezahlt, hat, das Geld durch Vorschützung dieses Gesetzes wieder verlangen. Gleichergestalt ist auch eine Frau verbindlich, welche in ihrem Namen Geld erborgt hat, um solches einem andern vorzustrecken; hätte sie aber in der Schuldverschreibung sich ausdrücklich dahin erklärt, daß sie das Darlehn für einen andern aufnehme, so könnte sie alsdann dem Gläubiger die Ausflucht des Vellejanischen Senatusconsults mit Recht entgegen stellen.

Wenn eine ihrer Rechte kundige Weibsperson einen andern mittelst übernommener Bürgschaft betrügerischer Weise verleitet, ihrem Ehemanne Geld vorzustrecken, so wird sie aus dieser Bürgschaft verbindlich, wenn gleich in der darüber ausgefertigten Urkunde weder der vorhergegangenen Erklärung der den Weibspersonen dießfalls zustehenden Vorrechte, noch auch der beschehenen Verzichtleistung auf dieselben Erwähnung geschähe.

Jedoch wird auch, wenn die Frau dieser ihr zukommenden Rechte für verlustig erklärt werden soll, vorausgesetzt, daß sie wirklich die Absicht, den Gläubiger zu hintergehn, gehabt habe.

Obschon die Gesetze verordnen, daß nur eine Frau welche ihre Vorrechte weiß, wenn sie, einen Gläubiger in Schaden zu bringen, und mit dem Vorsatz, dereinst auf das Sctum Vellejanum zu provociren, bürget, dieser Wohlthat unwerth, und zur Befriedigung des Gläubigers anzuhalten sey; so ist jedoch nach **Böhmers** Meynung nicht eben eine nothwendige Wissenschaft von dem, was den Weibern zum besten geordnet worden, schlechterdings erforderlich, sondern, wenn eine Frau bey ihrer Verbürgung den wirklichen Vorsatz, einen Gläubiger zu hintergehn und in Schaden zu bringen, gehabt hat, so kann sie sich auf gedachtes Vorrecht nicht berufen.

Wenn ein Weib in ihrem eignen Namen sich mit dem Gläubiger des Mannes gerichtlich vergleicht, so darf sie sich hernachmahls nicht auf das Vellejanische Senatusconsult berufen.

Eben so wenig kommt dasselbe einem Weibe zu statten, welche die Bezahlung der auf die Vertheidigung ihres in Untersuchung befangenen Mannes verwendeten Kosten auf sich genommen hat.

Leyser erzählt den Fall, daß zwey Ehegatten, welche ein Darlehn aufgenommen, in der darüber ausgestellten Schuldverschreibung allen ihnen zukommenden Rechtswohlthaten, und insonderheit dem Vellejanischen Senatusconsult ausdrücklich entsagt; überdieß auch noch für beyde eine Weibsperson in einer besondern Verschreibung sich verbürgt hätte, worinnen zwar des Senatusconsult's nicht gedacht, jedoch aber, daß sie alle in der Schuldverschreibung enthaltene Verbindlichkeiten auf sich nehmen wolle, versprochen worden war. Es entstand die Frage, ob letztere sich mit dem Vellejanischen Senatusconsult schützen könne? Die Helmstädter Juristenfacultät sprach es ihr ab, weil sie sich in ihrem Bürgscheine auf die Schuldverschreibung bezogen, und mithin die Vermuthung wider sich hatte, daß sie alle darinnen enthaltene Verbindlichkeiten auf sich genommen habe.

Ein Weib, welche sich für ihren Mann, um die wider ihn beschlossene Hülfsvollstreckung abzuwenden, verbürgt, kann sich nach der Meynung einiger Rechtlehrer hernachmahls nicht auf das Vellejanische Senatusconsult berufen. Doch ist Leyser nebst mehreren andern der gegentheiligen Meynung.

Es ist für keine Bürgschaft zu achten, wenn ein Weib dasjenige, was sie ihrem Gläubiger schuldig ist, anerkennt, und die Bezahlung dem Gläubiger des letztern zu leisten verspricht.

Ein mit einem Eheweibe, für welche der Mann gut gesagt hat, abgeschlossener Pachtcontrakt kann von derselben, wenn gleich der Mann darinnen als Pachter angegeben wird, mittelst des Vellejanischen Senatusconsult's nicht angefochten werden.

Wenn ein Weib wegen übernommener Bürgschaft verklagt wird, und im anberaumten Termine nicht erscheint, so darf der Richter nicht vermöge richterlichen Amtes auf die Ausflucht des Vellejanischen Senatusconsult Rücksicht nehmen, sondern es erfolgt eine condemnatorische Sentenz.

In Chursachsen kann keine Weibsperson auf das Senatusconsultum Vellejanum anderer Gestalt renunciren, als wenn dieselbe majorenn ist; ferner muß es vor dem Richter, vor welchen die Sache gehört, mit Zuziehung eines Curator's, und mittelst Ablegung eines Eydes geschehen; überdieß muß auch eine Erklärung dieser den Weibspersonen zustehenden Rechtswohlthat vorhergehen, wovon schon oben das nöthige erinnert worden.

In der Oberlausitz muß eine Frau, die das 21ste Jahr zurückgelegt, mit ihrem gerichtlich bestätigtem Curatore, ohne Beyseyn ihres Mannes, an der Gerichtsstelle, oder vor gewissen Abgeordneten nebst dem Actuario, persönlich und gegenwärtig vortragen, daß sie entschlossen sey, sich für ihren Mann in Bürgschaft einzulassen, und ihr Vermögen, wo und worinnen es befindlich, nach Höhe des Bedürfnisses unterpfändlich einzusetzen, auch den, na-

mentlich zu benennenden, weiblichen, ingleichen der vorhergehenden Ausklagung des Schuldners, und andern, den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten zu entsagen. Wenn ihr nun hierauf die Eigenschaft dieser Handlung, und der Wohlthaten, auch der Gefahr, einen Theil ihrer Güter zu verlieren, welcher sie sich durch die Bürgschaft und Lossagung aussetzt, genugsam erklärt und vorgehalten worden, und sie cum Curatore, daß sie, von allem unterrichtet, sich dennoch von allem namentlich lossagen wolle, ad protocollum bekennet, auch dem Richter handgebend, an Eydesstatt, daß sie der Intercession getreulich nach leben wolle, und darwider sich mit keinen Ausflüchten zu behelfen, angelobet; endlich alles zum Gerichtsprotocoll registriret, und gerichtliche Recognition darüber ausgefertigt worden, so ist die weibliche Bürgschaft ohne alle Widerrede gültig und beständig. Die Verbürgung der Eheweiber vor erfüllten 21sten Jahr hingegen ist von keiner Beständigkeit.

Venatio, Die Jagd.

Niemand darf auf des andern Grund und Boden jagen.

Wer auf fremden Grund und Boden das Jagdrecht hat, muß, wenn er andere davon ausschließen will, beweisen, daß ihm das Verbietungsrecht dießfalls zustehe.

Die Jagd ist ihrer Natur nach kein Regale, und wird auch nicht in ganz Deutschland dafür geachtet.

Heut zu Tage ist jedoch in den meisten deutschen Provinzen die Jagd kein den Privatpersonen zustehendes Recht mehr, sondern gehört zu den landesherrlichen Gerechtsamen. Wenn jedoch in einer Provinz der Landesherr dieses Recht noch nicht hätte, so dürfte er sich's ohne Einwilligung der Unterthanen und Stände nicht zueignen.

Die Jagd sowohl als die Koppeljagd gehört heut zu Tage unter die Regalien, dergestalt, daß niemand weder auf seinem eignen, noch auf fremden Grund und Boden jagen

darf, wofern er nicht besondre landesherrliche Erlaubniß hiezu hat.

Wenn einer Privatperson vom Landesherrn das Jagdrecht bewilligt worden ist, so wird im Zweifel, und wofern nicht das Gegentheil erwiesen wird, blos die niedere Jagd vermuthet.

Wenn ein Wild von einem verwundet, von einem andern aber gefangen oder erlegt worden ist, so behält es der letztere.

Wer mit dem Jagdrechte versehen ist, muß dasselbe nach Maasgabe der hierüber vorhandenen Landesgesetze und hergebrachten Gewohnheiten, auch nicht zu verbotenen Zeiten ausüben.

Wenn gleich der Besitzer eines Grundstücks nicht mit der Jagdgerechtigkeit beliehen ist, so kann er doch das Wild von seinen Grund und Boden abtreiben, und denselben verzäunen.

Die niedere Jagd ist noch heut zu Tage ein Zubehör der Ritterguter.

Die Verleihung der hohen Jagd wird aus den in den Lehnbriefen befindlichen Worten: Mit allen Gerechtigkeiten und Gnaden, vermuthet, besonders, wenn ein langwieriger Besitz dieses Rechts von jeher mit dem Gute verbunden gewesen ist.

Unter den Worten: Wunnen und Weiden, wird das Jagdrecht nicht verstanden.

Wenn gleich einer mit der hohen Jagd beliehen ist, so folgt doch noch nicht, daß ihm auch die niedere Jagd zukomme.

Wer mit der hohen Jagd beliehen ist, darf doch nur dieselbe mit Hunden und Netzen, nicht aber durch Pürschen und Schießen ausüben, wofern nicht letzteres ausdrücklich erlaubt worden ist.

Wem die Jagd mit Pürschen erlaubt ist, hat deshalb noch kein Recht, die Jagd mit Netzen und Hunden auszuüben.

Die Verleihung eines Waldes mit allen und jeglichen zu- und eingehörigen an Grund und Boden, auch

gesuchten und ungesuchten Nutzungen, Gnaden, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, begreift auch das Jagdrecht in sich. Doch ist Hommel, wenn blos die angeführten Worte in dem Lehnbriefe stehn, ohne daß der Jagd ausdrücklich gedacht ist, der gegentheiligen Meynung.

Wer auf eignem Grund und Boden das Jagdrecht hat, von dem wird, wenn er das Grundstück verkauft, mit Recht vermuthet, daß er auch die Jagdgerechtigkeit mit verkauft habe. Ein anderes wär es, wenn er das Jagdrecht nur auf besondere Erlaubniß, und ohne daß die Jagdgerechtigkeit eine Zubehörde des Gutes wär, ausgeübt hätte.

Wer das Recht hat, Hasen zu jagen, dem steht auch die sämmtliche niedere Jagd zu.

Um zu erweisen, daß man sich in dem Besitze der hohen Jagd befinde, ist der Beweis, daß man dergleichen zu dieser Jagd gehöriges Wild wirklich erlegt oder gefangen habe, keinesweges erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn man die blose Ausübung des Jagdrechts, oder, daß man wirklich gejagt habe, erweislich macht.

Wer mit der Jagd beliehen ist, kann einen jeden, selbst denjenigen, welcher ihn damit beliehen hat, davon ausschließen.

Wenn ein Rittergutsbesitzer, welcher die Patrimonialgerichtsbarkeit hat, mit der Jagd beliehen, so steht ihm auch in der Regel, und wofern nicht besondre Landesgesetze darüber vorhanden sind, die Untersuchung der Jagdverbrechen zu.

Wenn jemanden die Ausübung der Jagdgerechtigkeit verboten worden, und dieser sich rechtsverwährte Zeit hindurch ununterbrochen, und ohne das Jagdrecht nur einmal auszuüben, beruhigt hat, so wird letzteres, verjährt, und geht verlohren.

Wenn wegen der Jagdgerechtigkeit zwischen Privatpersonen Streit entsteht, so ist der Beweis, daß einer sich

rechtsverwährte Zeit hindurch in Besitze dieses Rechts befinde, zur Erlangung desselben hinreichend, dahingegen Unterthanen, welche mit dem Landesherrn darüber streiten, beybringen müssen, daß sie seit unvordenklichen Jahren im Besitze gewesen sind.

Zur Verjährung der niedern Jagd werden unter Privatpersonen 30 Jahr erfordert.

Wenn eine Privatperson durch Verjährung seit unvordenklichen Jahren das Jagdrecht erlangt hat, so kann ihm dieses durch ein Landesherrliches Reskript, wofern nur der Unterthan nicht dabey ruhig bleibt, nicht wieder entzogen werden.

Wer sich das Jagdrecht auf eine gewisse Zeit von einem andern abtreten läßt, räumt selbst dadurch ein, daß es dem andern zustehe.

Wer über eines andern Jagdrevier mit losgelassenen Hunden oder gezogener Büchse geht, hat die Vermuthung wider sich, daß er es thue, um dessen Jagdgerechtigkeit zu beeinträchtigen.

Wer in einen fremden Reviere jagt, wissentlich, daß es nicht das seinige sey, und nicht in der Absicht, ein Jagdrecht in demselben zu behaupten, wird als ein Wilddieb angesehen.

Es ist kein Jagdverbrechen, wenn jemand zu geschlossenen Jagdzeiten eine Büchse losschießt, oder ein Wildpret, welches nicht erhalten werden kann, erlegt.

Wer in offenen Wäldern, ohne dazu berechtigt zu seyn, jagt, wird mit einer auserordentlichen Strafe belegt, wofern nicht durch Landesgesetze eine gewisse Strafe festgesetzt; thut er es in gehegten Wäldern, so wird er nach Maasgabe des 158sten Artickels der peinlichen Gerichts-Ordnung bestraft.

Das Jagdrecht kann auf verschiedene Weise verlohren gehen, z. B. durch Verjährung, durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtsleistung auf dasselbe, wenn das Recht dessen, welcher ihn damit beliehen, aufhört, u. s. w.

Wenn jemand durch Vertrag, Verjährung oder Gewohnheit das Recht auf fremden Grund und Boden zu jagen, einmal erworben hat, so kann ihm dasselbe in der Folge nicht wieder genommen werden. Wenn der Eigenthümer des fremden Bodens selbst das Recht hat, mit zu jagen, so nennt man es die Koppeljagd. Man muß diese von der gemeinen oder Gesammtjagd unterscheiden, welche mehrere Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Grundstücks auf demselben haben.

Die Koppeljagd wird auf fremden Grund und Boden entweder mit dem Eigenthümer desselben oder mit einem dritten ausgeübt, und zwar entweder so, daß das erlegte Wildpret getheilt wird, oder auch, daß jeder dasjenige, was er gefangen oder geschossen, für sich behält; zuweilen wird auch ein Vertrag gemacht, daß der eine nur auf das große, der andere nur auf das kleinere Wildpret Jagd machen dürfe.

Die Koppeljagd wird mit Recht unter die Servituten gerechnet, aus diesem Grunde wird sie im Zweifel nicht vermuthet, sondern, wer ein Recht dazu zu haben glaubt, muß dasselbe erweisen.

Von der Koppeljagd müssen, eben so, wie es bey der Koppelweide Rechtens ist, beyde Theile gleichen Genuß haben. Keiner darf dahero ohne Vorwissen des andern den Anfang mit der Jagd machen. Heut zu Tage wird jedoch dieses nicht mehr so genau genommen, sondern, so bald die Jagdzeit angegangen, kann jeder nach Belieben, ohne den andern davon zu benachrichtigen, mit der Jagd den Anfang machen. Oft entstehn hierüber große Streitigkeiten, welche am besten durch gütlichen Vergleich beygelegt werden. Hiezu dienen besonders die Vorschläge, daß die erste Jagd jedem ein Jahr ums andere, oder nach gewissen Distrikten, oder nach dem verschiedenen Arten des Wildprets wechselsweise zustehen solle.

Hätte aber jemand auf rechtmäßige Weise das Recht eher als der andere jagen zu dürfen, erlangt, so wird dieses die Vorjagd, oder das Recht, den andern von der er-

sten Jagd auszuschließen, genannt. Zuweilen übt dieses der Eigenthümer des Gebiets auf den Grundstücken seiner Unterthanen kurz vor dem Anfang der Jagdzeit entweder selbst oder durch seine Jagdbediente aus; jedoch nicht anders, als wenn dieses Recht durch Gewohnheit eingeführt, oder besonders vorbehalten worden ist.

Wenn die Besitzer zweyer Güter in einem gewissen Distrikte das Recht der gemeinschaftlichen Jagd haben, so kann der eine, auch wider Willen des andern verlangen, daß ein gemeinschaftlicher Jäger bestellt, und die Jagdnutzungen nach dem Verhältnisse und der Größe der zu jedem Gute gehörigen Aecker vertheilt werden.

Der Besitzer eines Ritterguts, welcher sich durch einen besondern Vertrag gegen den Landesherrn verbindlich gemacht hat, die Jagdhunde abzuschaffen, und die fürstliche Wildbahn nicht zu stören, sondern blos Hünerhunde zu halten, ist auch verbunden, diejenigen Dachshunde abzuschaffen, welche auf eben solche Art, wie die Jagdhunde der Wildbahn nachtheilig sind.

In Chursachsen wird die Jagdgerechtigkeit mit Inbegriff des Vogelstellens unter die Regalia gerechnet, mithin können Privatpersonen dieselbe anderer gestalt nicht erlangen, als durch landesherrliche Beleihung oder durch Verjährung; doch wird, was diese letztere betrift, eine praescriptio immemorialis, daß einer das Jagdrecht nebst seinen Vorfahren von unvordenklichen Jahren her ausgeübt, erfordert. Wenn aber zwischen zwey Privatpersonen, der Jagd halber Irrungen entstehn, soll die sonst nach sächsischen Rechten zur Verjährung anderer Befugnisse erforderliche Zeit der 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage, und zu Begründung des Possessorii ein Besitz von 10 Jahren hinreichend seyn.

Die Jagd wird in die hohe, mittlere und niedere Jagd eingetheilt.

1) Zur hohen Jagd werden gerechnet: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse,

Schwane, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Fasanhähne, Fasanhühner, Bocken.

2) Zur Mitteljagd gehören Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel.

3) Zur niedern Jagd zählt man: Haasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhüner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeben, Wasserhüner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen.

Wölfe sollen nicht allein von einem jeden, der die Jagd hat, und wenn er auch nur mit der niedern Jagd allein beliehen, gefället, sondern auch dem, der einen Wolfsbalg in die Wildmeisterey, worunter das Revier einbezirkt, einliefert, jederzeit allda 2 Thlr. 12 gr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Was die Jagdtermine anbetrift, so ist verordnet, daß mit der hohen Jagd auf den 1sten Sonntag nach Trinitatis, mit der Mittel- und niedern Jagd aber den Tag Egidii der Anfang gemacht werden soll. Hingegen sollen sämmtliche hohe, mittlere und niedere Jagden, so sonsten mit Fastnachten ihre Endschaft genommen, nunmehro bis auf den Sonntag Invokavit prolongirt, und alsdann erst beschlossen werden.

Niemanden ist ohne besondere Fasanerieconcession erlaubt, eigenmächtiger Weise Fasanerien anzulegen, am wenigsten Fasanen schießen oder fangen zu lassen, wenn er auch gleich mit der hohen, mittlern und niedern Jagd beliehen wär. Es bleibt daher das Schießen der Fasanen nur denen, die damit in ihren Lehnbriefen ausdrücklich beliehen, oder solche durch besondre Concessionen erhalten haben, unverwehrt. Angeschossene Fasanen dürfen nicht auf die herrschaftliche Fluren ohne besondere ausdrückliche Begnadigung verfolgt werden, sondern es ist

Staats-Bibliothek Bamberg

dem nächsten Jagd- oder Forstbedienten anzuzeigen, dahingegen die auf herrschaftlichen Revieren angeschossene Fasanen von den Jägern verfolgt und genommen werden können. Die Fasanenjagd soll pfleglich mit Schonung der Fasanenhüner, auch nicht zur Nachtzeit ausgeübt werden; Raubthiere können auf eigenthümlichen Gegenden zu aller Zeit und das ganze Jahr hindurch vertilgt, auch die Eigenthümer der Hölzer, zu Zerstörung der Krähen und Elsterhorsten von der ordentlichen Obrigkeit angehalten werden. Bey Versendung der Fasanen zum Verkauf müssen von den Rittergutsbesitzern, oder deren Verwaltern allemal besiegelte Bescheinigungen, von welchem Rittergute sie kommen, mitgegeben werden, sonst sind sie zu kontrebandiren, und wider die Einbringer mit Untersuchung zu verfahren. Die Störung der Fasanenstände in und außer der Brutzeit, sowohl als Wegfangung oder Schießung der Fasanen, soll mit 50 wenigstens 20 Thlr. für jeden Fasan, außerdem aber mit Gefängniß und andern Strafen angesehn; Jäger und andere aber, die sich zum Aussetzen, Schießen oder Fangen der Fasane brauchen lassen, sollen mit Festungsbau bestraft werden.

Um den Schaden vom Wildpret abzuwenden, ist das Büchsentragen den Bauern, Bürgern, Schäfern und den Reisenden außerhalb der ordentlichen Straße durchaus verboten.

Was die Ausübung der Jagd selbst anbetrift, so sollen diejenigen, welche außer den oben angegebenen Jagdzeiten jagen, mit 100 Scheffel Haber, oder mit Verlust der Jagd bestraft werden. Außerdem soll auch ein jeder zu der Zeit, da er zu jagen befugt ist, mit Jagen, Hetzen und Waidwerk treiben auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güter damit nicht berühren, widrigenfalls soll er mit 100 fl. Strafe belegt werden. Vornehmlich ist die Churfürstliche Wildfuhr und Haasengehege in den Aemtern und Enden, wo Hegesäulen gesetzt worden, mit Jagen, Hetzen und Waidwerk treiben, gänzlich zu verschonen.

Wegen der Koppeljagd ist verordnet, daß, wo einer oder mehrere mit dem andern vermengte Güter hätten, diese sich wegen der Jagden vergleichen, andere aber sich gänzlich davon enthalten sollen.

Die Strafe der Wildpretsdiebe ist in Chursachsen, wenn hohes, rothes oder schwarzes Wildpret in Churfürstlichen Jagdrevieren geschossen worden Vestungsbau; ist es in eines Vasallen Jagdreviere geschehen, findet eine willkührliche Strafe statt. Wegen der Entwendung des geringeren Wildprets, wie Hasen, Vögel ꝛc. findet eine Geldstrafe und zwar nach befinden der Umstände von 20 bis 100 Mfl. statt.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß Jagdsachen ein Reservat des Landesherrn sind, dessen sich die Landesregierung, das Appellations-Oberhof- und Hofgericht nicht anzumaaßen hat.

Uebrigens ist das Verfahren in Jagdsachen eben so wie in Cammersachen, zu welchen sie auch gerechnet werden.

Venditio, Verkauf.

Die versprochene Gewährsleistung läßt einen abgeschlossenen Kaufcontract, keinesweges aber einen Darlehns- oder Pfandvertrag vermuthen.

Die Bestimmung der Waare und des Kaufpreises zeigt offenbar einen Kauf an; auch kann die Bestellung einer Hypothek einen auf Wiederkauf geschlossenen Verkauf nicht in einen Pfandvertrag verwandeln.

Wenn in der Urkunde, welche über den unter Bedingung des Wiederverkaufs abgeschlossenen Kaufcontract abgefaßt worden, die Wörter: Kauf, Kaufbrief, Kaufschilling, Wiederkäufer, u. s. w. gebraucht sind, so wird kein wucherliches Geschäfte, sondern ein wirklicher Kaufcontract vermuthet.

Ein Kaufcontract wird durch bloße beyderseitige Einwilligung abgeschlossen. Wären aber beyde Theile übereingekommen, den Contract schriftlich abzuschließen, so

würde er nicht eher verbindlich seyn, als bis die Urkunde hierüber ausgefertigt worden wär.

Wer auf Erfüllung eines abgeschlossenen Kaufcontracts verklagt wird, muß, wenn er der Klage die Ausflucht, daß der Contract nicht schriftlich abgefaßt worden, und er mithin nicht verbindlich sey, entgegen setzt, den Beweiß führen, daß er mit Klägern ausdrücklich dahin, daß außerdem der Contract keine Verbindlichkeit haben solle, übereingekommen sey.

Ein Kaufcontract ist gültig, sobald die Einwilligung beyder Theile vorhanden ist. Wenn daher jemand von einem andern Orte sich Waaren verschreibt, so ist der Kaufcontrakt nicht dann erst, wann die Waaren wohlbehalten ankommen, sondern von dem Augenblicke an gültig, da der fremde Kaufmann den Auftrag der Waarenversendung übernimmt, mithin muß auch der Käufer, wofern nicht ein anderes bedungen, allen Schaden und Gefahr von dem Augenblicke an über sich nehmen.

Bey erfolgter gerichtlicher Confirmation eines Kaufes, ist dessen Gültigkeit dem ohngeachtet schon von der Zeit an zu rechnen, wo beyde Theile wegen des Kaufpreises sowohl als der Waaren mit einander einig geworden sind.

Das Versprechen, eine Sache zu verkaufen, ist für keinen Verkauf zu achten, obschon der andere das Versprechen acceptirt hätte.

Ein Kaufcontract ist nicht eher gültig, als bis ein gewisser Kaufpreis festgesetzt worden ist; es wäre denn, daß der Werth der Sache schon durch hergebrachte Gewohnheit bestimmt wär.

Wenn in einem Kaufe für die Waare an statt des Kaufschillings eine andere Sache, welche schon einen gewissen Preis hat, gegeben wird, so entsteht dadurch kein Tausch, sondern der Contract behält die Natur eines Kaufs.

Es ist zur Gültigkeit eines Kaufs hinreichend, wenn nur die Hauptsache genau angegeben ist, obschon die Zubehörden derselben nicht bestimmt angezeigt sind.

Der Verkauf mehrerer Sachen für einen Kaufpreis ist gültig, wenn gleich nicht bestimmt ist, wieviel für jede einzelne Sache gegeben worden.

Wiewohl mehrere Rechtslehrer der Meynung sind, daß die Frage: Ob ein Kauf sich in einen Tauschcontract verwandle, wenn der Käufer anstatt des Anfangs versprochenen Geldes dem Verkäufer mit dessen Bewilligung andere Sachen giebt? für unnütz und überflüßig zu halten sey; so ergiebt sich doch sogleich das Gegentheil bey Beurtheilung der Frage, auf wen nach abgeschlossenen Contract die Gefahr der Sache übergehe? Ist der abgeschlossene Contract ein Kauf, so geht die Gefahr der Sache sogleich, auch noch vor beschehener Uebergabe auf den Käufer, dahingegen in einen Tauschcontracte dieses nicht eher der Fall ist, als bis die wirkliche Uebergabe geschehen. **Wernher** nimmt an, daß man im Zweifel eher einen Kauf als einen Tausch vermuthen müsse.

Ein Kauf wird nicht für wieder aufgehoben geachtet, wenn zwar mit beyder Theile Bewilligung der Kaufpreis verändert wird, hingegen die Waare dieselbe bleibt, über welche gleich Anfangs der Kauf abgeschlossen wurde.

Wenn der Verkäufer dem Käufer in Ansehung des Kaufpreises Credit gegeben hat, so muß letzterer, wenn es zur Klage kömmt, solches im Leugnungsfall des Gegners erweisen.

Wenn jemanden eine Sache, um sie für einen gewissen Preis zu verkaufen, übergeben wird, so kann er, wenn er die Sache um einen höhern Preis verkauft, diesen Ueberschuß blos dann für sich behalten, wenn ihm solches ausdrücklich versprochen worden ist. Außerdem wird vermuthet, daß derjenige, welcher einem andern eine Sache zu verkaufen übergeben hat, blos deswegen einen bestimmten Preis festgesetzt habe, damit letzterer dieselbe nicht um einen geringeren Preis verkaufe.

Um zu erweisen, daß der Käufer den Verkäufer durch falsche Vorspiegelungen verleitet habe, ihm Credit zu geben, ist es nicht hinreichend, wenn erwiesen wird,

daß der Käufer zur Zeit des geschlossenen Kaufs schon insolvent gewesen.

Wenn der Kauf abgeschlossen, aber die verkaufte Sache noch nicht übergeben worden ist, sondern sich noch bey dem Verkäufer befindet, so geht nichts desto weniger die Gefahr derselben auf den Käufer, mithin muß er, wenn er durch unvorhergesehene Zufälle um die Sache kommen sollte, dem ohngeachtet den Kaufpreis bezahlen. Denn da der Käufer sogleich nach geschlossenen Kaufcontract Herr und Eigenthümer der gekauften Sache wird, selbst wenn sie ihm noch nicht übergeben worden, so muß er auch den durch Unglücksfälle sich ereignenden Verlust oder Schaden derselben tragen.

Von der Regel, daß nach abgeschlossenen Kaufcontract die Gefahr der Sache sogleich auf den Käufer gehe, sind jedoch einige Ausnahmen zu machen, nähmlich: 1) Wenn der Verkauf nur Bedingungsweise geschehen; so lange der Verkauf noch von einer Bedingung abhängt, muß der Verkäufer die Gefahr der Sache tragen. 2) Wenn der Verlust oder Schaden der Sache durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers sich ereignet hat. 3) Wenn der Verkäufer die Uebergabe der Sache muthwillig verzögert hat. 4) Wenn der Kauf über mehrere Dinge gleicher Gattung abgeschlossen worden, und der Käufer sich die Wahl vorbehalten hat, so geht, bevor sich letzterer darüber erklärt hat, die Gefahr auf den Verkäufer.
5) Wenn der Verkäufer die Gefahr der Sache ausdrücklich über sich genommen hat.

Wenn der Käufer auf den zur Uebergabe bestimmten Tag sich nicht einstellt, so geht, auch wenn der Kauf noch nicht vollkommen abgeschlossen ist, die Gefahr der Sache dem ohngeachtet auf ihn; auch ist er überdieß noch dem Verkäufer zum Schadenersatz verbunden.

Die Versendung der Waaren, welche ein Kaufmann von einem Auswärtigen kauft, geschieht auf Gefahr des Käufers, wenn gleich der Kaufpreis noch nicht ausdrücklich bestimmt worden.

Wenn ein Kauf über Waaren, welche zugezählt oder zugemessen werden, abgeschlossen worden ist, so geht die Gefahr derselben, so lange sie noch nicht zugezählt oder zugemessen sind, auf den Verkäufer; es wäre denn, daß der Käufer die Zumessung oder Zuzählung durch seine Schuld verzögerte.

Wer Handlungen unternimmt, welche der dem Kaufcontracte beygefügten Bedingung zuwider laufen, erregt die Vermuthung, daß er der Bedingung entsagt habe.

Wenn Verträge oder Contracte so dunkel abgefaßt sind, daß man den wahren Sinn derselben nicht errathen kann, so wird die Auslegung wider denjenigen, welcher der erste Urheber des Contracts, mithin bey einem Kaufcontract wider den Verkäufer gemacht.

Wenn der Verkäufer einige Zubehörden der verkauften Sache von dem Kaufe ausschließen, und sich vorbehalten will, so muß er dieses deutlich ausdrücken, widrigenfalls wird er hernachmahls weiter nicht gehört.

Bey dem Verkauf der unbeweglichen Güter eines Unmündigen hat der Käufer dahin zu sehen, daß nicht nur der Vormund hiebey concurrire, sondern daß auch die hiebey, so wie auch bey den Veräußerungen eines mündig erklärten unumgänglich erforderliche richterliche Untersuchung nicht verabsäumt werde. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit das räthlichste.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehreren Personen zusteht, sicher gehn, so muß er dahin sehn, ob diese mehrere eine universitatem ausmachen, oder nicht. Im erstern Falle muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem mehresten Theile erfolge, und daß der Richter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräußerung der Güter der Unmündigen ertheile. Im zwey=

ten Falle hingegen stehen die mehreren entweder in einer ordentlichen Gesellschaft oder nicht; ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden, und dieß ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Gesellschaftsvertrag einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräußerung berechtigt, welchenfalls dessen im Eingange des Kaufs zu erwähnen ist. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, obgleich der Käufer wegen des solchen Falls den übrigen Mitbesitzern zustehenden Näherrechts sich vielen Verdrüßlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche sich in dem Eigenthum milder Stiftungen, Kirchen, u. s. w. befinden, darauf zu sehen, daß die Collegien und Ober-Instanzen, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierüber ertheilen. Ueberhaupt pflegt es hier allenthalben so gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeschrieben ist.

Bey jedem Kaufe wird vorausgesetzt, daß die Sache der Veräußerung fähig sey: denn es giebt Verbietungsgesetze, welche den Verkauf gewisser Dinge entweder überhaupt verbieten, oder nur in gewisser Maaße einschränken. Zu jenen Sachen gehören die Res sanctae, religiosae u. s. w.; in Ansehung dieser hingegen besteht die Einschränkung entweder in einer gewissen vorgeschriebenen besondern Form, unter welcher solche geschehen muß, wie z. B. bey Dotal-Grundstücken der Fall ist, oder darinne, daß die Sache anders nicht, als in Verbindung mit einer andern verkauft werden kann, wie z. B. das Patronat-Recht, Real-Servituten, u. s. w. oder in der dazu erforderlichen Einwilligung gewisser Personen, oder endlich darinnen, daß nur gewisse Leute nicht Käufer abgeben können, und es muß also bey der Eingehung und Absassung eines Kaufs dahin gesehen werden daß die zu ver-

kaufende Sache eine solche sey, welche nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung des Käufers der Veräußerung fähig ist.

Wenn eine Sache, deren Veräußerung die Gesetze verbieten, verkauft worden ist, so kann sie der Verkäufer selbst revociren.

Der Verkauf einer Sache, deren Veräußerung in Ansehung gewisser Personen verboten ist, ist null und nichtig; auch wird der Kauf dadurch nicht gültig, wenn derjenige, welcher die Sache widerrechtlicher Weise gekauft hat, dieselbe auf einen dritten überträgt, welchem kein solches Hinderniß im Wege steht.

Wenn die verkaufte Sache erst nach abgeschlossenen Kaufcontract die Eigenschaft erhält, daß sie nicht veräußert werden darf, so kann der Käufer dasjenige, was er schon darauf gezahlt hat, mittelst angestellter Klage wieder verlangen.

Ein Eheweib darf ihrem Manne die Gerade zwar nicht schenken, wohl aber verkaufen; und es ist ein solcher Verkauf, auch wenn er außergerichtlich, ohne Zuziehung eines Notars und Zeugen, geschlossen worden, dem ohngeachtet gültig. Jedoch findet in Chursachsen das Gegentheil statt.

Ein Gerichtsherr kann einen Geradekauf vor seinen eignen Gerichten abschließen, weil die Veräußerung der Gerade eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit ist.

Wenn dem Manne die Gerade verkauft worden ist, so werden diejenigen Geradestücke, welche er seinem Weibe hernachmahls vermacht, nicht mit unter jenem Kaufe begriffen.

Ein über künftige, noch nicht vorhandene Früchte eingegangener Kauf ist zu Rechte beständig.

Auch Hofnung kann ein Gegenstand eines Kaufcontracts seyn, wenn nämlich jemand etwas kauft, was nicht nach Ordnung der Natur, sondern blos durch einen Glückszufall erlangt wird. Hieher gehört z. B. der Kauf eines Lotterielooses ꝛc.

Hievon ist unterschieden der Verkauf einer gehofften Sache, d. i. einer solchen, welche nach der Ordnung der Natur zu einer gewissen Zeit wahrscheinlicher Weise existiren wird, z. B. die Früchte des künftigen Jahrs. Dieser Kauf schließt allezeit die stillschweigende Bedingung, wenn die Sache wirklich existiren wird, in sich; denn anderergestalt erhält der Verkäufer keinen Kaufpreis, und muß auch dasjenige, was schon darauf bezahlt worden ist, wieder herausgeben. Würden aber z. B. wirklich Früchte, obschon äuserst wenige, erzeugt, so wär der Käufer nichts destoweniger zu Entrichtung des ganzen ausbedungenen Kaufpreises verbunden, weil der Kauf nicht über eine gewisse Quantität, sondern überhaupt über die sämmtlichen Früchte des künftigen Jahrs abgeschlossen war.

Wenn eine Sache an zwey Personen verkauft worden ist, so hat derjenige den Vorzug, welchem die Sache wirklich übergeben worden, weil auf diese Weise das Eigenthum auf denselben übergegangen ist. Hätte aber der spätere Käufer gewußt, daß die Sache schon einem andern verkauft wär, und nichts destoweniger dieselbe gekauft, auch mittelst der Uebergabe das Eigenthum an sich gebracht, so würde der andere diesen Kauf mit Recht revociren können.

Wenn mehrere eine und dieselbe Sache von verschiedenen Personen gekauft haben, so wird dieselbe nur denjenigen, welcher sie von dem wirklichen Eigenthümer gekauft hat, zugeeignet.

Wenn jemand einem andern, ihm eine gewisse Sache zu verkaufen verspricht, dieselbe aber hernachmals einem dritten wirklich verkauft, so hat dieser letztere, wenn ihm schon die Sache noch nicht übergeben worden wäre, vor jenem den Vorzug.

Der Verkauf einer fremden Sache darf dem wahren Eigenthümer derselben nicht zum Nachtheil gereichen, sondern er kann sie vindiciren.

Der Verkauf einer fremden Sache ist gültig, wenn der Verkäufer die Gewährleistung verspricht.

Obgleich zum Erkauf einer Sache mehrere das Geld hergegeben haben, so wird sie doch nur demjenigen zugeeignet, welcher sie auf seinem Namen gekauft hat.

Wenn ein Kauf unter der Bedingung, daß dem Verkäufer auf Lebenszeit der Unterhalt gereicht werden solle, abgeschlossen wird, so findet kein Vorkaufsrecht statt.

Der Verkäufer ist in der Regel in Sachen des Käufers wegen seiner Verbindlichkeit zur Gewährleistung ein unzulässiger Zeuge; wäre ihm aber diese Verbindlichkeit vom Käufer erlassen worden, so müßte er allerdings zum Zeugnisse gelassen werden. Dem Käufer ist daher die Vorsichtsregel zu empfehlen, daß er, wenn sein Gegner den Verkäufer nicht zum Zeugniß lassen will, erkläre, daß er letztren seiner Verbindlichkeit zur Gewährleistung entlasse.

Die im Kaufcontracte befindliche Worte: Ich übergebe hiemit rc. oder andere gleichbedeutende Formeln sind für keine wahre Uebergabe zu achten, sondern es wird außerdem eine durch eine wirkliche Handlung zu bewerkstelligende Uebergabe erfordert.

Wenn der Käufer den Besitz der gekauften Sache eigenmächtig ergreift, so macht er sich eines Spolium's schuldig, und muß dieselbe vor allen Dingen dem Käufer wieder überantworten, ehe er auf die Uebergabe klagen kann.

Das Kaufgeld wird nach demjenigen Werthe bezahlt, den es zur Zeit des abgeschlossenen Contracts hatte.

Der Käufer zahlt das Kaufgeld in der zur Zeit des geschlossenen Kaufcontracts kurrenten Münze, wofern nicht eine gewisse Geldsorte ausdrücklich ausbedungen worden.

Das Kaufgeld muß dem Verkäufer an dem bestimmten Tage ausgezahlt werden; auch wird der Käufer von dieser Verbindlichkeit keinesweges befreyt, wenn er dasselbe wider Wissen und Willen des Verkäufers einem dritten bezahlt hat.

Obwohl eine Weibsperson, welche ein mit Hypotheken beschwertes Haus kauft, eine fremde Verbindlichkeit auf sich ladet, wenn sie an statt eines Theils des zu erlegenden Kaufgeldes die Bezahlung der Hypotheken übernimmt, so kann sie sich dem ohngeachtet nicht wider den hypothekarischen Gläubiger mit der Ausflucht des Vellejanischen Senatusconsult's schützen.

Die schuldig gebliebenen Kaufgelder muß der Käufer von der Zeit an, da die Uebergabe der verkauften Sache geschehen den Verkäufer verzinsen; es wäre denn, daß der Verkäufer dem Käufer Credit gegeben, und letzterem, ohne der Zinsen zu gedenken, gewisse Termine zur Zahlung gesetzt hätte.

Wenn der Käufer aus gegründeter Furcht, daß ihm die gekaufte Sache von einem dritten möchte abgestritten werden, einen Theil des Kaufgeldes zurückbehält, so muß er dasselbe dem Verkäufer zum Ersatz für die Nutzungen, welche er aus der gekauften Sache erhält, verzinsen; auch wird er aus dem Grunde, weil der Verkäufer dießfalls keine Caution gestellt hat, keineswegs davon befreyt.

Wenn der Käufer das Kaufgeld auf einen gewissen Tag zu zahlen versprochen hat, so ist er, wenn er gleich vorher in den Besitz der gekauften Sache gesetzt worden, doch inzwischen zur Errichtung der Zinsen nicht verbunden.

Wenn der Verkäufer das bedungene Kaufgeld fodert, gleichwohl aber die verkaufte Sache noch gar nicht oder nicht ganz mit allen Zubehörden übergeben hat, so kann ihm der Käufer die Ausflucht des nicht erfüllten Contracts entgegen stellen.

Bey Ueberlieferung der gekauften Sache kommt es darauf an, ob nach einem gewissen Maaße, Gewichte u. s. w. gehandelt worden, oder ohne dessen Bestimmung, oder mit Bestimmung der Quantität, jedoch blos zur Sicherheit des Käufers. Im ersten Falle wird, wenns hernach gemessen, gewogen, gezählt 2c. worden ist, nachdem sich die Quantität entweder drunter oder drüber befindet, der Preis geändert, weil der Verkäufer nur das Quan-

tum zu liefern braucht, das er bezahlt bekommt, und bezahlt haben wollen. Im zweyten Falle liefert er die ganze in Absicht gewesene Masse, sie betrage viel oder wenig, ohne, daß er für den Ausfall dessen, was der Käufer gehofft hat, zu haften brauche, oder nach befundenen Maaße, Gewichte ꝛc. der Werth erhöht oder gemindert werde. Dieses nennt man auch einen Kauf in Bausch und Bogen. Im letzten Falle hat der Käufer das Recht, die versprochene Quantität zu verlangen, oder den Preis bey Abgang derselben zu mindern, aber der Verkäufer kann nicht mehr fodern, wenn gleich eine grössere Quantität sich findet, als er versichert hat. Man unterscheidet noch eine Art des Verkaufs, wo die Quantität nur demonstrative erwähnt ist, d. i. ohngefährlich, ohne deshalb etwas gewisses abzumachen. Dieß ist so gut, als wenn der Kauf in Bausch und Bogen geschehen wär.

Zur genauen Bestimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornähmlich die Kaufanschläge, welche gemeiniglich vor der Abschließung eines Kaufs über unbewegliche Güter abgefaßt, und den Kauflustigen mitgetheit werden. Man versteht aber durch einen Kaufanschlag einen solchen Aufsatz, welcher eine genaue Angabe der Beschaffenheit einer zu verkaufenden Sache, der Stücke, welche dazu gehören, der damit verbundenen Beschwerden, und des Werths sowohl des ganzen, als der einzelnen Theile enthält. An meisten kommen dieselben bey Landgütern zum Behuf eines vorhabenden Verkaufs oder einer Theilung vor, und man geht hiebey entweder auf die Art zu Werke, daß man blos die Stücke nach einem angenommenen Werthe, nebst der übrigen Beschaffenheit und den Beschwerungen angiebt, oder so, daß man die davon zu erwartenden Nutzungen nach einer gewissen aus mehreren Jahren genommenen Mittelzahl, so wie die auf die Sache zu verwendenden Unkosten umständlich angiebt. Im erstern Falle heißt es ein Grundanschlag, im letztern aber ein Nutzungsanschlag.

Wenn eine Sache verkauft wird, so gehn auch die Pertinenzstücken oder Zubehörden der Sache auf den Käufer über. Pertinenzien nennt man Sachen, die von einer andern, welche die Hauptsache ausmacht unterschieden, aber um dieser willen vorhanden sind, und daher bey derselben bleiben müssen.

Wenn ein Gut mit Schiff, Geschirr, Vieh und Saamengetreyde zu Bereitung und Bestellung der Aecker verkauft worden ist, so werden darunter die zum Verkauf bestimmten und aufbewahrten Feldfrüchte nicht mit verstanden.

Wenn wegen einer Sache gestritten wird, ob sie ein Pertinenzstück der gekauften Sache sey, so muß der Käufer, daß sie diese Eigenschaft habe, erweisen.

Die noch vor abgeschlossenen Kaufcontract dieblich entwendeten Zubehörden kann der Käufer von dem Verkäufer nicht verlangen.

Wenn jemand eine Erbschaft verkauft hat, so fragt sich's, ob der Verkäufer eine oder die andere ihm eigenthümlich zugehörige Sache, welche sich mit in der Erbschaftsmasse befindet, vindiciren könne? **Stryck** leugnet es ganz. **Leyser** hingegen nimmt an, daß, wenn der Verkäufer diese Sachen schon von dem Erblasser hätte vindiciren können, ihm dieses Recht auch gegen den Käufer der Erbschaft zustehe.

Die zur verkauften Sache gehörigen Dokumente braucht der Verkäufer dem Käufer nicht im Original auszuantworten, sondern es ist hinreichend, wenn er ihm dieselben vorzeigt. Der Grund hievon liegt in der dem Verkäufer obliegenden Verbindlichkeit zur Gewährleistung. Hätte ihm aber der Käufer diese Verbindlichkeit erlassen, so könnte er diesem, wofern nicht wichtige Ursachen das Gegentheil nothwendig machten, die Herausgabe dieser Dokumente nicht verweigern.

Wenn Waaren um einen gewissen Preis verschickt worden sind, und der Käufer dieselben nicht sogleich wieder zurückschickt, so kann er sich alsdann mit der Aus-

flucht, daß die Waaren schadhaft gewesen, und mithin der Preis herunter gesetzt werden müsse, gegen den Verkäufer nicht schützen. Hätte der Verkäufer die ihm zurückgeschickten Waaren angenommen, und nicht sogleich dem Käufer wiederum zurückgeschickt, so kann auf den Umstand, ob sie schadhaft gewesen seyen, nichts mehr ankommen, sondern es wird dafür gehalten, als ob beyde Theile den Kaufcontract wieder aufgehoben hätten.

Wenn der Käufer die gekaufte Sache auf einen bestimmten Tag abzuholen oder abzuführen versprochen hat, aber nicht Wort hält, und dem Verkäufer die längere Aufbewahrung derselben beschwerlich fällt, so kann letzterer nach vorgängiger Anzeige die Sache, wenn es aus redlichen Absichten und nicht Gewinns halber geschieht, an einen andern verkaufen. Verkauft er sie um einen höhern Preis, so muß er dem ersteren Käufer auch diesen Ueberschuß zustellen, weil diesem von Zeit des beschehenen Verkaufs an alle Nutzungen der Sache zufallen müssen.

Wenn ein Gemeinschuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger eine Sache veräußert, letztere hingegen den Käufer mittelst angestellter Klage zur Rückgabe derselben in die Concursmasse, genöthigt haben, so fragt sich's, ob der Käufer die gezahlten Kaufgelder bey der Concursmasse liquidiren könne?

Wenn der Käufer aus guter Meynung und ohne Theilnahme an den unredlichen Absichten des Gemeinschuldners die Sache gekauft hat, so ist kein Zweifel, daß er das bezahlte Kaufgeld aus der Concursmasse wieder verlangen könne, und er wird auch daher in dem Locationsurthel unter die prioritätischen Gläubiger angesetzt. Hat aber der Käufer von dem Betruge des Gemeinschuldners, womit er die Gläubiger zu hintergehn gesucht hat, Wissenschaft gehabt, so wird er von der Concursmasse ausgeschlossen; wär jedoch das Geld noch in natura vorhanden, so kann er es nach der Meynung einiger Rechtslehrer wieder verlangen.

Wenn jemand von einem Gemeinschuldner noch vor ausgebrochenen Concurs etwas gekauft hat, und nicht eydlich erhalten kann, daß er er von der betrügerischen Absicht des Schuldners keine Wissenschaft gehabt habe, so können die Gläubiger die gekaufte Sache mittelst angestellter Klage revociren.

Der Käufer einer verpachteten oder vermietheten Sache hat wider den Pachter oder Miethmann kein Klagerecht, wofern ihm dieses nicht besonders abgetreten worden ist.

Wenn der Verkäufer eines Gutes die Uebergabe desselben verzögert, so kann sie durch richterliche Hülfe bewerkstelligt werden.

Der Verkäufer muß die gekaufte Sache mit allen Früchten und Nutzungen, welche seit der Zeit des abgeschlossenen Contracts daraus gezogen worden sind, dem Käufer übergeben, wenn er gleich die Uebergabe auf keine Weise verzögert hätte. Wär aber letzteres der Fall, so muß er von der Zeit an, da ihm die Verzögerung Schuld gegeben werden kann, dem Käufer auch diejenigen Nutzungen gut thun, welche aus der Sache hätten gezogen werden können.

Der Verkäufer hat keinesweges die Wahl, ob er an statt der verkauften Sache dem Käufer eine Entschädigung geben wolle, es wäre denn, daß es mit Einwilligung des Käufers geschähe, oder die gekaufte Sache nicht mehr zu erhalten war.

Wenn der Verkäufer von dem Käufer wegen Bewerkstelligung der Uebergabe verklagt, aber, weil diese nicht mehr möglich ist, von der Klage losgesprochen worden ist, so verliert der Käufer durch dieses Urtheil dem ohngeachtet sein Recht nicht, auf Entschädigung zu klagen.

Eine Hauptpflicht des Verkäufers ist die dem Käufer zu leistende Gewähr. Wenn nämlich der Käufer dasjenige, was ihm verkauft worden, nicht in der Befugniß, als der Verkauf geschehen, und er den Rechten nach erwarten können, behalten und behaupten kann, sondern

wegen einer schon vor dem Kaufe vorhanden gewesenen Eigenschaft der Sache, sie ganz oder zum Theil, oder ihre Gerechtsame entbehren oder hergeben muß, so nennt man dieses Eviction, oder Entwährung. Leidet nun der Käufer in diesem Falle wirklich Schaden, und hat er sich diesen nicht durch seine Schuld zugezogen, so ist ihm der Verkäufer den Schaden zu ersetzen schuldig, welches man die Gewährsleistung nennt.

Der Käufer kann von dem Verkäufer die Gewährleistung fordern, ohne Unterschied, ob ihm die Sache erst nach dem Kaufe übergeben worden, oder ob er dieselbe schon vorhero besessen, weil nicht die Uebergabe sondern der abgeschlossene Kaufcontract der Grund der Gewährleistung ist.

Es kann auch kommen, daß dem Käufer die Sache gar nicht übergeben worden, und er dennoch gegen seinen Verkäufer, der Entwährung wegen, den Regreß nimmt, wenn nämlich der Käufer die Sache gleich wieder verkauft hat, und solche daher, an statt seiner, sogleich dem fernneren Käufer von dem Verkäufer einhändigen läßt. In diesem Falle wird der erste Käufer, wenn er dem zweyten für die Gewähr haften muß, seinen Rückanspruch gegen jenen Verkäufer nehmen müssen, ohnerachtet er dessen Sache nie in Händen gehabt hat.

Wer einem andern gewisse Gerechtsamen unter der ausdrücklichen Versicherung verkauft, daß er dieselben, ohne jemandes Ansprüche dießfalls fürchten zu dürfen, frey und ungehindert ausüben könne, muß, wofern sich hernachmahls das Gegentheil ergiebt, dem Käufer eben so, wie bey körperlichen Sachen, die Gewähr leisten.

Die Gewährleistung findet statt, wenn auch nur ein Theil der verkauften Sache dem Verkäufer nicht gehört hat, und dieser daher dem Käufer abgenommen wird.

Wenn nach schon geschlossenen Kauf erst die Grenzen angewiesen werden sollen, und bei deren Anweisung ein Irrthum begangen worden, so haftet der Verkäufer für

nichts, weil der Handel nicht über die bestimmten Grenzen errichtet worden ist.

In Ansehung der Berechnung der Vergütung bey Entwährung eines Theils der verkauften Sache ist der Unterschied zu machen, daß wenn ein schon abgetheilter und für sich als ein Ganzes bestehender Theil entwährt wird, dessen besonderer Werth; wenn aber ein unabgetheilter Theil abgefodert wird, dessen Verhältniß zum Ganzen gerechnet werde.

Wenn ein Käufer mehrere Sachen zugleich erhandelt hat, und ihm nur eine davon entwährt wird, so muß der Verkäufer, obschon die im Besitze des Käufers verbliebenen Sachen soviel, als dieser für alle zusammen bezahlt hat, werth sind, nichts desto weniger demselben die entwährte Sache vergüten.

Wenn auch nur Pertinenzien der verkauften Sache entwährt werden, so hat deshalb doch die Gewährsleistung statt, weil sie einen Theil der Sache ausmachen.

Auf gleiche Weise wird auch der Entwährungsregreß genommen, wenn dem Besitzer die Nutzungen der Sache, wegen vorhandener Ansprüche, aus den Händen gehn.

Dafür, daß außerordentliche Nutzungen bey einem Grundstücke sind, z. B. Realservituten, haftet der Verkäufer dem Käufer nicht, wofern er diese Gerechtigkeiten nicht besonders versprochen hat.

Für die Beschwerungen des Grundstücks, welche von öffentlichen Anlagen herrühren, und nicht zu vermuthen sind, haftet der Verkäufer ebenfalls, wenn er davon dem Käufer nichts gesagt hat. Waren sie jenem bewußt, so vergütet er allen Schaden; waren sie es nicht, so wird nur der Werth der Sache gemindert. Waren sie dem Käufer bekannt, so erhält er gar keine Entschädigung.

Eben dieses gilt von Privatabgaben, die in Schulden, Vermächtnissen und dergl. bestehen. Auch für diese haftet der Verkäufer, wenn sie dem Käufer nicht bekannt gemacht worden sind.

Die obrigkeitliche Kaufbestätigung befreyt den Verkäufer keinesweges von der Gewährleistung.

Wenn ein Kauf über Pausch und Bogen abgeschlossen worden ist, so findet wegen Ermangelung einzelner Sachen keine Gewährsleistung statt.

Wenn jemand von dem Fiscus eine fremde Sache gekauft hat, so ist er wegen aller Entwährung gesichert. Doch steht demjenigen, welcher an der verkauften Sache ein Recht zu haben vermeynt ein Jahr lang das Klagerecht wider den Fiscus auf Herausgabe des Kaufgeldes zu.

Wegen gewöhnlicher und herkömmlicher Abgaben und Beschwerungen braucht der Verkäufer dem Käufer nicht zu haften, selbst wenn er nichts davon erwähnt hätte. Eben so wenig ist der Verkäufer wegen neuer Lasten und Beschwerungen, welche erst nach abgeschlossenen Kaufe dem Gute auferlegt worden sind, zur Gewährsleistung verbunden.

Die Gewährsleistung findet statt, ohne Unterschied, ob der durch die Entwährung zugefügte Schade durch eine eigentliche Entwährungsklage oder auf andere Art erfolgt ist. Wenn daher z. B. eine Frau, als Käuferinn einer Sache, solche ihrem Manne zum Heyrathsgute zugebracht, dieser aber der Eigenthümer ist, der auf die Entwährung geklagt hätte, wenn er nicht Mann geworden wär, so kann die Frau gegen ihren Verkäufer so gut, als wenn die Entwährung geschehen wär, klagen.

Der Käufer hat seinen Regreß auch alsdann, wenn er demjenigen, welcher ihm die Sache entwähren wollen, dieselbe nicht herausgegeben, sondern dessen erwiesenen und ausgeführten Anspruch abgekauft hat. Diesen Schaden muß ihm der Verkäufer vergüten.

Ist kein wirklicher Schade geschehen, so fehlt der Grund zur Entschädigungsklage. Daher fällt der Regreß weg, wenn der Verkäufer sich schon ins Mittel geschlagen, und den den Käufer bedrohenden Schaden abgewendet hat.

Eben so fällt auch der Regreß weg, wenn ein Anderer wirklich einen Anspruch an der Sache zur Zeit des Verkaufs hatte, dieser aber durch die von dem Käufer vollendete Verjährung gehoben ist, oder, wenn gegen den Käufer zwar geklagt, auch geurtheilt worden, jedoch die Vollstreckung unterblieben ist, und der Beklagte also die Sache noch immer behalten hat, oder auch, wenn der, welcher die Entwährungsklage erhoben hat, damit abgewiesen, und der Beklagte von der Klage entbunden worden ist.

Die Verjährung der Regreßklage fängt von der Zeit an, da die Entwährung wirklich erfolgt ist.

Wenn der Verkäufer sich das Eigenthum der verkauften Sache ausdrücklich vorbehält, bis der Kaufpreis, nebst den davon etwan fällig werdenden Zinsen völlig abgetragen ist, so hat dieser Vertrag den Nutzen für ihn, daß er dadurch das Recht erhält, der Kaufgelder halber an die verkaufte Sache selbst sich halten zu können, und bey entstehenden Concurs zu des Käufers Vermögen das Absonderungsrecht genießt.

Gleiche Absicht, wegen der Kaufgelder völlig gesichert zu seyn, liegt bey dem Vorbehalt der Hypothek auf der Sache, bis zur gänzlichen Tilgung der Kaufgelder, zum Grunde. Es wirkt dieses soviel, daß nunmehr die Kaufgelderforderung, die außerdem nur chirographarisch wär, eine Realforderung wird, daß selbige bey entstandenen Concurs einer vorzüglichen Location, und zwar nach Sächsischen Rechten, in der ersten Classe, genießt, und der Verkäufer statt der ihm sonst nur zustehenden persönlichen Kaufklage nunmehr die Quasi Servianische Klage gegen den in Zahlung der Kaufgelder säumigen Käufer, oder auch gegen einen dritten Besitzer anstellen kann.

Von dem rückständigen Kaufgelde darf sich der Verkäufer keine höhern Zinsen, als 5 von hundert, stipuliren.

Die zur Erhaltung der verkauften, aber noch nicht übergebenen Sache nothwendigen Unkosten muß der Ver-

käufer bezahlen. Jedoch kann er sie nach beschehener Uebergabe von dem Käufer wieder verlangen.

Wenn ein dritter auf eine verkaufte, aber noch nicht übergebene Sache Kosten verwendet hat, so ist ihm sowohl der Käufer als der Verkäufer zu deren Wiedererstattung verbindlich.

So lange beyde Theile nur noch in Unterhandlungen gestanden haben, findet zwischen ihnen keine Verbindlichkeit statt. Wer jedoch seine Sache einem andern zum Kauf angeboten, und zu Bestimmung des Preises einen gewissen Tag festgesetzt hat, darf dieselbe hernachmahls keinen anderm verkaufen, weil heut zu Tage alle erlaubte Verträge verbindlich sind, und ein Klagerecht bewirken.

Wenn die Uebergabe noch nicht geschehen ist, können beyde Theile mit beyderseitiger Bewilligung wieder von dem Kauf zurücktreten, und das einem dritten außerdem zugestandene Näherrecht hat keine Wirkung. Doch sind einige andere Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung.

Wenn der Käufer oder Verkäufer dem Contracte kein Genüge geleistet hat, so wird dieser hiedurch noch keinesweges für aufgehoben geachtet, sondern der andere kann auf die Erfüllung des Contracts, wie auch auf den Ersatz der durch die Nichterfüllung verursachten Schäden klagen.

Der Verkäufer kann wegen verzögerter Bezahlung des Kaufgeldes bloß in dem Falle von dem Contract wieder abgehn, wenn demselben der commissorische Vertrag, wovon weiter unten geredet werden wird, ausdrücklich beygefügt worden ist.

Wenn der Verkäufer den Kaufcontract unter der Bedingung abgeschlossen hat, daß das Eigenthum der Sache erst nach seinem Tode auf den Käufer übergehen solle, so wird er durch den Tod des Käufers keinesweges von seiner Verbindlichkeit befreyt.

Ein Kaufcontract, welcher in Ansehung des Kaufpreises mehr für eine Schenkung als für einen wahren Kauf anzusehen ist, kann nach der Meynung verschiedener Rechtslehrer wegen grober Undankbarkeit des Käufers wieder aufgehoben werden.

Niemand kann zum Verkauf seiner Sache genöthigt werden, wenn auch ein anderer in dieser Rücksicht Kosten auf dieselbe verwendet hätte.

Pacta, quae emtioni venditioni adiici solent. Nebenverträge des Kaufcontracts.

A) Pactum addictionis in diem.

Durch das Pactum addictionis in diem, versteht man denjenigen Vertrag, durch welchen sich der Verkäufer ausbedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, sondern ihm erlaubt seyn solle, die Sache zurückzunehmen, und dem zu übereignen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbietet. Es geschiehet solches auf eine zweyfache Art, theils, wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf selbst kräftig seyn, und nur alsdann aufgehoben seyn solle, wenn ein höherer Werth zu einer gewissen Zeit zu erlangen wär, theils, wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für geschlossen zu achten seyn solle, wenn sich vorhero nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden. Beyde Arten sind in Ansehung der Verpfändungsfreyheit, der Erhebung der Nutzungen, der Uebernahme des Schadens und der Gefahr sehr von einander unterschieden, daher es rathsam ist, daß dieser Nebenvertrag von den Interessenten genau ausgedrückt werde. Die erstere Art dieses Vertrags nennt man auch eine Resolutivbedingung, die letztere eine Suspensivbedingung.

Wenn eine Suspensivbedingung vorhanden ist, so finden alle diejenigen Grundsätze statt, welche bey einem Bedingungsweise geschlossenen Kaufcontract Rechtens

sind. Enthält der Vertrag aber eine Resolutivbedingung, als welche auch im Zweifel vermuthet wird, so hat der Käufer nicht nur ein Recht auf die Uebergabe der Sache zu klagen, sondern er erhebt auch von der Zeit des geschlossenen Kaufcontracts an alle Früchte und Nutzungen; hingegen muß er auch die Gefahr der Sache auf sich nehmen.

Wenn die Resolutivbedingung eintritt, d. i. wenn sich ein annehmlicherer Käufer, es sey zu welcher Zeit es wolle, findet, so geht das Eigenthum der Sache wieder auf den Verkäufer zurück, die Nutzungen müssen wieder erstattet, und die Sache selbst kann von jedem Besitzer vindicirt werden. Hingegen muß dem Käufer das Kaufgeld nebst Zinsen und den auf die Sache verwendeten nothwendigen Unkosten wieder ersetzt werden.

Wenn der erstere Käufer bereitwillig ist, den höheren Kaufpreis zu entrichten, welchen ein späterer Käufer anbietet, so ist er diesem letztern vorzuziehen.

Daß der Verkäufer, wenn er den neuen Käufer annimmt, die Früchte der Sache, welche der erste Käufer indeß gezogen, zurück erhält, kann er nicht zu einem bessern Gebote rechnen, weil dieses nicht der neue Käufer giebt; denn sonst wird ein jedes gleiches Gebot des zweyten Käufers besser, als das Gebot des erstern seyn, weil der Verkäufer diese Früchte allemal zurückbekommen muß, wenn er berechtigt ist, das zweyte Gebot anzunehmen.

Wenn der neue Käufer auf der einen Seite besser bietet, der Vortheil wird aber auf der andern Seite wieder gehoben, so ist das Gebot nicht für besser zu achten. Wenn bey dem bessern Gebote er noch etwas mehr erhält, als der erste Käufer bekommen, so kommt es darauf an, ob dieser Zusatz soviel beträgt, als das neue Gebot besser ist; wäre dieses, so ist das Gebot nicht besser.

Hat man etliche Stücke zugleich verkauft, so braucht nicht für alle ein besseres Gebot zu geschehen, um es anzunehmen. Wenn auch nur für einzelne mehr geboten

wird, als der erste Käufer bezahlt hat, so kann das neue Gebot wenigstens in Ansehung dieser Stücke angenommen werden.

Wenn an ganz verschiedene Käufer, oder auch an einerley Käufer zu ganz verschiedenen Zeiten verschiedene Sachen verkauft werden, und bey jeder die addictio in diem verabredet wird, so ist, wenn sich ein Käufer findet, welcher für alle zusammen mehr bietet, dieses noch kein Grund, von den verschiedenen Käufen zugleich abzugehn. Der neue Käufer muß sich erklärt haben, ob er auf jede Sache mehr rechnet, als der erste Käufer bezahlt hat, oder nur auf die eine und die andere. Im ersten Falle gehn die Käufe alle zurück, im letzten nur die, derentwegen das bessere Gebot geschehen ist.

Wenn eine Sache verkauft ist, die in der Zwischenzeit Früchte gegeben, hierauf aber selbst verloren gegangen, jedoch noch die Früchte vorhanden sind, so kann der Verkäufer, wenn auf die Früchte gleich mehr geboten wird, als der erste Käufer für die Sache selbst, wovon sie sind, gegeben hat, das Gebot doch nicht annehmen, weil nicht die Früchte, sondern die Sache selbst verkauft worden ist, und das bessere Gebot für diese letztere geschehen muß.

Derjenige, welcher mehr bietet, muß ein dritter, nicht aber der Verkäufer selbst seyn. Sind aber mehrere Theilnehmer am Verkaufe, so ist einer unter ihnen berechtigt, einen höhern Kaufpreis zu bieten, denn in Ansehung der Theile seiner Mitverkäufer ist er für einen dritten zu achten.

Wenn mehrere zusammen gekauft haben, kann einer unter ihnen, um die Sache allein zu bekommen, höher bieten, und es hindert nichts, warum sein Gebot nicht annehmlich sey, denn in Ansehung der Antheile seiner Mitkäufer gilt er für einen dritten.

Wenn der Verkäufer eine Zeit festgesetzt hat, binnen welcher er ein höheres Gebot annehmen kann, so schließt diese auch das Recht in sich, nach Verwerfung des ersten, welcher ein höheres Gebot gethan hat, den zwey-

ten, dritten oder noch mehrere abzuwarten, so lange die Zeit noch nicht verstrichen ist.

Nimmt der Verkäufer das neue Gebot an, so hat der erste Käufer das Recht, daß er ein gleiches Gebot thun, und dergestalt die Sache behalten kann. Denn der Verkäufer kann nur blos um des bessern Gebots willen von ihm abgehn, mithin fällt dieser Grund weg, wenn der Käufer sich ein gleiches Gebot gefallen läßt. Es muß daher auch dem ersten Käufer von dem neuen Gebote Nachricht gegeben werden, damit er sich bedenken könne, ob er dasselbe ebenfalls geben wolle, oder nicht.

Auf Theile der gekauften Sache läßt sich kein besseres Gebot annehmen, wenn nicht diese als verschiedene Ganze anzusehen sind, deren jedes für seinen eignen Preis verkauft worden. Sind daher mehrere Verkäufer, und einer derselben ist für die Annahme des Gebots, ein anderer dagegen, so kommt es darauf an, ob eines jeden derselben Antheil als ein solches besonderes Ganze angesehen werden kann, oder nicht. In jenem Falle kann das Gebot auf den einen Theil von dem einen Mitverkäufer angenommen werden, indem sein andrer Mitinteressent damit nichts zu thun hat. Der erste Käufer giebt also jenen Theil her, und behält diesen. Lassen sich aber die Theile nicht trennen, so unterbleibt der zweyte Verkauf, und es bleibt in Ansehung aller Theile bey dem ersten Kaufe. Ist nur ein einziger Verkäufer, so kommt es ebenfalls darauf an, ob ganz abgesonderte, besonders im Werthe gerechnete Theile vorhanden sind, oder nicht; nur in jenem Falle hat eine Annahme eines neuen Gebots auf einzelne Theile statt, nicht aber in diesem.

Der Verkäufer hat sich's zwar selbst zuzuschreiben, wenn er einen andern Käufer, welcher ein höheres bietet, hernach aber nicht bezahlen kann, statt des vorigen annimmt, und muß diesen Schaden tragen. Wenn aber der erste Käufer darunter steckt, und ihn boshaft und hinterlistig zu diesen Schritt mit verleitet hat, um nur vom Handel abzukommen, so gilt seine Entlassung

nicht, und er kann von seiner Gefährde keinen Vortheil haben.

Der neue Käufer bekommt blos die Sache, wie sie der erste erhalten; die seit dem ersten Kauf gezogenen Nutzungen gehen ihm nichts an.

Obgleich der zweyte Käufer ordentlicher Weise für sein besseres Gebot nichts mehr, erhält, als der erste bekommen, so hindert doch nichts, daß nicht derselbe, nachdem er aus redlichen Absichten, ohne Rücksicht auf eine Zugabe an der Sache sein Gebot gethan, und solches angenommen worden, vom Verkäufer aus freyen Stücken eine Zugabe erhalten könne; diese ist als ein Geschenk zu betrachten.

B) Pactum commissorium.

Der commissorische Vertrag wird derjenige genannt, mittelst dessen der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelderzahlung binnen einer gewissen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenen Kaufe abzugehn, und die verkaufte Sache zurück zu fodern.

Dieser Vertrag kann auch dahin gehn, daß, wenn der Verkäufer den Contract nicht zur gehörigen Zeit erfüllen würde, derselbe nichtig seyn solle; mithin kann der commissorische Vertrag sowohl zum Besten des Verkäufers als des Käufers gemacht werden.

Derjenige, zu dessen Vortheil der commissorische Vertrag beygefügt worden, hat, so wie bey andern Nebenverträgen, die Wahl, ob er sich dessen bedienen will, oder nicht. Hat daher der Verkäufer damit für sich gesorgt, so hat er das Recht, entweder auf Erfüllung des Contracts zu dringen, oder auf die Rückgabe der Sache zu bestehen.

Wenn aber der Contrahent eines von beyden gewählt hat, so muß er dabey bleiben; denn er hat sich des andern Rechts, welches er auch ausüben konnte, dadurch begeben. Wenn also der Verkäufer die Rückgabe der

Sache schon verlangt hat, so kann er nicht wieder ändern, und auf Erfüllung des Contracts klagen; umgekehrt kann er nicht mehr auf Rückgabe der Sache dringen, wenn er schon auf Erfüllung des Contracts seine Foderung zu richten angefangen hat.

Das Recht des Verkäufers aus dem commissorischen Vertrag fällt weg, wenn er von dem Käufer nach der ausgemachten Zeit noch etwas, das zur Erfüllung des Contracts gehört, annimmt.

Wenn der eine Theil von diesem Vertrage Gebrauch machen will, so muß der andere schuld daran seyn, daß der Contract nicht zu rechter Zeit erfüllt worden. Liegt hievon der Grund in dem Contrahenten selbst, welcher von commissorischen Vertrage Gebrauch machen will, so fällt dessen Kraft hinweg. Dieses findet z. B. statt, wenn der Verkäufer nicht gegenwärtig ist, und ihm also nicht gezahlt werden kann; in diesem Falle ist die gerichtliche Anbietung und Niederlegung des Geldes zwar nicht nothwendig, aber doch nützlich, um die Kraft des commissorischen Vertrags zu vernichten.

Wenn der Fall eintritt, daß Kraft des commissorischen Vertrags der Kaufcontract wieder aufgehoben wird, so muß der Käufer die immittelst gezogenen Früchte, und der Verkäufer das erhobene antheilige Kaufgeld nebst Zinsen, wenn er dergleichen gezogen, wieder zurück liefern, und es ist dahero rathsam, gleich bey Eingehung des Vertrags über die dießfalls anzustellende gegenseitige Vergleichung und Berechnung Vorsehung zu treffen.

Der commissorische Vertrag kann seine Kraft nicht äußern, wenn der Verkäufer selbst noch gewissen Puncten des Contracts von seiner Seite nachzukommen schuldig ist, solches aber binnen der dem Käufer gesetzten Zeit noch nicht gethan hat; denn da er selbst säumig ist, kann er den Käufer nicht der Säumniß beschuldigen, und aus einer Verabredung, welche von beyden Theilen gleiche Verbindlichkeiten bewirkt, Foderungen machen, da er sie selbst noch nicht erfüllt hat.

Minderjährigen Gemeinden, und milden Stiftungen kommt nach der Meynung einiger Rechtslehrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider den commissorischen Vertrag zu statten.

C) Pactum Protimiseos. Das Vorkaufsrecht.

Unter die dem Kaufcontract beygefügten Nebenverträge gehört auch die Bedingung, daß der Käufer, wenn er die Sache wieder verkaufen will, dieselbe an niemand, als den Verkäufer überlasse, und dieser also den Vorkauf haben solle. Dieser Vertrag wirkt zwar kein dingliches Recht, und erwächst also aus demselben kein wahrer gegen einen dritten Besitzer geltender Retract; indessen entsteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angebot, und zur dießfallsigen Entschädigung im Unterlassungsfall. Man bleibt in Ansehung dieses Nebenvertrags bald dabey stehn, daß man nur im allgemeinen den Vorkauf bedingt, bald aber auch, daß man der bey Ausübung des Vorkaufs eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebots u. s. w. sich zum voraus vereinigt.

D) Pactum Retrouenditionis, Der Wiederkaufsvertrag.

Durch diesen Vertrag macht sich der Käufer verbindlich, die erkaufte Sache dem Verkäufer oder dessen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen. Man bestimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieses Recht auszuüben, widrigenfalls es erloschen seyn solle, und es ist dieses um so nöthiger, da außerdem in Ansehung der eintretenden Verjährungszeit viel Streit zu entstehn pflegt. Eben so muß man den Preis, um welchen der Käufer die Sache wieder überlassen soll, ausdrücklich bedingen, welches entweder in der Art geschieht, daß man gleich den jetzigen Verkaufspreis, oder eine andere bestimmte Summe, oder, daß man eine

zur Zeit der Ausübung dieses vorbehaltnen Rechts vorzunehmende Würderung fest setzt. Den im erstern Falle wegen der Verbesserungen oder Verschlimmerungen der Sache entstehenden Weitläuftigkeiten kann hauptsächlich durch ein genaues Inventarium, und hienächst durch Uebereinkunft zum voraus oder durch Festsetzung der schiedsrichterlichen Entscheidung abgeholfen werden, wobey auch zugleich gesorgt werden muß, daß bey der Bestimmung des Wiederkaufspreises kein Wucher zum Grunde liege. Im letztern Falle hingegen fallen diese Weitläuftigkeiten weg, und man kann sich über die Methode der Eruirung des Werths zur Zeit da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anschlag, gewählte Taxatores, u. s. w. zum voraus vereinigen. Uebrigens kann sich der Käufer ausbedingen, daß der Verkäufer dieses Wiederkaufsrecht nicht einem dritten abtreten dürfe, wie auch, daß ihm der Verkäufer die Sache auf sein Verlangen zu einer gewissen Zeit wieder abkaufen muß.

Da der Wiederverkauf ein neuer Kauf ist, so muß auch neue Lehnwaare gegeben werden, ob sie schon beym ersten Verkaufe gegeben worden ist.

Der Käufer, welcher vorher an der Sache eine Servitut gehabt hat, verliert dieselbe durch den Kauf, und erhält sie auch bey dem Rückverkauf nicht wieder.

Die von dem Käufer geschehene Veräußerung ist nicht ungültig, obgleich, die Sache nicht zu verkaufen, versprochen, und deshalb Hypothek gegeben worden ist. Diese Hypothek giebt nur hypothecarische Klage zur Entschädigung.

Der Rückkäufer ist auch darinnen wie ein anderer Käufer anzusehn, daß, wenn der Rückverkäufer die Sache vermiethet, oder verpachtet gehabt, er solchen Contract zu halten nicht schuldig ist, sondern den Pachter oder Abmiether ausbieten kann.

In Ansehung der Zeit, wie lange das ausbedungene Wiederverkaufsrecht statt finde, sind 4 Fälle zu unterscheiden. 1) Wenn der Vertrag ohne Bestimmung einer

gewissen Zeit geschlossen worden, z. B. wenn es heißt: Ich verkaufe dir mein Haus, behalte mir aber vor, solches gegen Erlegung des Kauf-Pretii wieder an mich zu lösen; so muß der Wiederkauf innerhalb dreyßig Jahren geschehen. 2) Ist der Vertrag dergestalt eingegangen worden, daß der Wiederkauf binnen einer gewissen Zeit geschehen solle, z. B. Ich verkaufe dir mein Haus, binnen 6 Jahren wiederkäuflich; so ist das Wiederkaufsrecht nach Ablauf der 6 Jahre erloschen. 3) Ist aber eine Zeit festgesetzt, nach deren Ablauf erst das Wiederkaufsrecht angehn soll, z. B. Ich verkaufe dir mein Haus, nach 10 Jahren wiederkauflich; so fängt das Wiederkaufsrecht erst nach Ablauf der 10 Jahre an, und dauert 30 Jahr lang. 4) Wäre endlich der Vertrag ausdrücklich dahin verabredet worden, daß dem Verkäufer das Wiederkaufsrecht zu jeder Zeit frey stehen solle, z. B. Käufer stelle Verkäufern frey, wenn es ihm gefällig, das Haus wieder an sich zu lösen; so kann der Verkäufer dieses Recht auch noch nach 30 Jahren ausüben, weil in diesem Falle keine Verjährung statt finden soll.

E) Pactum Displicentiae, Der Reukauf.

Man versteht unter dem Reukauf denjenigen Vertrag, wodurch sich bald der Käufer, bald der Verkäufer, bald auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewissen Zeit nach Gefallen von dem geschlossenen Kaufe abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewisses Quantum festgesetzt, welches derjenige, welcher abgehn will, dem andern bezahlen muß, und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrags nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theile oder ganz geleisteter Zahlung erfolgt, in Ansehung der gegenseitigen Berechnung der Früchte, Accessionen und Zinsen von den Kaufgeldern gehalten werden soll.

Endlich gehören hieher noch die Verträge, wodurch die Freyheit von der Gewährleistung, oder, im Falle säumiger Zahlung des Kaufgeldes der Vorbehalt des Eigen-

thums oder der Hypothek an der verkauften Sache ausbedungen wird; von diesen ist schon oben unter venditio das nöthige erinnert worden.

Actiones, quae circa emtionem venditionem obueniunt. Die aus dem Kaufcontract entspringenden Klagen.

Hieher gehört 1) Actio Emti, oder die dem Käufer wieder den Verkäufer auf Erfüllung des abgeschlossenen Kaufcontracts zustehende Klage.

Diese Klage geht nicht blos auf die Uebergabe des freyen und leeren Besitzes der gekauften Sache, sondern auch auf alles, was der Verkäufer der Billigkeit nach zu leisten hat, wenn es gleich nicht ausgemacht ist, z. B. auf die seit dem abgeschlossenen Handel vom Verkäufer gezogenen Früchte. Sie geht ferner auf die Auslieferung der Zubehörden der Hauptsache, insofern sie entweder durch gesetzliche Verordnung, oder durch Gewohnheit und Herkommen, oder auch durch ihre Bestimmung als solche zu betrachten sind. Hienächst kann auch der Käufer mittelst Anstellung dieser Klage den Ersatz aller Schäden verlangen, wenn nämlich die gekaufte Sache schadhaft ist, oder die gerühmten Eigenschaften derselben ermangeln, oder, wenn Servituten und andere Privatbeschwerungen, Hypotheken rc. auf der Sache haften, und der Verkäufer dieses bey Abschließung des Kaufs dem Käufer nicht angezeigt hat; endlich geht auch diese Klage auf Wiedererstattung des Kaufgeldes, wenn die Sache durch des Verkäufers Schuld nicht mehr übergeben werden kann, oder durch einen vorhero schon an derselben befindlichen verborgenen Fehler oder Schaden gänzlich unbrauchbar geworden ist, und auf die Gewährsleistung.

Diese Klage geht auch auf den Erben des Käufers über, und hat gegen den Verkäufer so gut, als gegen dessen Erben statt. Daher kann es kommen, daß, wenn der Kläger theils selbst etwas von dem Gegner gekauft, theils

einen andern beerbt hat, welcher davon etwas erhandelt, oder der Kläger theils mit dem Gegner selbst, theils mit dessen Erblasser gehandelt hat, er beyderley Ansprüche zugleich gerichtlich anbringt, und sie mit einander verbindet.

Wenn ein Verkäufer einerley Sache an zwey verschiedene Personen verhandelt hat, und dann der eine dieser zwey Käufer des andern Erbe geworden, oder wenn ein Käufer von zwey verschiedenen Personen, einerley Sache erkauft hat, und dann von diesen zwey Personen die eine der andern Erbe geworden, so ist in Ansehung des erstern Falles ein Unterschied zu machen, ob der Erbe vor angetretener Erbschaft, oder nach deren Antretung klagt; klagt er vorhero, so bedient er sich blos seiner aus eignem Kaufe habenden Rechte, und, wenn er dann die Erbschaft angetreten, so kann er, als Erbe des andern Käufers noch einmal klagen, und z. B. wenn er bey der ersten Klage die Sache schon erhalten, hier noch einmal auf Schadenersatz klagen. Wird aber nach angetretener Erbschaft zum erstenmale geklagt, so hat nur eine Klage wegen beyder Käufe statt. Gleiche Bewandniß hat es im zweyten Falle, wenn ein Käufer zwey verschiednen Verkäufern einerley Sache abgehandelt hat. Hat hier der eine des andern Erbschaft noch nicht angetreten, so verklagt man ihn erst aus seinem eignen Verkauf, hernach, wenn darauf die Antretung geschehen, aus dem Handel seines Erblassers. Klagt man zuerst, nachdem die Antretung schon geschehen, so ist nur eine Klage, und eine Verurtheilung zulässig.

Nach der Natur der zweyseitigen Contracte ist es auch bey dieser Klage nöthig, daß, wenn der Käufer in denselben die Erfüllung des Contracts verlangt, er zuvor von seiner Seite dasjenige gethan habe, was ihm dem Contracte zufolge obliegt. Er muß also entweder schon bezahlt haben, oder das Geld, und zwar die ganze Kaufsumme, dem Gegner anbieten, und solches zu zahlen bereit seyn.

Das Klagerecht des Käufers fängt von der Zeit an, da der Kaufcontract abgeschlossen worden.

Da die Kaufsumme ganz bezahlt seyn, oder angeboten werden muß, so kann auch, wenn mehrere eine Sache gemeinschaftlich gekauft haben, und nur der eine derselben seinen Antheil bezahlt hat, oder solchen anbietet, dieser dennoch die Uebergabe der Sache nicht verlangen.

Eben so kann, wenn der Käufer gestorben, von mehrern dessen Erben keiner blos seinen Antheil bezahlen, und dagegen die Uebergabe der Sache verlangen wollen. Der muß alles bezahlen, der die Sache haben will, und sich überdem zur verlangten Uebergabe durch Vollmacht seiner Miterben legitimiren.

2) Actio venditi oder die dem Verkäufer gegen den Käufer auf Erfüllung des Kaufcontracts zuständige Klage. Sie geht hauptsächlich auf Bezahlung des Kaufgeldes, außerdem aber auch noch auf andere Schuldigkeiten des Käufers, und unter andern auch dahin, daß der Käufer das zurückgebe, was er sich bey Besitznehmung der erkauften Sache über die Gebühr angemaaßet hat.

Sie ist, wie alle aus einem Contract entstehende Klagen, blos ein persönliches Rechtsmittel. Wenn jedoch der Käufer nicht gleich bey der Uebergabe der Sache bezahlt, und ihm doch keine Stundung gegeben worden ist, so ist in diesem einzigen Falle dem Verkäufer ein Realanspruch vorbehalten.

Außer der gefoderten Bezahlung des Kaufgeldes geht auch diese Klage noch auf Entrichtung der Zinsen von dem rückständigen Kaufgelde, sie mögen sich nun auf ein Versprechen, oder auf gesetzliche Verordnung wegen verzögerter Zahlung, gründen, und endlich auf die Wiedererstattung der nach abgeschlossenem Kaufe auf die Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten.

Weil die Klage, welche aus dem Hauptcontract entspringt, auch auf die Nebenverträge angewendet wird, so folgt hieraus, daß auch der Verkäufer um derentwillen diese Klage anstellen könne.

Wenn die Actio venditi aus dem beygefügten pacto addictionis in diem angestellt wird, so muß der Kläger in seiner Klage außer dem, daß dieser Vertrag wirklich eingegangen worden, annoch anführen, daß ein anderer welcher aber genennt werden muß, bessere Kaufbedingungen, als der erste Käufer angeboten, auch er, Verkäufer solches angenommen, und dem ersten Käufer angezeigt habe, gleichwohl aber dieser, ein ähnliches Gebot zu thun, sich verweigere.

Die aus einem commissorischen Vertrage wider den Käufer anzustellende actio venditi geht auf Wiederabtretung der Sache mit allen Zubehörungen, und Ersatz aller durch jede Art von Fahrlässigkeit verursachten Schaden. Hingegen wider einen dritten kann der Verkäufer nicht klagen, wofern derselbe nicht betrügerisch gehandelt, oder der Verkäufer auf den Fall, daß der Käufer vor erfüllter Verbindlichkeit die Sache veräußern würde, sich an selbiger eine Hypothek oder das Eigenthum vorbehalten.

Die aus einem Wiederkaufe anzustellende actio venditi geht auf Wiederausantwortung der verkauften Sache gegen Wiederbezahlung des Kaufgeldes, auf Ersatz der durch Fahrlässigkeit verursachten Schäden und Auslieferung der nach Verhältniß der Zeit dem Wiederkäufer zuständigen Früchte des letzten Jahres. Der Kläger muß bey Anstellung dieser Klage nicht nur des eingegangenen Vertrags ausdrückliche Erwähnung thun, sondern auch, auf wie lange Zeit, oder von welcher Zeit an, der Wiederkauf ausbedungen worden, genau anzeigen, hienächst auch, daß er den bestimmten Wiederkaufspreis angeboten, und, wenn auf Schäden geklagt wird, die beschehene Verschlimmerung oder den durch Fahrlässigkeit verursachten gänzlichen Untergang der Sache anführen.

Wird endlich die actio venditi aus einem bedungenen Verkaufsrechte angestellt, so muß ebenfalls dieser beschehenen Verabredung ausdrücklich in der Klage gedacht, hienächst aber auch angeführt werden, daß Käufer die Sache wiederum einem andern verkaufen oder an Zah-

lungsstatt geben wolle, und daß er, Kläger, einen ebenmäßigen Kaufpreis angeboten habe, oder noch anbiete. Die Klage geht auf die Ausantwortung der Sache nebst Zubehörungen gegen Erlegung des nämlichen Kaufpreises, welchen ein anderer angeboten hat; auf Erstattung der Nutzungen von der Zeit an, da Kläger das Kauf-Pretium angeboten, und wenn die Sache schon einem dritten verkauft und übergeben worden, auf den Ersatz aller hiedurch verursachten Schäden.

3) Actiones, ad impugnandam emtionem venditionem tendentes. Klagen, um einen Kaufcontract wieder aufzuheben.

Unter die Ursachen, um dererwillen ein Kauf wieder aufgehoben werden kann, gehört.

a) Der Betrug. Ist jemand durch Betrug eines andern verleitet worden, einen Kaufcontract abzuschließen, so wird dieser für völlig ungültig gehalten, und findet dießfalls die Nullitätsklage statt; außerdem aber, und wenn erst bey Abschließung eines Kaufcontracts ein Theil sich einer Betrügerey schuldig gemacht hat, wird nur auf Schädenersatz geklagt.

Uebrigens ist zu merken, daß die Ungültigkeit nur zwischen den Käufer und Verkäufer anzunehmen ist. In Ansehung eines dritten, welchem keine unredlichen Absichten beygemessen werden können, wirkt die Ungültigkeit, die aus dem Betruge kommt, nicht. Hat also der Käufer, der seinen Verkäufer zum Verkauf hinterlistig gebracht, die Sache schon wieder verkauft, so hat gegen diesen Käufer, wofern ihm keine Collusion Schuld gegeben werden kann, keine Eigenthumsklage statt, sondern der Verkäufer muß der Entschädigung wegen, sich an seinen Käufer halten.

b) Furcht. Wenn ein Theil durch Furcht zu Abschließung des Contracts verleitet worden ist, so steht es ihm frey, auf die Vernichtung desselben zu klagen.

c) Irrthum. Wenn die Partheyen bey dem Handel geirrt haben, und dadurch in Schaden gekommen sind,

so entsteht daher eine Ungültigkeit. Wenn der eine Thei allein irrt, ohne, daß der andere diesen Irrthum veranlaßt hat, so muß er den daher entstehenden Schaden übernehmen. Wenn hingegen beyde Theile irren, so fällt der Handel um deswillen hinweg, weil sie nicht beyde einerley bey der Verabredung gedacht haben, welches zu einem Vertrage doch schlechterdings nothwendig ist. Daher kommt es, daß, wenn der Verkäufer eine andere Sache verkaufen, und der Käufer eine andere erhandeln wollen, der Handel ungültig ist, weil beyde geirrt, und einander unrecht verstanden haben. Eben so ist es, wenn der eine Theil sich eine andere Art des Contracts vorgestellt, als der andere, oder an einen andern Preis gedacht hat, als der andere.

Nur der Irrthum in der Hauptsache macht Ungültigkeit; kommt er in Nebenpuncten vor, so kann dieß die Hauptsache nicht ungültig machen.

d) Die *Mängel* der gekauften Sache. Es kommt bey den Mängeln darauf an, ob die Sache dadurch ganz unbrauchbar wird, oder nur sonst an ihrem Werthe verliert. In jenem Falle geht der ganze Handel zurück; in diesem wird nur von dem gegebenen Gelde etwas zurück geliefert. Die im ersteren Falle anzustellende Klage wird actio redhibitoria, im letztern actio quanti minoris genennt.

Der Käufer muß in der Klage nach Befinden der Umstände entweder die Aufhebung des Contracts, oder die Rückgabe eines Theils des Geldes suchen; indessen steht es ihm doch auch bey Hauptmängeln, um dererwillen er das erstere fodern konnte, frey, sich mit dem letztern zu begnügen. Daher kann der Käufer, im Fall die auf das erstere gehende Klage, die er sonst erheben können, verjährt ist, noch des letztern wegen, bey einem und eben demselben Mangel, Klage erheben. Denn die Redhibitorienklage dauert nur 2 hingegen die actio quanti minoris 6 Monate; wär aber der Mängel halber eine besondere Stipulation errichtet worden, so dauert die erstere 6 Monate, und die letztere ein Jahr.

Will der Käufer im Fall einer gänzlichen Unbrauchbarkeit der Sache, dennoch nicht die Aufhebung des Contracts suchen, so darf er sich nicht seines ganzen Rechtes bedienen, und die Unbrauchbarkeit nicht ganz rechnen, sondern er muß mit Rückgabe eines Theils des Geldes vorlieb nehmen. Thut er das Gegentheil, so wird seine Klage als eine Redhibitorienklage betrachtet.

Diese Klagen finden gegen den Verkäufer ohne Unterschied statt, er mag bey dem Verkaufe betrügerische Absichten gehabt haben, oder nicht; nur muß erstern Falles der Verkäufer zugleich auch das Interesse, oder allen Schaden vergüten.

Der Zeitpunkt, von welchem die Verjährung dieser Klagen zu laufen anfängt, ist, wo keine Stipulation vorhanden, die Zeit des Verkaufs; ist aber diese vorhanden, die Zeit der errichteten Stipulation.

Diese Klagen gehn auf die Erben des Käufers sowohl, als des Verkäufers über. Auch kann man nicht nur gegen den Verkäufer, sondern auch gegen den Bürgen klagen.

Da die Redhibitorienklage den Contract wieder aufheben soll, so läßt sie sich nicht eher gebrauchen, als bis derselbe vollkommen errichtet worden ist. Ist daher ein Kauf noch von Bedingungen abhängig, so kann sie vor Wirklichkeit der Bedingungen nicht erhoben werden.

Sind mehrere Sachen zugleich gekauft, und der Mangel findet sich nur bey der einen, bey der andern aber nicht, so lassen sie sich nach den Umständen theilen oder nicht theilen. Ist unter den zusammengekauften Sachen eine die Hauptsache, die andere aber Zubehörde, so ist natürlich, daß der Mangel an der Hauptsache die Rückgabe der zubehörigen nach sich ziehe. Dahingegen kann der Mangel an der Nebensache zur Rückgabe der Hauptsache nicht berechtigen.

Wenn bey einem gekauften Thiere ein Fehler oder Mangel an demselben erst nach abgeschlossenen Kaufcontracte, wenn es auch innerhalb der nächsten 3 Tage wär,

entstünde, so findet dennoch die Redhibitorienklage nicht statt. Auf die nächsten drey Tage nach abgeschlossenen Kaufe wird nur in Ansehung des Beweises Rücksicht genommen. Ist nämlich das Thier binnen diesen 3 Tagen gestorben, so muß der Verkäufer erweisen, daß dieses durch des Käufers Schuld geschehen sey, widrigenfalls wird vermuthet, daß das Thier schon zur Zeit des geschlossenen Kaufs fehlerhaft gewesen.

Wenn der Käufer die Redhibitorienklage anstellen will, so muß er vorhero von seiner Seite den Pflichten, die er auf sich hat, nachkommen, denn eher kann nicht gegen den Verkäufer gesprochen werden.

Der Käufer muß die Sache mit allem Zubehör zurückgeben, auch die indeß gezogenen Nutzungen dem Verkäufer vergüten, um so mehr, da auch dieser das Kaufgeld mit Zinsen zurück giebt.

Die Verschlimmerungen der Sache muß der Käufer vergüten, sie mögen mit Vorsatz oder durch dessen Verschulden erfolgt seyn; für Unglücksfälle aber haftet er dem Verkäufer nicht. Wenn daher von mehrern Erben des Käufers nur einer die Sache beschädigt hat, so muß auch blos dieser, nicht aber die andern, für die Beschädigung haften.

Ist die Sache dem Käufer durch einen Unglücksfall entkommen, z. E. ein Thier ist gestorben, u. s. w. ohne die geringste Schuld des Käufers, so hat dieser dennoch ein Recht, die redhibitorische Klage anzustellen, und alles zu fordern, als wenn die Sache vorhanden wär. Hat aber der Käufer die Sache freywillig von sich geschaft, daß er sie daher dem Verkäufer nicht liefern kann, so trägt er den Schaden seiner eignen Handlung von Rechtswegen, und ist gar nicht zu hören.

Der Verkäufer ist außer der Zurückgabe des Kaufgeldes mit Zinsen, auch schuldig, dem Käufer allen durch die Sache entstandenen Schaden zu vergüten, in so fern nämlich der Schade eine Folge des an der Sache befindlichen Fehlers ist.

Wenn mehrere Sachen zugleich gekauft sind, und sich nur bey einer oder der andern ein Mangel findet, weshalb der Käufer die Redhibitorienklage angestellt hat, so ist zu unterscheiden, ob jedes Stück nach einem besondern Werthe gerechnet oder ob die Sachen um eine einzige gemeinschaftliche Summe zusammen erkauft worden sind. Im erstern Falle wird der bestimmte Werth der mangelhaften Sache zurückgegeben, im letztern aber muß sie besonders taxirt werden.

Weil, des Mangels der Sache ohnerachtet, dennoch der Handel an sich vom Anfange nicht ungültig gewesen, sondern nur in der Folge rescindirt worden, und es eine freywillige Entschließung des Käufers ist, daß er die gekaufte Sache dem Verkäufer zurückgiebt, so kann er das einem dritten in der Zwischenzeit an der Sache eingeräumte Recht demselben nicht entziehn. Die von ihm also auf die Sache gelegten Beschwerungen werden durch die Redhibition nicht aufgehoben, sondern bleiben bey Kräften. Weil jedoch dergleichen Beschwerungen für Verschlimmerungen der Sache zu achten sind, so muß der Käufer dieselbe entweder davon befreyen, oder dem Verkäufer den Schaden ersetzen.

Die Klage quanti minoris kommt mit der Redhibitionsklage, außer den schon oben angezeigten Verschiedenheiten, völlig überein. Jedoch ist zu bemerken, daß, wenn der Käufer diese Klage anstellt, der Verkäufer die Wahl hat, ob er sich eine Minderung des Kaufgeldes gefallen lassen, oder lieber die Sache zurücknehmen, und das Geld gar zurückgeben will.

e) Verletzung über die Hälfte. Eine besondere durch die Gesetze dem Verkäufer gegebene Befugniß ist die, daß er die verkaufte Sache aus dem Grunde zurückfodern kann, weil er dafür weniger als die Hälfte des Werths erhalten, und solches geringe Geld darum genommen, weil er den wahren Werth der Sache nicht verstanden. In der vom Verkäufer deshalb anzustellenden Klage geht das Gesuch dahin, daß entweder der durch

eine solche Verletzung erlittene Schaden vergütet, oder der ganze Kauf wieder aufgehoben werde.

Man schließt aus der Gleichheit des Grundes mit Recht, daß auch der Käufer diese Klage anstellen könne, wenn er die Sache aus Unwissenheit zu theuer bezahlt hat.

Ist die Sache nicht mehr vorhanden, so fällt die Klage weg, weil sich der Käufer nicht mehr bereichert findet. Ist sie deteriorirt, so muß sie nach dem jetzigen Werthe berechnet werden; ist sie verbessert, nach dem, den sie bey dem Verkaufe hatte.

Die zum voraus geschehene Lossagung von diesem Rechtsmittel wird von einigen für ungültig gehalten, weil sie auf eben dem Irrthume beruht, welcher sich bey der Verletzung selbst findet. Andere Rechtslehrer sind jedoch der gegentheiligen Meynung.

Der Kläger muß seine Verletzung dadurch erweisen, daß er die Sache nach der Zeit, zu welcher sie verkauft worden, taxiren läßt, und den Abstand des taxirten Werthes von dem gezahlten dadurch vor Augen legt. Andere Beweise sind nicht hinlänglich. So kann z. B. der Käufer, welcher zu viel bezahlt zu haben glaubt, seine Läsion dadurch nicht erwiesen, daß er die Sache theuer gekauft, und wohlfeil wieder verkauft habe, denn er kann sie vielleicht deteriorirt, oder verschleudert, oder dieselbe durch Unglücksfälle an ihrem Werthe verloren haben, u. s. w.

Die Klage zu Aufhebung des Kaufs wegen Verletzung über die Hälfte muß vor dem Richter des Wohnorts angestellt werden. Sie verjährt in dreyßig Jahren, von Zeit des abgeschlossenen Kaufcontracts an gerechnet.

Wenn auch ein Kauf durch richterliche Mitwirkung abgeschlossen worden wär, so kann der Verkäufer nichts desto weniger, wenn er über die Hälfte verletzt worden, sich dieses Rechtsmittels bedienen.

Die Größe der Verletzung wird nach der Zeit des abgeschlossenen Kaufcontracts beurtheilt. Wenn daher die Sache erst nach abgeschlossenen Kaufe einen höhern

Werth erhält, so kann der Verkäufer diese Klage keinesweges anstellen.

Wenn die Läsion nur gerade die Hälfte, nicht aber über die Hälfte beträgt, so findet dieses Rechtmittel nicht statt.

Bey Beurtheilung der Läsion wird nicht nur auf die Zeit, wenn der Contract abgeschlossen, sondern auch auf den Ort, wo er abgeschlossen worden, Rücksicht genommen. Bey unbeweglichen Sachen wird der Ort, wo sie gelegen, und der daselbst gültige Werth derselben, bey beweglichen aber der Ort, wo der Kauf geschehen, in Betrachtung gezogen.

Weil bey Beurtheilung der Läsion gedachter maßen auf die Zeit des abgeschlossenen Contracts Rücksicht zu nehmen, so kann der Verkäufer, aus dem Grunde, weil der Werth des verkauften Grundstücks durch einen daselbst gefundenen Schatz oder entdeckte Metalle nach der Zeit erhöht worden ist, den Kauf keinesweges anfechten, selbst dann nicht, wenn er noch minderjährig wär, oder, wenn er zu erweisen gedächte, daß der Käufer schon vor abgeschlossenen Kaufcontracte gewußt habe, daß auf dem Gute ein Schatz verborgen liege.

Der Beweis einer Verletzung über die Hälfte ist wegen der steten Veränderung in Ansehung des Werths der Dinge vielen Schwierigkeiten unterworfen. Am besten wird sie durch sachkundige Zeugen erwiesen; doch ists noch nicht hinreichend, wenn sie blos sagen, daß sie doppelt so viel als Käufer, würden gegeben haben. Auch wird die Eydesdelation zugelassen. Hat der Kläger Documente von Käufen, welche über Sachen oder Grundstücke von derselben Güte und demselben Ertrage zu eben der Zeit gegen einen höhern oder doppelt so großen Preis abgeschlossen worden, so kann auch auf diese Art die Läsion erwiesen werden.

Ueber die Frage, ob bey Berechnung der Läsion die arithmetische oder die geometrische Proportion anzuwenden sey? sind die Meynungen getheilt. Einige Rechts-

lehrer nehmen die erstere, andere die letztere an. Polack in der mathesi forensi erklärt sich für die letztere. Er führt folgendes Beyspiel an: Es sey der Werth einer Sache 10 rthl. und der Verkäufer bekäme nicht mehr als 4 rthl. dafür, so hat er allerdings noch nicht die Hälfte des wahren Werths; zahlt hingegen der Käufer für etwas, das nur 10 rthl. werth, etliche 20 rthl. so hat er gleichfalls nicht die Hälfte des Werths an Waare für sein Geld bekommen, und ist enorm lädirt. Bey dieser Rechnung aber haben diejenigen Doctores, welche glauben, man müsse in Contracten alles nach der arithmetischen Proportion, das ist, nach einerley Differenz rechnen, den ganz in die Augen fallenden Fehler begangen, daß sie auch bey der laesione enormi, weil der Kauf unter die Contracte gehört, nach arithmetischer Proportion die Rechnung machen wollen, zum offenbaren Beweis, wie ungeschickt diese Proportion auch in Contracten angebracht werde, als in welchen alles vielmehr nach der Regul detri, das ist nach der geometrischen Proportion berechnet werden muß. Man nehme nun auf den Fuß der arithmetischen Proportion die Berechnung der laesionis enormis an, so würde in dem angezogenen Exempel bey bezahlten 4 Thalern die Differenz zwischen 10 und 4, 6 seyn, und es fehlt allerdings noch über die Hälfte zum wahren Werthe. Nunmehr nehme man auch die Läsion von Seiten des Käufers, der zuviel bezahlt, so müßte man sagen: Wie 4 zu 10, so verhält sich 10 zu 16. beyde Fälle stehen in gleicher Differenz 6, und also arithmetischer Proportion, und es bekäme den Sinn: Ist der Verkäufer enorm lädirt, der nur 4 Thaler bekommen, da seine Waare 10 thlr. werth ist, so muß auch der Käufer enorm lädirt seyn, der 16 thlr. für eine Waare gegeben, die nur 10 thlr. an wahren Werthe hat. Wer siehet aber nicht, wie schlecht die Rechnung gemacht sey, und welcher Richter würde diesen Contract rescindiren, weil der Käufer 6 thlr. zuviel bezahlt, und kann man von 10 thlr. sagen, daß sie noch die Hälfte von 16 wären? Aber das würde laesio

enormis können genennt werden, wenn der Käufer etliche 20 thlr. für dasjenige bezahlt hätte, was nur 10 thlr. werth ist; wer siehet also nicht, daß hier die geometrische Proportion müsse gebraucht werden; wie in dem angezogenen Falle 4 zu 10, das ist, das bezahlte Kauf-Pretium zur Sache, und deren Werth, also verhält sich der wirkliche Werth der 10 thlr. zum übermäßig bezahlten Kauf-Pretio bey 25 thlr. oder 4 verhält sich zu 20, wie 10 zu 25. Was bey dem Verkäufer minus heißt, oder, er hat noch weniger als die Hälfte des Werths bekommen, das muß nun bey dem Käufer ins plus verwandelt werden, denn bey dem muß man umgekehrt also sagen, er habe soviel bezahlt, daß er an der Waare nicht die Hälfte seines gegebenen Preises erhalten.

Die aus der verkauften Sache gezogenen Nutzungen können mittelst dieser Klage nicht gefodert werden, weil der Käufer bis zur Zeit der erhobenen Klage Eigenthümer gewesen. Daher bleibt auch eine immittelst auf die Sache gebrachte Hypothek bey Kräften, doch hat der Käufer die Verbindlichkeit entweder die Sache von dieser Beschwerung zu befreyen, oder die Summe, um derentwillen die Hypothek bestellt worden, dem Verkäufer zu bezahlen.

Wenn wegen Verletzung über die Hälfte ein Kauf wieder rückgängig wird, so darf weder Abzugsgeld noch Lehnwaare von neuem gefodert werden, indem die Vernichtung eines Kaufs keinesweges für einen neuen Kauf geachtet werden kann. Jedoch braucht auch derjenige, welcher die Lehnwaaren bey Schließung des erstern Kaufs zu fodern berechtigt war, dieselbe bey dessen Vernichtung nicht wieder heraus zu geben.

Die wegen Verletzung über die Hälfte bey Käufen statt findende Klage ist auch bey andern Contracten, in welchen von beyden Seiten eine Verbindlichkeit entsteht, anwendbar. So kann dieselbe z. B. bey einem Pachtcontract statt finden, wenn der Verpachter erweißt, daß nach Verhältniß der vom verpachteten Gute gezogenen

Nutzungen das Pachtgeld viel zu geringe, und er mithin über die Hälfte lädirt werde. Jedoch kann der Verpachter die Läsion nicht durch das höhere Pachtgeld, welches ein anderer anbietet, erweisen, sondern es muß solches durch eine Vergleichung der Nutzungen und des Pachtgeldes geschehen.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte hat auch bey Tauschcontracten und Gerade-Käufen statt, wenn auch letztere gleich gerichtlich abgeschlossen worden wären.

Den von einem unmündigen Eheweibe mit ihrem Manne abgeschlossenen Geradekauf können die Anverwandte der erstern nicht wegen Verletzung über die Hälfte anfechten.

Wenn der Käufer die gekaufte Sache wieder veräußert hat, so verliert der erste Verkäufer sein Klagerecht wegen Verletzung über die Hälfte demohngeachtet nicht, so wenig, als durch den gänzlichen Untergang der Sache, wenn derselbe durch des Käufers Schuld verursacht worden. Hat jedoch der Käufer die Sache, ohne daß ihm dießfalls hinterlistige Absichten gegen den Verkäufer beygemessen werden könnten, wieder veräußert, so nehmen mehrere Rechtslehrer an, daß er nur dasjenige was er mehr dafür erhalten, als er seinem Verkäufer gegeben, letzterem auszuantworten verbunden sey.

Wenn über Sachen, die erst künftig existiren werden ein Kauf abgeschlossen worden, so findet das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.

Bey Contracten, wo es auf einen Glückszufall ankommt, und deren Ausgang ungewiß ist, findet zwar in der Regel dieses Rechtsmittel nicht statt. Indessen können doch zuweilen dergleichen Fälle eintreten, wo es anwendbar ist. Wenn z. B. jemand mittelst eines Leibrentencontracts sich auf Lebenszeit gegen Erlegung einer gewissen Summe seinen Unterhalt ausbedungen hätte, und wenige Tage darauf verstürbe, so könnten zwar in der Regel dessen Erben die Klage wegen Verletzung über die

Hälfte nicht anstellen; wär aber die erlegte Summe doppelt so groß, als Leute seines Standes und Alters für lebenslänglichen Unterhalt gewöhnlich zu entrichten pflegen, so würde die Klage nach der Meynung mehrerer Rechtslehrer statt finden.

Eben so wenig kann dieses Rechtsmittel gebraucht werden, wenn jemanden eine künftige Erbschaft verkauft worden; oder, wenn der Verkäufer eines Guts sich einen Auszug, d. i. Wohnung und Unterhalt vorbehalten hat.

Wenn zwischen Mann und Weib die künftige Erbfolge durch eine Ehestiftung fest gesetzt worden ist, so fällt die statutarische Erbportion hinweg, und der überlebende Ehegatte kann alsdann nicht wegen Verletzung über die Hälfte klagen.

Wenn Grundstücke zu Kriegszeiten verkauft worden sind, so kann der Kauf hernach nicht angefochten werden, wenn gleich das Kaufgeld noch nicht die Hälfte des Werthes betrüge, welchen dergleichen Grundstücke zu Friedenszeiten haben.

Wenn der Verkäufer den wahren Werth der Sache gewußt, und sie dennoch für einen zu geringen Preis verkauft hat, so kann er hernach nicht weiter klagen, weil man vermuthet, daß er die Absicht einer Schenkung gehabt habe. Könnte jedoch der Verkäufer erweisen, daß er nothgedrungen die Sache um einen geringern Preis verkauft habe, ob ihm schon der wahre Werth derselben nicht unbekannt gewesen, so soll ihm nach der Meynung mehrerer Rechtslehrer das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte zu statten kommen.

Ein Verkauf, welchen der Verkäufer nach der Zeit von neuem bestätigt und genehmigt hat, kann von demselben in der Folge nicht wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden.

Wer einem andern aus Dankbarkeit eine Sache um einen geringen Preis verkauft, hat die Vermuthung, daß er eine Schenkung hiedurch beabsichtigt habe, wider sich, und kann daher in der Folge nicht wegen Verletzung über

die Hälfte klagen. Hätte also z. B. ein Ehemann seinem Weibe wegen ihrer Pflege und Wartung, wie auch wegen ihres unermüdeten Fleißes in der Wirthschaft und beständigen Treue, ein Grundstück unter der Hälfte des wahren Werthes verkauft, so könnte er aus diesem Grunde den Kauf nicht revociren.

Bey einer *sub hasta* verkauften Sache findet die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.

Wenn der Verkäufer durch rechtliches Erkenntniß zur Uebergabe der verkauften Sache verurtheilt worden ist, so darf er die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nicht eher anstellen, als bis er zuvor dem Urtheil ein Genüge geleistet hat.

f) Beyder Theile Sinnesänderung. Wenn beyde Theile einig sind, den Vertrag aufzuheben, so steht ihnen solches frey, weil niemand alsdann beleidigt wird, und jeder sich seines Rechts begeben kann. Geschieht solches, so ist nur der Unterschied in der rechtlichen Wirkung dieser Aufhebung des Kaufs, daß, so lange er noch von keinem Theile erfüllt gewesen, eine gültige Vernichtung desselben bey jeder natürlich gültigen Verabredung angenommen wird; wenn er aber schon erfüllt war, man die Aufhebung nicht anders erreichen kann, als wenn eine der angenommenen bürgerlichen Aufhebungsarten der Verbindlichkeiten vorhanden ist.

Nach der Uebergabe der Sache und nach der Bezahlung ist nicht nur die mit beyderseitigen Willen geschehene Aufhebung als ein neuer Contract zu verabreden, und die alte Verbindlichkeit, wenn davon noch eine oder die andere sich unerfüllt findet, aufzuheben, sondern der Käufer muß auch die Sache an den Verkäufer zurückgeben, wenn dieser das Eigenthum der verkauften Sache wieder erlangen soll.

Das schon gegebene Angeld hindert nicht, daß nicht die gegenseitige Einwilligung eine Vernichtung des vorigen Contracts bewirken könne. Das Angeld ist keine Erfüllung des Contracts. Es kann mittelst besondrer

Klage zurückgefodert werden, wenn man den Vertrag aufzuheben, auf beyden Seiten beliebt hat.

Wenn der geschlossene Handel auf eine der bisher angezeigten Arten zurückgeht, und mithin die Hauptsachen, worüber contrahirt gewesen, zurückgegeben werden, so müssen zugleich auch die Nebensachen und Zubehörungen zurückgegeben werden.

Wenn hingegen verschiedene von einander unabhängige Sachen mit einander verkauft worden sind, so folgt nicht, daß die Aufhebung des Handels in Ansehung des einen oder andern Stücks auch die Vernichtung desselben in Ansehung aller übrigen nach sich ziehen müsse.

Wenn unter den Hauptpersonen der Kauf aufgehoben ist, so ist auch der Bürge seiner Pflicht entledigt.

Ius Saxonicum ratione emtionis venditionis. Sächsisches Recht über den Kaufcontract.

Wiewohl, was die Natur und das Wesen der Käufe betrift, solches aus den gemeinen Rechten zu erlernen ist, so giebt es doch hierüber in Chursachsen einige von den gemeinen Rechten abweichende Gesetze und Verordnungen, wohin besonders folgendes gehört:

Wegen eines fehlerhaften Pferdes kann die Redhibitorienklage nur in den drey Fällen vom Käufer angestellt werden, nämlich, wenn das Pferd stetig, staarblind, oder hartschlegig ist; doch sollen nach der Meynung verschiedener Rechtslehrer auch andere Fehler des Pferdes zu Begründung dieser Klage hinreichend seyn, besonders, wenn der Verkäufer offenbar die Absicht gehabt hat, den Käufer zu hintergehn, oder wenn er das Pferd für ganz fehlerfrey ausgegeben hat.

Ob zwar Kauf und Verkauf ordentlich nicht eingeschränkt seyn soll, so wird doch gleichwohl der schädliche Vor- und Aufkauf sowohl auch die Steigerung, sonderlich derjenigen Waaren, welche man zur täglichen Nahrung

und Kleidung braucht, bey Verlust der Waaren und 20 fl. Strafe verboten.

Die Auskaufung der Unterthanen, vermöge deren die Oberlausitzer Stände ihre Unterthanen gegen Zahlung eines gewissen rechtmäßigen Preises auskaufen, und die andern Unterthanen die ausgekauften Güter bestellen lassen, ist ihnen erlaubt und nachgelassen.

Bey Verschaffung eines bessern Käufers zu einen subhastirten Gute sollen keine Scheinkäufe vorgehn.

Ueber Bauer- und Amtgüter ist eher kein Kaufbrief zu confirmiren, bis vorhero wegen der Herrengefälle Richtigkeit getroffen worden.

Zur Beförderung des Anbaues wüster Häuser sollen die Kaufbriefe ohne Entgeld ausgestellt werden.

Derjenige, welcher den Vorkauf hat, muß eben das Kaufgeld geben, als von einem Käufer auf das Gut gesetzt wird, es wäre denn durch vorhergehende Verträge ein anderes verglichen, oder man suchte ihn durch großen Aufsatz betrüglicher Weise von dem Vorkauf abzuschrecken.

Das Kaufgeld, wegen dessen einer sich die Hypothek oder das Eigenthum reservirt, wurde ehedem im Concurs in der ersten Classe noch vor dem Liedlohne und Begräbnißkosten bezahlt, und, wenn einer gleich nicht solchergestalt versichert war, hatte er doch ein persönliches Privilegium, nach welchem er vor den chirographarischen Gläubigern bezahlt wurde. Heut zu Tage wird nach der erläuterten Proceßordnung den rückständigen Kaufgeldern nicht anders eine Priorität zugestanden, als wenn die Hypothek oder das Eigenthum gerichtlich vorbehalten und Consens ertheilt worden, welchenfalls denn die Kaufgelder zwar dem Schoß, Steuer und Contribution, so der Käufer und Besitzer aufwachsen läßt, keinesweges aber den Schulden, welche vorher auf dem Gute gehaftet, auch nicht dem Liedlohn und Begräbnißkosten, vorgehn.

Bey ermangelnder Versicherung hat in Ansehung rückständiger Kaufgelder kein persönliches Privilegium statt.

Das von wüsten Gütern erhobene Kaufgeld soll unter die Einnehmer, Gerichtsherrn, Kirchen- und Schuldiener pro rata getheilt werden.

Den Besitzern der Erbschenken und eignen Gasthöfe, kann, wenn sie wegen Diebshehlerey verdächtig sind, der Verkauf derselben auferlegt werden.

Bey der Revocation eines ohne des Lehnherrn Consens verkauften Lehngutes, ist man dem malae fidei emtori das Kaufgeld wieder zu geben, nicht schuldig, sondern er mag sich an dem Verkäufer erholen; wenn aber das Lehngut mit Consens verkauft worden, ist der Agnat und Mitbelehnte, der es beym Leben des Verkäufers wieder erlangen will, das Kaufgeld, jedoch ohne Interesse, zu erstatten schuldig.

Die Uebermaaße des Kaufgeldes von einem subhastirten Lehngute konnte sonst zu Bezahlung der übrigen Gläubiger und Allodial-Schulden angewendet werden; heut zu Tage aber werden zufolge der erläuterten Proceßordnung von solchen Kaufgeldern allein die Lehnschulden bezahlt, und die Uebermaaße wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, daran die Mitbelehnten zur gesammten Hand zu bringen.

Wenn ein Grundstück Schulden halber gerichtlich subhastirt wird, so soll zufolge der erläuterten Proceßordnung, daferne in dem zur Licitation angesetzten Termine sich nicht mehr als ein Licitant, es sey nun derselbe ein Gläubiger, oder ein Fremder, finden sollte, der Richter mit demselben sich eines billigen Preises für das subhastirte Gut vergleichen, und ihm solches zuschlagen, oder auch, da gar kein Licitant vorhanden seyn möchte, den Gläubigern an statt ihrer Forderung, auf vorgehende Würderung um ein billiges in solutum geben; dagegen in beyden Fällen dem Schuldner innerhalb 6 Monat Frist, solches wieder einzulösen, oder einen andern Käufer, der ein mehreres dafür gebe, zu verschaffen, nachgelassen seyn; jedoch daß die Bezahlung des Kaufgeldes oder dessen gerichtliche Niederlegung noch vor völligem Ablauf dieser

Zeit wirklich erfolge, auch demjenigen, der es zuerst an genommen, frey stehe, ob er die Uebermaaße, die der andere Käufer anbietet, herausgeben und das Gut selbst behalten, oder solches ohne Erstattung der Meliorationen abtreten wolle.

Dem Besitzer des Hauptguts kommt der Vorkauf in Ansehung der mit Befreyung von Steuern, Erbzinsen und dergleichen Gefällen veräuserten Grundstücke zu.

Wenn ein Schwiegersohn das Gut käuflich annimmt, hat das Vorkaufrecht nicht statt.

Bey subhastirten Allodialgütern cessirt das Vorkaufsrecht, und wird für erloschen gehalten, wenn der, welchem es zusteht, sich nicht längstens im Subhastationstermine gemeldet hat.

Wenn jemand ein nicht zum Gut gehöriges Grundstück an einen Fremden anderweit verkaufen will, und solches nicht an einen der nächsten Anverwandten des Besitzers veräußert wird, so ist dem Besitzer des Hauptguts solches bekannt zu machen, und derselbe zu veranlassen, daß er sich bey der Gerichtsobrigkeit anmelde, und daselbst erkläre, ob er das ihm zustehende Vorkaufsrecht ausüben wolle oder nicht.

Wenn ein Theil von steuerfreyen Grundstücken veräußert werden soll, so ist dessen Größe und Beschaffenheit, ingleichen, an wen es überlassen werden solle, zu bemerken, hienächst die zeitherige Steuerimmunität zu eruiren, und, daferne der Grund zu deren Fortdauer unzureichend seyn sollte, euentualiter ein erleidliches, nach Proportion der, auf andern in dortiger Gegend aufliegenden Abgaben zu bestimmendes Steuerquantum auszuwerfen, solches den Contrahenten bekannt zu machen, und deren Erklärung hierüber zu erfodern, sodann aber die Entscheidung hierüber dem Obersteuercollegio anheim zu stellen.

Die Veräußerung der einem Unmündigen zugehörigen Grundstücke ist nichtig, wenn sie ohne obrigkeitliches Decret, oder auch mit Verschweigung, daß das Grund-

stück einem Unmündigen gehöre, von dem Vormund auf seinen eignen Namen geschehen ist.

In Ansehung der Gewährleistung ist zu bemerken, daß, wenn ein Mitbelehnter ein Lehngut revocirt, der Verkäufer dem Käufer die Gewähr leisten, und das Kaufgeld erstatten muß. Eben dieses müssen aber auch dessen Erben thun, es mag die Gewähr überhaupt zugesagt, oder deswegen besonders cavirt worden seyn.

Bey Subhastation eines Guts macht der Richter sich oder den Concurs durch Beyfügung einer Taxe und Consignation zu keiner besondern Gewährleistung verbindlich.

Wenn unbewegliche Güter vermittelst einer Subhastation, oder bewegliche durch eine Auction, auf Anordnung, oder mit Genehmhaltung des Richters, öffentlich verkauft worden, kann der Contract um deswillen, daß ein oder der andere Theil über die Hälfte verkürzet, nicht gefochten werden.

Auf gleiche Weise ist auch, was den Geradekauf anlangt, verordnet, daß, wenn eine Weibsperson jemanden ihre sämmtliche Gerade verkauft, und sich den Gebrauch derselben auf ihre Lebenszeit vorbehält, der Contract wegen der Verletzung über die Hälfte nicht gefochten werden, der Käufer aber auch ein mehreres nicht fodern, als was nach der Verkäuferin Tode von Geradestücken annoch wirklich vorhanden, noch einige Caution deswegen von ihr verlangen soll, immaaßen ihr auch durch dergleichen Verkauf die Gewalt, einzelne Geradestücken von geringem Werthe zu verschenken, oder sonst zu veräußern, nicht benommen wird, und, wenn sie dergleichen verpfändet, ihre Erben, solche einzulösen, nicht verbunden sind. Daferne aber die Geradestücken bey dem Verkaufe specificirt, oder auch einzelne Geradestücken, nach einer ausgestellten Specification verkaufet worden, ist zwar die Verkäuferin dieselben oder etwas davon zu veräußern nicht berechtigt; es kann aber auch auf solchen Fall ein

solcher Kauf wegen der Verletzung über die Hälfte von dem Verkäufer oder dessen Erben nicht gefochten werden.

Wenn eine unmündige Ehefrau ihrem Ehemanne die Gerade auf dem Todesfall, und unter der Bedingung, daß, wenn er vor ihr verstürbe, der Geradekauf für ungültig geachtet werden sollte, zu verkaufen Willens ist; so kann ihr dieses ein Vormund nicht wehren.

Das durch einen Wiederkaufsvertrag erlangte Recht verjährt niemals, wenn derselbe unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Verkäufer der Wiederkauf, wenn und zu welcher Zeit es ihm beliebig, frey stehen solle, eingegangen worden.

Wenn bey wiederkäuflichen Contracten sich ein Verdacht findet, daß ein wucherlicher Handel darunter verborgen, sollen sie nicht confirmirt, und, wenn sich solches nach der Confirmation äußert, rescindirt, der Käufer auch nach Gelegenheit mit einem Eyde, daß er unzulässigen Wucher zu erlangen, nicht gesucht, belegt werden.

Wenn jemand an einem Gute sich den Wiederkauf für ein gewisses Kaufgeld vorbehalten, und darüber gerichtliche Confirmation erlanget, kann er sich desselben, auch wenn zu des Käufers Vermögen ein Concurs entstanden, bedienen; er ist aber sich dessen in Sächsischer Frist von der Zeit der ihm deswegen beschehenen Auflage zu erklären, und solches darauf, binnen eines halben Jahres Frist durch baare Erstattung des Kauf-Pretii, wenn schon die dazu gesetzte Frist noch nicht verflossen, zu exerciren schuldig, und in dessen Verbleiben damit nachgehends nicht zu hören, sondern mit der Subhastation des Gutes zu verfahren.

Wenn ein wiederkäuflich veräußertes Lehngut wieder eingelöset wird, wird es kein neues Lehn, so, daß neue Mitbelehnte in die gesammte Hand genommen werden könnten; doch können die vorigen Mitbelehnten in ihr gehabtes Mitbelehnschaftsrecht, wenn ihnen solches vorbehalten worden, und sie immittelst von Fällen zu Fällen der gesammten Hand Folge geleistet, wieder eintreten.

Wiederkäufliche Zinsen wurden ehedem im Concurs unter die onera realia gesetzt, und noch vor dem Erbgelde bezahlt. Aber nach der erläuterten Proceßordnung haben sie anderergestalt kein dingliches Recht, als wenn sie gerichtlich constituirt worden; auch haben sie sodann kein Vorrecht, sondern werden nebst dem Capital unter den übrigen hypothecarischen Gläubigern nach Ordnung der Zeit befriedigt. Die Zinsen werden auch nur auf die letzten drey Jahre vor entstandnen Concurse oder der erhobenen Klage angesetzt.

Von rückständigen wiederkäuflichen Zinsen wird kein neuer Zins gegeben.

Wenn in einem Kaufcontract ein gewisser Reukauf oder Reugeld gesetzt worden, steht demjenigen Theil, welcher solches Reugeld erlegt, daferne nicht ein anders ausdrücklich bedungen worden, von dem Contract so lange wieder abzugehn, frey, bis selbiger wenigstens auf einer Seite mit Zufriedenheit des mitcontrahirenden Interessenten zum Theil oder gänzlich erfüllt worden; jedoch ist solches nur vom Reugelde, keinesweges aber vom Angelde, welches von einem Contract, darinnen kein Reukauf constituirt, entrichtet worden, zu verstehn.

Die vom rückständigen Kaufgelde für empfangene Kram- und andere Waaren zu entrichtenden Verzugszinsen sind, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzt worden, von der Verfallzeit, außerdem aber nach Ablauf 6 Monate von dem Empfang der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belangt, von Zeit der erhobenen Klage an zu rechnen.

Veneficium, Giftmischerey.

Die Giftmischerey wird bey Mannspersonen mit dem Rade, bey Weibspersonen mit der Säckung gestraft. Die Worte der peinlichen Gerichtsordnung lauten folgendermaaßen: Wer jemand durch Gift oder Venen an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mit dem Rade zum Tod

gestraft werden. Thät aber eine solche Missethat ein Weibsbild, die soll man ertränken, oder in andere Wege nach Gelegenheit vom Leben zum Tod richten. Die in diesem Artickel befindliche Worte: an Leib oder Leben zeigen deutlich an, daß es in Ansehung der Bestrafung einerley sey, ob von der Vergiftung der Tod erfolgt oder nur der Gesundheit geschadet worden sey. Carpzov meynt zwar, daß das Wort, oder, hier soviel als, und bedeute, und mithin die Todesstrafe blos dann, wenn der Tod erfolgt sey, statt finde. Allein mit Recht wird ihm hierinnen von den meisten Rechtslehrern widersprochen.

Wenn die Giftmischung als vollbracht angesehn werden soll, so erfordert man 1) entweder wirkliches Gift oder eine andere dem menschlichen Körper schädliche Materie 2) den Vorsatz und 3) den bereits erfolgten Schaden an der Gesundheit.

Die Giftmischung setzt ein wirkliches Gift zum Grunde, oder doch wenigstens eine solche Materie, die mit dem Gifte einerley Wirkungen hervorbringt, es sey nun, daß solche vermöge der inneren Natur und Beschaffenheit des Gifts erfolgen, oder auch vermöge der Art und Weise, wie die Materie dem Menschen beygebracht wird, entstehn. Da die Unreinigkeiten in dem menschlichen Körper zuweilen eben dieselben Merkmale eines empfangenen Giftes verursachen, so ist es die Pflicht des Richters, den Körper eines der Angabe nach durch Gift Getödteten mit allem Fleiß von kunstverständigen Aerzten und Wundärtzten besehen zu lassen, und ein vollständiges Visum Repertum zu verlangen. Gewöhnlich setzen zwar starke Vomirungen, blaue Flecken, Convulsionen und Inflammation des Magens, besonders, wenn noch dazu der plötzlich erfolgende Tod und andere Umstände die geschehene Giftmischung wahrscheinlich machen, das corpus delicti in Gewißheit. Sollte jedoch der Giftmischer diejenigen Merkmale, die seine begangene That außer Zweifel setzen würden, vielleicht selbst zu vertilgen gesucht haben, so kann dieser Umstand, um auf die gesetzliche Strafe der Gift-

mischer erkennen zu können, kein Bedenken verursachen, wenn anders nur erwiesen ist, daß dem Getödteten eine dem menschlichen Körper schädliche Materie wirklich beygebracht worden, und andere gegründete Vermuthungen in Verbindung der eintretenden Umstände die wirklich geschehene Giftmischung sehr wahrscheinlich machen.

Die Giftmischung kann sowohl in dem Vorsatze, als in der Nachlässigkeit ihren Grund haben, und der Giftmischer kann sowohl gerade zu die Absicht zu tödten, als nur blos Schaden anzurichten, haben, und dennoch wider alle seine Absicht einen Todschlag begehn. Der Entzweck, jemanden an seinem Leben oder Gesundheit zu schaden, kann sowohl unmittelbar, als mittelbar ins Werk gesetzt werden. Letzteres geschiehet sodann, wenn man diejenigen Sachen vergiftet, welche Menschen zu ihrer Erhaltung und Nothdurft unumgänglich gebrauchen, und die daher, weil sie vergiftet sind, entweder andrer Menschen Tod verursachen, oder ihnen Schaden an ihrer Gesundheit zufügen. Es giebt zwar Rechtslehrer, welche, den klaren Buchstaben des Gesetzes zuwider, die Giftmischung nur in einem solchen Falle als vollbracht ansehen, wenn ein oder mehrere Menschen durch das ihnen beygebrachte Gift das Leben verlohren haben sollten. Allein diejenige Meynung, welche bey dem Buchstaben des Gesetzes bleibt, hat mehr für sich, nach welcher nämlich die Giftmischung als völlig vollbracht angesehen werden muß, wenn jemanden nicht nur an seinem Leben, sondern auch an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist. Im Fall jedoch das Gift zwar erweislich beygebracht worden, allein keine schädliche Folgen auf das Leben oder Gesundheit anderer gehabt, oder der Giftmischer zur Vollendung seines Verbrechens nur Anstalten vorgekehrt hat, ohne, daß jedoch solche wirklich wären ausgeführt worden, so ist die Giftmischung nur als ein versuchtes Verbrechen anzusehn.

Von der in der peinlichen Gerichtsordnung auf die Giftmischerey gesetzten Strafe geht der Gerichtsgebrauch in so fern ab, daß die Strafe des Rades nur sodann er-

kannt werden kann, wenn die vorsätzlich unternommene Giftmischung den Tod eines andern wirklich verursacht haben sollte; auch pflegt man zur Erkennung der Strafe des Rades zu erfordern, daß bey dem Mörder die wirkliche Absicht einen Mord zu begehen vorhanden gewesen sey.

Die Strafe des Rades findet dem ohngeachtet statt, wenn gleich der Getödtete noch einige Zeit nach dem empfangenen Gifte gelebt hat, wofern nur erwiesen ist, daß dasselbe die eigentliche Ursache des Todes gewesen sey.

Wenn die Größe des Vorsatzes und des gestifteten Schadens oder andere Umstände das begangene Verbrechen besonders schwer machen, so kann die Strafe des Rades noch durch das Schleifen zur Gerichtsstäte, oder durch Griffe mit glühenden Zangen, u. s. w. verschärft werden.

Wenn durch die geschehene Vergiftung von Thieren, Viehweiden, Brunnen und andern zum menschlichen Leben nothwendigen Dingen, Menschen ihr Leben verloren haben, findet bey genugsam erwiesenen Vorsatz ebenfalls die Strafe des Rades statt.

Im Fall jedoch durch das geschehene Vergiften der angeführten Dinge der Tod eines oder mehrerer Menschen nicht verursacht worden, so hat nach der Größe des Vorsatzes und des etwa verursachten Schadens die Strafe des Schwerdes, oder eine Leibes- oder andere willkührliche Strafe statt.

Sollte durch das zubereitete Gift der Tod eines andern nicht verursacht worden seyn so pflegt man nach dem Gerichtsbrauch einen Unterschied zu machen, ob der Giftmischer noch blos in Zubereitungen zu seiner vorhabenden abscheulichen That begriffen gewesen sey, und das Verbrechen solchergestalt in eigentlicher Bedeutung als unternommen angesehen werden müsse, oder ob der Giftmischer schon wirklich in der Vollbringung der Missethat begriffen gewesen sey, und solche nicht völlig nach seiner Absicht vollendet habe. In diesem Falle wird sodann auf

die Strafe des Schwerdes erkannt, wenn der Giftmischer nicht allein ad actum proximum gekommen, sondern auch einem andern bereits an seiner Gesundheit einen unersetzlichen Schaden zugefügt hat. Im Fall jedoch bey der schleunig erfolgten Hülfe durch das Giftgeben einem andern noch kein groser Schade an seiner Gesundheit zugefügt worden ist, so pflegt man gewöhnlich den Giftmischer zu den öffentlichen Arbeiten auf Zeit Lebens zu verurtheilen, wiewohl bey eintretenden Milderungsursachen die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten nur auf gewisse Jahre, und besonders nur auf zehen Jahre erkannt zu werden pflegt. Das blos versuchte Giftmischen, und, wenn derjenige, dem das Gift zubereitet war, solches noch nicht wirklich genommen hatte, wird willkührlich, gewöhnlich mit einer Leibesstrafe geahndet.

Was die Theilnehmer und Beförderer der Giftmischerey betrift, so kann bey denselben auf die Strafe des Rades nur dann erkannt werden, wenn sie an der Vollendung des Verbrechens vorsätzlich und thätig mitgewirkt haben. Hätte daher jemand wissentlich Gift verkauft, und um den dadurch zu bewirkenden Mord vorher gewußt, so ist derselbe dem Vergifter gleich zu achten, und dahero ebenfalls am Leben zu bestrafen.

Marktschreyer, und andere Pfuscher, welche, ohne Erlaubniß zum Curiren zu haben, den Tod ihrer Patienten befördern, werden nach der Beschaffenheit der Umstände mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, oder sonst am Leibe gestraft.

Wenn der Vorsatz bey der Giftmischung genugsam bewiesen seyn sollte, und letztere den Tod eines Menschen verursacht hat, so können die etwannigen Milderungsgründe es nicht dahin bringen, daß man, anstatt der Strafe des Rades, auf eine andere Strafe erkennen sollte. Würde jedoch der erfolgte Tod nicht eigentlich in dem Gifte angetroffen, und sollte derselbe vielmehr aus ganz andern Ursachen, die mit dem gegebenen Gifte nicht in einer nothwendigen Verbindung sich befanden, entstanden

seyn, so kann auch die gesetzliche Strafe der Giftmischer nicht statt finden. Eben so wenig pflegt auf letztere erkannt zu werden; wenn es bey dem Giftmischer entweder an den wirklichen Vorsatze, einen Mord zu verüben, ermangelt, oder auch noch kein Schaden verursacht seyn sollte. Daher werden diejenigen, welche andere unfruchtbar machen, oder durch Medicamente ein Misgebähren befördern, oder durch Liebestränke Schaden anrichten, zwar nach Beschaffenheit der Umstände peinlich, jedoch nicht mit dem Rade bestraft.

Wenn jemand erweislich durch Gift getödtet seyn sollte, so ist wider denjenigen bey anderen Verdachte ein Indicium proximum vorhanden, von dem es bewiesen ist, daß er Gift gekauft, und mit dem Getödteten entweder in Feindschaft gelebt, oder auch durch seinen Tod Vortheile erreichen können. Es wollen zwar einige, daß schon deshalb wieder jemanden ein indicium proximum vorhanden sey, wenn erwiesen werden könnte, daß er Gift gekauft, und solches bey der angestellten Inquisition leugnen würde, wenn gleich den Angeschuldigten sonst so wenig Vortheile als erwiesene Feindschaft zur Begehung der That hätten antreiben können. Allein, andre sind der Meynung, daß das blose Kaufen des Gifts und das nachherige Leugnen an sich kein Indicium proximum hervorbringe, im Fall es an andern genugsamen Verdacht ermangeln sollte. Würde daher einer den Gebrauch des Gifts zu unschädlichen Absichten beweisen können, oder auch darzuthun im Stande seyn, daß er sonst ein unberüchtigter Mensch, daß die obgewaltete Feindschaft mit dem Getödteten von keiner Erheblichkeit gewesen, und daß er sich mit dem letzteren wohl gar ausgesöhnt habe, oder, daß keine merklichen Vortheile ihn zur Begehung der Giftmischung hätten bewegen können, so wird auch der Verdacht, der aus dem Kaufen des Gifts entstanden, sehr geschwächt, und kann wenigstens niemals die Wirkung eines Indicii proximi hervorbringen.

Wenn mehrere Giftmischer einen andern eben dieses Verbrechens beschuldigen, so kann wider denselben, wofern sich noch außer dem Verdacht erregende Umstände äußern, mit der Tortur verfahren werden, besonders, wenn die Aussage der Mitschuldigen unter der Tortur geschehen.

Minderjährigkeit, Unwissenheit oder Einfalt können einen Giftmischer nicht von der ordentlichen Strafe befreyen.

Wer einen andern mit vergifteten Gewehr umbringt, wird ebenfalls mit der Strafe der Giftmischer belegt, wofern nämlich der Gift die Ursache des Todes gewesen ist. Denn wenn, nach dem Zeugnisse der Wundärzte, die Wunde auch außerdem tödtlich gewesen wär, so wird nach der Meynung der mehresten Rechtslehrer nur auf das Schwerd erkannt.

Der Versuch einer Vergiftung wird nach drey Graden beurtheilt. Der erste Grad ist derjenige, wodurch eines andern Gesundheit einen unersetzlichen Schaden erlitten hat, und in diesem Falle findet die ordentliche Strafe der Giftmischer statt. Wenn derjenige, welcher den Gift genommen, seine vorige Gesundheit wieder erlangt hat, so nennt man dieses den zweyten Grad, und hier wird zwar nicht auf Todesstrafe, aber doch auf eine sehr harte Leibesstrafe erkannt. Der dritte Grad ist, wenn das zubereitete Gift, noch ehe es genommen worden, wieder zurückgenommen wird; in diesem Falle wird die Strafe dem Gutbefinden des Richters überlassen.

Nach Chursächsischen Rechten sollen Aeltern und Kinder oder Eheleute, welche einander mit Gift umbringen, gesäckt und ins Wasser geworfen werden.

Diejenigen, welche die Weyde vergiften, sollen mit Feuer bestraft werden, wenn Schade darauf erfolgt. Da aber kein Schade geschehen, soll dießfalls eine willkührliche Strafe, als zeitige und ewige Verweisung mit Staupenschlägen erkannt werden.

Venia aetatis, Die Erklärung für volljährig.

Der Landesherr allein kann einen Unmündigen für volljährig erklären; den Pfalzgrafen kömmt dieses Recht nicht zu.

Die Erklärung für volljährig schließt auch zugleich das Recht, unbewegliche Güter zu veräußern, in sich.

Wenn ein Unmündiger für volljährig erklärt worden ist, so verliert er die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In Chursachsen ist verordnet, daß um die Erklärung für volljährig nicht ohne genugsame Ursache, auch nicht vor beendigtem 18ten Jahre angesucht werden soll, und hat sodann der Richter, bey welchem das Suchen angebracht wird, zuförderst mit Zuziehung des Vormundes und der anwesenden nächsten Verwandten des Unmündigen, oder andrer Personen, die davon genugsame Wissenschaft haben können, sich nach der Fähigkeit und Aufführung desselben, auch der Bewegungsursache solchen Suchens, genau zu erkundigen, hierauf aber resp. zu der Landes= oder den Stiftsregierungen Bericht zu erstatten, und darauf Bescheid zu gewarten.

Wer nun veniam aetatis erhalten hat, überkommt zwar hiedurch Macht, sein Vermögen selbst zu verwalten, kann auch mit andern, außer was die Wechselbriefe betrift, verbindlich contrahiren, und in Ansehung derjenigen Güter, die er mit andern gemeinschaftlich besitzt, auf die Theilung derselben antragen, jedoch übrigens unbewegliche Güter ohne genugsame Ursache, und bevor solches untersucht, und ein Decret ertheilt worden, wenn nicht die venia aetatis darauf ausdrücklich mit gerichtet ist, weder veräußern noch verpfänden, wie denn dergleichen Handlungen, wenn sie auch mit einem Eyde bestärkt werden, schlechterdings für ungültig zu halten sind.

Verba contumeliosa, Schmähreden.

Wer zum Nachtheil oder zur Beschimpfung eines andern, einem dritten etwas schreibt, wird, wenn er gleich

letzterem Stillschweigen auferlegt, oder den Brief nach beschehenenem Durchlesen zu zerreißen gebeten hat, dennoch für einen Injurianten angesehn, und mit der auf Injurien gesetzten Strafe belegt.

Wörtliche Injurien werden nach Chursächsischen Rechten binnen Jahres Frist von Zeit der erlangten Wissenschaft an gerechnet, verjährt. S. iniuria.

Verbera, Schläge.

Das Schlagen geschieht entweder nur mit der Hand, oder mit einem Stocke, Karbatsche oder Peitsche. Letzteres wird in Chursachsen doppelt bestraft; im erstern Falle ist die Strafe nach Beschaffenheit der Sache ein 3 monatliches oder halbjähriges Gefängniß. Der Beleidigte hat es bey Strafe anzuzeigen.

Diejenigen, welche in der Residenz, bey nächtlicher Weile in Wirths- und andern Häusern Schlägerey anfangen, sollen, wenn es nicht blutrünstig, mit Wallarbeit oder um Geld, welches zu milden oder gemeinnützigen Sachen zu verwenden ist, gestraft werden. Diejenigen aber, welche dergleichen Leute, die auf den Gassen Schlägerey angerichtet, aufnehmen, verstecken, und den Wächtern nicht abfolgen lassen, sollen in gleichmäßige Strafe verfallen. S. iniuria.

Veritas, Die Wahrheit.

Die Ausflucht, daß eine geschehene Beschuldigung in der Wahrheit gegründet sey, kann den Beleidiger keinesweges von der Strafe befreyen; jedoch dient sie nach der Meynung mehrerer Rechtslehrer zur Verminderung der Strafe.

Wenn jemand wegen vorgeworfener Verbrechen eine Injurienklage anstellt, so kann Beklagter, wenn er Ausfluchtsweise vorschützet, daß die geschehenen Beschuldigungen in der Wahrheit gegründet seyen, sich hierüber der Eydesdelation bedienen.

Verſio in rem, Verwendung einer Sache zu jemandes Nutzen.

Vergl. Mutuum, Vniuerſitas.

Die deshalb anzuſtellende Klage wird actio de in rem verſo genennt.

Wenn die Vorſteher einer Kirche ein zu Stipendien für ſtudierende Jünglinge beſtimmtes Capital zu Kirchenreparaturen, Erbauung eines Kirchthurms, u. ſ. w. verwenden, ſo kann nach Leyſers Meynung die actio de in rem verſo wider die Kirche angeſtellt werden.

Die Verwendung eines Anlehns zum Nutzen einer Gemeinde oder eines Collegii wird durch das bloſe in der Schuldverſchreibung enthaltene Bekenntniß noch nicht erwieſen, woſern nicht andere Beweismittel oder rechtliche Vermuthungen hinzu kommen.

Wider einen Vater findet dieſe Klage nicht ſtatt, wenn jemand deſſen Sohne Geld zu Bezahlung der Spielſchulden vorgeſchoſſen hat.

Eben ſo wenig kann ein Kaufmann dieſe Klage wider einen Vater anſtellen, deſſen Tochter er Galanteriewaaren auf Credit verkauft hat.

Wenn eine Bürgerſchaft mit Zuziehung ſämmtlicher Bürger ein Anlehn aufnimmt, um daſſelbe wiederum dem Fiſcus oder dem Landesherrn vorzuſtrecken, von letzterem aber nichts wieder erhält, ſo kann dieſelbe nichts deſto weniger von dem Gläubiger in rechtlichen Anſpruch genommen werden, ohne, daß ihr dießfalls nach der irrigen Meynung einiger Rechtslehrer die Ausflucht der ermangelnden Verwendung zu ihren Nutzen zu ſtatten kömmt.

Nach Churſächſiſchen Rechten ſteht einer Stadt wider das für ſie aufgenommene Anlehn die Ausflucht zu, daß es nicht in ihren Nutzen verwendet worden, daher der Gläubiger beybringen muß, daß ſein Anlehn zu gemeiner Stadt oder Commun Nutzen und Beſten angewendet worden.

Eben so muß auch derjenige, welcher einem Eheweibe oder einem jungen Menschen ein Anlehn vorgeschossen, wenn er auf dessen Wiederbezahlung klagt, sein Klagerecht auf die beschehene versionem in rem gründen.

Wenn derjenige, welcher einem vor erlangtem 25sten Jahre auf einen Wechsel oder Wechselverschreibung etwas vorgestreckt, hinlänglich darthun kann, daß durch diesen Vorschuß des debitoris Vermögen wirklich erhalten, vermehrt oder verbessert worden, ist ihm, seine Bezahlung zu suchen, unbenommen, und er mit seiner Klage allerdings zu hören.

Versio libri in aliam linguam, Uebersetzung eines Buchs in eine andere Sprache.

Die Uebersetzung eines Buchs in eine andere Sprache kann der Verleger desselben, wenn er auch mit einem Privilegio versehen wär, keinesweges verhindern.

Vespillones, Todtengräber.

Den Todtengräberdienst kann der Kirchenpatron, jedoch mit Vorwissen des Pastoris, nach eigenem Gefallen vergeben.

In Chursachsen ist verordnet, daß die ordentlich bestellten Todtengräber in Ansehung ihres Amts das forum Consistorii anzuerkennen haben, in allen andern Fällen aber der ordentlichen Obrigkeit unterworfen seyn sollen. Bey Leuten, die nur jezuweilen Todtengräber-Dienste thun, haben die Consistoria blos über die Dienstverrichtungen zu cognosciren.

Zur Pestzeit kann eine Obrigkeit auch mit Zwang Todtengräber bestellen.

Ein Todtengräber, welcher die Leute in Sterbenszeit umbringt und bestiehlt, soll als ein Räuber mit dem Rade, sonst aber, wenn er sie nicht zugleich bestiehlt, mit dem Schwerde bestraft werden.

Wenn ein Todtengräber Todte ausgräbt, soll er, gleich andern, willkührlich; wenn er sie aber unbegraben läßt, mit dem Schwerde bestraft werden.

Die Kinder der Todtengräber sind zu den Handwerken unweigerlich aufzunehmen.

Vestiariae leges, Kleiderordnungen.

In Chursachsen sind deren mehrere vorhanden, von welchen, außer dem Ausländern und Studiosis niemand ausgenommen ist.

Die Kontravenienten verfallen in eine Geldstrafe, welche nach Verschiedenheit der Personen von einem neuen Schock bis zu 25 Thl. steigen kann. Von dieser Strafe soll der bestellte Fiscal, oder der Denunciant die Hälfte, die andre Hälfte halb die Armenhauskasse, halb der Fiscus bekommen.

Die Cognition gehört der ordentlichen competenten Gerichtsobrigkeit, doch sind alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, auch keine Advocaten zu zulassen.

Vestes, Kleider.

Ein Ehemann muß seinem Weibe die Kleidung, wie sie selbige ihrem Stande und Range gemäß zu fordern berechtigt ist, verschaffen.

Wenn die Frau wegen Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke Schulden gemacht hat, so müssen dieselben von dem Ehemanne und dessen Erben bezahlt werden; die Frau ist nur dann erst hiezu verbindlich, wenn der Mann zu bezahlen nicht mehr im Stande ist.

Wenn ein Ehemann seinem Weibe während der Ehe goldne Halsketten, Ohrgehänge, Ringe, Armbänder oder andere kostbare Kleidungsstücke, welche nicht zum nothwendigen Bedürfniß gehören, gegeben, so folgt noch nicht, daß er ihr dieselben geschenkt, sondern blos, daß er ihr den Gebrauch derselben überlassen habe.

Die Kleider derjenigen, welche sogleich nach der Tortur versterben, kann der Scharfrichter so wenig, als

die Kleider der Selbstmörder verlangen; es wäre denn, daß er dieses Recht, so wie es in mehreren Provinzen der Fall ist, durch hergebrachte Gewohnheit erlangt hätte.

Diejenigen, welche den Dieben oder andern Missethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, sollen in Chursachsen mit Staupenschlag bestraft werden.

Vestes lugubres, Trauerkleider.

Obwohl mehrere Rechtslehrer der Meynung sind, daß die auf die Anschaffung der Trauerkleider verwendeten Kosten nicht unter die Leichen- und Begräbniß-Kosten zu rechnen seyen, so werden sie doch heut zu Tage dazu gezählt. Daher kann eine Wittwe, auch wenn sie reich ist, und den Mann nicht beerbt, doch die Trauerkleider für sich und ihre Familie aus dessen Erbschaft verlangen; und wenn nach des Mannes Tode zu dessen Verlassenschaft ein Concurs entsteht, so sind die auf die Tauerkleider verwendete Unkosten prioritätisch.

Wenn der Enkel dem Grosvater succedirt, so kann er ebenfalls Trauerkleider aus der Erbschaft verlangen.

Via, ein Weg.

Wenn ein Acker nach vorgängiger Ausmessung verkauft wird, so werden die durch denselben gehende Feldwege mit eingemessen, nicht aber öffentliche Straßen oder Dorfwege.

Zur Erhaltung eines Dorfweges müssen sämmtliche Bauern beytragen.

Die Reparatur eines Feldweges liegt allen denjenigen ob, auf deren Felder derselbe führt, und ist weder die Kirche noch der Landesherr davon ausgenommen.

Wem die Gerechtigkeit eines Weges auf eines andern Grund und Boden zusteht, wird, wenn er wider denjenigen, welcher ihn zu turbiren, und den Weg vergraben zu lassen, sich anmaßet, Gewalt braucht, zwar von der Klage losgesprochen, aber nichts desto weniger willkührlich bestraft.

Via publica, Landstraße.

Landstraßen werden unter die Regalien gezählt. Wenn daher der Landesherr einem ein Grundstück zugleich mit der Gerichtsbarkeit auf demselben überlassen hat, so wird darunter doch nicht die Gerichtsbarkeit auf der Landstraße, welche durch dasselbe geht, begriffen, sondern, wenn auf derselben Verbrechen begangen worden, so gehört die Untersuchung für den Landesherrn.

Wenn der Landesherr die Verbesserung der Landstraßen anbefiehlt, so sind nicht nur die unmittelbaren Amtsunterthanen, sondern auch die Unterthanen der Rittergüter dazu verbunden.

In Chursachsen ist wegen der Landstraßen verordnet, daß, wenn der Weg gerade zu streichet, dieselben 10 Ellen breit seyn sollen, damit ein Wagen dem andern weichen könne, oder doch der Beyweg, da der Fuhrmann neben seinen Pferden hergehen kann, frey bleibe; gehn hingegen die Landstraßen in die Krümme, so sollen sie 18 Ellen breit seyn, damit zur Ausweichung und Lenkung genugsamer Platz verbleibe. Dieses ist auch so genau in Acht zu nehmen, daß, wenn etwas an der Breite fehlt, die an dem Wege stehende Nachbarn ohne Hinderniß und Eintrag so viel von ihrem Grund und Boden ohne Entgeld abstechen lassen und hergeben müssen, damit auf beyden Seiten, wo es die Gelegenheit mit sich bringt, und die Wege Wasserläufe oder Abzug erfordern, tüchtige und die rechte Breite haltende Gräben gefertigt werden können. Die durch Waldungen gehenden Landstraßen sind von allen Bäumen und Gesträuchen, wie es die Distanz der Wege erfodert, zu reinigen, auch Vasallen und Unterthanen dazu anzuhalten.

Was den Straßenbau betrift, so haben denselben die gleitsfreyen Unterthanen, und diejenigen, die Spann- und Herrendienste zu leisten haben, zu verrichten, wozu auch die übrigen gegen ein jährliches Aequivalent zu ziehen sind; besonders liegt es aber denen ob, deren Grundstücke an den Landstraßen liegen.

Aller Schaden, welcher der Straße durch ungebührliches Herzuleiten des Wassers und Einschränkung dessen Abflusses verursacht wird, soll auf des Schuldigen Kosten wieder hergestellt, und er noch überdieß mit 10 Thlr. bestraft werden.

Mist und gefallnes Vieh darf bey 20 Thlr. Strafe nicht auf die Straße geworfen werden.

Die Straßen in Städten, und soweit deren Weichbild geht, haben die Räthe aus den Cämmereyeinkünften, und, wo es Herkommens, oder die Cämmereyeinkünfte nicht zulänglich sind, mit Zuziehung der Communen oder auf alleinige Unkosten zu bauen.

Die Straßen in den Dörfern, und soweit deren Zäune gehn, es mögen diese beyde oder nur eine Seite der Straße einfassen, haben die Dorfcommunen in gutem Stande zu erhalten.

Die hohen Heer- Landes- und innern Communicationsstraßen werden vom geheimen Finanzcollegio oder von denjenigen, welche auf denselben mit dem Geleite beliehen sind, oder ein Weg- und Brückengeld zu erheben haben, gebauet und erhalten, es müßten denn leztere durch Vertrag eine Befreyung vom Straßenbau erhalten oder solche rechtlich ausgeführt, oder in ihren Privilegien erhalten, oder bey Erlangung des Geleitsrechtes, Zolles, Wege- und Brückengeldes, was sie eigentlich zu bauen und repariren verbunden seyn wollen, erklärt haben.

Die Communicationswege erhalten die Communen jedes Orts innerhalb ihrer Fluren.

Bey den Communen in Städten und Dörfern sollen über die Straßen, Wege und Gräben, so sich innerhalb deren Grenzen und Fluren befinden, ein oder zwey Straßen-Aufseher angestellt werden, welche nicht nur, ob die von der Straßencommission getroffenen Einrichtungen gehörig in Erfüllung gebracht werden, Achtung zu geben, sondern auch die Straßencommission davon zu benachrichtigen haben.

In Straßenbausachen sollen keine processualische Weitläuftigkeiten gestatten werden, auch, was in denselben von den Obrigkeiten zu expediren ist, ex officio geschehen, und nur sodann Gebühren gefordert werden können, wenn durch ungebührliche Verweigerung des Anbefohlnen den Obrigkeiten bie Arbeit erschwert worden.

Diejenigen, welche sich an den Straßensäulen muthwilliger Weise vergreifen, sollen auf den Festungsbau gebracht, oder sonst mit harter Strafe belegt werden.

Wegen der auf den Landstraßen sich begegnenden Wagen ist verordnet, daß der Berg auffahrende dem Berg einfahrenden, derjenige, der aus der Stadt kommt dem, der in die Stadt fährt, der mit weniger Pferden bespannte dem stärker bespannten Wagen ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber, oder, wenn sonst die Umstände es erfordern, beyde Wagen oder Kutschen auf das halbe Gleiß zur rechten Hand ausfahren sollen.

Die Untersuchung der auf den Landstraßen verübten Verbrechen gehört in Chursachsen für diejenigen, welchen an dem Orte die Obergerichte zustehen, jedoch mit Ausschluß aller Gewaltthätigkeiten, Raub und Zugriffe, deren Untersuchung der Landesherr sich selbst vorbehalten haben will.

Vicinitas. Vicinus, Nachbarschaft. Nachbar.

Wiewohl man von den Gewohnheiten des einen Ortes nicht auf den andern schließen darf, so vermuthet man doch, daß, wenn in den umliegenden Ortschaften eine gewisse Gewohnheit eingeführt ist, dieselbe auch an dem Orte, wo darüber gestritten wird, hergebracht sey.

Wer ein Grundstück besitzt, welches rings um von den Grundstücken seiner Nachbarn eingeschlossen ist, kann einen derselben, welcher hiezu der gelegenste, mittelst richterlicher Hülfe nöthigen, ihm durch das seinige gegen billige Bedingungen einen Weg zu bewilligen.

Vicinitatis retractus. S. Retractus.

Vidua, Eine Wittwe.

Das Versprechen, im Wittwenstande zu bleiben, ist ungültig, selbst, wenn es beschworen worden ist.

Von einer Wittwe, welche zur zwoten Ehe schreitet, vermuthet man im Zweifel, daß sie ihrem zweyten Ehemanne eben die Mitgift einzubringen Willens sey, welche sie ihrem ersten Manne zugebracht, wofern nur erwiesen ist, daß diese Mitgift zur Zeit des eingegangenen zweyten Eheverbindnisses noch vorhanden gewesen.

Die Wittwe eines Schuldners kann aus dem Grunde, weil sie einige Sachen aus dessen Verlassenschaft veräußert hat, von dem Gläubiger nicht zur Fortsetzung des Processes, welchen er mit den Schuldner führte, aufgefodert werden.

Eine Wittwe verliert dasjenige, was ihr im Testamente des Mannes ausgesetzt worden, keinesweges, wenn sie gleich überführt würde, daß sie sich bey dessen Lebzeieines Ehebruchs schuldig gemacht habe.

Wenn durch ein Statut eine Wittwe, im Fall sie ihren Wittwenstuhl verrückt, von der Handwerks-Innung, zu welcher sie gehörte, ausgeschlossen wird, so ist dieses keinesweges auf den Fall einer bloßen Schwängerung zu erstrecken.

Einer Wittwe kann die Verfertigung eines Inventarii oder einer eydlichen Specification erlassen werden, wofern keine Verletzung des Pflichttheils der Kinder zu besorgen ist; entsteht dießfalls einiger Verdacht wider die Wittwe, so findet der Reinigungseyd statt.

Die zur Gerade gehörigen Sachen des verstorbenen Ehemannes erhält die Wittwe, wenn sie sich in ihrer Gewahrsam befinden.

Wenn eine Wittwe nach des Mannes Tode die Bezahlung seiner Schulden, wozu sie sich schon bey dessen Lebzeiten verbindlich gemacht hatte, nochmahls verspricht,

so entsteht aus diesem Versprechen für sie eine vollkommene Verbindlichkeit.

Wenn eine Wittwe ihres verstorbenen Mannes Schulden bezahlt, so nimmt man an, daß sie es in der Absicht thue, dessen Erbschaft anzutreten.

Eine Wittwe, welche die statutarische Erbportion erhalten hat, kann wegen der von ihren verstorbenen Ehemanne gemachten Schulden nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Wittwe, welche nach des Mannes Tode ihr Einbringen wieder fordert, kann dem ohngeachtet auch Trauerkleider verlangen.

Ein zwischen der Wittwe und dem Erben des Ehemanns wegen Entsagung oder Abtretung des Leibgedinges eingegangener Vertrag ohne Zuziehung des bestätigten Curatoris der Wittwe, ist null und nichtig.

Wittwen können ohne Einwilligung ihrer Geschlechtsvormünder unbewegliche Güter weder vermiethen noch abmiethen.

Wenn eine Wittwe im zehnten Monate nach dem Tode eines 60 jährigen und äußerst schwachen Mannes ein Kind zur Welt bringt, und dasselbe sorgfältig verbirgt, so entsteht, nach der Meynung mehrerer Rechtslehrer, wider sie der Verdacht eines Ehebruchs, dergestalt, daß mit der Untersuchung wider sie verfahren werden kann; doch ist ihr solchenfalls zu deren Abwendung eine Vertheidigung nachgelassen, und, wofern nicht mehrere verdächtige Umstände zusammen kommen, wird auf den Reinigungseyd erkannt.

Die Wittwen der verstorbenen Schriftsässigen sind ebenfalls schriftsässig.

Wittwen und Kinder behalten den privilegirten Gerichtsstand ihrer verstorbenen Männer oder Väter so lange, als sie sich nicht unter eine andere Gerichtsbarkeit begeben.

Wenn eine Wittwe nach ihres Mannes Tode in ihr Vaterland zurückkehrt, so verändert sie zwar ihren vori-

gen Gerichtsstand, aber sie verliert keinesweges die den Wittwen daselbst zustehenden Vortheile.

Wittwen können, auch wenn sie reich sind, sich der den Mitleidwerthen Personen (miserabilibus personis) zustehenden Privilegien bedienen.

Die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kömmt den Wittwen nicht zu.

Eine Wittwe muß ein ganzes Jahr trauren, ehe sie sich wieder verehelichen kann.

Durch Statuten wird gemeiniglich einer Wittwe ein gewisser Antheil von des Mannes Verlassenschaft ausgemacht, doch kann derselbe nicht eher erlangt werden, als bis das Bette beschritten worden.

Die einer Wittwe aus des Mannes Verlassenschaft zustehende statutarische Portion kann ihr weder durch ein Testament noch andern letzten Willen entzogen werden.

In Chursachsen steht einer Wittwe frey, aus des Mannes Verlassenschaft den dritten, und, wenn Kinder vorhanden sind, den vierten Theil zu nehmen, oder ihr Einbringen wieder zu fodern.

Ist hingegen ein Statut vorhanden, wie viel eigentlich der Wittwe verabfolgt werden soll, so ist bey der Theilung der Erbschaft zwischen ihr und den Kindern genau darnach zu urtheilen, und ihr keine Wahl zu ihrem Einbringen zu gestatten.

Wenn die Wittwe nach des Mannes Tode ihr eingebrachtes Gut wieder fordert, so bekömmt sie auch den halben Theil der Hochzeitgeschenke, so viel davon noch vorhanden ist; wär es aber veräußert worden, so ist sie etwas dießfalls zu fodern nicht befugt; jedoch muß ihr eine Vergütung geschehen: 1) wenn der Schwiegervater dem Schwiegersohne eine gewisse Quantität zur Mitgift versprochen, und solches mit eingeschlossen, 2) wenn ein Inventarium oder Specification nebst Anschlage zwischen dem Manne und des Weibes Freunden errichtet worden. 3) wenn unter dem Hochzeitgeschenke Geradestücken mit

begriffen gewesen, welche die Frau im Gebrauche und Besitze gehabt.

Eine Wittwe, welche bey des Mannes Leben die Ehe gebrochen, ist ihres Einbringens verlustig.

Der Priester Wittwen und Kinder haben in Chursachsen ein Gnadenhalbesjahr, vermöge dessen sie nach des Mannes Tode noch ein halbes Jahr in der Pfarrwohnung zu bleiben, und den halben Theil der Jahresbesoldung zu genießen haben. Die Zeit, von der dieses halbe Jahr angerechnet werden soll, gehet von dem Absterben des Pfarrers an; jedoch wird der Sterbemonat nicht dazu gerechnet.

Die Wittwen der Schulmeister und Küster dürfen sich des Gnadenhalbenjahrs nicht anmaaßen.

Die Einkünfte des Gnadenhalbjahrs theilen des Pfarrers Wittwe und Kinder in capita, so, daß eines so viel als das andere davon bekommt.

Wenn eine Wittwe ihres Einbringens und Gegenvermächtnisses halber klagt, muß ihr nach erlangten Armenrechte der Beklagte die Unkosten vorschießen.

Vidua nobilis, Adliche Wittwe.

Eine adliche Wittwe hat das Recht, nach des Mannes Tode außer der Gerade auch das Leibgedinge oder Witthum, die Morgengabe, das Mußtheil und Eingeschneitel zu fodern.

Weil durch das Leibgedinge Mitgift und Einbringen erlöschen, so hat eine adliche Wittwe das Recht zu wählen, ob sie das Leibgedinge nehmen, oder ihr Einbringen wider fordern will. Erstern Falls sind die Lehnsfolger schuldig, ihr das Leibgedinge, wenn es von dem Manne noch nicht geschehen ist, auszuzahlen.

Wenn dem Ehemanne bey seinem Leben eine Mitgift weder versprochen noch verschrieben worden, können auch die Lehnfolger nicht angehalten werden, der Wittwe ein Leibgedinge auszuzahlen, wenn sie gleich hernach noch die Mitgift einzubringen, sich erböte.

Das Leibgedinge darf die adliche Wittwe nicht vor sich selbst nehmen, sondern muß es mit der Erben Vorwissen thun.

Zur Morgengabe werden gewisse Dinge gerechnet, welche eine adliche Wittwe, daferne nicht durch die Ehestiftung ein anderes ausdrücklich ausgemacht ist, aus den unbeweglichen Gütern des Mannes ipso iure zu fordern berechtigt ist. Die dazu gehörigen Stücke werden in **Hommels** Erbsonderungs- und Pertinenz-Register angegeben.

Das Mußtheil ist ein ähnliches Gebührniß einer adlichen Wittwe in Ansehung der Hälfte der hinterlassenen Speisevorräthe, das derselben ipso iure zusteht, daferne nicht ebenfalls durch Ehepacten demselben ganz oder zum Theil entsagt worden.

Wiewohl in Chursachsen eine adliche Wittwe Gerade, Morgengabe und Mußtheil ipso iure erlangt; so kann sie doch diese Stücke erst nach dem dreyßigsten, auch sodann ohne der Erben Wissen nicht nehmen, sonst muß sie denselben ein Inventarium oder eydliche Specification vorlegen.

Sie bekommt aber gar nichts davon, wenn sie etwas vom Erbe nimmt, doch hat sie zwischen beyden, dem Erbe und der weiblichen Gerechtigkeit, die Wahl, es wäre denn in der Ehestiftung oder sonst ein anderes ausgemacht.

Aus des verschuldeten Mannes Vermögen kann sie Morgengabe und Mußtheil weder bey seinem Leben, wenn er in Schulden zu gerathen, anfängt, noch nach seinem Tode vor andern Gläubigern fordern; doch bekommt sie solche in ihrer Ordnung, wenn ihr darüber mit des Lehnherrn und der Mitbelehnten Consens eine Hypothek constituirt worden.

Das Eingeschneitel besteht in gewissen Natural-Abentrichtungen, welche die adliche Wittwe aus den unbeweglichen Gütern des Mannes neben dem Leibgedinge jährlich erhält. Wenn dasselbe nicht ausdrücklich versprochen worden, kann es auch die Wittwe nicht fordern.

Ist hingegen hierunter in der Ehestiftung Vorsehung geschehen, so ist entweder zugleich, worinnen diese Abgabe bestehen solle, ausdrücklich bestimmt worden, oder es ist solches nicht geschehen. Ersteren Falles wird es darnach gehalten, dagegen in den letztern die Bestimmung von dem billigen Ermessen des Richters abhängt.

Das Eingeschneitel muß der Wittwe von den Landerben, keinesweges aber von den Lehnerben entrichtet werden.

Wenn die Wittwe zur zwoten Ehe schreitet, so fällt das Eingeschneitel hinweg.

Villicus, Ein Meyer, Besitzer eines Meyergutes.

Ein Meyer ist für keinen blosen Pachter zu halten.

Ein Meyer genießt alle die Nutzungen, welche die ihm zum Meyerrecht verliehene Ländereyen und Güter hervorbringen. Es fließt dieses Recht des Meyers nicht allein aus der allgemeinen Natur aller Verleihungen, sondern wird auch überdem in den Meyerbriefen durch die Worte: das Land mit allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten nach seinen besten Nutzen zu gebrauchen, u. s. w. ausdrücklich bekräftigt. Es versteht sich aber hiebey von selbst, daß solches nur von den Nutzungen, auf welche bey Schließung des Contracts von beyden Partheyen das Absehen gerichtet worden, und welche der Natur der verliehenen Sache gemäß sind, zu verstehen, und aus diesem Grunde dem Meyer nicht erlaubt sey, die äußerliche Gestalt der verliehenen Sache zur Vermehrung seines Nutzens zu verändern, und aus Wiesen Aecker, aus Holzungen Weyden, aus Fischteichen Land, u. s. w. zu machen.

Unter die dem Meyer verliehenen Nutzbarkeiten ist die Jagd nicht begriffen.

Ein auf dem Meyergute gefundener Schatz gehört dem Meyer zur Hälfte.

Der Meyer ist nicht befugt, das Gut zu veräußern, zu zertheilen, zu verpfänden, oder auf andere Art zum Nachtheil des Herrn zu beschweren. Es fließt dieses

Verbot nicht allein aus dem Meyerrechte, Kraft dessen dem Meyer zwar die Nutzungen, aber nicht das Eigenthum des Gutes verliehen worden, sondern wird auch durch viele ausdrückliche Landesgesetze bestärkt, und pflegt überdem auch noch in die Meyerbriefe mit hineingerückt zu werden.

Bey Beantwortung der Frage: Ob der Meyer berechtigt sey, die ihm verliehene Güter an andere hinwiederum zu verpachten? muß man einen Unterschied machen, ob die Verpachtung nur auf wenige Jahre gerichtet, oder eine erbliche Verpachtung sey. Die erstere muß dem Meyer billig zugestanden werden; hingegen der letztern kann er sich auf keine Weise anmaaßen, weil dadurch das Gut in eine ganz andere Familie, als welcher es der Herr verliehen hat, gerathen, und auch außerdem dem Herrn ein eben so großer, ja fast noch größerer Nachtheil, als durch die Verpfändung zugezogen würde.

Der Meyer darf das Gut nicht mit einer Dienstbarkeit, welche ewig auf demselben haften, und auch dereinst bey dem Rückfall an den Eigenthümer bestehen soll, beschweren, weil ihm nicht das Eigenthum des Gutes, sondern blos das Nutzungsrecht daran zusteht. Hingegen ist ihm, nach der Meynung der mehresten Rechtslehrer erlaubt, einem dritten eine gewisse Gerechtigkeit auf dem Gute auf so lange Zeit zu ertheilen, als er und seine Erben das Gut im Besitz haben werden.

Der Meyer hat auf sein Meyergut ein Erbrecht, kraft dessen nach seinem Absterben seinen Kindern ein gleiches Recht auf dasselbe zusteht.

Ob der Meyer mit Ausschließung seiner Kinder sein Meyerrecht an einen andern ganz fremden, oder Seitenverwandten, oder wenigstens nach Belieben einem unter seinen Kindern durch einen letzten Willen vermachen könne? wird von einigen Rechtslehrern bejahet, von andern verneinet. Letztere Meynung scheint die richtigere zu seyn.

Der Meyer kann bey seinen Lebzeiten seinem Sohn, oder seiner Tochter, auf welche das Gut nach seinem Tode

fallen würde, solches abtreten; doch muß die Uebergabe, zumal, wenn er sich eine Leibzucht aus dem Gute vorbehält, mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen, damit derselbe sowohl zusehe daß das Gut keinem Untüchtigen übertragen, als auch, daß der neue Meyer nicht zu sehr belästiget werde. In einigen Landesgesetzen ist dahero dem Meyer bey gewisser Geldstrafe verboten, dergleichen Uebergabe vor sich, und ohne Mitwissen des Herrn vor zu nehmen.

Der Meyer hat das Recht, die von dem Meyergute von seinen Vorfahren oder auch von ihm selber veräußerte Stücke wieder einzulösen und an sich zu bringen. Nach den ordentlichen Rechten kömmt diese Revocation nur eigentlich dem Herrn, wider dessen Willen die Pertinenzien veräußert worden sind, und denjenigen Meyern, die in der ersten Beleihung mit begriffen sind, aber doch von dem Veräußerer nicht abstammen, noch sonsten dessen Handlungen genehm zu halten, verbunden sind, zu. Es ist aber sowohl wegen des Herrn, als wegen des gemeinen Bestens, damit nämlich die Meyer oder Bauern desto besser im Stande seyn mögen, die gutsherrlichen und andere gemeine Beschwerden und Abgiften zu entrichten, solches durch die Landesgesetze auch auf die andern Meyer, ja auf den Veräußerer selbst ausgedehnt worden. Doch ist noch der Unterschied zu machen. Wenn die erstern die Pertinenzien vindiciren, so haben sie nicht nöthig, dem Besitzer das dafür bezahlte Geld wieder zu geben; die letztern aber sind allerdings dazu gehalten, es wäre denn, daß auch in diesem Falle die Gesetze den Käufer, der wider die Landesverordnung fremde Güter gekauft, mit dem Verluste des Kaufschillings bestraft wissen wollten.

Wenn das Hauptgut in dem einen, und das abgekommene Stück in dem andern Gebiete liegt, und in beyden die Gesetze von Wiedereinlösung der Pertinenzien üblich sind, so beruhet es auf die Vergleichung der beyden Landesherrn, ob sie zu ihrem beyderseitigen Nutzen das

ihren Bauern ertheilte Einlösungsrecht einer in des andern Gebiet wollen gelten lassen, oder nicht.

Wenn der eine Bauer das Haus, der andere aber die Ländereyen besitzt, so fragt sich's, wem alsdann die Vereinigung der Pertinenzien zukomme, ob nämlich das Haus für eine Pertinenz der Ländereyen, oder diese für eine Pertinenz des Hauses zu halten seyen? Die Sache kann nicht immer auf gleiche Art entschieden, sondern auf die Umstände gesehen, und z. E. ein Unterschied gemacht werden, ob der Innhaber des Hauses annoch Ländereyen dabey besitze, die er als Meyergüter von seinem Herrn erkennt, oder ob er nur blos das Haus habe, und der andere alle Ländereyen besitze. In dem ersteren Falle kommt dem Besitzer des Hauses die Wiedereinlösung zu; in dem letztern aber ist der Besitzer der Aecker, zumal, wenn er dem Herrn den jährlichen Zins davon entrichtet, und sie als Meyergüter anerkennt, von allem Anspruche frey, und findet auf beyden Seiten keine Wiedereinlösung statt. Uebrigens können mehrere Umstände vorhanden seyn, welche bald diese, bald jene Vermuthung erfordern.

Durch eine eydliche Begebung der Wiedereinlösung wird letztere nicht verhindert, weil sie wegen des gemeinen Nutzens, und nicht blos dem Meyer selbst zum Besten eingeführt ist.

Ein Meyer kann wegen seiner Meyergüter, wenn er in deren Besitze gestört wird, sich der possessorischen Rechtsmittel bedienen.

Der Meyergutsbesitzer muß dem Herrn oder Eigenthümer des Guts einen jährlichen Zins entrichten. Es ist dieser Zins, wie bey andern Bauergütern, sowohl der Größe, als der Art nach sehr unterschieden, da einige Meyer in Betracht der Nutzungen wenig, andere eben so viel als wie blose Pachter, einige den Zins an Gelde, andere an Früchten bezahlen müssen.

Die Erhöhung des Zinses ist bey denjenigen Gütern, welche der Meyer durch Vererbung oder andere Art von seinen Vorfahren erlangt hat, nicht erlaubt, wohl

aber, wenn der Herr ein solches Gut einem Meyer, welcher vorhero gar kein Recht darauf gehabt hat, von neuem ertheilt; wofern es nicht durch Landesgesetze ausdrücklich verboten ist.

Wegen Mißwachses, Viehsterben, oder andern durch Unglücksfälle erlittenen Schadens ist nach den mehresten Landesordnungen der Meyer berechtigt, einen Nachlaß an dem Zinse zu fodern.

Der Meyer muß die auf dem Gute haftende Steuern und Beschwerden tragen. Er muß ferner, wie andere Bauern, seinem Gutsherrn insgemein gewisse Dienste leisten. Weil diese Dienste nicht sowohl auf den Personen, als auf den Gütern haften, so wird auch nicht erfordert, daß der Meyer solche in Person verrichte, noch wird er eben dieser Ursachen halber davon befreyt, wenn er gleich wegen Krankheit und dergleichen Verhinderung solche selbst zu leisten abgehalten wird, sondern er muß in diesem Falle eine andere tüchtige Person an seine Stelle schicken. Außer diesen gutsherrlichen Diensten muß der Meyer aber auch noch diejenigen Dienste verrichten, welche er der Landesherrschaft zu leisten, schuldig ist.

Der Meyer verliert sein Gut wegen folgender Ursachen: 1) Wenn er den jährlichen Zins nicht bezahlet. Die Zeit, wie lange die Zahlung unterblieben seyn muß, ist in den wenigsten Landesordnungen bestimmt, welches ohne Zweifel daher rührt, weil die deutschen Sitten hierinnen sehr unterschieden gewesen. An den mehresten Orten hat man die bey der römischen Emphyteusi verordnete zwey oder drey Jahre auch bey den Meyergütern zum Termin angenommen.

2) Wenn er das Meyergut verdirbt. Hierunter wird alles dasjenige begriffen, wodurch der Hof und Zubehör in schlechten Stand gesetzt wird.

3) Wenn in den Meyerbriefen die Verleihung auf eine gewisse bestimmte Zeit eingeschränkt, oder sonst dem Gutsherrn die willkührliche Aufhebung des Meyercontracts vorbehalten ist. In vielen Provinzen sind jedoch

durch die Landesgesetze wegen des gemeinen Bestens und zur Erhaltung der Bauern dergleichen Verträge für ungültig erklärt.

4) Wenn der Meyer von den Meyergütern ohne Einwilligung des Herrn etwas verpfändet oder veräußert. Nach einigen Landesgesetzen aber werden solche Veräußerungen nur für ungültig erklärt, oder dem Meyer eine gewisse Geldstrafe angesetzt.

5) Wenn ein neuer Besitzer des Meyerguts den Meyervertrag nicht erneuern, d. i. den Meyerbrief nicht einlösen, noch den dafür zu entrichtenden Weinkauf bezahlen will.

6) Wenn der Herr des Meyerhofs selbst unumgänglich benöthigt ist.

7) Wenn der Meyer gänzlich untüchtig ist, das Gut länger gehörig zu verwalten.

8) Wenn das Recht des Herrn, welcher dem Meyer das Gut verliehen hat, erlischt, wodurch des Meyers Recht zugleich mit geendigt wird.

Die Frage: Ob bey einem wiederkäuflich veräußerten Gute der erste Verkäufer bey der Einlösung den unterdessen von dem Wiederverkäufer gesetzten Meyer wieder abmeyern könne? muß mit Unterschied beantwortet werden. Denn entweder hat der Wiederverkäufer dergleichen Güter an jemand zu Meyerrecht verliehen, welche schon zu der Zeit des ersten Kaufs nach Meyerrecht von andern besessen worden, die mittlerweile, daß das wiederkäuflich erhandelte Gut in seinen Händen gewesen, ausgestorben sind: oder er hat einige Ländereyen von dem Hauptgute abgerissen, und solche den Bauern nach Meyerrecht eingegeben. In dem erstern Falle kann der Wiederkäufer bey der Einlösung diese Meyer nicht wieder abmeyern. Denn der erstere Käufer ist mittlerweile, daß er das erkaufte Gut besitzt, ein wahrer Herr und Eigenthümer desselben, und kann also alles dasjenige mit Bestande Rechtens darauf verrichten, was einem andern Eigenthümer frey steht, in so fern dadurch die gekaufte Sache

nicht in einen andern und schlechtern Stand gebracht, und er also verhindert wird, solche dem Wiederkaufsvertrage zufolge unverschlimmert und ungemindert seinem Verkäufer hinwiederum zu überliefern. Nun aber hat er die zu Meyerrecht verliehene Güter bey dem ersten Kauf in gleicher Eigenschaft erhalten, folglich wird durch die Setzung eines neuen Meyers an die Stelle des abgegangenen das Gut nicht verändert noch verschlimmert; hiezu kommt noch bisweilen eine neue Ursache aus den Landesgesetzen, daß er nämlich die erledigte Meyergüter einzuziehen nicht befugt, sondern solche schlechterdings hinwiederum mit andern Meyern zu besetzen verbunden gewesen. In dem letztern Falle aber ist eine solche Verleihung allerdings ungültig, und kann von dem Wiederkäufer bey der Einlösung wiederrufen werden, weil solche dem Wiederverkaufs-Vertrag entgegen läuft, und des ersten Käufers zeitiges Eigenthum nicht so weit geht, daß er kraft desselben solche Verrichtungen, wodurch er die gekaufte Sache unverändert und unverschlimmert zurück zu geben verhindert wird, gültig unternehmen könne, vielmehr erlöschen solche bey der Einlösung von selbst.

Eben dieser Unterschied ist auch bey Beantwortung der Frage: Ob bey dem Heimfall der Lehngüter der Lehnherr die von dem Vasallen gesetzte Meyer austreiben könne? zu beobachten. Sind zu der Zeit der ersten Belehnung diese Ländereyen bereits den Bauern zu Meyerrecht verliehen gewesen, so müssen ihnen solche bey dem Heimfall auch von dem Herrn gelassen werden. Hat sie aber der Vasall erstlich nachher an die Bauern ausgethan, und dadurch das Lehngut geschwächt und verschlimmert, so ist der Lehnherr bey dem Heimfall allerdings befugt, diese ihm nachtheilige Veränderung des Lehnguts wieder abzustellen.

Der Meyer darf in den angeführten Beraubungsfällen nicht eigenmächtig von dem Gute getrieben werden, sondern es wird hiezu ein richterliches Erkenntniß vorhero erfordert.

Wenn der Meyer seines Guts entsetzt wird, so müssen ihm die Gebäude entweder ganz oder zum Theil wie auch die gemachten Verbesserungen nach Maasgabe der Landesgesetze von dem Herrn bezahlt werden.

Vinum, Wein.

Adliche und Geistliche können den auf ihren Gütern erzeugten Wein sowohl im ganzen als Maaßweise verkaufen.

Wenn Wein in Fässern verkauft worden ist, so werden auch zugleich die Fässer für verkauft gehalten.

Nach deutschen Rechten ist der Weinschank ein Vorrecht der Bürger in Städten, dessen sich die Dörfer nicht anmaaßen dürfen.

Durch die im Urthel gebrauchten Worte: Wein ausschenken, wird nicht der Verkauf, welcher Faß- oder Eimerweise, sondern welcher Kannen- und Maaßweise geschieht, verstanden.

In Chursachsen gehört der Wein, welcher noch am Stocke ist, den Landerben, wenn der Lehnherr nach der Weinblüthe oder nach Urbani gestorben.

Wenn auf dem Leibgedinge ein Weinberg wäre, und der Ehemann stürbe vor oder an dem Tage Urbani, nämlich den 25sten May, so hat die Wittwe die Weinlese zu genießen; wenn er aber den Tag Urbani überlebt, so haben dessen Erben sich dieselbe allein anzumaasen.

Von dem im Keller vorräthigen Weine gehört die Hälfte der Wittwe ins Mußtheil; doch ist dieses nicht von demjenigen anzunehmen, welcher zum Verkaufe da liegt. Weintrauben gehören ins Mußtheil.

Wenn alter Wein vermacht worden ist, so siehet man auf des Erblassers Gewohnheit, was er alten Wein genennt hat; ist diese aber nicht zu erweisen, so muß der Vermächtnißnehmer zufrieden seyn, wenn er nur keinen neuen Wein erhält.

Der Weinschank ist auch in Chursachsen, wofern nicht besondere Erlaubniß vom Landesherrn hiezu ertheilt

worden ist, auf den Dörfern verboten; jedoch ist dieses nicht von dem selbst erbaueten Weine zu verstehen, als welcher sowohl im ganzen, als kannenweise verkauft werden darf.

Vinum adustum, Brandtewein.

Das Recht Bier zu brauen und verschenken zu dürfen, begreift das Recht des Brandteweinbrennens und Verschenkens desselben keinesweges in sich.

Nach der Meynung der mehresten Rechtslehrer steht das Recht Brandtwein zu brennen, einem jeden zu, wofern es nur auf solche Art geschieht, daß keine Feuersgefahr davon zu befürchten ist. Die adlichen Ritterguts-besitzer dürfen auch von ihren Unterthanen deshalb keinen Blasenzins fodern, wofern sie dieses Recht nicht durch Verjährung oder besondere landesherrliche Privilegien erlangt haben.

Virginitas. Jungferschaft.

Eine ledige Weibsperson wird im Zweifel so lange für eine Jungfer gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Der Mangel der Jungferschaft bewirkt eine gänzliche Annullirung der Ehe.

Virgo, Jungfrau.

Jungfrauen dürfen ohne Beytritt ihrer Geschlechtsvormünder unbewegliche Güter weder selbst pachten noch auch an andere verpachten oder vermiethen.

Einer Jungfrau, welche genothzüchtigt worden ist, kann der Brautkranz nicht verweigert werden; jedoch sind andere Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung.

Einer geschändeten Jungfrau darf der Titul, Jungfer, nicht entzogen werden.

In Chursachsen ist verordnet, daß ein Jungfrauschänder die Geschwächte entweder heyrathen, oder ihrem Stande gemäß ausstatten, sowohl auch die Leibesfrucht auf gerichtliche Ermäßigung ernähren, über dieses auch

mit Gefängniß, und nach Gelegenheit mit Staupenschlag bestraft werden soll.

Wer eine Jungfrau nothzüchtigt, wird mit dem Schwerdte bestraft; und wer ein Mädchen unter 12 Jahren fleischlich erkennt, mit Staupenschlag und Landesverweisung belegt. Heut zu Tage wird an deren Stelle auf eine verhältnißmäßige Zuchthausstrafe erkannt.

Wer sich des Beyschlafs einer Jungfrau rühmet, soll ihr, wegen dieser Diffamation nicht nur Wiederruf thun, sondern auch willkührlich mit Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landesverweisung oder Staupenschlag bestraft werden.

Jungfrauen befinden sich zwar in Chursachsen unter einer beständigen Vormundschaft, jedoch also, daß sie verschiedene Geschäfte nichts desto weniger auch ohne Vormund gültig verrichten können; dahin gehört die Errichtung der Testamente, und die Disposition über bewegliche Güter, ingleichen die Anstellung und Treibung der Handlung.

Dahingegen müssen sie die übrigen Geschäfte mit Zuziehung ihrer Geschlechtsvormünder verrichten, insbesondere die gerichtlichen; ingleichen können sie weder unbewegliche Güter veräußern, noch ihre ganze Gerade verschenken.

Vis, Gewalt, Gewaltthätigkeit.

Wenn jemand dasjenige, worauf er ein Recht zu haben glaubt, sich eigenmächtiger Weise anmaaßet, so macht er sich einer Art von Gewaltthätigkeit, welche man vim priuatam nennt, schuldig. Hieher gehört z. B. der Fall, da ein Erbe die ganze Erbschaft eigenmächtig in Besitz nimmt, und seine Miterben auszuschließen sucht.

Zu der öffentlichen Gewalt werden besonders die Fälle gerechnet, wenn überhaupt Waffen gebraucht, oder der Obrigkeit und andern öffentlichen Personen Gewaltthätigkeiten zugefügt, oder endlich an öffentlichen und privilegirten Oertern Gewaltthätigkeiten ausgeübt worden.

Die Eintheilung in öffentliche und Privat-Gewaltthätigkeit hat h. z. T. keinen oder nur geringen Nutzen.

Obwohl, was die Bestrafung verübter Gewaltthätigkeiten betrift, in Deutschland bey Ermangelung besonderer Landesgesetze hierüber, das römische Recht wegen dessen allgemeiner Aufnahme zur Richtschnur dienen sollte, so sind dennoch die meisten Rechtslehrer der Meynung, daß die Strafe eigenmächtig ausgeübter Gewaltthätigkeiten, wenn solche nicht zugleich namentliche Verbrechen ausmachen sollten, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, und dieselbe nach der Größe und Beschaffenheit des Vorsatzes, des verursachten Schadens und nach dem Stande des Beleidigten zu bestimmen sey.

Andere Rechtslehrer behaupten jedoch nicht ohne Grund, daß man bey solchen Gewaltthätigkeiten, deren Strafen die Gesetze nicht genau bestimmen, außer dem dabey sich zeigenden Vorsatz, besonders auch auf die Wiederholung, und auf die Art und Weise, wie sie zur Ausführung gebracht würden, sehen müsse. Nach diesem Verhältniße nun soll auf die Landes- oder Stadtverweisung, oder auf eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf gewisse Jahre, oder auf eine verhältnißmässige Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt werden, wofern nicht solche Gewaltthätigkeiten zugleich mit einem Landfriedensbruche, oder einem andern schweren Verbrechen, dessen Strafe in den Gesetzen genau bestimmt worden, verbunden seyn sollte.

Wer seine Rechte gewaltsamer Weise durchgesetzt, oder wenigstens solches zu thun versucht hat, ist nicht allein zur Ersetzung der verursachten Kosten und Schäden, es mögen letztere nun in einer wirklichen Verringerung des Eigenthums, oder in dem entgangenen Gewinn bestehn, sondern auch zu Bestellung einer Caution de non amplius turbando gehalten.

Wenn jemand an öffentlichen Oertern, die einer vorzüglichen Sicherheit, oder des sogenannten Burgfriedens genießen, Gewaltthätigkeiten ausübt, der wird zwar bey

dem Mangel besonderer Landesgesetze, nur willkührlich, inzwischen doch allemal härter bestraft als wenn derselbe Unfug an Privat-Oertern begangen seyn sollte.

Bey einer Beleidigung der Schildwache kommt das meiste auf die Absicht des Verbrechens, wie auch auf Zeit und Umstände an. Denn nach Beschaffenheit derselben sind entweder die Grundsätze, die von einem Hochverrath, dem Laster der beleidigten Majestät, dem Todschlage, Aufruhr und von andern Gewaltthätigkeiten gelten, anzuwenden, oder man erkennt auch sonsten auf eine den Umständen angemessene Bestrafung.

Ein Widersetzen der Wache, die auf obrigkeitlichen Befehl gesandt wird, um entweder einen Unfug zu steuren, oder jemand zur gefänglichen Haft zu bringen, oder, die auch zur Execution eingelegt wird, ist allemal ein Verbrechen, weshalb die sonst verwirkte Strafe verhältnißmässig zu schärfen, oder doch zum wenigsten auf Gefängniß, Geldbuße, und bey beschwerenden Umständen sogar auf zweyjährigen Festungsbau zu erkennen ist. Würde jedoch die Wache bey dem Steuren eines Unfugs, oder sonsten sich ungebührlich betragen, oder einen hohen Grad der Unvorsichtigkeit beweisen, so ist dieselbe nicht allein mit Gefängniß oder sonst verhältnißmässig zu bestrafen, sondern es kann auch nach dem Zeugniß angesehener Rechtslehrer, besonders bey beschwerenden Umständen, auf den Staupenschlag und die ewige Landesverweisung erkannt werden.

In Chursachsen wird jede Art der einfachen Gewaltthätigkeit willkührlich bestraft, ja, es kann die Ahndung derselben bis zur Todesstrafe erhöht werden.

Was die unerlaubte Selbsthülfe betrift, so kann sich dieselbe entweder auf gewisse Civilansprüche, oder auf Rache der Beleidigungen beziehn. In der erstern Rücksicht ist in Ansehung Chursachsens zu merken, daß die Verordnung des römischen Rechts, (vermöge deren diejenigen, die sich mit Gewalt in den Besitz einer Sache setzen, auf den Fall, daß sie ihnen wirklich zusteht, des Eigenthums

der Sache verlustig, und solche dem, welchem sie durch Gewalt genommen worden, zu restituiren; in dem Falle aber, wenn sie keine rechtliche Ansprüche an der dem andern mit Gewalt entzogenen Sache haben, zur Erstattung derselben, und noch überdem zur Bezahlung des Werths verbunden sind) daselbst nicht üblich sey; es wird daher außer einer Geld-oder, bey schwerer Vergehung, Leibes-Strafe weder auf doppelten Ersatz, noch auf Verlust des Eigenthums erkannt. Jedoch sind die bey Besitzergreifungen verübten Gewaltthätigkeiten nicht nur bey nahmhafter Strafe, sondern auch bey Verlust des mit Gewalt erlangten oder behaupteten Besitzstandes untersagt.

Bey Pfändungen darf der Gepfändete die abgepfändete Sache bey Strafe des Hausfriedensbruches nicht eigenmächtig aus der Wohnung des Pfänders wegnehmen; nimmt er sie aber sogar aus der Gewahrsam des Schulzens oder Richters mit Gewalt oder heimlich weg, so ist er mit sechs bis achtwöchentlichen Gefängnisse zu bestrafen.

Wegen der auf Landstraßen verübten Gewaltthätigkeiten steht die Untersuchung dem Landesherrn zu.

Wenn einer mit Gewalt aus seinem Gute getrieben, oder ihm gewaltthätig etwas abgenommen worden, so hatte sonst wegen der daraus entstandenen Schäden in Chursachsen der Verminderungseyd statt; jetzt aber ist an dessen statt die Eydesdelation nachgelassen.

Wegen der unerlaubten Selbsthülfe in Beziehung auf Rache der Beleidigungen s. Iniuria u. duellum.

Visitatio ecclesiae, Kirchenvisitation.

Das Recht der Kirchenvisitation fließt aus der kirchlichen Gewalt, und steht daher unter den Protestanten dem Landesherrn zu.

Wenn die Filialkirche in einem andern Gebiete als die Mutterkirche liegt, so kann die Visitation der erstern nicht anders, als mit Bewilligung des Landesherrn, auf dessen Gebiete dieselbe liegt, unternommen werden, wo-

fern nicht durch Verträge, Verjährung und Gewohnheit ein anderes hergebracht ist.

Dem Kirchenpatron kömmt das Recht der Kirchenvisitation keinesweges zu.

Da die Kirchenvisitation zum Besten der Kirche eingeführt ist, so kann sie durch keine Verjährung aufgehoben werden.

Die Kirchenvisitationen geschehen auf Kosten des Kirchen-Aerarii, und, wenn dieses nicht hinlänglich, auf Kosten der Eingepfarrten.

Die bey Kirchenvisitationen gefaßten Beschlüsse werden nicht rechtskräftig.

In Chursachsen gehören Kirchenrechnungen und Visitationen vor das Oberconsistorium.

Bey den Kirchenrechnungen sollen sich die Superintendenten kein Directorium anmaßen, gleichwohl aber nebst den Beamten ihnen beywohnen, es wäre denn eine beständige Verjährung darwider vorhanden.

Die Kirchenpatrone sollen sie aber nicht allein abnehmen, doch können sie, oder ihre Gerichtsverwalter, denselben beywohnen, aber nichts dafür verlangen.

Bey armen Kirchen können einige Jahrrechnungen zusammen, und nur alle 3 Jahr abgenommen werden.

Ingleichen ist bey Filialkirchen keine Localkirchrechnung zu halten, sondern das nöthige in der Mutterkirche zu expediren.

Bey Kirchenrechnungen ist auch allezeit zu untersuchen, was für Capitalien und Zinsen außen stehn, und wie sie versichert sind.

Der Superintendent soll eher keine Kirchenrechnung approbiren und unterschreiben, bis die Eingepfarrten insgesammt oder jedes Orts Ausschuß mit ihrer Nothdurft dabey gehört worden.

A vista.

Das in Wechseln zum öftern vorkommende Wort a vista, straks Aufsichts, oder Ansichts, bedeutet, daß der

Wechsel sogleich, als er angekommen und präsentirt worden, auch wenn es an einem Sonn- oder Feyertage wäre, acceptirt und innerhalb 24 Stunden bezahlt werden solle, widrigenfalls derselbe von den Präsentanten mit Protest zurückzusenden ist.

Visum repertum, Sectionsbericht.

Wenn ein Todschlag oder Mord verübt worden, so muß der Richter vor allen Dingen von der Gewißheit der That überzeugt seyn. Hiezu wird die Section des Entleibten erfodert. Die peinliche Gerichtsordnung will zwar, daß die Section nur sodann geschehen soll, wenn wegen der Tödtlichkeit der Wunde Zweifel vorfallen. Es sind daher mehrere Rechtslehrer der Meynung, daß einem Todschläger die unterbliebene Section zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen könne, wenn entweder die Verwundung dergestalt geschehen seyn sollte, daß ein jeder Mensch, ohne von der Wundarzneykunst etwas zu verstehn, derselben Tödlichkeit einsehen könnte, oder auch von einem begangenen Parricidio oder andern eigentlichen Mordthaten die Rede seyn sollte, als in welcher der nächste Versuch schon zur Erkennung der Todesstrafe genügt.

Der Gerichtsbrauch dehnt die Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung weiter aus, als eigentlich die Worte derselben lauten, und es muß daher nach der Regel die Besichtigung des Entleibten unter allen Umständen geschehen, ja sogar ein bereits eingescharrter Körper wieder ausgegraben werden, wenn die Besichtigung desselben unterblieben wäre.

Das von dem Arztte oder Wundartzte zum Protocoll gegebene Erachten pflegt von demselben gewöhnlich in einem besondern Wundzettel oder Berichte, welcher Visum repertum genennt wird, weiter ausgeführt, und mit Gründen unterstützt dem peinlichen Gerichte übergeben zu werden.

Die Section des Entleibten ist zur Verurtheilung zur Todesstrafe nicht unumgänglich nothwendig, wenn entweder der Angeschuldigte den Todschlag eingesteht, und alle Umstände und Anzeigen die Wahrheit eines solchen Bekenntnisses bekräftigen, oder, wenn der Thäter durch gültige Zeugen überwiesen wird.

Die Veranstaltung der Section eines getödteten Cörpers gebührt dem peinlichen Richter, unter dessen Gerichtszwange das Verbrechen begangen worden. Es ist jedoch deshalb die von dem bürgerlichen oder von demjenigen Gerichte, wo der Verwundete gestorben, angestellte Besichtigung nicht für ungültig oder unrechtmäßig anzusehn, und zwar um so weniger, wenn sich jene auf die Einwilligung des fori delicti gründen sollte, oder bey eingetretener Fäulniß ob periculum in mora hätte angestellt werden müssen.

Die Section muß unter der Direction eines völlig besetzten Gerichts geschehen, damit dieselbe dadurch öffentliche Glaubwürdigkeit erhalte, auch mit gehöriger Ordnung und ohne alle Störung und Hinderniß vollbracht werden könne.

Nach dem Gerichtsbrauch wird heutiges Tages die Section gewöhnlich dem Land- oder Stadtphysico, welcher dazu einen Wundarzt zu Hülfe nimmt, anvertraut.

Weil die bey der Section gebrauchten Aerzte oder Wundärzte die Stellen von Zeugen vertreten, so erfordert man gewöhnlich, daß sie vor der Section beeydigt werden. Ein solcher Eyd wird was die Section selbst anbetrift, de veritate, und was die Bestimmung der Tödtlichkeit der Wunde anlangt, de credulitate geleistet. Inzwischen pflegt man heutiges Tages diejenigen Aerzte oder Wundärzte auf die vorhabende Section nicht besonders zu beeydigen, die bey der Uebernahme des Physicats, oder als Amts- Craiß- oder Stadtchirurgi im allgemeinen, auf alle vorkommende Fälle beeydigt worden.

Diejenigen, welche die Section verrichten, müssen auf das Alter und die Leibesbeschaffenheit des Verwunde-

ten sehen, und nach Beschaffenheit der Umstände prüfen, in wiefern die Behandlung der Wunde zu den erfolgten Tode die Veranlassung habe geben können.

Das Visum repertum muß eine genaue Beschreibung der zugefügten Verwundung, mit Bemerkung aller Umstände, ein richtiges Urtheil über die Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Wunden, und endlich eine Anführung der Gründe, welche den Ausspruch über die Tödtlichkeit der Wunde rechtfertigen, enthalten.

Da einem jeden in demjenigen, was seine Kunst und Wissenschaft betrift, ein völliger Glaube beygemessen werden muß, so hält man auch das corpus delicti bey erfolgtem Todschlage für genugsam erwiesen, wenn sowohl der Artzt als Wundartzt in ihrem Wundberichte bezeugen, daß die dem Entleibten widerfahrne Gewaltthätigkeiten seinen Tod allein verursacht, und nicht dazu blos Gelegenheit gegeben, oder denselben befördert haben.

Wenn der Richter von der Unrichtigkeit des ertheilten Wundberichts überzeugt würde, oder auch diejenigen, welche ihn ausgestellt, denselben wiederrufen sollten, so verliert er alle Beweiskraft.

Im Fall der Artzt und Wundartzt Bedenken tragen sollten, über die Tödtlichkeit der Wunde ein entscheidendes Urtheil zu fällen, pfleget man gewöhnlich den Ausspruch einer medicinischen Facultät, oder einem Collegio der Aertzte zu überlassen, welches auch sodann zu geschehen pflegt, wenn der Artzt und Wundartzt in ihren Meynungen wegen der Tödtlichkeit der Wunde nicht übereinstimmen sollten. Sollten jedoch durch die Entscheidung einer medicinischen Facultät oder eines medicinischen Collegii die Zweifel wegen der Tödtlichkeit der Wunde nicht gehoben werden, so ist zu Gunsten des Angeschuldigten die gelindeste Erklärung anzunehmen.

Vita, Lebenswandel.

Der durch gültige Zeugnisse bewiesene gute Lebenswandel eines Verbrechers dient nicht allein zur Ableh-

nung und Schwächung der wider ihn vorhandenen Anzeigen, sondern er wird auch bey geringen Verbrechen, deren Bestrafung dem Gutachten des Richters überlassen ist, in vielen Betracht gezogen.

Bey schweren Verbrechen, die einen hohen Grad der Bosheit und des Vorsatzes voraussetzen, und deren Strafe in den Gesetzen völlig bestimmt ist, werden die Zeugnisse eines guten Lebenswandels keinesweges in einem solchen Grade in Erwägung gezogen, daß man deshalb auf eine außerordentliche Strafe erkennen sollte.

Der schlechte Lebenswandel eines Menschen allein ist kein hinreichender Grund, mit der Specialinquisition wider denselben zu verfahren. Auch ist einem üblen Gerücht, welches von demselben sich verbreitet hat, nicht immer zu trauen, um so weniger, wenn dasselbe von übelgesinnten, und leichtsinnigen Menschen, oder von seinen Feinden herrühren sollte.

Wer durch seinen schlechten Lebenswandel eine obrigkeitliche Untersuchung wider sich veranlaßt hat, wird billig in die Kosten derselben verurtheilt.

Vitalitia bona. Vitalitium pactum, Leibrenten. Leibrentencontract.

Wenn jemand gegen einen andern sich anheischig macht, ihm gegen ein gewisses Capital oder gewisse Grundstücke den Unterhalt, oder ein gewisses Quantum jährlich und auf Lebenszeit zu reichen, so nennt man dieses einen Leibrentencontract.

Würde der lebenslängliche Unterhalt ohne eine dafür bedungene Vergütung versprochen, so würde dabey eine Schenkung zum Grunde liegen.

Unmündige können keine Renten versprechen, wohl aber sich dergleichen bedingen, wenn der Gewinn dabey offenbar auf ihrer Seite ist.

Es folgt aus der Natur der Sache, daß auch mehrere Personen als Gesellschafter von Seiten des Rentengebers diesen Contract eingehen, wie auch, daß er durch

Bevollmächtigte geschlossen werden kann; außerdem können auch noch Bürgen zur Sicherheit der gegenseitigen Erfüllung als Nebenpersonen concurriren.

Die Vergütung oder der Preis, gegen welchen der Rentengeber die Entrichtung der Alimenten oder jährlichen Renten übernimmt, kann theils in baarem Gelde, theils in Ueberlassung gewisser Grundstücke bestehn. Dieses letztere ist insonderheit unter den Bauern sehr gewöhnlich als welche bey Ueberlassung ihrer Güter an ihre Kinder oder Fremde ein geringeres Kauf-Pretium annehmen, und dagegen sich freye Alimenten, oder gewisse jährliche Natural- auch wohl Geld-Abentrichtungen vorbehalten. Man nennt dieses **Auszüge**, und, die sich solches bedingen, **Auszügler**, und es ist nur hiebey Vorsehung zu treffen, in wiefern eintretende Unglücksfälle auf die Auszugs-Prästation Einfluß haben sollen oder nicht

Da man sich bey der Eingehung des Leibrenten-Contracts nach dem Alter und der Gesundheit dessen, welcher sich die Leibrenten ausbedingt, richtet, so ergiebt sich von selbst, daß eine falsche Angabe des Alters als ein Hauptirrthum dem Gegentheil das Recht gebe, vom Contract abzugehn.

Zum öftern läßt sich der Rentenempfänger zu seiner Sicherheit eine Hypothek constituiren, welche sich bald auf die überlassenen Güter, bald auf das ganze Vermögen des Rentengebers erstreckt, und ein privilegirtes Unterpfandsrecht bewirkt. In Ansehung der Auszüge ist in mehreren Landen den Auszüglern ein Vorrecht bey entstehenden Concursen beygelegt, indem man solche als einen Theil der unbezahlten Kaufgelder ansieht.

Vitiata, Eine Geschwächte. S. Virgo.

Vocatio ministrorum ecclesiae, Berufung zu einem geistlichen Amte.

Der Vocation geht die Präsentation voraus. Diese geschieht von demjenigen, welchem das Patronatrecht über

die Kirche zusteht. Ist dieser ein Unmündiger, so muß der Lehnsvormund die Präsentation verrichten. Concurriren hingegen mehrere bey der Ausübung des Patronatrechts, so müssen selbige nach vorher geschehener Wahl sämmtlich das Präsentationsschreiben unterzeichnen.

In den Sächsischen Landen ist es durch ein gesetzliches Herkommen außer Zweifel, daß die Präsentation zu einer geistlichen Stelle binnen einem halben Jahre von dem Tage der Erledigung an, erfolgen müsse, und wenn solches verläuft, und die Präsentation aus Nachläßigkeit oder aus Misverständniß der mehreren Collatoren nicht erfolgt ist, so bewirkt das Consistorium die Besetzung.

Wenn der Präsentirte bey der angestellten Prüfung sich dergestalt exhibirt hat, daß er die Genehmigung des Consistorii und ein dießfalls gewöhnliches Rescript an den Superintendent erhalten, so wird er zur Probe zugelassen, und wenn dieselbe ohne Widerspruch abgegangen, so wird ihm die zu dem Ende im voraus abgefaßte Vocation eingehändigt.

Vorjagd. s. Venatio.

Vorkauf. s. Retractus u. Venditio.

Vulnus. Vulneratus, Eine Wunde. Verwundeter.

Bey einem Todschlage, der durch ein gewaltsames Handanlegen vollbracht wird, kommt alles darauf an, daß in den zugefügten Wunden und Verletzungen nicht sowohl einige Veranlassung und Gelegenheit, oder blos eine entfernte Ursache, als vielmehr der einzige und wahre Grund des erfolgten Todes angetroffen werde.

Die Tödtlichkeit einer Wunde ist nicht lediglich nach dem Instrumente, dessen sich der Angeschuldigte bedient hatte, allein zu beurtheilen, weil der boshafte und zwekwidrige Gebrauch eines Instruments solches oft zu Todschlägen brauchbar macht, welches an und für sich dazu eben nicht bestimmt war. Daher können auch Ohrfei-

gen und Faustschläge der Grund tödtlicher Verletzungen seyn.

Nach der gerichtlichen Arzneykunde pflegt man bey Wunden und Verletzungen, die eines Menschen Tod verursacht haben, einen Unterschied zu machen, ob der durch diese oder jene Wunde veranlaßte Tod durch diensame Mittel hätte abgewendet werden können, oder nicht. Letzteren Falls nennt man die Wunde oder Verletzung eine **schlechterdings tödtliche**, erstern Falls aber eine nur **zufällig tödtliche**.

Eine **schlechterdings tödtliche** Wunde setzt solche Umstände zum voraus, welche vor der Verletzung, oder doch in dem Augenblicke, da sie zugefügt wurde, in der getödteten Person zugegen waren, und alle Rettung unmöglich machten. Dergleichen Umstände nun treffen entweder bey allen Menschen ohne Ausnahme zu, so daß ein jeder Mensch, der die Verletzung empfangen hätte, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur getödtet seyn würde, oder sie waren nur bey einer bestimmten Person vorhanden. In dem ersten Falle nennt man die Wunde **allgemein tödtlich**, in dem andern aber **individuell tödtlich**.

Bey Todschlägen kömmt es nicht sowohl darauf an, daß eine Wunde oder Verletzung schlechterdings, oder allgemein tödtlich war, sondern es genüget, wenn sie nach dem besondern Zustande derjenigen Person, der sie zugefügt worden, auch nur individuell tödtlich gewesen ist. Es kann daher dem Thäter an und für sich zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, wenn er vielleicht ein und das andere Beyspiel anführen könnte, daß etwan dieser oder jener genesen sey, welcher auf gleiche oder ähnliche Weise verwundet worden; vielmehr ist es hinreichend, daß die Wunde nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, oder nach dem besondern Zustande der Person, der sie zugefügt war, den Tod nothwendig habe nach sich ziehen müssen, und daß sie nach der Beschaffenheit

des Orts und der Zeit, wie auch nach dem besondern Zustande der Person, nicht habe geheilt werden können.

Eine nur zufällig tödtliche Wunde nennt man diejenige, deren Tödtlichkeit nicht in ihrer eigenthümlichen Natur oder in der Leibesbeschaffenheit und dem besondern Zustande des Verwundeten während der Verletzung, sondern in andern Umständen, die sich nach der Verwundung hervorthun, sie mögen im übrigen den Verwundeten selber zuzurechnen seyn, oder vom Zufall, oder vom Verschulden anderer Menschen herrühren, ihren Grund hat. Zu den Fällen, da durch das üble Verhalten des Verwundeten eine Verletzung tödtlich wird, die es an und für sich nicht war, rechnet man starke Leidenschaften, heftige Bewegungen, ferner, wenn er aus Weichlichkeit, Furcht, oder andern Ursachen den Arzt und Wundarzt hindert, ernstliche und vielleicht schmerzhafte Curmethoden zu brauchen; wenn durch Unmäßigkeit im Essen und Trinken das Wundfieber erregt, oder heftiger angefacht wird, u. s. w.

Wenn der Verwundete entweder an einer Verblutung, oder an einem Schlagfluß, oder auch durch einen bey oder nach der Verwundung geschehenen Fall oder erlittenen Stoß sein Leben endigt, so wird, wofern das Gegentheil nicht klärlich erwiesen werden sollte, die Wunde der Regel nach nur für zufällig tödtlich gehalten, indem in zweifelhaften Fällen die gelindere Meynung billig vorzuziehen ist.

Im Fall die individuelle Tödtlichkeit einer oder mehrerer Wunden nicht anderweit bewiesen werden sollte, so ist dieselbe daraus, daß der Tod unmittelbar nach der Verwundung erfolgt war, nicht sofort für genug bewiesen anzunehmen.

Die Verletzung ist um deswillen, weil vielleicht der Getödtete nach der Verwundung noch einige Tage gelebt hat, nicht sogleich für zufällig tödtlich anzusehn.

An und für sich macht die nach der Verwundung bis zum erfolgten Tode verflossene Zeit wegen der Tödtlichkeit einer Wunde keinen gegründeten Zweifel, es wäre

denn, daß man aus den Umständen, zum wenigsten nach Wahrscheinlichkeit schließen müßte, daß die Verletzung zu dem Tode nur die Gelegenheit oder eine zufällige Veranlassung gegeben hätte.

Die Strafe einer zugefügten Verwundung, auf welche der Tod nicht erfolgt ist, wird nach den vorhandenen Umständen besonders bestimmt, und dem Ermessen des Richters überlassen, in sofern es nähmlich an einem genugsamen Beweise, daß der Thäter dabey keinen Todschlag intendirt habe, ermangeln sollte. Im Fall daher die Landesgesetze hierinnen nichts näheres vorschreiben sollten, pflegt man den Thäter einer zugefügten Verwundung mit Gefängniß, Geldbußen, oder der Stadt- und Landesräumung zu bestrafen; es wäre denn, daß der Stand der Person, welcher die Verwundung widerfahren, der Ort, wo solche verübet, und andere Umstände die That erschweren sollten, da denn sogar auf den Staupbesen, die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, die Stellung am Pranger, und wohl gar auf die Todesstrafe erkannt werden könnte.

Wer ohne seine eigne Schuld, und, ohne, daß er zu einer Zänkerey einige Veranlassung gegeben hätte, von einem andern aus Vorsatz oder aus Unvorsichtigkeit verwundet worden ist, kann von demselben eine Vergütung fordern, welche in der Ersetzung des Artztlohns, der Verpflegungs- und Wartungs-Kosten, wie auch in der Schadloshaltung wegen seines versäumten Verdienstes und wegen der Unfähigkeit, künftig sein Brod zu verdienen, besteht.

Im Fall bey unvermuthet entstandenen Zänkereyen ein Todschlag erfolgen sollte, so hat derjenige zufolge der peinlichen Gerichtsordnung ein Indicium proximum wider sich, von dem es erwiesen ist, daß er den Getödteten mit seinem Gewehr und Waffen wirklich angefallen habe, und dieselben blutig gefunden worden. Da jedoch diese Umstände auf alle diejenigen, welche an dem Streit Theil genommen, häufig anpassend sind, so pflegt man gewöhn-

lich außer anderen Anzeigen auch auf die Gleichheit der Wunde mit diesem oder jenem Instrumente zu sehen. Wiewohl nun bey Stichwunden eine solche Vergleichung selten einen wirklichen Nutzen hat, so kann doch mittelst derselben bey anderen Wunden der wahre Urheber bisweilen entdeckt werden, wenn nämlich die zugezogenen Wundärtzte hierüber eine gewisse Entscheidung zu thun sich getrauen sollten.

Das Sachsenrecht theilt die Wunden in a) offene, d. i. blose Hautwunden. b) Fleisch- oder frische Wunden c) Kämpferwunden, welche, ehe sie schwellen, die Tiefe eines Nagels, und die Länge des längsten Gliedes eines Mittelfingers haben d) beinschrötige Wunden, welche die Hirnschale, oder die übrigen Knochen verletzen e) Lähmden, d. i. solche Verwundungen, durch welche ein Glied des Körpers auf immer unbrauchbar gemacht wird. Dieses alles gehört vor die Obergerichte.

In Chursachsen muß der Verbrecher dem Verwundeten, wenn blose Verwundung erfolgt ist, ein gewisses verhältnißmäßiges Schmerzengeld, ist aber eine Verstümmelung vor sich gegangen, eine proportionirte Geldbuße entrichten; ferner muß er ihm die durch Versäumniß während der Cur, und, wenn der Beleidigte durch die Verwundung oder Verstümmelung einen temporellen oder lebenslangen Nachtheil erleidet, auch diesen Schaden ersetzen. Endlich ist er auch das Artzt- und Heilerlohn zu tragen verbunden.

Die Strafe dessen, der einen andern verwundet hat, ist in Chursachsen willkührlich, entweder Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch nach Gelegenheit der Umstände Zuchthaus.

W.

Walzende Stücke. S. Retractus.

Walzende Stücke sind dem Nähergeltungsrechte nicht unterworfen.

Wandleuchter.

Die an der Mauer befestigten Wandleuchter werden für Zubehörden des Hauses gehalten.

Wappen. S. Insignia.

Waradinus, Waradein.

In Chursachsen ist verordnet, daß der Waradein nebst dem Münzmeister jedes Quartal alle grobe fremde Münze mit Fleiß probiren, und die im Handel und Wandel gangbare Sorten aufziehen soll.

Auf Bergwerken soll er die Probe selbst machen, und nicht durch Lehrlinge und Jungen fertigen lassen.

Weglagerung. S. Obsessio viarum.

Wegsetzung der Kinder. S. Infantis expositio.

Weibliche Gerechtigkeiten.

Unter dem Ausdrucke: weibliche Gerechtigkeiten, wird in der Regel auch die Gerade verstanden, wenn schon derselben nicht ausdrücklich gedacht worden ist.

Weide. S. Pascua.

Weinkauf.

Durch den Weinkauf versteht man dasjenige, was der Käufer nach abgeschlossenem Kaufe den gegenwärtigen Zeugen zum vertrinken zu geben pflegt. Wenn der Kauf zurück geht, muß auch auf diese Kosten Rücksicht genommen werden, so wie auch derjenige, welcher das Näherzgeltungsrecht ausübt, dieselben, wofern sie nicht übermäßig sind, erstatten muß.

Der Weinkauf ist vom Angelde unterschieden. Letzteres bewirkt noch keine rechtliche Vermuthung, daß der Contract völlig abgeschlossen, wohl aber der Weinkauf, als welcher in der Regel erst nach abgeschlossenen Kaufcontract gegeben wird.

Weisbackgerechtigkeit.

Das Recht eines Zwangbackofens schließt auch das Recht in sich, zu verbieten, daß kein anderer an demselben Orte die Weisbackgerechtigkeit ausüben dürfe.

Werbung.

In Chursachsen soll ohne erhaltenes Werbemandat keine Werbung unternommen, und dasselbe zuförderst den Gerichtsobrigkeiten vorgezeigt werden.

Die Werbung soll ohne Hinderung des Commercii, und ohne Gewalt geschehen.

Obrigkeiten sollen mit den den Angeworbenen zu ertheilenden Attestaten vorsichtig verfahren.

Dienstlose Müssiggänger sind mit Vorwissen der Obrigkeit anzuwerben; berüchtigte Missethäter aber nicht anzunehmen.

Die sich freywillig zu Kriegsdiensten angeben, sind anzunehmen; jedoch müssen Dienstboten, die sich freywillig enrolliren lassen, sowohl als das Zwanggesinde erst ihre ordentliche Dienstzeit aushalten, und verbleiben inzwischen unter der Civil-Jurisdiction. Beym Anmelden sind sie aber sogleich zur Fahne zu verpflichten.

Niemand soll zum Schein, zur Schmälerung der Civil-Jurisdiction angeworben, noch mit wirklich Angeworbenen Handel getrieben werden.

Die fremden Werber sollen, als Straßen- und Menschenräuber, Stöhrer der gemeinen Ruhe und des Landfriedens, auch Verletzer der Landeshoheit angesehen, daher mit dem Strange, oder auf andere Art vom Leben zum Tode gebracht, und, wenn das Verbrechen auf der Straße begangen worden, aufs Rad geflochten, auch fremde und einheimische Kundschafter mit gleichmäßiger Strafe des Stranges belegt werden; letztere werden beym blosen Versuch, auf Zeit Lebens in ein Zuchthaus oder auf den Festungs-Bau gebracht.

Wer einen fremden Werber entdeckt, soll 10 Thlr. aus der Kriegscasse, oder einem Amte erhalten.

Außerdem ist noch wider die gewaltsamen Werbungen verordnet, daß den Unterthanen zu Abwendung derselben Gewehr und Munition ausgetheilt werden solle, dessen sie sich aber nicht anders als im Nothfalle, bey Festungsbau, auch nach Befinden Leib- und Lebensstrafe zu

gebrauchen haben. Die Beamten und Gerichtspersonen sollen dabey Wachten ausstellen, die fleißig patrouilliren, und, wenn sie verdächtige Personen, sonderlich mit Gewehr erblicken, Lärmen machen, und mit Glocken, wo dergleichen sind, stürmen, da dann auch die Mannschaft aus andern Dörfern mit ihrem Gewehr, sowohl als die Militz und Jägerey zu Hülfe kommen muß.

Die zur Completirung der Armee zu stellenden Landrecruten müssen von den Amtsunterthanen in die Aemter, von diesen sodann, sowohl als von Schrift- und Amtsassen, von Ritterschaft und Städten, an die benahmten Regimenter und die von ihnen dazu commandirten Officiers, gegen deren Bescheinigung, in welcher der Name, das Alter, das Maaß und die Profession des Recruten, auch, ob er beweibt, ausgedrückt seyn muß, abgeliefert werden.

Die durch Anfall eines Gutes oder Hauses, oder durch Verheyrathung ansäßig oder sonst unentbehrlich werden, sollen auf obrigkeitliches Attestat, nach vorhergehender Untersuchung, unentgeldlich den Abschied erhalten.

Wo eine hinlängliche Anzahl junger tüchtiger Purschen vorhanden, soll die Auslosung; wo nicht, die Auslesung statt haben; die Wahl steht bey der Obrigkeit, doch muß sie, bey Strafe zehnfachen Ersatzes sich keine Nebenabsichten zu Schulden kommen lassen, und alles ex officio expediren.

Keine Gemeinde darf den Recruten eine Gratification reichen; wenn zwey Gerichtsobrigkeiten concurriren, soll durchs Loos entschieden werden, welche den Recruten stellen soll. Jedoch ist dieses letztere nachhero dahin abgeändert worden, daß, wenn zweyerley Gerichtsobrigkeiten nur einen Mann stellen sollen, beyderseits junge Mannschaft unter sich loosen müssen; wenn zwey, stellt jede Obrigkeit einen; wenn fünfe, jede zwey, und der fünfte wird aus allen übrigen zusammen ausgelooset.

Junge Pursche, die sich selbst, um der Recrutirung zu entgehn, verstümmelt haben, sollen zu Stecken-

knechten abgeliefert, aber nicht mit auf das Contingent angerechnet werden.

Werigeldum, Wehrgeld.

Wiewohl bey den alten Deutschen die Todschläger gewöhnlich nicht am Leben gestraft wurden, so mußten jedoch dieselben der Familie des Entleibten, um der Privatrache zu entgehn, eine Art von Genugthuung unter den Namen des Wehrgeldes leisten. Nachdem aber durch den Landfrieden die Privatbefehdungen ohne Unterschied aufgehoben sind, und vermöge der peinlichen Gerichtsordnung alle vorsätzliche Todschläger am Leben gestraft werden, hat sich der Gebrauch des Wehrgeldes nothwendig vermindern müsse.

Das Wehrgeld findet nur noch an einigen Oertern in dem Falle statt, wenn die Entleibung nicht sowohl in dem Vorsatze, als vielmehr in der Fahrlässigkeit oder in dem Zufall ihren Grund hat, folglich eine eigentliche peinliche Strafe nicht statt finden kann.

An statt des Wehrgeldes wird jedoch nach dem Gerichtsbrauch gewöhnlich auf eine aus dem Vermögen des Thäters zu leistende Verpflegung derjenigen erkannt, denen der Entleibte den Unterhalt zu geben, schuldig war. Auf diese wird aber nicht allein erkannt, wenn die Entleibung ihren Grund in dem Vorsatze des Thäters hatte, sondern auch sodann, wenn die Tödtung nur durch einige Unvorsichtigkeit, oder auch nur durch den geringsten Grad der Fahrlässigkeit desselben verursacht seyn sollte.

Zu den Personen, denen diese Verpflegung gebührt, können nicht sowohl überhaupt die Erben, als vielmehr nur die unmündigen Kinder und die Ehefrau des Entleibten gerechnet werden.

Die Größe eines solchen Verpflegungs-Quanti ist, nachdem die Wittwe und Kinder darüber gehöret worden, nach dem Alter und Leibeskräften des Entleibten, und nach dem Ertrag seines Erwerbs nach richterlichen Ermessen zu bestimmen.

Auf dieses Verpflegungs-Quantum kann auch sodann erkannt werden, wenn gleich der Angeschuldigte abwesend seyn, oder von dem Landesherrn eine Begnadigung erhalten haben sollte.

Das Verpflegungs-Quantum fällt weg, wenn entweder die Wittwe und Kinder bey einem eignen genugsamen Vermögen, Versorgung oder Wiederverheyrathung einer solchen Verpflegung nicht bedürfen, oder der Entleibte dieselbe bey seinem Leben nicht geleistet hat.

Die Dauer der Verpflegung wird am füglichsten nach der gewöhnlichen oder wahrscheinlichen Dauer des menschlichen Lebens bestimmt. War daher der Getödtete mit keinen solchen Uebeln und Krankheiten behaftet, die ein kurzes Lebensziel bey ihm vermuthen ließen, so kann die Zeit, zu welcher der Entleibte 70 Jahr alt geworden wär, als das Ende der Verpflegung angenommen werden. War hingegen der Entleibte kränklich und schwächlich, oder hatte er auch bereits das siebenzigste Jahr zurückgelegt, so wird das wahrscheinlich gewesene Lebensziel des Getödteten und mithin die Dauer der Verpflegung am sichersten nach dem Gutachten zweyer beeydigter Aerzte bestimmt.

In Chursachsen ist jedoch das bey den alten Deutschen übliche Wehrgeld, welches auch Sühn- oder Manngeld genennt wird, beybehalten worden.

Auch ein Kind, welches der Mannbarkeit oder Mündigkeit nahe ist, ingleichen jeder Mitschuldige, wenn der Todschlag in einem Auflaufe geschehen, und man den eigentlichen Thäter nicht ausmachen kann, muß es bezahlen.

Es bekommen solches die nächsten Anverwandten, sie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, und beträgt dasselbe für eine getödtete Mannsperson zwanzig, für eine Frauensperson zehen Thaler, wenn es gleich nur Kinder sind. Der Richter kann es, auch wenn keine Ansuchung darum geschehen, zuerkennen.

Die Verwandten können das Wehrgeld nur fordern, wenn sie den Todschlag denunciren.

Das Wehrgeld findet nur dann statt, wenn auf keine Leibesstrafe erkannt wird.

Wegen eines **blos zufälligen** Todschlags kann kein Wehrgeld gefordert werden.

Werth. S. Pretium.

Wette.

Zur Gültigkeit einer Wette wird erfodert, daß die Sache, worüber gewettet wird, etwas erlaubtes und anständiges sey.

Beyde Wettende müssen wegen der Sache gleich zweifelhaft seyn; doch, wenn jener solche gewiß weiß, und es dem andern sagt, so ist er entschuldigt, und dieser muß doch zahlen.

Gleich dürfen die Wetten eben nicht seyn, sondern der eine kann gar wohl noch einmal soviel bieten, als der andere. Weil aber auch übermäßige Wetten verboten sind, so hat hiebey begebenden Falls, der richterliche Ausspruch statt.

In Chursachsen sind die Wetten in Hazardspielen schlechterdings, und bey andern erlaubten Spielen hohe Wetten verboten.

Wiederkäufliche Zinsen. S. Venditio.

Wildbahn. S. Venatio.

Wilddieberey. S. Eben das.

Wildspannfrohnen.

Man muß unterscheiden Zeugspannfrohnen und Wildspannfrohnen. Die erstern sind, wenn die Unterthanen das Jagdzeug auf den Jagdplatz, und nach beendigter Jagd wieder nach Hause schaffen müssen. Die letztern hingegen sind, wenn die Unterthanen das gefällte Wild nach dem Forsthause abführen müssen.

Windbrüche.

Windbrüche können auch außer den ordentlichen Förstereyen verkauft werden.

Aus Pfarrhölzern sollen dieselben zu förderst zur Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude angewendet, im übrigen aber zum jährlichen Deputat-Holze auf 2 bis 3 Jahr, jedoch gegen genugsame Caution gegeben werden.

Wenn in einem Urtheil der Kläger im Besitz des Holzhiebes der abstämmigen Bäume geschützt wird; so ist solches keinesweges auf die Windbrüche zu erstrecken.

Windmühlen.

Die Anlegung einer Windmühle ist jedwedem erlaubt, selbst, wenn es zum Nachtheil der benachbarten Müller gereichen sollte.

Die auf Lehn-Grund und Boden gesetzten Windmühlen verbleiben in Chursachsen bey den Lehns-Folgern; und haben sich die Landerben derselben nicht anzumaaßen, wofern sie ihr Recht dazu nicht auf andere Weise beybringen.

Wittwen-Cassen.

Wiewohl nach gemeinen Rechten die Errichtung der Wittwencassen auch ohne des Landesherrn besondere Verwilligung den Unterthanen frey stehet, so wird doch in Chursachsen letztere ausdrücklich hiezu erfodert.

Der Leipziger Wittwencasse sind die Qualitäten und Vorzüge einer milden Stiftung völlig beygelegt, dergestalt, daß an die Wittwengelder weder von der Mitglieder Wittwen noch des Mannes Gläubigern Anspruch gemacht, noch jemanden ein praeceptum de non soluendo oder Arrest gestattet werden darf. Auch darf die Wittwe bey Verlust der Perception andere an ihrem zu gewartenden Antheil nicht assigniren, noch denselben jemanden, wenn es auch ein Mitglied der Societät wär, abtreten.

X.

Xenodochia, Hospitäle.

Hospitäle werden unter die milden Stiftungen gerechnet, und es hat daher wider dieselben die 30 jährige

Verjährung nicht statt, sondern es wird die 40 jährige erfodert, nach welcher ihnen auch binnen 4 Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht.

Die Hospitalverwalter müssen besonders in Pflicht genommen werden, und auch Vorstand bestellen. Sie müssen alles wohl administriren, dem Rathe und Pfarrern jährlich Rechnung ablegen, ein Inventarium halten, und den Abgang ersetzen, nichts an sich behalten, sondern dem Hospital zu gute verkaufen, und das erübrigte Geld sicher ausleihen.

Den Hospitälen, ingleichen Zucht- und Waisenhäusern sollen die Sachen, welche die allda einkommende Personen mit sich bringen, wenn sie darinnen verstorben, verbleiben, ihnen auch die vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche Sachen nicht zureichen von ihrer übrigen Verlassenschaft, und den Erben, oder Vertretern ersetzt werden.

Z.

Zehende.

Den Zehenden müssen die Pfarrkinder ihrem Pfarrherrn von den erbaueten Früchten entrichten, doch nicht von allen, sondern nur von den Zehend-Aeckern, wenigstens in Sachsen, wo nicht etwa ein anderes besonders hergebracht ist. Er wird in den Großzehend und Kleinzehend eingetheilt. Jener besteht in Sachsen in Korn, Waizen, Gerste und Haber; dieser in Erbsen, Wicken, Flachs, Hanf, Hiersen, Haidekorn, Kraut, u. dergleichen was auf den Zehendfeldern wächst.

Es darf nichts eher von den Zehend-Aeckern eingefahren werden, als bis zuvor der Zehend dem Pfarrer eingeliefert worden.

Die Zehend-Aecker dürfen nicht ungebauet liegen, noch, wenn jemand Zehend- und freye Aecker zugleich hat, jene ungedüngt gelassen werden.

Von Baum- und Gartenfrüchten wird in Sachsen in der Regel kein Zehend gegeben.

Wenn Ländereyen, welche über Menschengedenken ungebauet gelegen, ingleichen, Brüche, Moräste u. s. w. nun erst urbar gemacht werden, welches man Neubruch, neu aufgebrochen Land, Rothland, wo ehedem Wald gestanden, nennt, so können sich weder die Gutsherrn noch die Geistlichen davon einigen Zehenden anmaaßen, sondern dergleichen Ländereyen gehören zu den Regalien des Landesherrn, der also auch in Ansehung der davon zu entrichtenden Abgaben und anderer Lasten Verordnungen ergehen lassen kann. Eben dieses hat auch in Chursachsen statt, indem die dargegen zu streiten scheinende Gesetze nur von wüsten Gütern, die nur von neuem wieder urbar gemacht werden sollen, reden, und von diesen gehören die wieder gefälligen Zehenden, so wie von andern Gütern, den Geistlichen, welche sie ohnedem, auch ehe sie wüste gelegen, erhoben; wenn nicht ein andres erweislich dargethan werden kann.

Ziehegeld. S. Alimenta.

Ziffrae. Ziffern. S. Abbreuiaturae.

Wiewohl es eingeführt ist, daß in der Ueberschrift der Wechselbriefe die Summe mit Zahlen ausgedrückt wird, so kann es dem ohngeachtet ohne deshalb zu befürchtenden Nachtheil auch weggelassen werden, da die Summe in dem Wechselbriefe selbst durch Buchstaben angegeben zu werden pflegt. Wenn die in der Ueberschrift angezeigte Summe von der im Wechselbriefe selbst angegebenen verschieden ist, so wird der letztern Angabe mehr Glaube beygemessen.

Zingari, Zigeuner.

In Chursachsen sollen die Zigeuner unter keinerley Gerichten bey Vermeidung hundert Rheinl. Geldgülden Strafe oder Einziehung der Gerichte geduldet werden.
Auch, wenn sie Päße haben, sollen sie dennoch angehalten werden.

Zinnischer Fuß.

Der in Deutschland übliche Münzfuß ist der Reichs-Zinnische-Leipziger- und Conventions-Fuß. Man versteht unter dem Münzfuße die Regel, nach welcher die Mark fein Silber in Stücken oder Münzsorten ausgeprägt werden soll, wodurch also auch zugleich der nöthige Zusatz bestimmt wird.

Nach dem **Reichsfuße**, der im Jahr 1559. durch Kaiser Ferdinand I. Münzedikt zuerst eingeführt, und 1623. erneuert wurde, soll dieselbe nicht höher als 9 Thlr. bis 9 Thlr. 5 Mariengr. nach dem **Zinnischen**, vom Kloster Zinna benannten wo Chursachsen, Brandenburg und Lüneburg zusammen kamen, v. J. 1667. zu 10 Th. 12 gr.; nach dem **Leipziger**, von eben diesen im Jahr 1690 zu 12 Thlr. und nach dem **Conventionsfuß** zu 13 Thlr. 8 gr. ausgeprägt werden.

Zinsgüter.

An einem blosen Zinsgute hat der Zinsmann das völlige Eigenthum, und macht sich dadurch, daß er die Zinsen nicht gebührend entrichtet, des Gutes nicht verlustig, wiewohl er dasselbe in Lehn nehmen muß. Inzwischen können dieselben nicht ohne des Lehnherrn Consens verpfändet werden.

Zuchthaus.

Einem Gerichtsherrn steht es nicht frey, ohne landesherrliche Einwilligung besondere Zuchthäuser zu errichten, obwohl ihm allerdings erlaubt ist, in geringen Verbrechen die Urheber derselben zu gewissen Hand- oder Feldarbeiten, als eine Art der Strafe zu verurtheilen.

In Chursachsen ist die Zuchthausstrafe eine der gewöhnlichsten, und wird bey den meisten schweren Verbrechen, die die öffentliche Sicherheit nicht stören, nach einer gewissen Proportion, doch nicht leicht länger, als auf 10 Jahr, zuerkannt. Die Zuchthäuser sind theils für die Verbrecher, denen die Todesstrafe zuerkannt, aber nachher das Leben geschenkt worden; theils zur Aufbe-

wahrung höchstverdächtiger, aber nicht völlig überführter Personen und zur Sicherheit des Publicums für Landstreicher und andere gefährliche Menschen bestimmt; theils tritt diese Strafe jetzt an die Stelle der ehemahls so gewöhnlichen Landesverweisung; theils werden damit Todschlag aus Fahrlässigkeit, Diebstahl, gröbere fleischliche Verbrechen, Unterschlagung anvertrauten Guts, Wildpretsdieberey, muthwilliges Banquerouttiren, und eine Menge anderer gröberer Verbrechen, bestraft.

Zubehör. S. Pertinentia.

Wenn Güter zu subhastiren sind, zu denen außer den Gerichten gelegene Pertinenzstücke gehören, soll der Richter, wo der Proceß anhängig, dem Iudici, darunter solche gelegen, von der bevorstehenden Execution, Immission und Subhastation Nachricht ertheilen, und denselben mit der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, um seinen Consens ersuchen. Erfolgt dieser vor der gesetzten Frist nicht, so wird dennoch rechtsbeständig verfahren, wenn auch die Pertinenzien wichtiger und höher im Werthe sind, als das Hauptgut.

Zugspannfrohnen. S. Wildspannfrohnen.

Zünfte. S. Opifex.

Zwangbackofen. S. Weisbackgerechtigkeit.

Register

über die sämmtlichen fünf Theile.

A.

Theil. Seite.

Abbitte II. 13.
Abbreviaturen I, 1.
Abdecker II, 95.
Abgabe I, 151. III, 382.
Abgedankte I, 1.
Ableben eines Abwesenden I, 5.
Ableugnung, Abschwörung, eydliche eines Documents II, 21.
Ableugnungseyd III, 83.
Ablieferung, jährliche IV, 100.
Abolition I, 2.
Absicht I, 77.
— böse III, 223.
Abschriften I, 103.
Absonderung des Lehns vom Erbe IV, 275.
Abtretung I, 169.
— der Güter I, 171.
Abtritte I, 198. III, 118.
Abzugsgeld II, 201.
Abwesender I, 3.
— in Staatsangelegenheiten I, 4.
Abwesenheit I. 4.
Academici I, 8.
Accessisten I, 22.
Accidenzien I, 9.
Achtsleute I, 51.
Acker I, 55.
Acten I, 11.
— Inrotulation III, 26.
— Rücksendung I, 13.
— Versendung I, 13.
Advocat I, 36.
Aeste von den Bäumen IV, 175.
Affecten I, 54.
Agent III, 29.
Agio I, 59.
Agnaten I, 60.
Albern, Albernheit II, 6.
Alleinhandel, Monopol III, 299.
Allmosen II, 81.
Alte Leute IV, 267.
Alter I, 53.
Amt, Amtmann III, 380. IV, 76.
Amtsassen I, 75.
Anderer I, 73.
Anempfehlung I, 214.
Anerbietung zur Eydesleistung III, 363.
Anerkenntniß I, 61.
Anerkennung der Instrumente III, 38.
Anfang III, 11.
Anfänger, Urheber eines Streits I, 59.
Angeber, Anzeiger I, 331.
Angeschuldigter IV, 242.
Ankläger I, 10.
Anlehn III, 320.
Anmaßung einer Sache III, 376.
Annehmung I. 9.
— an Kindes statt I, 32.
Anschlag, Specification IV, 299.
Anschuldigung II, 315.
Anspühlung des Wassers I, 73.
Antretung einer Erbschaft II, 235.
Anverwandschaft II, 116.
Anweisung I, 110.
Anzeige II, 320.
Apotheke, Apotheker III, 340. IV. 5.
Appanage I, 81.
Archiv I, 98.
Armer, Armenrecht III, 469.
Artlohn I, 107.
Arzneymittel III, 252.
Arzt III, 253.

Assecuranz I, 109.
Auction I, 113.
Auditeurs I, 114.
Aufkündigung I, 114.
Aufruhr IV, 263.
Aufschub II, 22.
Ausflucht II, 94.
— des nicht gezahlten Geldes III, 481.
Ausflüchte, zerstörliche III, 483.
Auslegung III, 45.
Auspfändung II, 99.
Ausschlagung einer Erbschaft II, 245.
Ausstattung, Aussteuer I, 115. II, 65.
Auszug I, 116.
A vista V, 185.

B.

Baarschaft I, 120.
Bach I, 129. IV, 245.
Backofen II, 187.
Baderey, Badgerechtigkeit III, 108.
Bald I, 121.
Banquerout I, 171.
Barbier II 178.
Bauen I, 43.
Bauer I, 122. IV, 247.
Bauergut II, 178. IV, 76.
Baufrohnen I, 45. III, 401.
Bäurische Einfalt. IV, 247.
Baum I, 97.
Baumeister I, 98.
Beamter III, 378.
Bediente II, 117.
Bedientenbesoldung I, 122.
Bedingung I, 269.
Befehl III, 107.
Befreyung von bürgerlichen Abgaben II, 292.
Begnadigung I, 57.
Begnadigungsrecht I, 57.
Begräbniß IV, 277.
Begünstigung II, 128.
Bejahung, Bekräftigung I, 55.
Beischlaf I, 240.
Beischläferin I, 240.
Beisitzer I, 110.
Bekänntniß I, 273.
— gerichtliches I, 276.
— außergerichtliches I, 275.
Beklagter IV, 239.
Bekräftigung, gerichtliche I, 283.
Beleidigung III. 11.
Belohnung III, 60.
— außerordentliche III, 437.
Berechnung I, 146.
Bergtheile I, 129.
Bergwerke I, 129. III, 267.
Berüchtigt II, 117.
Berufung, Appellation I, 85.
Berufung zu einem geistlichen Amte V, 190.
Beschenkter II, 47.
Bescheinigung II, 7.
Beschimpfter III, 160.
Besichtigung III, 27.
Besitz I, 23.
Besitzer IV, 39.
— redlicher IV, 47.
— unredlicher IV, 48.
Besitzproceß IV, 48.
— ordentlicher IV, 50.
— summarischer IV, 51.
Besitztitel, Grund des Besitzes V, 3.
Besoldung IV, 253.
Besteigung des Ehebettes I, 286.
Bestimmter Zeitpunkt bey seinem gewissen Verlust oder Nachtheil in den Rechten II, 125.
Betrug II, 113.
Betrügerey II, 35.
Bette III, 124.
Bevortheilung IV, 109.
Bewegliches Vermögen I, 139.
Beweis IV, 124.
— zum ewigen Gedächtniß IV, 130.
— zur Vertretung des Gewissens IV, 133.
Beweisartickel IV, 137.
Beweistermin IV, 367.
Bienen I, 82.
Bigamie I, 132.
Billigung I, 94.
Billigkeit I, 46.
Bittschrift IV, 115.
Blanquet I, 132.
Blindheit I, 145.
Blutsfreunde I, 60.
Blutsfreundschaft I, 285.
Blutschande II, 312.
Böse III, 224.

Bösliche Verlassung II, 13.
Bothe III, 354.
Bothenlaufen I, 139.
Braache I, 140.
Brand II, 306.
Brandwein V, 180.
Brandweinblasenzins I, 140.
Braugerechtigkeit I, 141.
Braut, Bräutigam IV, 306.
Brautschatz I, 140. II, 65.
Brav I, 139.
Brief III, 189.
Brödtlinge II, 37.
Brüder II, 168.
Brücke IV, 34.
Buch III, 171.
Büchersammlung I, 130.
Buchhändler I, 129.
Buchnüsse II, 221.
Bude IV, 361.
Bürge I. 142. II, 140.
Bürger I, 183.
Bürgermeister I, 294.
Bürgermeisteramt I, 294.
Bürgerrecht I, 191.
Bürgschaft der Weiber II, 145.

C.

Cämmerer, Cämmereyeinnehmer I, 31.
Capitain I, 152.
Capital IV, 299.
Caution I, 160.
— wegen des Nießbrauchs I, 163.
Character I, 173.
Classenordnung im Concurs
a) nach gemeinen Rechten I, 251.
b) nach der alten Sächsischen Proceßordnung I, 271.
c) nach der neuen Sächsischen Proceßordnung I, 265.
Codicill I, 198.
Coffee, Coffeehäuser I, 202.
Commissarien des Fürsten IV, 120.
Comödianten IV, 259.
Concurs I, 234.
Contract über den Verkauf gewisser Sachen I, 52.
Contribution I, 295.
Corpus delicti I, 305.
Cossäten I. 306.
Curatorium, Instrument über eine bestätigte Geschlechtsvormundschaft I, 316.

D.

Damm I, 57.
Darbietung III, 162.
Delinquent II, 4.
Desertionsproceß IV, 140.
Dieb, Diebstahl II, 188.
— gefährlicher II, 192.
Diebsgesellen II, 194.
Dienst III, 388.
Dienstbarkeit IV, 280.
Dienstbarkeit der Wasserleitung IV, 283.
— des Wasserschöpfens IV, 284.
— Fenster in des Nachbars Wand machen zu dürfen IV, 284.
— die Trift eines andern auf seinen Gütern leiden zu müssen IV, 285.
Dienstgeld II, 18.
Dienstzwang II, 18.
Dinte I, 111.
Documente II, 33. III, 30.
— deren Anerkennung IV, 185.
— öffentliche III, 36.
Dollmetscher III, 45.
Domestiquen II, 37.
Dorf III, 436.
Dorfrichter II, 65.
Dorfviehhirte III, 452.
Draufgeld I, 105.
Dritter IV, 371.
Drohung III, 275.

E.

Edelmann III, 331.
Ehe III, 244.
Ehebruch, Ehebrecher I, 33.
— Dessen Vergebung vom beleidigten Ehegatten IV, 199.
Ehehaften III, 149.
Eheliche Gewalt IV, 64.
Ehelicher Fehler bey einer Frau I, 99.
Ehemann III, 234.
Ehescheidung II, 28.
Ehestiftungen, Eheverträge II, 73. III, 430.

Eheverlöbniß IV, 307.
— — dessen Wiederaufhebung IV, 313.
Eheweib V, 76.
Ehrenerklärung I, 325.
Ehrenstellen II, 268.
Ehrlos, Ehrlosigkeit III, 1.
Eicheckern II, 221.
Eigene Handlung II, 112.
Eigenthum II, 40.
— eines Sohnes III, 477.
Eigenthümer II, 41.
Eingebrachtes II, 287.
Eingestanden und überführt I, 277.
Eingeständniß in peinlichen Fällen I, 280.
Einkindschaft V, 48.
Einlager III, 375.
Einlassung des männlichen Saamens IV, 264.
Einquartierung III. 267.
Einrede II, 94.
Einseegnung, priesterliche I, 126.
Einsetzung in gefängliche Haft II, 304.
Einsetzung eines Erben II, 250.
Eintretung in einen Proceß III, 49.
Einwerfung in die Erbschaft I, 206.
Einweisung III, 60.
Einweisung in des Schuldners Güter II. 290.
Einwilligung I, 287.
Einwohner II, 314.
Einwünschung, Annehmung an Kindes statt I, 106.
Einziehung der Güter I, 284.
Eltern III, 439.
Enkel III, 330.
Entführung IV, 176.
Entsagung IV, 200.
— der Erbschaft II, 244.
Entscheidungsgründe IV, 181.
Entschuldigung II, 98.
Entsetzung vom Amte IV, 199.
Entwendung I, 2.
Erbe, Erbgut I, 73.
Erbe, Erbin II, 246.
Erbegeld III, 478.
Erbfolge bey der Gerade II, 210.
— Chursächsische IV, 339.
Erbfolgeverträge III, 434. IV, 344.
Erbgerichtsbarkeit III, 105.
Erblehngut II, 82.
Erbregister I, 156. III, 172.
Erbschaft II, 234.
Erbschaftssachen II, 233.
Erbzinsmann II, 84.
Erfahrung in einer Sache III, 484.
Erinnerung III, 45.
Erkenntniß, wechselseitiges I, 74.
Erlaßvertrag III, 433.
Erlassung einer Schuld IV, 199.
Erlaubniß I, 238.
Erlaubniß, etwas wider bürgerliche Gesetze thun zu dürfen II, 24.
Ernährung I, 234.
Erndte III, 267.
Erlauchte Personen II, 289.
Erscheinung vor Gerichte I, 228.
Erwerbung während der Ehe I, 10.
Erziehung II, 81.
Eyd III, 73.
— für Gefährde III, 79.
— der Glaubwürdigkeit III, 82.
— über das Interesse bey einem Processe III, 83.
— der Verminderung III, 85.
— wegen Furcht vor des Richters Partheylichkeit III, 86.
— Ableugnungs III, 83.
— Reinigungs= III, 86.
— Erfüllungs= III, 91.
— zurückgeschobener III, 90.
— Zenonianischer III, 92.
Eydesleistung IV, 101.

F.

Fähre II, 112. IV, 34.
Faktor III, 29.
Falcidisches Viertheil IV, 169.
Fallende Sucht II, 86.
Falliment I, 171.
Falsches Vorgeben II, 113.
Familienfideicommiß II, 139.
Familienwappen III, 27.
Fehdebriefe III, 189.
Fehler, ehelicher bey einer Frau I, 91.
Fellschaften I, 77.
Feindliche Geldforderung I, 295.
Feindschaft III, 10.
Feld I, 55.
Feldmesser III, 256

Feldprediger II, 128.
Fenster II, 131.
Feyerlichkeit IV, 295.
Feyertage II, 132.
Fideicommiß II, 134.
Fideicommissarius II, 134.
Fischrecht IV, 19.
Fleischliche Vermischung I, 304.
Floßrecht II. 230.
Flucht II, 176.
Fluß II, 15.
Forderung, gerichtliche IV, 194.
Forst II, 158.
Forstamt II, 165.
Forstgerichtsbarkeit III, 103.
Fragstücke III, 46.
Fragurthel IV, 216.
Fremder III, 482.
Fremde Handlung II, 111.
Freundschaft, Familie II, 116.
Freye Reichsstadt I, 190.
Frist II, 22.
— zehntägige I, 323.
Frohndienste III, 390.
Fromme Stiftung I, 159.
Früchte II, 169.
Fuhre V, 86.
Fuhrleute I, 115.
Fund, Finden III, 58.
Furcht III, 270.

G.

Galgen III, 456.
Gasse IV, 24.
Gasthausfreyheit II, 269.
Gebährende III, 446.
Gebäude, öffentliche I, 40. III, 419.
Geborgtes I, 215.
Gebrauch V, 70.
Geburt III, 325.
— unzeitige I, 3.
Gebühren, Accidenzien I, 9.
Gedungener Meuchelmord I, 108.
Gefälligkeit IV, 113.
Gefängniß I, 152.
Gegenbeweis IV, 201.
Gegenbezahlung, Gegenrechnung I, 230.
Gegenvermächtnis II, 74.
Geistlicher I, 192.
Geld III, 349. III, 478.
Geldforderung, feindliche I, 295.
Gelegenheit III, 376.
Geleit, sicheres IV, 256.
Gemächer, heimliche I, 198.
Gemälde IV, 10.
Gemeinde, Gemeinheit I, 126. V, 51.
Gemeinschaft I, 218.
Genehmigung IV, 177.
Genosse I, 293.
Genuß II, 169.
Gerade II, 208.
— Erbfolge in derselben II, 210.
Geräthe V, 84.
Gerechtigkeit III, 106. III, 109.
Gerichtsbarkeit III, 97.
— über Streitsachen III, 98.
— kirchliche III, 99.
Gerichtsdiener I, 8.
Gerichtsferien II, 13.
Gerichtshalter III, 10.
Gerichtsherr II, 44.
Gerichtshof II, 161.
Gerichtskosten II, 103.
Gerichtliche Schenkung II, 51.
Gerichtsort eines Verbrechers II, 163.
Gerichtssache I, 158.
Gerichtsschreiber I, 21.
Gerichtsstand des Wohnorts II, 164.
Gerichtsstand, privilegirter II, 166.
Gerichtsstand, wo die im Streit befangene Sache liegt II, 167.
Gerichtsverwalter II, 23.
Gesandter III, 139.
Geschäft III, 327.
Geschäftsführer eines Abwesenden III, 328.
Geschenk für gethane Dienstleistung II, 267.
Geschenke zwischen Braut und Bräutigam IV, 316.
Gesellschaften, privilegirte I, 211.

Gesellschafter. Compagnon IV, 289.
Gesellschafter bey begangenen Verbrechen, Mitschuldiger IV, 293.
Gesetz III, 107. III, 161.
— nicht geschriebenes, Gewohnheit III, 163.
Gesetze, sich widersprechende III, 162.
Getreyde II, 178.
Gewähr II, 131.
Gewährsleistung II, 90.
Gewaltthätigkeit V, 181.
Gewichte IV, 34.
Gewinnst III, 210.
Gewürze I, 100.
Giftmischerey V, 151.
Gläubiger I, 307.
— hypothecarischer I, 311.
— der ein bewegliches Pfand hat I, 311.
Gleiche Sachen III, 437.
Gleichheit I, 46.
Gleite II, 206.
Glied Gliedmaß III, 256.
Glücksfall I, 156.
Gottesacker I, 201.
Gotteslästerung I, 133.
Gränze II, 150.
Gränzklage II, 153.
Gränzsteine III, 117.
Gränzverrückung IV, 369.
Grausamkeiten unter Eheleuten IV, 251.
Großvater I, 117.
Grundstück II, 178. IV, 71.
Grundstück, wüstes IV, 73.
— welches zur Aussteuer gegeben worden II, 72.
Gut I, 139.
Guter Rath I, 291.
Güter I, 133.
— der Kinder I, 138.
— welche Eheleute besitzen I, 137.

H.

Häscher III, 186.
Hand III, 233.
Handel und Wandel I, 214.
Handfröhner II, 270
Handlanger II, 233.
Handlung I, 22.
— eigene II, 112.
— fremde I. 111.
— während einer eingelegten Appellation I, 111.
Handlungen, die vor jedem Gericht verrichtet werden können I, 23.
Handlungsbücher III, 174.
Handschrift I, 175.
Handwerksmann I, 107. III, 404.
Handwerksarticke IV, 320.
Handwerksbücher III, 174.
Handwerksmeister III, 218.
Haß III, 377.
— der zwoten Ehe III, 357.
Hasen III, 152.
Hauptmann I, 152.
Hauß, Häuser I, 40. II, 46.
Hausdiebstahl II, 191.
Hausfriede III, 477.
Hausgenosse III, 19.
Hausreparaturen IV, 190.
Haussuchung III, 486.
Häusler, Cossäten I, 306. II, 233.
Hausvater III, 456.
Hebamme III, 375.
Heerde II, 230.
Hehler II, 194. IV, 184.
Heiliges Abendmahl IV, 249.
Heimath II, 41.
Heimliche Gemächer I, 198.
Heimlichkeiten I, 97.
Herausgabe der Instrumente III, 36.
Herkommen III, 369.
Herr II, 41.
Herrschaft II, 40.
Hexe IV, 256.
Hirtenlohn II, 254.
Hochzeit III, 354.
Hochzeitgeschenke II, 47.
Hochzeitkranz IV, 280.
Hochzeitmahl I, 302. III, 357.
Holz III, 186.
Hospitäler V, 202.
Hühner II, 205.
Hülfsgeld II, 102. III, 478.
Hurenwirthschaft III, 150.
Hypothek II, 271.

J.

Jagd V, 93.
Jahr I, 78.
Imploration II, 297.
Indossament II, 323.
Injurienproceß IV, 145.
Inquisit, Inquisition III, 19.
Instanz III, 28.
Instrument, schriftlicher Aufsatz III, 30.
— ganz vollständiges III, 34.
— dessen Herausgabe III, 36.
— dessen Anerkennung III, 38.
— über eine bestätigte Geschlechtsvormundschaft I, 316.
Insul III, 40.
Interesse III, 41.
Intervention bey einem Proceß III, 49.
Inventarium III, 50.
Irrthum II, 88.
Italiener III, 63.
Juden III, 64.
Jungfrau, Jungferschaft V, 180.

K.

Kammer, Fiscus II, 153.
Kauf, s. Verkauf.
Kaufmann III, 110. III, 257.
— Sächsisches Recht die Kaufleute und Handel betreffend III, 263.
Kebsweib I, 240.
Kennzeichen, Ursachen zum Verdacht II, 320.
Kerbhölzer I, 120.
Kind, Kinder III, 446. III, 111. III, 175.
Kinder, unehliche III, 181. IV, 316.
Kind, das nach des Vaters Tod gebohren wird IV. 62.
Kinderlehrer III, 111. IV, 69.
Kindermord III, 6.
Kirche II, 77. IV, 363.
Kirchenbuße I, 164. IV, 31.
Kirchenbücher III, 112. III, 173.
Kirchengüter IV, 205.
Kirchen-Inventarium III, 54.
Kircheuraub IV, 250.
Kirchenstühle III, 113. IV, 336.
Kirchenväter III, 113.
Kirchenvisitation V, 184.
Kirchner I, 46.
Kirchenrechnung IV, 181.
Kirchrechnungsbücher III, 112.
Klage I, 15.
— wegen Uebertheurung im Kaufe und vorgefundenen Fehlers an der erkauften Waare I, 51.
— welche wegen Schenkungen entstehen kann II, 64.
— wegen Ausantwortung einer Erbschaft II, 242.
— Klagschreiben III, 164.
— — unschickliches III. 168.
— — das wechselseitiges Gesuch hat III, 167.
— wenn ein Schuldner zum Schaden seiner Gläubiger veräußert III, 466.
— worinnen mehr als recht, gebeten wird IV, 25.
— wegen eines pflichtwidrigen Testaments IV, 271.
Kläger I, 19.
Kleider V, 162.
Kleiderordnung III, 114. V, 162.
Koppeltrift I, 228.
Kosten II, 103. IV, 347.
— deren Wiedererstattung IV, 190.
— peinliche II, 103.
Kranker I, 46.
Krankheit III, 305.
Krieg I, 123.
Kriegsbefestigung III, 191.
Kriegsproceß IV, 145.
Kirchrecht III, 114.
Künstler I, 107.

L.

Ladung, Citation I, 179.
— öffentliche I, 182.
Lamm I, 61.
Landesherr IV, 117.

Landesherrl. Gerechtsame IV, 191.
Landeshoheit IV, 352.
Landeshuldigung II, 255.
Landrecht IV, 161.
Landsasse III, 117.
Landstände III, 419.
Landstraße V, 164.
Landwirthschaft III, 377.
Landwirthschaftliches Geräthe, Inventarium III, 55.
Laßgüter III, 118.
Lebenswandel V, 188.
Legat, Vermächtniß III, 125.
— der Alimente, des Unterhalts III, 131.
— an Geld oder Silber III, 132.
— jährliches III, 133.
— zum Heyrathsgute III, 134.
— eines Bauergutes III, 135.
— einer Schuldfoderung III, 136.
— zu frommen Stiftungen III, 136.
— zur Strafe hinterlassenes III, 137.
— einer fremden Sache III, 138.
— des Hausraths III, 139.
Legatar, Vermächtnißnehmer III, 124.
Legitimation unehlicher Kinder durch erfolgte Ehe III, 146.
— durch ein Landesherrliches Rescript III, 146.
— zu einer Proceßsache III, 147.
Lehnbriefe III, 190.
Lehngeld III, 120.
Lehnsauflassung, gerichtliche IV, 215.
Lehnsvettern I, 60.
Leibeserben III, 150.
Leibesnahrung I, 65.
Leibesfrucht II, 157.
Leibeigener II, 265.
Leibrenten, Leibrentenvertrag V, 189.
Leiche II, 180.
Leichenkosten II, 296.
Leidenschaften I, 54.
Leihhaus III, 300.
Leuterung III, 153.
— unzuläßige III, 158.
— erloschene III, 160.
— Adhäsion Beytritt zu derselben III, 157.
— Wiederentsagung derselben III, 158.
Litis Denuntiation III, 193.
Litispendenz III, 194.
Lohn III, 265.
Lossprechung I, 7.
Lotterie III, 209.
Lüge, III, 256.
Lügen II, 113.

M.

Mächtiger IV, 64.
Machtspruch III, 215.
Mäckler IV, 162.
Magd I, 75.
Magister III, 218.
Mahler IV, 10.
Mahlschatz I, 105.
Majestätsverbrechen III, 482.
Majorat III, 222.
Mandat mit oder ohne Clausel III, 224.
Mannbarkeit IV, 163.
Männliches Unvermögen im Ehestande II, 299.
Mast, Mastgerechtigkeit II, 121.
Matrikel III, 243.
Messe III, 275.
Meilensäulen I, 213.
Meineyd III, 484.
Melancholie III, 254.
Melioration, Besserung eines Grundstücks III, 255.
Menge III, 319.
Menschenraub IV, 22.
Merkmal II, 320.
Meßdiebe III, 266.
Messen, Märkte III, 352.
Meuchelmord, gedungener I, 108.
Meyer, Meyergut V, 172.
Meynung III, 416.
— der Rechtsgelehrten IV, 78.
Miethcontract III, 195.
Miethgeld I, 105.
Milderung der Strafe IV, 29.

Minister eines regierenden Herrn III, 276.
Mißbrauch I, 8.
Mist IV, 322.
Mitbesitz I, 238.
Miterbe I, 204.
Mitherrschaft, Miteigenthum I, 273.
Mitleidswürdige Personen IV, 1.
Mitschuldiger I, 293.
Mobilien III, 283.
Mönch III. 292.
Moratorium, Gestundungsrescript III, 303.
Mord II, 258.
— naher Verwandten III, 444.
Mordbrenner I, 237. II, 306.
Mörder II, 256.
Morgengabe III. 306.
Mortificationsschein III, 309.
Mühle III, 284.
Mündigsprechung, V, 158.
Münze III, 292.
Münzverbrechen III, 296.
Musikus III, 319.
Muthmaßungen I, 285.
Muthwille IV, 5.
Mutter III, 241.
Mütterliche Güter III, 243.

N.

Nachbar. Nachbarschaft V, 166.
Nachbarrecht III, 323.
Nachfolger IV, 343.
Nachkommen III, 324.
Nachlässigkeit III, 326.
Nachsteuer II, 201.
Nachtheil IV, 78.
Näherrecht IV, 228.
Nahme III, 336.
Nahrung III, 324.
Nahrungsgeld III, 324.
Närrischer II, 184.
Nichtig III, 348.
Niederlegung einer Sache II, 10.
Nießbrauch V, 70.
Niftelgerade III, 331.
Notarius III, 338.
Notariatsinstrumente III, 341.
Nothwehr V, 44.
Nothwendigkeit III, 326.
Nothzucht IV, 330.
Notorisch III, 343.
Nullität III, 344.
Nutzen I. 217.
Nutzverwendung V, 160.

O.

Oberer IV, 352.
Oberfläche IV, 349.
Oberleuterung III, 360.
Obermeister III, 365.
Obliegenheit wechselseitige I, 74.
Obligation I, 175.
Obrigkeit III, 219.
Obst IV, 33.
Oeffentlicher Fluß II, 155.
Oeffentliche Gebäude I, 40.
Oeffentliche Ladung I, 182.
Oeffentl. Landescasse, Fiscus II, 153.
Ofen II. 187.
Ohrenbeichte I, 281.
Ordenszeichen III, 419.
Organisten III, 420.

P.

Pachtcontract III, 195.
Pachtgelder III, 421.
Papier I, 174.
— gestempeltes I, 174.
Paraphernen III, 437.
Pasquill III, 170.
Pathe III, 459.
Pathengeld III, 480.
Patron, Patronatrecht III, 460.
Peinliche Kosten II, 108. III, 481.
Personalarrest I, 100.
Petitorischer Proceß IV, 3.
Pfaffe IV, 5.
Pfändung IV, 10.
Pfand IV, 14.
— dessen Zurückbehaltung IV, 16.
— dessen Veräußerung IV, 17.
Pfandgläubiger, wie er im Concursurthel locirt werde? IV, 17.

Pfarrer, Pfarrkind III, 275. III, 441. III, 451.
— dessen Versetzung V, 18.
Pfarrdotalen, II, 74.
Pfarreygebühren IV, 325.
Pfarrsubstitute IV, 337.
Pfarrwohnungen I, 42.
Pferd II, 87.
Pflanze IV, 24.
Pflichttheil der Kinder III, 140.
— der Töchter aus Lehngütern III, 144.
— unter Brüdern III, 145.
— der Eltern III, 145.
Physikus IV, 7.
Planke, Wand IV, 23.
Policeysachen IV, 32.
Post IV, 58.
Postsäulen I, 42.
Prabende IV, 67.
Präsentationsrecht IV, 99.
Prävention IV, 112.
Pranger, III, 348.
Prediger I, 239.
Priester IV, 249.
Privatmann IV, 120.
Privilegien IV, 120.
Privilegirte Gesellschaften I, 211.
Proceß III, 188. IV, 138.
— executivischer IV, 141.
— summarischer IV, 147.
Protestation IV, 159.
Protocoll IV, 161.
Provocant, Urheber einer Schlägerey IV, 162.
Punctation, Entwurf eines Contracts IV, 163.

Q.

Quantität, Anzahl IV, 168.
Quittung I, 83.

R.

Rabbiner IV, 174.
Rad, rädern IV, 245.
Rang IV, 67.
Rasur IV, 177.
Rath, guter I, 291.
Rath, Rathsherr IV. 265.
Raub IV, 175.
Räubergesellen I, 237.
Räuberey III, 119.
Rechnung, Rechnungsablegung I, 146. IV. 178.
Recht, allgemeines III, 108.
— deutsches III, 108.
— Churfürstl. Sächs. wegen des Diebstahls II, 196.
— die Güter wieder zu verlangen, die durch Kriegsunglück an andere Besitzer gekommen sind IV, 63.
— erworbenes IV, 168.
Rechtsmittel, wie ein Bestohlner das seinige wieder erlangen kann II, 195.
— der Revision IV, 243.
— durch Bittschriften IV, 353.
— ein Urthel von der Rechtskraft zu entbinden. IV, 355.
Rechtliche Gunst II, 128.
Redlich, rechtschaffen I, 139.
Regierungscollegium IV, 192.
Regimentsschreiber I, 114.
Registratur IV, 192.
Reichsstadt, freye I, 190.
Reichthum III, 419.
Reinigungseyd III, 86.
Reis III, 421.
Relegation, academische IV, 196.
Religion IV, 197.
Rentherey, Fiscus II, 153.
Requisition IV, 203.
Rescript IV, 213.
Reue bey einem Vertrage IV, 30.
Rhodisches Gesetz IV, 244.
Richter III, 68.
Richterstühle, wo Urthel gesprochen werden II, 16.
Riß, Abriß II, 284.
Rittergut IV. 73.
Ritterguts gebäude I, 41.
Römer Zinszahlen II, 322.
Ruf II, 116.
Rüge II, 8.

Rückfoderung nicht schuldigen und doch bezahlten Geldes II, 317.

S.

Saamen IV, 249.
Sache I, 158. IV, 203.
— gemeinschaftliche IV, 204.
— verlassene IV, 204.
— willkührliche IV, 205.
— gestohlne IV, 206.
— unbewegliche IV, 208.
— bewegliche IV, 211.
— abgeurthelte IV, 208.
— strittige IV, 210.
— herrenlose IV, 212.
— zum Gottesdienst gehörige IV, 212.
Sachwalter IV, 147.
Sacramentiren IV, 250.
Salzwerk IV, 252.
Schade, Verlust I, 317.
— der durch Vieh geschieht III, 476.
Schäckerey III, 118.
Schäferey, Schäfer IV, 259.
Schäfereyrecht III, 420.
Schätzer, Taxator I, 51.
Schätzung I, 48.
Schamröthe IV, 247.
Scharfrichter I, 154.
Schatz V, 1.
Scheidung von Tisch und Bette IV, 272.
Scheltworte I, 300.
Schenke I, 157.
Schenker II, 47.
Schenkung II, 49.
— auf den Todesfall II, 56.
— aller Güter II, 58.
— aus Erkenntlichkeit II, 59.
— gerichtliche II, 51.
— unter Eltern und Kindern II, 54.
— unter Braut und Bräutigam II, 54.
— unter den Lebendigen II, 56.
— wegen Heyrath II, 63.
— zwischen Eheleuten II, 54.
Scherz III, 62.
Schiedsrichter I, 95.
Schiff III, 325.
Schiffer III, 325.
Schimpfreden der Advocaten I, 300.
— der Priester I, 301.
Schinder II, 95.
Schlachten III, 216.
Schloßwache II, 96.
Schlußfolge I, 99.
Schmuck und Zierrath III, 420.
Schöppen IV, 258.
Schrift, außergerichtl. IV, 262.
Schriften, die zum Beweis eines geschlossenen Vertrags dienen, Documente II, 33.
Schriftsassen IV, 260.
Schuld I, 47.
Schuldforderungen III, 336.
Schuldner I, 321.
Schuldverschreibung I, 175.
Schule IV, 260.
Schulmeister III, 211.
Schutzgeld IV, 261.
Schwäger I, 54.
Schwägerschaft I, 54.
Schwängerer IV, 325.
Schwangerschaft II, 226.
Schwiegersohn II, 207.
Section IV, 263.
Sectionsbericht V, 186.
Seegensprechen, Hexerey II, 303.
Seitenverwandte I, 205.
Selbstmord IV, 157.
Sequestration IV, 279.
Sicherheit für die Genehmigung I, 161.
— wegen des Nießbrauchs I, 163.
Sicherheitsleistung I, 160.
Siegel IV, 287.
— öffentliches IV, 287.
Simonie IV, 288.
Sinn I, 77.
Sodomie IV, 293.
Sohn II, 148.
Soldat III, 271.
Sonntag II, 20.
Specification, eydliche IV, 300.

Speditionshandlung III, 264.
Spiel III, 214.
Spießgesellen I, 237.
Spitäler II, 269.
Spolium IV, 301.
Stadt, Stadtrecht I, 187.
Städtchen, kleine III, 418.
Stadtgüter I, 136.
Stadtkämmerey II, 155.
Stadtpfeifer III, 319. IV, 317.
Standgeld IV, 317.
Stapelgerechtigkeit IV, 317.
Statuten IV, 318.
Statutarischer Erbtheil IV, 36.
Staupbesen II, 200.
Steckbriefe IV, 321.
Steigerung I, 113.
Steinbrüche III, 118.
Stellionat IV, 321.
Stempelpapier I, 174.
Sterbender III, 307.
Sterbelehn III, 123.
Steuern V, 18.
Stiefmutter III, 344.
Stiefvater III, 344.
Stiftung, fromme I, 159. IV, 7.
Stillschweigen IV, 288. IV, 361.
Stimme bey einem Collegio IV, 346.
Stipendium IV, 322.
Strafe III, 310. IV, 26.
— an Leib und Leben IV, 27.
— alternativ zuerkannte IV, 28.
— willkührliche IV, 28.
— des Kindermords III, 8.
— des Todschlags II, 261.
— des Lügenhaften Ableugnens im Proceß III, 9.
Streiter, muthwilliger III, 190. IV, 362.
Streitgenosse, Consort I, 293.
Studenten I, 8.
Stufen, Grade der Verwandschaft II, 222.
Stummer III, 320.
Succumbenzgelder IV, 346.
Sucht, fallende II, 86.
Superintendent IV, 349.
Suspension vom Amte IV, 354.
Syndicat IV, 357.

T.

Taback IV, 361.
Tag II, 19.
Tagelöhner III, 264.
Tarierer I, 51.
Tarierung I, 48. IV, 362.
Taube I, 212.
Tausch III, 485.
Termin IV, 366.
— aufgehobener IV, 366.
Testament IV, 371.
— zu frommen Stiftungen IV, 386. IV, 414.
— eines Blinden IV, 387.
— zwischen Eheleuten IV, 388.
— eines Verschuldeten IV, 389.
— eines noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohnes IV, 390.
— eines Wahnsinnigen IV, 391.
— gerichtliches IV, 39 .
— eines Sterbenden IV, 39 .
— mündlich ausgesprochenes IV, 399.
— einer Gebährerin IV, 401.
— privilegirtes IV, 401.
— eines Soldaten IV, 409.
— zur Pestzeit errichtetes IV, 413.
— auf dem Lande errichtetes IV, 415.
— in Beyseyn des Pfarrers und zweyer Zeugen errichtetes IV, 416.
— dem Landesherrn übergebenes IV, 417.
— eines öffentl. erklärten Verschwenders IV, 418.
— wechselseitiges zwischen Mann und Frau IV, 419.
— geschriebenes IV, 421.
— eines Tauben und Stummen IV, 422.
— geschwächtes, angefochtenes IV, 422.
— das ohne Erben ist IV, 424.
— nichtiges IV, 424.

— dessen Genehmigung IV, 428.
— dessen Eröffnung IV, 430.
Testamentsvollzieher IV, 431. II, 102.
Testamentarische Erbfolge nach Sachsen-Recht IV, 432.
Thet II, 110.
Theilung II, 26.
Thier I, 75.
Thüre II, 284.
Titel I, 173.
Tochter II, 147.
Tod III, 308.
Todengräber V, 161.
Todesstrafe V, 3.
Tortur V, 3.
— Schreckung mit derselben IV, 370.
Trauer III, 211.
Trauerkleider V, 18. V, 163.
Trauring I, 78.
Trauung I, 126.
Trebellianisches Viertheil IV, 171.
Triftgerechtigkeit III, 449.
Trinkgelag I, 238.
Trunkenheit II, 76.
Tumult V, 21.

U.

Uebergabe V, 8.
— gerichtliche einer erstandnen Sache I, 24.
Uebergebung einer Sache zum Aufbewahren II, 10.
Ueberlegungszeit I, 331.
Ueberschwemmung III, 62.
Ufer IV, 245.
Ungehorsam I, 295.
Ungewitter IV, 362.
Unglücksfall I, 156.
Unkosten II, 295.
Unmöglichkeit II, 298.
Unmündige II, 301. III, 277. IV, 166.
Unschuld III, 19.
Untergang einer Sache III, 44.
Unterhaltsgeld I, 234.
Unterhandlungen V, 8.
Unterpfand, stillschweigendes II, 279.
Unterschreibung IV, 336.
Unterstützen III, 417.
Untersuchungskosten, peinliche III, 23.
Unterthan IV, 431.
Unwissenheit II, 284.
Unwürdiger II, 322.
Unzeitige Geburt I, 3.
Urphede V, 55.
Urthel IV, 268.
— in peinlichen Sachen IV, 272.
Urtelseröfnung IV, 164.

V.

Vagabund V, 83.
Valuta V, 84.
Vater III, 453.
Väterliche Gewalt III, 457.
— Vertheilung unter den Kindern II, 26.
Vellejanisches Senatusconsult V, 86.
Veränderung III, 320.
— eines Contracts in einen andern III, 343.
Veräußerung I, 61.
— der unbeweglichen Güter, die eine Frau zum Heyrathsgute mitgebracht I, 62.
— der Kirchen- und Stadtgüter I, 63.
— der Mündelgüter I, 63.
Verbietungsbefehl, Inhibition III, 9.
Verbindlichkeit III, 366.
Verbot IV, 70.
Verbrechen II, 1.
— unter dem Scheine des Rechts etwas zu erpressen I, 268.
— der beleidigten Majestät III, 222.
— der falschen Münze III, 296.
Verbrecher II, 4.
Verbürgung eines Weibes III, 316.
Verdoppelung II, 207.
Vergleich V, 9.
— gütlicher I, 74. I, 237.
Vergnügungen III, 366.
Verheelung, Verheimlichung I, 164.

Verhinderung II, 294.
Verhör I, 285.
Verjährung IV, 79.
— derselben Verhinderung IV, 84.
— einiger Tage IV, 86.
— von 30 Jahren IV, 89.
— von 40 Jahren IV, 90.
— von undenklichen Jahren IV, 91.
— der Verbrechen IV, 94.
— nach Sächs. Rechten IV, 99.
Verkauf V, 101.
— Verträge, welche demselben beygefügt zu werden pflegen V, 120.
— Klagen, welche bey diesem Contract vorkommen V, 129.
— Sächs. Recht hierüber V, 145.
Verlassung, bösliche II, 13.
Verletzung III, 114.
— über oder unter die Hälfte III, 115.
Vermiethung der Arbeit III, 207.
Verminderungseyd III, 85.
Vermischung fleischliche I, 304.
Vermögen, bewegliches I, 139.
Vermuthung, rechtliche IV, 107.
Verneinung III, 326.
Vernichtung einer Schenkung II, 61.
Verordnung, Verfügung II, 25.
Verpfändung III, 415.
Verpflegung I, 234.
Verrätherey IV, 153.
Verschwender, muthwilliger I, 326.
Verschwendung IV, 150.
Versicherung der Waaren zu Schiffe oder auf der Axe, Assecuration I, 109.
Versiegelung III, 370.
Versprechen IV, 156.
Versprechung IV, 33.
— einer künftigen Erbschaft, Erbschaftsvertrag II, 243.
Verstattung I, 238.
Versteigerung III, 181.
— unbeweglicher Grundstücke IV, 332.
Vertheidigung I, 327.
Vertheidiger I, 330.
Vertrag III, 422.
Vertragsstrafe IV, 29.
Verurtheilung zu einer Strafe I, 269.
Verwalter geistlicher Güter I, 32.
— der Stadtgüter I, 31.
— der Güter eines Gemeinschuldners, I, 314.
Verwaltung I, 27.
Verwandtschaft I, 203.
Verzug III, 301.
Verzugszinsen III, 43.
Verwehrung, gerichtliche der Aufbauung eines neuen Werks III, 350.
Verweis III, 361.
Verweisung IV, 194.
Viehdiebstahl I, 1.
Vielweiberey I, 132.
Vocation der Geistlichen V, 190.
Vogelfang I, 113.
Volljährigkeit III, 223.
Vollmacht I, 20. III, 225.
— gerichtliche III, 229.
Vorkauf IV, 160. V, 191.
Vorkaufsrecht IV, 239.
Vorlegung der Documente II, 79.
Vormund, Vormundschaft V, 21.
— eines Abwesenden I, 312.
Vormundschaft, gesetzliche V, 27.
— in Lehngütern V, 25.
— durch Vertrag V, 30.
— durch letzte Willensverordnung V, 31.
— Führung derselben V, 33.
— Ursachen, um derer willen gewisse Personen entweder nicht Vormünder seyn dürfen, oder wegen Uebernahme einer Vormundschaft sich entschuldigen können. V, 39.
— Absetzung eines verdächtigen Vormundes V, 41.
— Klagen, welche bey Vormundschaften vorkommen V, 42.
Vorzeigung, gerichtliche der Documente IV, 154.

W.

Waaren III, 266.
Wache II, 96.
Waffen I, 99.
Wagen I, 317.
Wahl III, 417.
Wahnsinn, Wuth II, 184.
Wahnsinniger II, 184. III, 257.
Wahrheit V, 159.
Wald IV, 356.
Waldgerichte III, 187.
Walzende Stücke V, 195.
Wand III, 441.
Wandleuchter V, 196.
Wappen V, 196.
Waradein V, 196.
Wasser I, 94.
Wechsel I, 146.
Wechselseitiges Erkenntniß I, 74.
Weg V, 163.
Wegsetzung eines Kindes III, 7. V, 196.
Wegelagerung III, 370. V, 196.
Wehrgeld V, 199.
Weib III, 310. Sächsisches Recht in Ansehung der Weiber III, 314.
Weibliche Gerechtigkeiten V, 196.
Weibsperson II, 128.
Weidicht IV, 256.
Wein V, 179.
Weinkauf V, 196.
Weisbackgerechtigkeit V, 196.
Werbung III, 274. V, 197.
Werth IV, 115. V, 201.
Wette V, 201.
Widersprecher, Curator Litis I, 316.
Wiederannehmung eines Processes IV, 182.
Wiederaufhebung einer Schenkung II, 61.
Wiederbenehmung eines Vermächtnisses III, 139.
Wiederruf III, 437. V,
Wiedereinlösung IV, 198.
Wiedereinsetzung in vorigen Stand I, 129. IV, 217.
— wider einen Rechtsspruch IV, 222.
— wegen Abwesenheit IV, 222.
— wegen Minderjährigkeit IV, 224.
Wiederhohlung II, 207.
Wiederkäufliche Zinsen V, 201.
Wiederklage IV, 188.
Wildbahn V, 201.
Wilddeube V, 201.
Wildspannfrohnen V, 201.
Willensmeynung I, 77.
Windbrüche V, 201.
Windmühlen V, 202.
Wirthschaft, eigene III, 377.
Wissenschaft IV, 261.
Witthum II, 74.
Wittwe V, 167.
Wittwe, adliche V, 170.
Wittwen-Cassen V, 202.
Wohlthat des Unterhalts I, 234.
— der Theilung II, 28.
— der Vorausklage II, 98.
— des Inventarii III, 56.
Wohnung, Wohnort II, 232.
Wolle III, 116.
Wucher, Wucherey V, 65.
Wunde, Verwundeter V, 91.
Wundarzt I, 178.

Z.

Zahlung IV, 285.
Zahlungsfähig IV, 299.
Zauberey III, 216.
Zehend I, 323. V, 203.
Zeichen III, 342.
Zeit IV, 365.
— siebentägige IV, 276.
Zeitpunct, bestimmter bey einem gewissen Verlust oder Nachtheil in Rechten II, 125.
Zeuge IV, 435.
Zeugen-Aussage IV, 449.
— Verhör IV, 452.
— Vorstellung IV, 454.
Zeugenrotel IV, 246.
Zeugniß I, 111.
Ziffer V, 204.
Zigeuner V, 204.
Zinnischer Fuß V, 205.

Zins I, 151.
Zinsbuch III, 172.
Zinsgüter V, 205.
Zinsschweine IV, 35.
Zinsen I, 165. V, 56.
— wegen Verzug V, 64.
— von Zinsen V, 65.
Zoll V, 84.
Zorn, Zorniger III, 63.
Zufall I, 156.
Zugehörungen IV, 2. V, 206.
Zugeständniß I, 55.
Zugspannfrohnen V, 206.
Züchtigung I, 155.
Zuchthaus V. 205.
Zünfte, V, 206.
Zurückbehaltung IV, 224.
Zurückgebung erhaltener Schimpfreden IV, 127.
Zuschlagung einer erstandenen Sache I, 24.
Zwangbackofen V, 206.
Zweykampf II, 75.
Zwischenurthel III, 44.
Zwischenzeit, wo ein Wahnsinniger bey Verstande ist III, 49.

Nachgefundene Druckfehler im 2ten Theile.

Seite 136 Z. 8. st. des 10ten Jahres l. des 18ten Jahres
— 143 — 22 st. dadurch l. dennoch
— 169 — 18 st. Beklagenden l. Verklagenden
— 171 — penult. st. Hüterlohn l. Hirtenlohn
— 177 — 7 v. u. st. angesehen l. angesessen
— 202 — 10 st. sind von 10, l. sind 10.
— 226 — 4 st. Mißbrauch l. Nießbrauch
— 272 — 5 v. u. st. müssen l. müßten
— 284 — 11 st. Ichographia l. Ichnographia
— 292 — 15 st. sanden l. senden
— 322 — 7 v. u. st. rächet l. nicht rächet
— 323 — 5. st. Ehelosigkeit l. Ehrlosigkeit

Druckfehler des 3ten Theils.

Seite 16 Z. 17 st. Beschwerdte l. Beschwerde
— 16 — 26 st. der l. des
— 16 — 27 st. Retorsions l. Retorsion
— 34 — 29 st. quarentigiatum l. guarent.
— 83 — 15 st eines l. einem
— 128 — 2 v. u. st statuarischen l. statutarischen
— 155 — 7 v. u. st. die l. der
— 224 — 12 st. andatum l. Mandatum
— 226 — 21 st. Actas l. Actus
— 366 — 4 st. wirklichen l. wirklicher
— 310 — 2 st. wird nicht, l. wird er nicht
— 485 — 22 st. mit l. mir

Druckfehler des 4ten Theils.

Seite 21 Z. 9 st. Rechts l. Recht
— 51 — 2 v. u. st. Nichthun l. Nichtthun
— 55 — 22 st. Werner l. Wernher
— 81 — vlt. st. laublich l. glaublich
— 114 — vlt. st. Retchs l. Rechts
— 121 — 18 st. fast l. faßt.
— 163 — 25 st. das l. daß
— 172 — 16 st. nullilliges l. unbilliges
— 226 — 5 st. Spolirte l. Spoliirte

— 247 — 21 st. eds l. des
— 268. — 11 st. wird damit l. wird er damit
— 340 — 2 v. u. st. gründe l. gründet.
— 380 — 23 st. Bezeignete l. Bezeichnete
— 391 — 29 st. können l. könne
— 437 — 11 st. Anrüchiche l. Anrüchige.

Druckfehler des 5ten Theils.

Seite 38. Z. 8. von unten, nach den Worten: von dem Termin an, sind die Worte: gerechnet werden muß, einzuschalten.

Ebendas. Z. 7. von unten, nach den Worten: zu setzen hat, schalte man ein: die Rechnung.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thienemann, Heinrich Gottfried,

Juristisches Handbuch

Bd.: 5

Gera 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.22(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706326-5
VD18 11314346-003